



**LEITLINIEN DES UNHCR ZUR BEWERTUNG
DES INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS VON
ASYLUM-SEEKERN AUS AFGHANISTAN**

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

30. August 2018

HCR/EG/AFG/18/02

HINWEIS

Das Büro legt *die Leitlinien* für die Förderfähigkeit von Asylbewerbern durch das Amt fest, um die Entscheidungsträger, einschließlich der Mitarbeiter des UNHCR, der Regierungen und der Angehörigen der Rechtsberufe, bei der Bewertung des internationalen Schutzbedarfs von Asylbewerbern zu unterstützen. Es handelt sich um rechtliche Auslegungen der Kriterien für die Anerkennung von Flüchtlingen in Bezug auf spezifische Profile auf der Grundlage der sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen, menschenrechtlichen und humanitären Bedingungen in dem betreffenden Land/Gebiet. Der einschlägige internationale Schutzbedarf wird im Einzelnen analysiert, und es werden Empfehlungen ausgesprochen, wie sich die betreffenden Anträge auf die einschlägigen Grundsätze und Kriterien des internationalen Flüchtlingsrechts beziehen, wie insbesondere das UNHCR-Statut, die Flüchtlingskonvention von 1951 und das Protokoll von 1967 sowie einschlägige regionale Instrumente wie das OAU-Übereinkommen von 1969, die Erklärung von Cartagena und die EU-Anerkennungsrichtlinie. Die Empfehlungen können sich auch auf ergänzende oder subsidiäre Schutzregelungen erstrecken.

Der UNHCR gibt *Leitlinien* für die Förderfähigkeit an, um die genaue Auslegung und Anwendung der genannten Flüchtlingskriterien im Einklang mit seiner aufsichtsrechtlichen Verantwortung gemäß Absatz 8 seiner Satzung in Verbindung mit Artikel 35 des Übereinkommens von 1951 und Artikel II seines Protokolls von 1967 zu fördern und auf der Grundlage der im Laufe der Jahre in Angelegenheiten der Anspruchsberechtigung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus entwickelten Fachkenntnisse zu unterstützen. Es steht zu hoffen, dass die in den *Leitlinien enthaltenen Leitlinien* und Informationen von den Behörden und der Justiz bei der Entscheidung über Asylanträge sorgfältig geprüft werden. Die *Leitlinien* basieren auf einer eingehenden Forschung, den Informationen des globalen Netzes der Vor-Ort-Büros des UNHCR und Material von unabhängigen Länderspezialisten, Forschern und anderen Quellen, die streng auf Zuverlässigkeit überprüft werden. Die *Leitlinien* werden auf der Homepage des UNHCR unter <http://www.refworld.org> veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

I.	EXECUTIVE SUMMARY	5
1.	<i>Refugee Status under the 1951 Convention</i>	5
2.	<i>Broader UNHCR Mandate Criteria, Regional Instruments and Complementary Forms of Protection</i>	6
3.	<i>Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA)</i>	9
4.	<i>Exclusion Considerations</i>	11
II.	OVERVIEW OF THE SITUATION IN AFGHANISTAN	12
A.	MAIN DEVELOPMENTS IN AFGHANISTAN	12
1.	<i>Developments Relating to the Conflict in Afghanistan</i>	12
2.	<i>Political and Economic Developments</i>	15
B.	THE SECURITY SITUATION IN AFGHANISTAN: IMPACT OF THE CONFLICT ON CIVILIANS	17
1.	<i>Civilian Casualties</i>	19
2.	<i>Security Incidents</i>	22
C.	HUMAN RIGHTS SITUATION	23
1.	<i>Human Rights Abuses</i>	23
a)	Human Rights Violations by State Actors	23
b)	Human Rights Abuses by Pro-Government Armed Groups	25
c)	Human Rights Abuses by Anti-Government Elements	26
2.	<i>The Ability and Willingness of the State to Protect Civilians from Human Rights Abuses</i>	29
D.	HUMANITARIAN SITUATION	31
E.	CONFLICT-INDUCED DISPLACEMENT	32
F.	REFUGEES AND RETURNEES	36
III.	ELIGIBILITY FOR INTERNATIONAL PROTECTION	37
A.	RISK PROFILES	39
1.	<i>Individuals Associated with, or Perceived as Supportive of, the Government and the International Community, Including the International Military Forces</i>	39
a)	Government Officials and Civil Servants	40
b)	Civilian police personnel (including members of the ANP and ALP) and former ANDSF members	42
c)	Civilians Associated with or Perceived as Supportive of the ANDSF / pro-government forces	43
d)	Civilians Associated with or Perceived as Supportive of the International Military Forces	43
e)	Humanitarian Workers and Development Workers	43
f)	Human Rights Activists	44
g)	Tribal Elders and Religious Leaders	45
h)	Women in the Public Sphere	45
i)	Individuals perceived as “Westernized”	46
j)	Other Civilians Perceived as Supporting the Government or the International Community	47
k)	Family Members of Individuals Associated with, or Perceived as Supportive of, the Government and the International Community	48
l)	Summary	48
2.	<i>Journalists and Other Media Professionals</i>	49
3.	<i>Men of Fighting Age, and Children in the Context of Underage and Forced Recruitment</i>	52
a)	Forced Recruitment by AGEs	52
b)	Forced and Underage Recruitment by Pro-Government Forces	54
c)	Summary	55
4.	<i>Civilians Suspected of Supporting Anti-Government Elements</i>	55
5.	<i>Members of Minority Religious Groups, and Persons Perceived as Contravening Sharia Law</i>	58
a)	Minority Religious Groups	59
b)	Conversion from Islam	63
c)	Other Acts Contravening Sharia Law	64
d)	Summary	65
6.	<i>Individuals Perceived as Contravening AGEs’ Interpretation of Islamic Principles, Norms and Values</i>	65
7.	<i>Women with Certain Profiles or in Specific Circumstances</i>	66
a)	Sexual and Gender-Based Violence	71
b)	Harmful Traditional Practices	74

c)	Summary	76
8.	<i>Women and Men Who Are Perceived as Contravening Social Mores</i>	76
9.	<i>Individuals with Disabilities, Including in Particular Mental Disabilities, and Individuals Suffering from Mental Illnesses</i>	80
10.	<i>Children with Certain Profiles or in Specific Circumstances</i>	81
a)	Bonded or Hazardous Child Labour	81
b)	Violence against Children, including Sexual and Gender-Based Violence	82
c)	Systematic Denial of Access to Education	83
d)	Abductions, Punishments and Reprisals by the ANDSF and AGEs	85
e)	Summary	85
11.	<i>Survivors of Trafficking or Bonded Labour and Persons at Risk of Being Trafficked or of Bonded Labour</i>	86
12.	<i>Individuals of Diverse Sexual Orientations and/or Gender Identities</i>	88
13.	<i>Members of (Minority) Ethnic Groups</i>	90
a)	Kuchis	92
b)	Hazaras	93
c)	Members of the Jat ethnic group, including the Jogi, Chori Frosh, Gorbat and Mosuli communities	94
d)	Land Disputes with an Ethnic or Tribal Dimension	95
e)	Summary	96
14.	<i>Individuals Involved in Blood Feuds</i>	97
15.	<i>Business People, Other People of Means and Their Family Members</i>	98
B.	REFUGEE STATUS UNDER UNHCR'S BROADER MANDATE CRITERIA OR REGIONAL INSTRUMENTS, OR ELIGIBILITY FOR COMPLEMENTARY FORMS OF PROTECTION	101
1.	<i>Refugee Status under UNHCR's Broader Mandate Criteria and Regional Instruments</i>	101
a)	Refugee Status under UNHCR's Broader Mandate Criteria	101
b)	Refugee Status under Article 1(2) of the 1969 OAU Convention	102
c)	Refugee Status under the Cartagena Declaration	103
2.	<i>Eligibility for Subsidiary Protection under the EU Qualification Directive</i>	103
C.	INTERNAL FLIGHT, RELOCATION OR PROTECTION ALTERNATIVE	105
1.	<i>Relevance Analysis</i>	106
2.	<i>Reasonableness Analysis</i>	107
a)	The Applicant's Personal Circumstances	107
b)	Safety and Security	108
c)	Respect for Human Rights and Economic Survival	109
3.	<i>Internal Flight or Relocation Alternative in Afghanistan's Cities</i>	110
4.	<i>Internal Flight or Relocation Alternative in Kabul</i>	112
a)	The relevance of Kabul as an IFA/IRA	112
b)	The reasonableness of Kabul as an IFA/IRA	113
c)	Conclusion on the Availability of an IFA/IRA in Kabul	114
D.	EXCLUSION FROM INTERNATIONAL REFUGEE PROTECTION	114
1.	<i>The Communist Regimes: Former Members of the Armed Forces and the Intelligence/Security Apparatus, Including KhAD/WAD Agents, as well as Former Officials</i>	118
2.	<i>Former Members of Armed Groups and Militia Forces During and After the Communist Regimes</i>	119
3.	<i>Members and Commanders of AGEs</i>	120
4.	<i>Members of the Afghan Security Forces, including the NDS, the ANP and the ALP</i>	123
5.	<i>Members of Pro-Government Paramilitary Groups and Militias</i>	124

Liste der Abkürzungen

AAN	Afghanistan Analystennetzwerk
Alter	Antistaatliche Elemente
AIHRC	Unabhängige Menschenrechtskommission
AJSC	Afghanischer Sicherheitsausschuss
ALP	Afghanische lokale Polizei
ANA	Afghanische Nationalarmee
ANBP (oder ABP)	Afghanische Grenzpolizei (oder afghanische Grenzpolizei)
ANCOP	Afghanische Staatspolizei
ANDSF (oder ANSF)	Afghanische Nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (oder afghanische nationale Sicherheitskräfte)
ANP	Afghanische Nationalpolizei
APPRO	Public Policy Research Organisation (Staatliche Forschungsorganisation in Afghanistan)
AREU	Referat „Forschung und Bewertung“ Afghanistans
CPJ	Ausschuss für den Schutz von Journalisten
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
ERW	Explosive Kampfmittelrückstände
EVAW Gesetz	Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
FIDH	<i>Internationale Verbände des Droits de l. Homme</i> / International Verband der Menschenrechte
HPC	Hoher Friedensimplementierungsrat
HRW	Human Rights Watch
ISTGH	Internationaler Strafgerichtshof
IDP	Internally Displaced Person – Binnenvertriebene
IEC	Unabhängiger Wahlausschuss
IE-RICHTLINIE	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
IFJ	Internationaler Journalistenverband
IGC	Internationale Krisengruppe
IHL	Humanitäres Völkerrecht
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IRIN	Integrierte regionale Informationsnetze
ISAF	International Security Assistance Force (Internationale Sicherheitsbeistandstruppe)
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
IWPR	Institut für Krieg und Frieden
WID	Kabuler Informal

NATO	
KDV	
NRO	National Directorate of Security Non-Governmental Organisation National Unity
NUG	Government – Nationale Direktion für Sicherung im Nordatlantikvertrag
OAU	Organisation der afrikanischen Einheit (in deren Folge die Afrikanische Union)
(ORGANI	Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
SATION	des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Radio Free
DER	Europe/Radio Liberty Resolute Unterstützungsmission
AFRIKA	Generalinspekteur für den Wiederaufbau Afghanistans
NISCHE	National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism
N	Vereinte Nationen
EINHEIT	Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Entwicklungsprogramm
)	der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Rahmen des UN-Hochkommissariats
OCHA	für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (United Nations Safety Council Security
OHCHR	Council United Nations Security Council United Nations Security Council on
RFE/RL	International Religious Freedom United States Institute of Peace)
RSM	
SIGAR	
BEGINN	
VEREIN	
TE	
NATION	
EN	
UNAMA	
UNDP	
UNHCR	
UNICEF	
UNSC	
UNSG	
USCIRF	
USIP	

I. Kurzfassung

Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien des *UNHCR vom April 2016* für die Bewertung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Afghanistan. Diese Leitlinien werden vor dem Hintergrund fortgesetzter Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage und weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen veröffentlicht. Sie enthalten Informationen zu bestimmten Profilen von Personen, für die im derzeitigen Kontext in Afghanistan ein internationaler Schutzbedarf entstehen kann.

Diese Leitlinien enthalten die aktuellsten zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen aus einer Vielzahl von Quellen.¹Die in diesen Leitlinien² enthaltenen Informationen werden sowohl öffentlich zugängliche Informationen als auch Informationen erhalten, die vom UNHCR bei seinen Operationen in Afghanistan und anderen Ländern sowie von anderen UN-Organisationen und Partnerorganisationen erhoben und eingeholt wurden.

Alle von Asylbewerbern eingereichten Anträge müssen nach fairen und effizienten Verfahren zur Festlegung des Status und nach aktuellen und relevanten Informationen über das Ursprungsland einzeln betrachtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf der Grundlage der in dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (im Folgenden „Übereinkommen von 1951“)³ und seinem Protokoll von 1967, des Mandats des⁴ UNHCR, der regionalen Flüchtlingsinstrumente oder auf der Grundlage umfassenderer internationaler Schutzkriterien – einschließlich zusätzlicher Schutzformen – analysierten Kriterien geprüft werden.

1. Flüchtlingseigenschaft nach dem Übereinkommen von 1951

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können aus Gründen, die mit dem anhaltenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan zusammenhängen, oder aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen, die nicht unmittelbar mit dem Konflikt in Verbindung stehen, oder auf der Grundlage einer Kombination aus beiden Arten von Verfolgung bedroht sein. Nach Auffassung des UNHCR benötigen Personen, die einem oder mehreren der folgenden Risikoprofile zuzuordnen sind, je nach den Umständen des Einzelfalls möglicherweise Anspruch auf internationalen Schutz von Flüchtlingen:

- (1) Personen, die mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft in Verbindung stehen oder diese unterstützen, einschließlich der internationalen Streitkräfte;
- (2) Journalisten und andere Medienvertreter;
- (3) Männer im Kindesalter und Kinder vor dem Hintergrund des Alters und der Zwangsrekrutierung;
- (4) Zivilpersonen, die im Verdacht stehen, antistaatliche Elemente zu unterstützen (Alter);
- (5) Angehörige von Minderheitengruppen und Personen, die als Verstoß gegen die Scharia-Gesetze empfunden werden;
- (6) Personen, die ihrer Auffassung nach gegen die Interpretation der islamischen Grundsätze, Normen und Werte verstoßen;
- (7) Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Umständen;
- (8) Frauen und Männer, die als verstoßende soziale Moore wahrgenommen werden;
- (9) Menschen mit Behinderungen, einschließlich insbesondere geistiger Behinderungen, und Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden;
- (10) Kinder mit bestimmten Profilen oder unter besonderen Umständen;
- (11) Überlebende Personen oder Personen, die mit dem Menschenhandel befasst sind, sowie Personen, die Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden oder in Arbeit zu kommen;
- (12) Einzelpersonen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentitäten;
- (13) Angehörige von (Minderheits-) ethnischen Gruppen;
- (14) Personen, die an der Blutspende beteiligt sind;

¹ UNHCR, *Leitlinien für die Förderfähigkeit zur Bewertung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Afghanistan*, 19. April 2016, HCR/EG/AFG/16/02, <http://www.refworld.org/docid/570f96564.html>.

² diese Leitlinien basieren auf Informationen, die dem UNHCR am 31. Mai 2018 zur Verfügung standen, sofern nichts anderes angegeben ist.
Generalversammlung der³ Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951, United Nations Treaty Series, Band 189, S.137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>.

Generalversammlung der⁴ Vereinten Nationen, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 31. Januar 1967, United Nations Treaty Series, Band 606, S.267, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>.

(15) Geschäftsleute, sonstige Personen und ihre Familienangehörigen.

Diese Liste ist nicht notwendigerweise erschöpfend und basiert auf den Informationen, die dem UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts vorlagen. Ein Anspruch sollte nicht automatisch als unbegründet angesehen werden, nur weil er nicht unter einen der hier genannten Profile fällt. Je nach den besonderen Umständen des Falls können Familienangehörige oder andere Mitglieder der Haushalte von Personen, bei denen das Risiko einer Verfolgung besteht, aufgrund ihrer Gefahr auch internationalen Schutz benötigen.

Afghanistan leidet weiterhin unter einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt.⁵ Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts fliehen oder Schaden droht, können die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 erfüllen. In diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, dass die betreffende Person aus Gründen, die mit den in Artikel 1 Buchstabe a genannten Gründen im Zusammenhang stehen, aufgrund einer Verfolgung einen ernsthaften Schaden erleiden würde (2).

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt gegen Gewalt können sowohl unabhängig davon als auch kumulativ in Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 verfolgt werden. Im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan sind bei der Beurteilung der Menschenrechtsverletzungen oder sonstigen ernsthaften Schäden, die eine Person zumutbar wäre, folgende Faktoren zu berücksichtigen: (I) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch antistaatliche Elemente (Alter), unter anderem durch die Einführung paralleler Justizstrukturen und die Verbringung illegaler Strafen sowie durch Drohungen und Einschüchterungen von Zivilisten, Beschränkungen der Freizügigkeit und die Verwendung von Erpressung und illegaler Besteuerung; (II) Zwangsrekrutierung; Die Auswirkungen von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage, die durch die Ernährungsunsicherheit, die Armut und die Zerstörung der Lebensgrundlagen zum Ausdruck kommt; Hohes Niveau der organisierten Kriminalität und die Fähigkeit von örtlichen Schwerhörigen, Kriegsopfern und korrupten Regierungsbeamten, ungestraft zu betreiben; (V) systematische Einschränkungen des Zugangs zu Bildung und der medizinischen Grundversorgung als Folge der Unsicherheit; und vi) systematische Beschränkungen der Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere der Frauen.⁶

Für Personen, die vor dem Hintergrund des bewaffneten Konflikts in Afghanistan vor dem Hintergrund des bewaffneten Konflikts in Afghanistan flüchten, um die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 zu erfüllen, muss die Gefahr der Verfolgung auch auf Grund eines Übereinkommens von 1951 begründet werden. Im Kontext von Afghanistan sind Beispiele für Umstände, unter denen Zivilisten aufgrund eines Übereinkommens von 1951 Opfer von Gewalt werden, auch Situationen betroffen, in denen die Gewalt auf Gebiete ausgerichtet ist, in denen Zivilisten bestimmter ethnischer, politischer oder religiöser Profile überwiegend wohnen, oder an Orten, an denen Zivilisten dieser Profile vorwiegend gesammelt werden (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder große soziale Versammlungen wie Hochzeiten). Damit ein Flüchtling die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen kann, ist es nicht erforderlich, dass eine Person persönlich dem (den) Verfolger (n) der Verfolgung bekannt ist (sind) oder persönlich von diesen Bediensteten geltend gemacht werden kann (n). Ebenso können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung für einen oder mehrere der 1951-Konventionsgründe haben; es besteht keine Verpflichtung, dass eine Person eine Form oder einen Grad an Schaden erleiden muss, die sich von denen anderer Personen mit dem gleichen Profil unterscheidet.⁷

2. Weiter gefasste Mandatskriterien für das UNHCR, regionale Instrumente und ergänzende Schutzformen

⁵ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.⁵⁶; *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>.⁹

⁶ siehe auch UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Aufnahme eines Flüchtlingsstatus in Situationen von bewaffneten Konflikten und Gewalt nach Artikel 1a Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Regionalen Flüchtlingsbegriffs*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Leitlinien.

⁷ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rdnrn. 22-23.

Das Übereinkommen von 1951 bildet den Eckpfeiler der internationalen Regelung für den Schutz von Flüchtlingen. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft im Übereinkommen von 1951 sollten so ausgelegt werden, dass Einzelpersonen oder Gruppen von Personen, die diese Kriterien erfüllen, im Rahmen dieses Instruments anerkannt und geschützt sind. Nur wenn sich herausstellt, dass ein Asylbewerber die Kriterien des Übereinkommens von 1951 nicht erfüllt, sollten die im Mandat und in den regionalen Instrumenten des UNHCR enthaltenen internationalen Schutzkriterien, einschließlich des subsidiären Schutzes, weiter geprüft werden.⁸

Personen, die in Fällen von Gewalt flüchten, bei denen kein Zusammenhang mit einem Übereinkommen von 1951 besteht, würden normalerweise nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1951 fallen. Solche Personen können jedoch unter die allgemeinen Kriterien des UNHCR oder die in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien fallen.

Das Mandat des UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien des Übereinkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 erfüllen, aber durch aufeinanderfolgende Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ECOSOC auf eine Vielzahl anderer Situationen der Vertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder öffentlicher Störungen ausgeweitet.⁹ In Anbetracht dieser Entwicklung ist die Zuständigkeit des UNHCR für den internationalen Schutz von Flüchtlingen auch auf Personen beschränkt, die außerhalb ihres Heimatlandes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die aufgrund schwerwiegender Bedrohungen der menschlichen Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der allgemeinen Gewalt oder Ereignisse, die auf eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung zurückzuführen sind, nicht in der Lage oder nicht willens sind, dorthin zurückzukehren.¹⁰

Im Zusammenhang mit Afghanistan umfassen Indikatoren zur Beurteilung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit, die sich aus der allgemeinen Gewalt ergibt, Folgendes: I) die Zahl der zivilen Opfer infolge willkürlicher Gewalttaten, einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordanschläge, die Verwendung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); II) die Zahl der konfliktbedingten Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2); und iii) die Zahl der Menschen, die infolge des Konflikts gewaltsam vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E). Diese Erwägungen beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt. Sie umfassen auch die längerfristigen, direkteren Folgen von Gewaltakten, die allein oder auf kumulativer Basis eine Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit darstellen.

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände Afghanistans sowie der einschlägigen Erwägungen zur Bewertung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge einer schwerwiegenden Störung der öffentlichen Ordnung schließt die Tatsache ein, dass die Regierung in Teilen des Landes eine wirksame Kontrolle verloren hat und nicht in der Lage ist, Zivilpersonen Schutz zu gewähren. Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Ausübung der Kontrolle über die wichtigsten Aspekte des Lebens der Menschen in diesen Bereichen repressive, Zwangsmittel ist und ein *ordentliches* Publikum auf der Grundlage der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenwürde untergräbt. Diese Situation ist gekennzeichnet durch die systematische Nutzung von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen.

Vor diesem Hintergrund vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die aus Gebieten stammen, die von einer aktiven Bekämpfung von Regierungskräften und Altersstufen oder von verschiedenen Altersstufen betroffen sind, oder von Bereichen, in denen unter der wirksamen Kontrolle der oben genannten Altersklassen gehandelt wird, je nach den Umständen des Einzelfalls internationalen Schutz benötigen. Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie die Kriterien des Übereinkommens von 1951 nicht erfüllen, können internationalen Schutz im Rahmen des erweiterten Mandats des UNHCR wegen

⁸ siehe UNHCR-Exekutivausschuss, *Schlussfolgerungen zur Bestimmung des internationalen Schutzes durch die ergänzenden Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/43576e292.html>.

⁹ UNHCR, *Bereitstellung von internationalem Schutz, einschließlich ergänzender Formen des Schutzes*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Vermerk über den internationalen Schutz*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

¹⁰ siehe beispielsweise UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Schriftliche Vorlage des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* vom 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>. 10.

realen Risiko¹⁵ verbunden sind (Todesstrafe oder Vollstreckung; Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe), sei es bei den Händen des Staates oder seiner Bevollmächtigten oder in den Händen des Staates.¹⁶In Anbetracht der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und vor dem Hintergrund der Informationen in den Abschnitten II.B, II.C, II.C und II.D, und

II. E) dieser Leitlinien können Antragsteller, die aus einem vom Konflikt betroffenen Gebiet stammen oder sich zuvor in einem vom Konflikt betroffenen Gebiet aufhalten, je nach den Umständen des Einzelfalls subsidiär Schutzmaßnahmen nach Artikel 15 Buchstabe c benötigen, weil sie aufgrund willkürlicher Gewalt eine ernsthafte und individuelle Bedrohung für ihr Leben oder ihre Person darstellen würden.

Angesichts des flüssigen Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten die Anträge von Afghanen auf internationalen Schutz nach dem Mandat des UNHCR oder gemäß den Definitionen in regionalen Instrumenten auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise und anderer aktueller und zuverlässiger Informationen über die Lage in Afghanistan sorgfältig geprüft werden, wobei der zukunftsorientierten Natur der Beurteilung des Schutzbedarfs gebührend Rechnung zu tragen ist.

3. Binnenflug oder alternative Relocation Alternative (IFA/IRA)

Angesichts der nachgewiesenen schweren und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch das Alter in Gebieten, die unter ihrer wirksamen Kontrolle stehen, und der Unfähigkeit des Staates, in diesen Bereichen Schutz zu bieten, **ist das UNHCR der Auffassung, dass in Gebieten des Landes, die unter der effektiven Kontrolle des Alters stehen, keine IFA/IRA verfügbar ist, mit der möglichen Ausnahme natürlicher Personen in Bezug auf die AGE-Führung im vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet.**

Das UNHCR ist der Auffassung, dass eine IFA/IRA auch in den Gebieten des Landes nicht zur Verfügung steht, die durch eine aktive Bekämpfung von Regierungskräften und Altersstufen oder zwischen verschiedenen Altersgruppen bekämpft werden.

Einzelheiten zur Bewertung der Verfügbarkeit von IFA/IRA in Teilen Afghanistans, die weder unter der Kontrolle der Altersklassen noch unter aktiver Bekämpfung stehen, sind den Abschnitten III.C.1 (Analyse der Bedeutung) und III.C.2 (Analyse der Angemessenheit) dieser Leitlinien zu entnehmen.

Im Fall von Kabul als einem vorgeschlagenen Gebiet von IFA/IRA enthält das UNHCR die folgenden Leitlinien (siehe Abschnitt III.C.4).Um die **Relevanz** von Kabul als vorgeschlagene IFA/IRA bewerten zu können, insbesondere das Risiko, dass der Antragsteller einer echten Gefahr eines ernsthaften Schadens, einschließlich einer ernsten Gefahr für Leben, Sicherheit, Freiheit oder Gesundheit oder einer schwerwiegenden Diskriminierung, ausgesetzt wäre, müssen die Entscheidungsträger die negativen Trends in Bezug auf die Sicherheitslage für Zivilisten in Kabul gebührend berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist der Jahresbericht vom Februar 2018 über den Schutz der Zivilbevölkerung, in dem UNAMA darauf hingewiesen hat, dass sie im Jahr 2017 „weiterhin die höchsten Werte für zivile Opfer in Kabul dokumentiert hat, vor allem durch wahllose Angriffe in Kabul-Stadt. Von den 1,831 zivilen Unfallopfern (479 Tote und 1,352 Verletzte) in Kabul wurden 88 % aufgrund von Selbstmord und komplexen Angriffen von Antigoodaten in Kabul-Stadt verübt.“¹⁷ UNAMA berichtete, dass die Zahl der zivilen Opfer in Kabul, die 2017 durch Selbstmord und komplexe Angriffe verursacht worden waren, auf 70 % aller zivilen Opfer in Afghanistan zurückzuführen war, die 2017 durch solche Angriffe verursacht wurden.¹⁸

Das UNHCR stellt fest, dass Zivilisten, die tagtägliche wirtschaftliche und soziale Aktivitäten in Kabul führen, der allgemeinen Gewalt, die die Stadt betrifft, ausgesetzt sind.¹⁹Dazu gehören Reisen zu und von

In¹⁵ Artikel 170 des geänderten Strafgesetzbuches Afghanistans, der am 15. Februar 2018 in Kraft trat, sind die Straftaten aufgeführt, die mit der Todesstrafe verbunden sein können. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR). Darüber hinaus sind nach Artikel 2 des Strafgesetzbuchs, die sich schuldig befunden haben, nach den Grundsätzen der Scharia-Rechtsprechung von Hanafi zu bestrafen; Zur *Bestrafung* von huetod zählen auch die Ausführung und das Entsteinen des Todes. Siehe auch Hossein Gholami, *Basics of afghanisches Recht und Strafrecht*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>; Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/country-search-post.cfm?country=Afghanistan>.

Es ist darauf¹⁶ hinzuweisen, dass für Antragsteller, die aufgrund eines Übereinkommens aus dem Jahr 1951 tatsächlich mit einer solchen Behandlung konfrontiert sind, der Flüchtlingsstatus im Rahmen des Übereinkommens zuerkannt werden sollte (es sei denn, sie sollen nach Artikel 1f der Flüchtlingskonvention vom Schutzanspruch ausgeschlossen werden); nur wenn kein Zusammenhang zwischen der Gefahr eines ernsthaften Schadens und einer der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

¹⁷ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.

¹⁸ *ebenda*, S.29

Das¹⁹ Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat festgestellt, dass „die unterschiedslose Gewalt in der Provinz Kabul, einschließlich der

einem Arbeitsplatz, Reisen zu Krankenhäusern und Kliniken oder Reisen zur Schule; Aktivitäten zur Sicherung des Lebensunterhalts, die in den Straßen der Stadt stattfinden, z. B. Straßentelefon; darüber hinaus werden sich Moscheen und andere Orte, an denen die Menschen zusammenkommen, auf den Markt bringen.

Um die **Angemessenheit** von Kabul als vorgeschlagene IFA/IRA zu bewerten, muss festgestellt werden, dass der Antragsteller in Kabul Zugang hat zu:

- (i) Unterkünfte,
- (ii) grundlegende Dienstleistungen wie Trinkwasser- und Sanitärversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts oder nachweisliche und nachhaltige Unterstützung, um den Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Zu den einschlägigen Informationen, die die Entscheidungsträger in dieser Hinsicht berücksichtigen müssen, gehören die schwerwiegenden Bedenken, die von humanitären Organisationen und Entwicklungsakteuren in Bezug auf die Grenzen der Absorptionskapazität Kabul geäußert werden. Seit dem Sturz des ehemaligen Taliban-Regimes im Jahr 2001 hat die Stadtregion Kabul die größte Bevölkerungszunahme in Afghanistan verzeichnet. Amtliche Bevölkerungsschätzungen deuten darauf hin, dass die Stadt Kabul Anfang 2016

In der Region lebten 5 Millionen Einwohner, davon 60 % in Kabul-Stadt.²⁰ Außerdem kehrte 2016 mehr als eine Million Afghanen aus Iran und Pakistan zurück, wie in Abschnitt II.F erwähnt, und im Jahr 2017 folgten weitere 620.000 Rückkehrer. In Afghanistan wurde bereits im April 2017 festgestellt, dass nach den Erklärungen des Jahres 2016, aber vor den meisten Rückführungen aus dem Jahr 2017 „Der enorme Anstieg der Rückführungen [aus Pakistan und Iran] die bereits überlasteten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Provinz- und Bezirkszentren Afghanistans stark belastet hat, da viele Afghanen der Legierung von Binnenvertriebenen beigetreten sind, die aufgrund der sich verschärfenden Konflikte nicht in der Lage sind, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.[...] Angesichts der begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten, der sozialen Sicherung und der schlechten Schutzbedingungen sind Vertriebene nicht nur im täglichen Leben mit erhöhten Schutzrisiken konfrontiert, sondern sind auch gezwungen, in die Sekundärmigration und in die negativen Bewältigungsstrategien zu geraten, wie Kinderarbeit, frühe Heirat, Verringerung von Menge und Qualität von Nahrungsmitteln usw.“²¹

Gemäß der afghanische Living Conditions Survey 2016-2017 leben 72,4 % der städtischen Bevölkerung in Afghanistan in Slums, inoffiziellen Siedlungen oder unzureichenden Wohngebäuden.²² Im Januar 2018 stellte das „International Growth Centre“ fest, dass in Kabul seit drei Jahrzehnten eine rasche Verstädterung stattgefunden hat. Das Bevölkerungswachstum in der Stadt ist höher als die Fähigkeit der Stadt, die erforderlichen Infrastrukturen, Dienstleistungen und Arbeitsplätze für die Bürger bereitzustellen, was dazu führt, dass weitverbreitete informelle Siedlungen entstehen, in denen schätzungsweise 70 % der Bevölkerung der Stadt leben.“²³

Hauptstadt, Gewalt findet.“ EASO, *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2018, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-country-guidance-afghanistan-2018.pdf>, S.83 Die Schlussfolgerung des EASO beruht auf: EASO, *Afghanistan: Sicherheitslage: Aktualisierung*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>, Abschnitt 2.1 (S. 25-34); EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ac603924.html>, 2.1 (S. 69-74) und Abschnitt 2.15 (S. 153-157). Siehe auch Verwaltungsgerichtshof Lyon vom 13. März 2018, Nr. 17LY02181-17LY02184, <http://www.asvlumlawdatabase.eu/en/case-law/france-administrative-court-des-Gerichts-Lyon-13-march-2018-nos-17ly02181-17ly02184-#E2%80%93-17ly02184>, bei denen der Gerichtshof der Auffassung ist, dass ein bewaffneter Konflikt im gesamten Gebiet Afghanistans herrscht und dass die Situation in der Stadt Kabul und Kabul aufgrund dieses internen bewaffneten Konflikts eine undifferenzierte Gewalt darstellt. Siehe auch Verwaltungsgericht Nantes, 8. Juni 2018, Nr. 17NT03167 und 17NT03174, <http://www.asvlumlawdatabase.eu/sites/www.asvlumlawdatabase.eu/files/aldfiles/CAA%20Nantes%20-%208%20iuin%202018%20-%2017NT03167-74%20-%20Dubin%20Belgiaue%20ricochet%20afghanistan%20%281%29.pdf>.

²⁰ UN-Habitat und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *Atlas of Afghan City Regions 2016*, 15. Juli 2016, <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/#>, S. xvii.

²¹ Schutz des Clusters in Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, <http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Dateien/Feldschutz/Afghanistan/Akten/factsheets/201704-protection-cluster-Factsheet-en.pdf>, S.2

²² Schätzung basiert auf den Kriterien für die Ermittlung der in den Millenniums-Entwicklungszielen 11.1.1 für nachhaltige Stadtentwicklung verwendeten Slum-Haushalte für nachhaltige Städte und Gemeinden. „Die Definition des Begriffs „Lum- und unzulängliches Wohnen“ umfasst die Bereiche Langlebigkeit, Überbelegung, Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung und Sicherung der Besitzverhältnisse.“ Zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf), 2, 10.

²³ International Growth Centre „, Politische Optionen für die informellen Siedlungen in Kabul“, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-Inhalt/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S.2 Das International Growth Centre richtet sich an die London School of

Vor dem Hintergrund allgemeiner Bedenken in Bezug auf die zunehmende Armut in Afghanistan, der zufolge der Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung von 34 % im Zeitraum 2007-2008 auf 55 % in den Jahren 2016-2017 gestiegen ist, stellte²⁴ die Erhebung der afghanischen Bevölkerung 2017 der afghanischen Bevölkerung fest, dass die Wahrnehmung einer sich verschlechternden Finanzlage in der Region Zentral-/Kabul am weitesten verbreitet war (43,9 %).²⁵ Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 % der Haushalte in Kabul informelle Siedlungen stark von Ernährungsunsicherheit betroffen waren.²⁶

Der humanitäre Bedarf von OCHA im Jahr 2018 wurde von den 10 Provinzen (von insgesamt 34 Provinzen) als „die vom Konflikt am stärksten betroffenen“ eingestuft.²⁷ Darüber hinaus stellt der Bedarf an humanitärer Hilfe fest, dass „der Bedarf in großen städtischen Ballungszentren, einschließlich Kabul und der Stadt Jalalabad, besonders ausgeprägt ist, wo sowohl die IDP als auch die rückführende Bevölkerung auf der Suche nach Einkommensmöglichkeiten und Existenzgrundlagen sowie dem Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Dienstleistungen zurückgedrängt haben. Der humanitäre Bedarf in diesen beiden Provinzen umfasst 42 % aller Menschen im Zusammenhang mit Binnenvertreibungen und grenzüberschreitenden Zuständen.“²⁸

Vor dem Hintergrund der Stichhaltigkeit und Angemessenheit der Analyse in Kabul als vorgeschlagener Bereich von IFA/IRA und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation von Verletzungen von Konflikten und Menschenrechten sowie der negativen Auswirkungen auf den breiteren sozioökonomischen Kontext;

Nach Auffassung des UNHCR steht ein IFA/IRA in der Regel nicht in Kabul zur Verfügung.

4. Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme

Angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können aus den Einzelanträgen der afghanischen Asylbewerber Gründe für den Ausschluss nach Artikel 1f des Übereinkommens von 1951 bestehen. Sorgfältig zu prüfen sind insbesondere die folgenden Profile:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und Nachrichtendienste, einschließlich KhAD/WAD, sowie ehemalige Beamte der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder von bewaffneten Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimes;
- (iii) (ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber von Altersstufen;
- (iv) (ehemalige) Mitglieder der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), einschließlich der Nationalen Sicherheitsdirektion (NDS), der afghanischen Nationalpolizei (ANP) und der afghanischen Polizei (ALP);
- (v) Mitglieder von paramilitärischen Gruppen und Milizen; und
- (vi) (ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzen, die an der organisierten Kriminalität beteiligt sind.

Economics (LSE) und an die Universität Oxford.

²⁴ zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Survevs/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Survevs/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf), S. 6-7.

Die²⁵ Asien-Stiftung, *Afghanistan*, 2017: Eine Umfrage zum afghanischen Volk, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-inhalte/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf>, S.67; siehe auch S. 7, 29, 30 und 32.

²⁶ REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_AFG_Bericht_Bewertung_der_Ernaehrungssicherheit_im_informellen_Vergleich_Januar_2017.pdf, S. 3

4

²⁷ OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.18

²⁸ *ebenda*. Weitere Informationen über den Zugang zu Unterkünften, grundlegenden Dienstleistungen und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul sind dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zu entnehmen. *Wichtigste sozioökonomische Indikatoren, Staatliche Schutzmaßnahmen und Mobilität in Kabul City, Mazar-e Sharif und Herat City*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59a527ca4.html> und dort genannte Quellen.

II. Überblick über die Lage in Afghanistan

A. Wichtigste Entwicklungen in Afghanistan

Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt wirkt sich weiterhin auf Afghanistan aus, das die afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), die von den internationalen Streitkräften gegen eine Reihe von Regierungselementen (Alter) unterstützt werden, darstellt.²⁹Nach Angaben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen steht Afghanistan weiterhin vor gewaltigen sicherheitspolitischen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen.³⁰Die allgemeine Sicherheitslage hat sich Berichten zufolge weiter verschlechtert,³¹ was als „erodierende Stalemate“ bezeichnet wurde.³²

1. Entwicklungen in Bezug auf den Konflikt in Afghanistan

Die ANDSF hat sich Berichten zufolge in der Regel in den Verteidigung der Hauptstädte und der großen städtischen Zentren bewährt, hat aber den Taliban in ländlichen Gebieten erhebliche Gründe eingeräumt. Es wurde jedoch berichtet, dass das ANDSF von unhaltbar hohen Abriebraten und einem Rückgang der Moral betroffen war.³³

Seit dem 31. Januar 2018 wurden von den Taliban 43,7 % aller Distrikte in Afghanistan kontrolliert oder bestritten.³⁴Die Taliban haben ihre Angriffe in Kabul und anderen wichtigen städtischen Gebieten intensiviert und haben sich zunehmend darauf konzentriert, die afghanischen Sicherheitskräfte anzugreifen, was zu einer hohen Zahl von Opfern führt.³⁵Während des gesamten Jahres 2017 starteten die Taliban mehrere groß angelegte Maßnahmen zur Erfassung der Bezirksverwaltungszentren und konnten zu einer Überschreitung und vorübergehenden Unterbrechung mehrerer solcher Zentren führen.³⁶Gleichzeitig haben

²⁹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.56; *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>. 9.

Generalsekretär der Vereinten Nationen (UNSG), *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, 1-10.

³¹ Human Rights Watch (HRW), „No Safe Place“ *insbeson Attacks on Civilians in Afghanistan*, 8. Mai 2018, https://www.hrw.org/sites/default/files/report_PDF/afghanistan0518_web1.pdf, S. 8-11; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Randnr. 17. „Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität in Afghanistan, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani Network, sowie von Al-Qaida, ISIL (Da'esh) verbundenen Unternehmen und anderen terroristischen Gruppen, bewaffneten und illegalen bewaffneten Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Straftätern und Personen, die an der Herstellung, dem Handel oder dem Handel mit illegalen Drogen beteiligt sind, bedroht sind.“ UN-Sicherheitsrat, *Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates* vom 19. Januar 2018, S/PRST/2018/2, http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8C3-CF6E4F96FF9%7D/s_pr.2018.2.pdf, S. 1-2. Siehe auch *Weltbericht 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eac4.html>; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>. Ziff. 20; *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html> 14. „Pajhwok Afghan News“ *„Rebellengruppen in Afghanistan: A Run Through“*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>.

³² Sicherheitsbericht des Rates, *monatliche Prognose, März 2018*, 28. Februar 2018, <http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-03/afghanistan-24.php>. „Die allgemeine Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahren verschlechtert, da die Taliban in der Lage waren, immer größere Teile des Landes zu beeinflussen und in gewissem Umfang zu kontrollieren. [...] Die Lage wurde als erodierende Stalemate beschrieben, in dem die Taliban das Gebiet ausgebaut haben, in dem sie sich bewerben können, und in einigen Gebieten mit der Konsolidierung ihres Vorstandes begonnen haben.“ UNSG, *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html> 14.

³³ RSM und die ANDSF haben Berichten zufolge einen vierjährigen Plan für den Ausbau der Kapazitäten des ANDSF entwickelt, der u. a. im Hinblick auf die Einleitung unterschiedlicher gegenläufiger Mittel in den Jahren 2018 und 2019 geplant ist. *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>. 15.

³⁴ Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdl/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>. 86

³⁵ HRW, „No Safe Place“, *„Indringliche Attacks on Civilians in Afghanistan“*, 8. Mai 2018, <https://www.hrw.org/report/2018/05/08/no-safe-...> „Die Aufständischen haben bereits seit einigen Jahren immer ausgefeiltere Geräte eingesetzt und an einigen Stellen afghanische Kräfte im Gegensatz zu einer asymmetrischen Konfrontation eingesetzt.“ ICG, *gefährlich Eskalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>.

³⁶ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>. Ziff. 16; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>. Randnrn. 18-19; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>. Ziff. 17; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die*

die Taliban Berichten zufolge die Kontrolle über die meisten ländlichen Gebiete hinweg konsolidiert und ihnen insbesondere ermöglicht, häufigere Übergriffe im Norden Afghanistans durchzuführen.³⁷

Der UN-Generalsekretär (UNSG) berichtete im Februar 2018, dass bei den Friedensverhandlungen nur geringe Fortschritte erzielt wurden.³⁸ Die Wirksamkeit des Hohen Friedensrats (HPC) in seinen Bemühungen zur Aussöhnung mit den Taliban war Berichten zufolge begrenzt, da es sich um anhaltende Sicherheitsbedrohungen und gezielte Angriffe nach Altersgruppen handelt.³⁹ Am 6. Dezember 2017 gab das HPC bekannt, dass die afghanische Regierung bereit war, die Taliban in die Lage zu versetzen, ein politisches Büro in Kabul zu eröffnen, um Friedensverhandlungen aufnehmen zu können.⁴⁰ Am 28. Februar 2018 forderte Präsident Ghanas die Taliban auf, sich direkt, förmliche Friedensgespräche ohne Vorbedingungen zu beteiligen und die Rolle der Taliban in der afghanischen Politik anzuerkennen.⁴¹ Berichten zufolge leiteten die Taliban jedoch am 25. April 2018 ihre jährliche Frühjahrsoffensive „Operation al-Khandaq“ in einer offensichtlichen Ablehnung des Friedensprozesses ein.⁴² Während eine Reihe von Frauen Mitglieder des HPC sind, sind die Frauen nach wie vor von den Friedensgesprächen ausgenommen, doch trotz wiederholter Aufforderungen zur Beteiligung von Frauenrechtsaktivisten.⁴³

Am 7. Juni 2018 gab Präsident Ghani am 12. und 19. Juni 2018 einen einseitigen und befristeten Waffenstillstand mit den Taliban an, der mit dem Ende von Ramadan zusammenfiel.⁴⁴ Während die Taliban mit der Ankündigung eines dreitägigen Waffenstillstands mit dem ANDSF antworteten, leiteten⁴⁵ die

Sicherheit vom 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Randnr. 15.

- ³⁷ aan, *Battle für Faryab: Die Kämpfe werden an den Außengrenzen Afghanistans am 12. März 2018 intensiviert*, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und deren Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Ziff. 16; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und die Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651 – S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Rn. 18-19; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Randnr. 16. Im Jahr 2017 war das IKRK gezwungen, wegen einer Reihe gezielter Angriffe auf das Personal und die Gesundheitseinrichtungen seine Operationen in Nordteil Afghanistans einzustellen. IKRK, *Afghanistan: IKRK reduziert seine Präsenz im Land*, 9. Oktober 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan->
- ³⁸ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Randnr. 3. Siehe auch AAN, *Words, No Deeds: 2017, Another Lost Year for Peace (Talks) in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/words-no-deeds-2017-another-lost-year-for-peace-talks-in-afghanistan/>; Pajhwok Afghan News, *So Feroar No Direct Talks mit den Taliban: Chapalwak*, 16. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/16/so-far->
- Im Januar 2018 eroberten die Taliban den Krankentransport mit Sprengkörpern in einem Menschenraum in Kabul, in dem schätzungsweise 95 Menschen ums Leben³⁹ kamen, und stellt 158 andere zusammen. Den Berichten zufolge zielten die Taliban angeblich auf die Kontrolle des Hochfriedens im Raum des Hohen Friedensrats ab, in dem sich die Büros des Hohen Friedensrats befinden. Frances 24, *Krieg und Frieden: Afghanistan in einem „Deadly Muddle“*, 1. Februar 2018, <http://www.france24.com/en/20180131-afghanistan-war-peace-strategy-muddle-taliban-violence>. Siehe auch arabische Nachrichten, *Zeit für Afghanistan zur Änderung ihrer Strategie zur Terrorismusbekämpfung*, 4. Februar 2018, <http://www.arabnews.com/node/1239411:RFE/RL>, „Vier U.S. Todesopfer: „Zwei Hurt in Kabul Hotel Attack“, 25. Januar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-kabul-hotel-terror-attack-us-casualties/28996076.html>; New York Times, *Friedenstruppen im Mai, Be Another Casualty of Bombing in Afghanistan*, 1. Juli 2017, <https://www.nytimes.com/2017/06/01/world/asia/peace-talks-with-taliban-may-be-another-casualty-of-bombing-in-afghanistan.html>.
- ⁴⁰ Pajhwok Afghan News, „Plan-II“, wenn das Friedensangebot der Regierung : Khtapalwak, 14. April 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/04/14/%E2%80%98plan-ii%E2%80%99-if-government%E2%80%99s-peace-offer-fails-khtapalwak>; Salaam Times, *Ghanas Plan für Friedensgespräche mit den Taliban*, 28. Februar 2018, http://afghanistan.asia-GB/artikel/cnmi_st/features/2018/02/28/feature-01;Aan, *Words, keine Unkraut: 2017, Another Lost Year for Peace (Talks) in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/words-no-deeds-2017-another-lost-year-for-peace-talks-in-afghanistan/>; Pajhwok Afghan News, *Taliban-Can Open Office Everywhere in Afghanistan: HPC*, 12. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/12/taliban-can-open-office-everywhere-afghanistan-hpc>.
- ⁴¹ New York Times, *An Unilateral Peace Offer to the Taliban*, 11. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/11/opinion/peace-taliban.html>.
- ⁴² Salaam Times, *religiöse Scholare, von 3 Meet in Jakarta, drängen die Taliban nach Seek-Frieden*, 11. Mai 2018, http://afghanistan.asia-GB/articles/cnmi_st/newsbriefs/2018/05/11/newsbrief-03;Salaam Times, *afghanische Kräfte redoppelt Resolve, battles Rock Kabul*, 9. Mai 2018, http://afghanistan.asia-news.com/en/GB/artikel/cnmi_st/features/2018/05/09/feature-01.
- ⁴³ Rat über die Beziehungen zwischen Afghanistan und den Taliban, Friedensgespräche zwischen Afghanistan und den Taliban ,einschließlich Verhandlungsführern, 22. März 2018, <https://www.cfr.org/blog/afghanistan-taliban-peace-talks-must-include-women-negotiators>; Regionales Netzwerk von Frauen (Afghanistan, Pakistan, Indien), *der Hohe Friedensimplementierungsrat von Afghanistan : Damenn Make the Difference*, 17. Januar 2018, <https://www.womensregionalnetwork.org/single-post/2018/01/16/Afghanistans-High-Peace-Council-Women-Make-the-Difference>; UNAMA, *Konferenz der afghanischen Frauen für den Frieden in Afghanistan, Say Panjshir*, 14. November 2017, <https://unama.unmissions.org/afghan-women%E2%80%99s-political-participation-essential-peace-say-pamshir-leaders>.
- ⁴⁴ Tolo News, *Afghan Govt kündigt Cease-Brand mit den Taliban*, 7. Juni 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/afghan-govt-announces-an-Waffenstillstand>, Al Jazeera, *afghanischer Präsident kündigt vorübergehenden Waffenstillstand mit den Taliban*, 7. Juni 2018, <https://www.ahazeera.com/news/2018/06/afghan-president-announces-temporary-ceasefire-taliban-180607073341954.html>.
- ⁴⁵ Islamislatam Afghanistan, *Richtlinien des LEADER für die Mudschahedideen während der eID-Tage*, 9. Juni 2018, <https://alemarah-english.com/?p=30187>. Siehe auch BBC, *afghanisches Taliban-Übereinkommen, dreitägiges Waffenstillstand – Their First*, 9. Juni 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-44423032>; Reuters, *Afghan Taliban Raise Hoffnungen*, 9. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan->

Taliban angeblich am 12. Juni einen Anschlag in der Provinz South-Eastern Ghazni ein.⁴⁶ Ungeachtet des Angriffs verlängerte Präsident Ghanas am 16. Juni 2018 die einseitige Waffenruhe um 10 Tage, während Präsident Ghanas erklärte, die afghanische Regierung sei bereit für umfassende Verhandlungen mit den Taliban.⁴⁷ Die Taliban lehnten es jedoch ab, den Waffenstillstand zu verlängern.⁴⁸ Am 20. Juni wurde Berichten zufolge 30 Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte getötet.⁴⁹

Am 15. Juli 2018 kristallisierten sich Berichte über die Bereitschaft der Vereinigten Staaten zu direkten Verhandlungen mit den Taliban heraus, die Berichten zufolge anliefen.⁵⁰ Gleichzeitig bekräftigte Präsident Ghanas sein Engagement für Friedensgespräche mit den Taliban.⁵¹

Berichten zufolge⁵² ist der Islamische Staat trotz intensiver internationaler und afghanischer Militäroperationen weiterhin widerstandsfähig geblieben; das anhaltende Engagement der Gruppe im Kampf gegen die afghanische Regierung und die Taliban „was den Schluss nahelegt, dass die Gruppe ihre geografische Reichweite ausgeweitet und ihre Präsenz außerhalb des östlichen Teils des Landes gefestigt hat“.⁵³ Als islamischer Staat verübte Berichten zufolge Angriffe auf militärische und ausländische militärische Ziele und die Zivilbevölkerung, darunter vor allem religiöse Stätten, Führer und Gottesdienste, Shi'ite, Journalisten und Medienorganisationen sowie Angriffe auf die internationale Gemeinschaft.⁵⁴ Der

ceasefire/afghan-taliban-offer-surprise-eid-holiday-ceasefire-idUSKCN1J5050?il=0.

- ⁴⁶ Khaama Press, *Taliban Auftakt Coordinated Attack on Moqor on First Day of Ceasefire*, 12. Juni 2018, <https://www.khaama.com/taliban-launch-coordinated-attack-on-moqor-district-on-first-day-of-ceasefire-05354/>; Press TV, *Afghan Taliban Attack Police Hles Trotz Govt. Truce*, 12. Juni 2018, <https://www.presstv.com/Detail/2018/06/12/564747/Afghanistan-Taliban-attack-truce>.
- ⁴⁷ Reuters, *afghanischer Präsident dehnt CeaseBrand auf die Taliban um 10 Tage*, den 17. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban-palace/afghan-Staatspräsident-extends-ceasefeuerdet-taliban-bv-10-davs-idUSKBN1JJD0R6>; UN-Nachrichten, *Afghanistan dehnt CeaseBrand auf die Taliban aus; UN Urges Both assember to Work Towards Lasting Peace*, 16. Juni 2018, <https://news.un.org/en/story/2018/06/1012322>. Am 30. Juni 2018 verkündete Präsident Ghani das Ende des Waffenstillstands mit den Taliban. CNN, *afghanische Regierung, Cease-Brand mit den Taliban*, 30. Juni 2018, <https://edition.cnn.com/2018/06/30/asia/afghanistan-taliban-ceasefire-ends-intl/index.html>; Deutsche Welle, *Afghanistan, Präsident Ashraf Ghani Ends CeaseBrand mit den Taliban*, 20. Juni 2018, <https://www.dw.com/en/afghanistan-president-ashraf-ghani-ends-/Waffenstillstand-mit-einem-Scheideverbot/a-44467901>.
- ⁴⁸ Islamisches Emirat Afghanistan, *Erklärung des Islamischen Emiats Regarding Ende des Dreitägigen Waffenstillstands*, 17. Juni 2018, <https://alemarah-English.com/?p=30455>. Siehe auch Guardian, *Taliban— „Refuse to Extentant Truce with Afghan Forces*“, 17. Juni 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/iun/17/taliban-refuse-to-extend-truce-with-afghan-forces>.
- ⁴⁹ Reuters, *Afghan Taliban-Taliban Kill 30 Soldiers in First Major Attack, seit eID CeaseFeuer*, 20. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-AI Jazeera, Taliban- Kill Dutzend von Soldier-Soldickern Trotz Regierung CeaseBrand vom 20. Juni 2018> <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/taliban-kill-dozens-BBC, Taliban-Quellen Confirm Katar, Zusammenkunft mit Senior US Diplomat>, 30. Juli 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-45006643>; New York Times, *Anweisungen der Dienststellen der Taliban auf dem Gebiet des Weißen Hauses, die die Verhandlungen mit der afghanischen Regierung beginnen*, 15. Juli 2018, <https://www.nytimes.com/2018/07/15/world/asia/afghanistan-taliban-direct-negotiations.html>.
- ⁵⁰ RFE/RL, *afghanischer Präsident: Taliban- „Können Join Peace Talks“ vom 16. Juni 2018*, <https://www.rferl.org/a/afghan-president-suggests-taliban-could-join-peace-talks-despite-rejection/29368046.html>.
- ⁵¹ in verschiedenen Quellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten wird die militante Gruppe als Islamischer Staat in Irak und die Levant-Khorasan als Islamische Staaten bezeichnet.
- ⁵² Provinz (ISIL-KP) oder ISKP (Islamischer Staat Khorasan, Provinz Islamiya), *Da'esh* (lose Akronym von al-Dawla Al-Islamiya al-Irak al-Sham, Arabisch für Islamische Staaten Iraks und Levant) oder einfach ISIS (Islamischer Staat in Irak und Syrien) oder ISIL (Islamischer Staat in Irak und Levant) oder Islamischer Staat. In diesem Dokument wird im Allgemeinen der Islamische Staat verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass UNAMA in den jüngsten Berichten den Begriff „Daeshare/ISIL-KP“ verwendet und darüber hinaus eine Kategorie von „Da,esh/ISIL-KP-Kämpfern“ anerkennt, die sich auf Situationen beziehen, in denen das Alter identifiziert wird oder behauptet wird, „Da'esh“ zu sein, aber keine Sachinformationen vorhanden sind, die eine formale Verbindung zu Da'esh/ISIL-KP in der Provinz Nangarhar oder der breiteren islamischen Organisation des Landes unterstützen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. Siehe auch AAN, *Battle for Faryab: Die Bekämpfung der größten Armut in den Ländern an den Außengrenzen Afghanistans*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-maior-Frontliner; Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan>, 10. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, 17.
- ⁵³ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Randnr. 17. Siehe auch UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Randnrn. 19-20; AAN, *mit einer aktiven Zelle in Kabul, ISKP Tries, nach Bring sectarianism zum Afghanen*, 19. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/with-an-Aktive-Cell-in-kabul-iskp-tries-to-debring-sectarianism-to-the-afghan-cwar/>.
- ⁵⁴ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, 17; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Ziff. 20; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, 20; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Randnrn. 16-17. Siehe auch ABC News, *Suizid-bombers Strike in Afghan Capital, 6 verwundet*, 9. Mai 2018, <https://abcnews.go.com/International/wireStory/official-taliban-capture-2nd-district-kompot-on->

religiös motivierte Charakter dieser Angriffe ist „eine inöse Entwicklung in Anbetracht des bewaffneten Konflikts in Afghanistan“.⁵⁵

Auch regierungsfreundliche bewaffnete Gruppen⁵⁶ werden die Autorität der Regierung in ihrem Einflussbereich unterminieren und sind mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht.⁵⁷

Im September 2016 unterzeichnete die afghanische Regierung einen Friedensabkommen mit Hezb-e Islamiye Gulbuddin (HIG), in dem es heißt, dass die HIG ihr Engagement für die Einstellung ihrer militärischen Aktivitäten und die uneingeschränkte Achtung der afghanischen Gesetze zugesagt hat.⁵⁸

Am 1. Januar 2015 beendete die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) ihre Kampfmission, und ANDSF übernahm die volle Verantwortung für die Sicherheitslage im Land.⁵⁹Eine erhebliche Verringerung der internationalen Präsenz im militärischen Bereich blieb im Rahmen der NATO-Friedenshilfe (Resolute Support Mission – RSM), einer nicht bekämpfenden Mission mit Schwerpunkt auf der Schulung, Beratung und Unterstützung des ANDSF.⁶⁰Darüber hinaus hielten die Vereinigten Staaten eine separate und ergänzende Mission zur Terrorismusbekämpfung im Land aufrecht.⁶¹

2. Politische und wirtschaftliche Entwicklungen

Die Regierung der Nationalen Einheit (NUG) wird Berichten zufolge weiterhin durch ethnische Spaltungen, Spannungen im Zusammenhang mit politischer Affronage und interne Meinungsverschiedenheiten über wichtige strategische Fragen behindert.⁶²Die Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage wird gemeldet, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung

55032977.

⁵⁵ HRW, „No Safe Place“, *insdringliche Attacks on Civilians in Afghanistan*, 8. Mai 2018, <https://www.hrw.org/report/2018/05/08/no-safe-depth/insgent-attacks-zijans-afghanistan>, S. 1-2, 7, 27-35.Siehe auch UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten:Angriffe gegen Places off Worship, Religionsführer und Verschiffer*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>;Aan, *mit einer aktiven Zelle in Kabul, ISKP Tries, nach Bring sectarianismus zum Afghanen*, 19. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/with-an-aktive-cell-in-kabul-iskp-tries-to-debring-sectarianism-to-the-afghan-cwar/>.

⁵⁶ UNAMA definiert regierungsfreundliche bewaffnete Gruppen als „einen organisierten bewaffneten nichtstaatlichen Akteur, der im Widerspruch steht und sich von Regierungstruppen, Rebellen und kriminellen Vereinigungen unterscheidet.Regierungsfreundliche Gruppierungen gehören nicht zur afghanischen lokalen Polizei, die unter die Weisungs- und Kontrollbefugnis des Innenministeriums fällt.Diese bewaffneten Gruppen haben nach dem Recht Afghanistans keine Rechtsgrundlage, obwohl in einigen Fällen bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt von der Gastregierung oder anderen Staaten unterstützt werden.Dieser Begriff umfasst unter anderem die folgenden Gruppen:„nationale Aufwärtsbewegungen,, lokale Milizen (ethnisch, clan oder auf andere Weise), zivile Verteidigungskräfte und paramilitärische Gruppen (wenn diese Gruppen eindeutig nicht unter staatlicher Kontrolle stehen).“ UNAMA, *Afghanistan:Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten* 2017, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.51

⁵⁷ aan, *Battle für Faryab:„Wichtigste Kampfhandlungen“*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-farvab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines>:UNAMA, *Afghanistan:Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.52

Nach⁵⁸ Angaben von Analysten führt die HIG Vertreter aus, dass die afghanische Regierung der Vereinbarung nicht nachkommt. Aan, *charismatic, executist, Divisive:Hekmatyar und Impact of His Return vom* 3. Mai 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/charismatic-absolutist-divisive-hekmatyar-and-the-impact-of-his-return/>.Seit Unterzeichnung des Friedensabkommens mit der HIG wurden seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens mit der HIG 78 Strafgefangene freigegeben.UNSC, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit vom* 27. Februar 2018, <https://www.un.org/News/Press/docs/2018/02/S180165.html>.10.Siehe auch AAN, *A Matter of Registration:Spannende Spannungen in Hezb-e Islami*, 25. November 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/a-matter-of-registration-factional-tensions-in-hezb-e-islami>:Al Jazeera, *VN-Sanktionen gegen die Vereinten Nationen gegen Gulbuddin Hekmatyar*, 4. Februar 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/02/lifts-sanctions-gulbuddin-hekmatyar-170204125508334.html> : al Jazeera, *Afghanistan:Hezb-i-Islami Armed Group Signs Peace Deal*, 22. September 2016, <https://www.aljazeera.com/news/2016/09/gulbuddin-hekmatyar-group-signs-afghan-peace-deal-160922093420326.html>.

⁵⁹ NATO-Hauptquartier der NATO-Hauptquartiere, ISAF: NATO-Hauptquartier in Kabul, 15. Januar 2015, <http://www.nato.int/cps/en/natohq/news/116550.htm>.

⁶⁰ im Juli 2016 wurde vereinbart, die Präsenz der RSM nach 2016 zu halten, und im November 2017 bestätigten die Partner-troop-Teilnehmer, dass die RSM-Truppe von etwa 13,000 auf 16,000 erhöht werden sollte.NATO, *NATO und Afghanistan*, 10. November 2017, <https://www.nato.int/cps/ic/natohq/topics/8189.htm>:NATO, *A New Chapter in NATO-Afghanistan Relations*, Juli 2016, https://www.nato.int/nato_static_f2014/assets/pdf/pdf_2016_07/20160701_1607-backgrounzulängliche_afghanistan-en.pdf.

Verteidigungsministerium der⁶¹ USA, *Verbesserung der Sicherheit und Stabilität in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225-Report-Dec-2017.pdf>.4-6.

⁶² UNSC, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, <https://www.un.org/News/Press/docs/2018/02/S180165.html>, Ziff. 3, 5-8;Al Jazeera, *Ashraf Ghani:„Philosol Phercans“ orethnonationalist? „5. Februar 2018, <https://www.aljazeera.com/indepth/opinion/ashraf-ghani-philosopher-king-ethnonationalist-180201144845423.html>: aan, *The „Koalition von Ankara:Opposition Innerhalb der Regierung*, 25. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-ankara-coalition-oppositionsfrom-withouin-the-goument>:Der Unabhängige, afghanische *Präsident im Renewdh „Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms Reforms nach Ethnic Leaders Form Neue Koalition*, 2. Juli 2017, <https://www.independent.co.uk/news/world/politics/afghanistan-president-ghani-pressure-politisch-reform-a7819536.html>:ICG, *Afghanistan:Die Zukunft der Nationalen Einheit der Regierung*, 10. April 2017, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/285-afghanistan-future-national-unity-government>.*

zu untergraben.⁶³

Nach der wiederholten Verschiebung der ursprünglich für 2015 geplanten Parlamentswahlen kündigte die Regierung im April 2018 an, dass die Parlaments- und die Bezirksratswahlen am 20. Oktober⁶⁴ 2018 mit den für 2019 geplanten Präsidentschaftswahlen abgehalten werden.⁶⁵ Im September 2016 wurde ein neues Wahlgesetz verabschiedet, eine neue unabhängige Wahlkommission, die im November 2016 ins Leben gerufen wurde.⁶⁶ Nach diesem Gesetz ist die IEC verpflichtet, zwischen verschiedenen geografischen Standorten in ausgewogener Weise Wahlzentren einzurichten,⁶⁷ auch in kontrollierten Gebieten.⁶⁸ Die UNAMA hat Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Unsicherheit und eskalierender Gewalt gegen Zivilisten und Zivilisten in dieser frühen Phase des Wahlprozesses geäußert – ein Trend, der angeblich das gewaltsame Vorgehen im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl im Jahr 2014 widerspiegelt.⁶⁹

Aus den Statistiken der afghanischen Regierung geht hervor, dass sich die Wirtschaftslage seit 2013-2014 verschlechtert hat, vor dem Hintergrund einer hohen Unsicherheit und eines untragbar hohen Bevölkerungswachstums.⁷⁰ Während das Wirtschaftswachstum im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 insgesamt leicht gestiegen ist, ist das Wachstum im Agrarsektor, in dem mehr als 60 % der afghanischen Arbeitskräfte beschäftigt sind, Berichten zufolge durch schlechte Wetterbedingungen eingeschränkt.⁷¹ Der Anteil der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung ist Berichten zufolge von 38,3 % im Zeitraum 2011-2012 auf 55 % im Zeitraum 2016-2017 gestiegen.⁷² Berichten zufolge besteht die Wirtschaft

⁶³ UN-Sicherheitsrat, *Die Lage in Afghanistan und seine Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165 <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Rdnrn. 9-10; Deckung der Treffen der Vereinten Nationen und Pressemitteilungen, *afghanisches Regierungsamt Must Work to Improved Trust in Security Sector Amid Rising Spannungen, Terrorist Attacks, Special Representative Tells Security Council*, 21. Juni 2017, <https://www.un.org/press/en/2017/sc12882.doc.htm>.

⁶⁴ „Die Parlamentswahlen hätten im Jahr 2015 abgehalten werden müssen, aber aufgrund von Ängsten und ungeklärten Auseinandersetzungen wurden immer wieder verschoben.

Wahlreformen“ RFE/RL, *Afghanistan Launches Registrierung für Parlamentswahlen*, 15. April 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-election-parliamentary/29168278.html>. Siehe auch AAN, *Afghanistan Wahlkonrundum (6): Ein weiteres neues Datum für die Wahlen*, 12. April 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-election-conrundum-6-another-new-date-for-reuters-afghanistan-zusicherungen-vom-oktober-für-die-parlamentswahlen-vom-1-april-2018>, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-wahl/afghanistan-pledges-date-for-parliamentary-election-idUSKCN1H810L>; UNSC, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html> Rdnrn. 12-13; ICG: *eine gefährliche Eskalierung in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>; Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

⁶⁵ ICG, *eine gefährliche Eskalierung in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>.

⁶⁶ Afghanistan, *Wahlgesetz*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. AAN, *afghanisches Unvollständiges neues Wahlgesetz: Veränderungen und Kontroversen*, 22. Januar 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-incomplete-new-electoral-law/>.

⁶⁷ Afghanistan, *Wahlgesetz*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. UNAMA hat Bedenken geäußert rund 60 % der über 7.000 Gebiete, die von der unabhängigen Wahlkommission als Wählerregistrierung bezeichnet wurden, und Bestäubungsstellen sind Schulen mit Aktivitäten, die während der Präsenzzeit in den Schulgebäuden stattfinden.“ UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: „Elektronisch bedingte Attacken“ und „Übergriffen“ während der „Initial Voter Registration Period“*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection der Zivilbevölkerung – Sonderbericht – Wahl – Verwandte Angriffe und Missbrauch vom Mai 2018](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20der%20Zivilbevölkerung%20-%20Sonderbericht%20-%20Wahl%20-%20Verwandte%20Angriffe%20und%20Missbrauch%20vom%20Mai%202018.pdf), englische Fassung, S.2. Siehe auch AAN, *Afghanistan Wahlkonrundum (7): A ficiary Polling Centre Assessment*, 16. April 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-afghanistan-election-conrundum7-a-deficient-polling-centre-assessment/>.

⁶⁸ „Die Beamten erklärten, dass selbst die Provinzhauptstädte Schwierigkeiten haben, alle Registrierungszentren für Wähler zu öffnen. „Es gibt 55 Wahlberechtigten in der Stadt Kunduz und den Dörfern, die zum Zentrum gehören, und 20 davon sind geschlossen, weil diese Dörfer der Kontrolle der Taliban unterliegen,“ erklärte Gen. Abdul Hamid Hamidi, Polizeichef der Provinz Kunduz.“ *The New York Times*, „So Many Bodies“: Bomber Kills Dutzend Signing bis zur Abstimmung in Kabul, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>.

⁶⁹ UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der Erstregistrierung*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection der Zivilbevölkerung – Sonderbericht – Wahl – Verwandte Angriffe und Missbrauch im Mai 2018 in englischer Fassung](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20der%20Zivilbevölkerung%20-%20Sonderbericht%20-%20Wahl%20-%20Verwandte%20Angriffe%20und%20Missbrauch%20im%20Mai%202018.pdf).

⁷⁰ zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight \(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf). S.1., Das Wirtschaftswachstum ist aufgrund des anhaltenden Konflikts, der Rechtsunsicherheit und der weit verbreiteten Korruption nach wie vor begrenzt. Insgesamt stieg das geschätzte Wachstum leicht an, und zwar von 2,2 % im Jahr 2016 auf 2,6 % im Jahr 2017. [...] Es war ein bemerkenswerter Rückgang des Wachstums im Agrarsektor zu verzeichnen, auf den der größte Teil der Wirtschaft entfällt.“ UNSC, *Die Lage in Afghanistan und seine Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768 S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html> Rdnrn. 32. Siehe auch Reuters, *Afghanistan Rate Rises als Wirtschaft leidet am 7. Mai 2018* unter <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-economy/afghanistans-poverty-rate-rises-as-economy-suffers-idUSKBN1I818X>, USIP, „Revenue Growth in Afghanistan“, weiter *Srenge But Future Ungewissen*, 21. Februar 2017, <https://www.usip.org/publications/2017/02/revenue-growth-afghanistan-continues-strong-future-uncertain>.

⁷¹ ILO, *Afghanistan: Employment and Environmental Sustainability Fact Sheet 2017*, http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-/dgreports/-/dcomm/documents/publication/WCMS_625888.pdf. S.2; Weltbank, *Weltbank in Afghanistan: Überblick*, 10. April 2018, <http://www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview>; Weltbank, *Beschäftigung in der Landwirtschaft (% der Gesamtbeschäftigung) (odeled ILO Schätzung)*, Daten von ILO, ILOSTAT-Datenbank, November 2017, <https://data.worldbank.org/indicator/SL.AGR.EMPL.ZS?locations=AF>; Coface, *Afghanistan: Wichtige makroökonomische Indikatoren*, Januar 2018, <http://www.coface.com/Economic-Studies-and-Country-Risks/Afghanistan>.

⁷² zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight \(T\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(T).pdf), S. 6-7.

weitgehend aus informellen und illegalen Aktivitäten, unter anderem dem Opiumhandel, der wiederum zur weiteren Instabilität erklärt wird.⁷³ Entsprechend den afghanischen Lebensbedingungen Im Rahmen der Umfrage 2016-2017 erhöhte sich die Arbeitslosenquote von 22 % im Zeitraum 2013-2014 auf 24 %, wobei nur 13 % der afghanischen Bevölkerung als „menschwürdige Beschäftigung“ gelten können (d. h. Menschen, die weder unterbeschäftigt sind noch Arbeitsplätze mit unsicherer Beschäftigung oder schlechte Arbeitsbedingungen aufweisen).⁷⁴ Einer landesweiten Erhebung vom Juni 2017 zufolge gaben 58.1 Prozent der Befragten an, dass sich ihre Beschäftigungsmöglichkeiten im Vorjahr verschlechtert hatten. In ähnlicher Weise berichteten 33.5 Prozent der Befragten, dass sich ihre finanzielle Lage verschlechtert hat, während 20.3 Prozent der Befragten eine Verbesserung gemeldet hatten.⁷⁵ diese Entwicklungen sind vor dem Hintergrund der verbreiteten Korruption, der Schwierigkeiten bei der Einrichtung und der Aufrechterhaltung staatlicher Autorität, der anhaltenden Besorgnis über Mängel bei der Rechtsstaatlichkeit und der unterentwickelten Judikative, der hohen Kriminalitätsraten, der⁷⁶ weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und eines allgemeinen Klimas der Straflosigkeit zu betrachten.⁷⁷ Es gibt auch Bedenken, dass die anhaltende Gewalt und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu einem Anstieg bei psychischen Problemen und Drogenkonsum führen.⁷⁸

B. Die Sicherheitslage in Afghanistan: Auswirkungen des Konflikts auf die Bürger

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor instabil, wobei Zivilisten nach wie vor die Hauptlast des Konflikts tragen.⁷⁹ Eine anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und eine Intensivierung des

⁷³ Weltbank, *Weltbank in Afghanistan: Überblick*, 10. April 2018, <http://www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview>; UN-Sicherheitsrat, *Die Lage in Afghanistan und seine Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Ziff. 49; Coface, *Afghanistan: Wichtige makroökonomische Indikatoren*, Januar 2018, <http://www.coface.com/Economic-Studies-and-Country-Risks/Afghanistan>, „Potenziumherstellung wurde 2017 auf 9,000 Tonnen geschätzt, was einem Anstieg um 87 % gegenüber dem Niveau von 2016 (4,800 Tonnen) entspricht.“ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und das afghanische Ministerium für Suchtstoffe, *Afghanistan, Opium Survey 2017: Anbau und Produktion*, November 2017, <https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan-Opiumerhebung-2017-cult-prod-web.pdf>, S.6

⁷⁴ „Von der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung sind 20 % unterbeschäftigt (bedarf weiterer Arbeiten). Darüber hinaus werden 80 % aller Arbeitsplätze wie folgt klassifiziert:

sozial schwache Beschäftigung, gekennzeichnet durch Arbeitsplatzsicherheit und schlechte Arbeitsbedingungen, und 67 % der Arbeitsplätze in nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigung ist eine informelle Beschäftigung.[...] Die Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen sind besonders gering; die Jugendarbeitslosenquote [Personen zwischen 15 und 24 Jahren] ist mit 31 % hoch. Auch der Anteil der Jugendlichen, die nicht in den Bereichen Beschäftigung, Bildung oder Ausbildung stehen, wird für beide Geschlechter auf 42 % geschätzt, ist aber besonders hoch bei Frauen. Zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf), S.5; Siehe auch die Zentrale Statistikorganisation Afghanistan, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: Nationale Risiko- und Vulnerabilitätsbewertung*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 57-64. „Landwirtschaft ist der größte Beschäftigungssektor des Landes, und der nichtlandwirtschaftliche Sektor wird von der Beschäftigung in Familienbetrieben und der handwerklichen Fischerei dominiert. Der formale Arbeitsmarkt ist klein, und der öffentliche Sektor ist der wichtigste Arbeitgeber. Die relativ niedrige offene Arbeitslosigkeit I wird durch die Schwere der Unterbeschäftigung ausgeglichen. Darüber hinaus bestehen starke sektorale Unterschiede in der Bildung und der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung.“ Zentrale Statistikorganisation, *soziodemografische und wirtschaftliche Erhebung, Erwerbspersonen, Erwerbspersonen: Provinzen Kabul, Bamian, Daykundi, Ghor, Kapisa und Parwan*, 2011-2014, <http://afghanistan.unfpa.org/sites/default/files/pub-PD%20UNFPA%20SDS%20Mono%20Labour%202028%20May%20%20Web-.pdf>, S.17. „Verwundbare Beschäftigung in Afghanistan macht 62,9 % der Erwerbsbevölkerung aus, wobei die Mehrheit der Arbeitskräfte, die selbst einen eigenen Status besitzen, am häufigsten im Agrarsektor tätig sind.“ ILO, *Afghanistan: Employment and Environmental Sustainability Fact Sheet 2017*, <http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-dgrports/-dcomm/documents/publication/WCMS625888.pdf>, S.2

Die⁷⁵ Umfrage umfasste persönliche Befragungen von 10.012 Afghanen von 18 Jahren und älter, die alle größeren ethnischen Gruppen aus allen 34 Provinzen des Landes repräsentieren. Die Asien-Stiftung, *Afghanistan, 2017: Ein Bericht des afghanischen Volkes vom 14. November 2017* <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf>, S. 9, 67-69.

⁷⁶ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30gr.pdf>, S. 11-12; UNSC, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768 S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Ziff. 32, 35, 37; Institut für Krieg und Frieden, „unerträglich“ *Korruption in der afghanischen Provinz*, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; Aan, *Der afghanische Staatshaushalt für 2018: Konfrontation mit Hard Realities by Accelerating Reforms*, 5. Dezember 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2018-afghan-national-budget-comparing-hard-realities-by-accelerating-reform/>; Integrität Watch, Afghanistan, *The Game of Numbers: Analyse des nationalen Haushalts 2018*, Dezember 2017, https://iwaweb.org/wp-content/uploads/2017/12/IWA_Haushalt_English_6.pdf, S.6; UNODC und afghanisches Ministerium für Suchtstoffe, *Afghanistan Opium Survey 2017: Anbau und Produktion*, November 2017, <https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan-Opiumerhebung-2017-cult-prod-web.pdf>, S.7; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, 2. Abs. 7; S.3, Abs. 11; S.7 Abs. 29-30.

⁷⁷ siehe Abschnitt II.C.

⁷⁸ Global Research, *afghanisches Traumatisierte Bevölkerung: Die Vergessenen des von den USA geleiteten afghanischen Krieges*, 8. Februar 2018, <https://www.globalresearch.ca/afghanistans-traumatized-population-the-forgotten-downsides-of-the-us-led-afghan-war/5628470>; HRW *Weltbericht 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; News, *After Years of Krieges, Afghanen in Talk of Mental Health*, 18. August 2016, <https://apnews.com/14df828eb00b4adfa48123751f089186>.

⁷⁹ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und die Folgen für internationale Frieden und Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Rdnrn. 14-18, 55; ICG, *The Cost of escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>.

bewaffneten Konflikts in Afghanistan wurden in den Jahren nach dem Rückzug der internationalen Streitkräfte im Jahr 2014 beobachtet.⁸⁰Es wird berichtet, dass die Taliban ihre Offensive zur Steigerung der Kontrolle über eine größere Zahl von Bezirken fortsetzen,⁸¹ während der Islamische Staat in zunehmendem Maße nachweisen wird, dass er in der Lage ist, seine geografische Reichweite zu vergrößern, wodurch die Sicherheitslage weiter destabilisiert wird.⁸²

Der Konflikt hat weiterhin Auswirkungen auf alle Teile des Landes.⁸³Seit der Entscheidung der Regierung, die Bevölkerungszentren und die strategischen ländlichen Gebiete zu schützen, wurden die Kämpfe zwischen dem Alter und der afghanischen Regierung verstärkt.⁸⁴Berichten zufolge haben sich immer mehr Angriffe auf Zivilisten, insbesondere Selbstmordantriebmittel (IED) und komplexe Angriffe, gezielt auf Zivilisten konzentriert.⁸⁵In Kabul und anderen Städten führen die Altersgruppen weiterhin großangelegte Angriffe durch⁸⁶ und konsolidieren ihre Kontrolle über die ländlichen Gebiete hinweg.⁸⁷Es wurden Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit und Wirksamkeit der ANDSF geäußert, die Sicherheit und Stabilität in Afghanistan zu gewährleisten.⁸⁸

<http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Ziff. 16;Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, 10. August 2017, A/72/312 S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Rdnrn. 9, 16.Siehe auch ACAPS, *humanitäre Überblick: Eine Analyse der wichtigsten Krisen im Jahr 2018*, https://www.acaps.org/sites/acaps/files/slides/files/acaps_humanitäre_Übersichtsanalyse_der_wichtigsten_Krisen_in_2018.pdf, S. 6-8.

⁸⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.1Siehe auch „AAN“, „ *Five Questions to Make sense of the New Peak in Urban Attacks“ und eine „Violent Week“ in Kabul* vom 5. Februar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/five-questions-to-make-sense-of-the-new-peak-in-urban->

⁸¹ Gandhara, *afghanische Kräfte, Kontrolle „des nördlichen Kreises von der Taliban“*, 31. Mai 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/afghan-forces-retake-control-of-northern-district-from-taliban/29261474.htmk>, New York Times, *militanten Kill 15 in afghanischen Attacken, als Taliban-Expand Their Control*, 9. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/09/world/asia/afghanistan-attack-kabul.html>;Aan, *Battle für Faryab:Die Bekämpfung der großen Außengrenzen der Vereinten Nationen, die am begangen wurden*, am 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistan-majorlines/>;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und die Folgen für internationale Frieden und Sicherheit:Bericht des Generalsekretärs*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Ziff. 16;ICG, *eine gefährliche Eskalierung in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-rolungafghanistan>„Die Kontrolle oder der Einfluss der afghanischen Regierung hat abgenommen, und die Kontrolle oder Einflussnahme ist seit Beginn der SIGAR seit Beginn der Berichterstattung über die Kontrolle im Januar 2016 gestiegen.“ SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2018, <https://www.sigar.mil/pd/qtrlyreports/2018-01-30qr.pdf>, S.59;Siehe *ebenda*, S.87Siehe auch BBC News, *Taliban Bedrohung 70 %, BBC, findet*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15.

Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html> Rdnrn. 18-19;Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Randnrn. 14-15;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Randnr. 15.

⁸² Jamestown Foundation, *Islamic State a Deadly Force in Kabul*, 6. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad710f64.htm> k UNSG, *Die Lage in Afghanistan und Its Implities for International Peace and Security:Bericht des Generalsekretärs*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Ziff. 17;BBC News, *Taliban 70 %,BBC, findet*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Ziff. 20;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Rdnrn. 16-17.

⁸³ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html> 15.

⁸⁴ aan, *Battle für Faryab:„Wichtigste Kampfhandlungen“*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>;HRW, *Weltbericht 2018:Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61ee44.htmk> UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html> Rdnr. 16.

⁸⁵ UNAMA, *Afghanistan:Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.4;UNAMA, *Afghanistan:Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.2

⁸⁶ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> Rdnrn. 3, 15;Aan, *5 Fragen an die Make Sense der New Peak in Urban Attacks und eine „Violent Week“ in Kabul*, 5. Februar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/five-questions-to-make-sense-of-the-new-peak-in-urban->Frances 24, *Krieg und Frieden: Afghanistan in einem „Deadly muddle“*, 1. Februar 2018, <http://www.france24.com/en/20180131-afghanistan-war-peace-strategy-muddle-taliban-violence>

: ICG, *gefährlicher Eskalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Randnr. 20.

⁸⁷ New York Times, *militanten Kill 15 in afghanischen Attacken als Taliban-Expand Their Control*, 9. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/09/world/asia/afghanistan-attack-kabul.html>.

⁸⁸ der Wirtschaftswissenschaftler, *Afghanistan, eine gefährliche Funde*, 1. März 2018 <https://www.economist.com/asia/2018/03/01/afghanistans-fragile-government-picks-a-dangerous-fight> (Washington Post, *Afghanen), um mehr Undringender Gewalt, Feel Abandonen von der strukturalistischen Regierung*, 11. Februar 2018

<https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/afghans-fearing-more-manufacture-ed-by-ouggling-government/2018/02/09/29196310-0b50-11e8->

Die nächsten beiden Unterabschnitte liefern detaillierte Informationen über die Zahl der zivilen Opfer und die Zahl der Sicherheitsvorfälle in Afghanistan. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der zivilen Opfer und die Zahl der Sicherheitsvorfälle zwar wichtige Indikatoren für die Intensität des anhaltenden Konflikts in Afghanistan darstellen, dass sie jedoch nur einen Aspekt der unmittelbaren Auswirkungen konfliktbezogener Gewalt auf die Zivilbevölkerung darstellen. Für ein genaues Verständnis der gesamten Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung sind auch die Folgen von Gewalt, die langfristiger und indirekter Art sind, zu berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staates behindert, die Menschenrechte zu schützen (siehe Abschnitt II.C). Im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan sind dabei folgende einschlägige Faktoren zu berücksichtigen:

- (i) Die Kontrolle über die Zivilbevölkerung nach Altersgruppen, unter anderem durch die Einführung von Paralleljustizstrukturen und die Verbringung illegaler Strafen sowie durch Drohungen und Einschüchterungen von Zivilisten, Beschränkungen der Freizügigkeit und die Verwendung von Erpressung und illegaler Besteuerung (siehe Abschnitt II.C);
- (ii) Zwangsrekrutierung (siehe Abschnitt III.A.3);
- (iii) Auswirkungen von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Existenzgrundlagen (siehe Abschnitt II.D);
- (iv) Hohes Niveau der organisierten Kriminalität und die Fähigkeit von örtlichem Löhnen, Krieg und korrupten Regierungsbeamten, unter Strafe zu stellen (siehe Abschnitt II.C);
- (v) Systematische Einschränkungen des Zugangs zu Bildung und medizinischer Grundversorgung als Folge der Unsicherheit (siehe Abschnitt II.C); und
- (vi) Systematische Einschränkungen der Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere bei Frauen (siehe Abschnitte III.A.1 i und III.A.7).

1. Ziviljudien

Die UNAMA begann 2009 mit der Verfolgung ziviler Opfer (einschließlich Zivilisten, die infolge von Konflikten und anderen Formen von Gewalt getötet oder verletzt wurden). Die Zahl der zivilen Unfallopfer ist von 2009 bis 2017 jedes Jahr gestiegen, abgesehen von einem Rückgang um vier Prozent im Jahr 2012 gegenüber 2011 und einem Rückgang um 9 % im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016. Trotz des leichten Rückgangs im Jahr 2017 war das Niveau der zivilen Unfallopfer im Jahr mit insgesamt 10,453 Personen (3,438 Sterbefälle und 7,015 Verletzte) sehr hoch.⁸⁹ Das hohe Maß an zivilen Unfallopfern wurde in der ersten Jahreshälfte 2018 fortgesetzt, mit UNAMA 5,122 zivile Opfer zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2018, darunter 1,692 Tote (die höchste Zahl seit Beginn der Verfolgung 2009) und 3,430 Verletzte.⁹⁰

Im Jahr 2017 hat die UNAMA seit 2009 die höchste Zahl von zivilen Unfallopfern aus kombinierten TED-Taktik (Selbstmord- und Selbstmordabnahme-USBV) dokumentiert.⁹¹ Auf die Verwendung kombinierter TED-Taktiken, insbesondere „unterschiedslose und widerrechtliche Verwendung von USBV, wie Selbstmordattentäter und Druckplatten in dicht besiedelten Gebieten“, entfielen 2017 auf 4,151 zivile Opfer, 40 Prozent aller zivilen Unfallopfer.⁹² Die Verwendung von USBV in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018, in der die kombinierte Verwendung von Selbstmord und Unsuizid fast die Hälfte (45 %) aller

[998c-96deb18cca19_story.htm](http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html) k ICG, *The Cost of escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>; Tolo News, *Psychologen Claim Attacks Creating Fears under the Publicity*, 29. Januar 2018 <https://www.tolonews.com/afghanistan/psychologists-claim-attacks-creating-fear-among-public>; Der Diplomat, *das afghanische Sicherheitstruppen „Failures“*, *dediere*, 23. Juni 2017, <https://thedi diplomat.com/2017/06/decoding-afghan-security-forces-failures/>; Deckung der Treffen der Vereinten Nationen und Pressemitteilungen, *afghanisches Regierungsamt Must Work to Improved Trust in Security Sector Amid Rising Tensions, Terrorist Attacks, Special Representative Tells Security Council*, 21. Juni 2017, <https://www.un.org/press/en/2017/sc12882.doc.htm>.

⁸⁹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.

⁹⁰ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *April Casualties: Über 2,000 Menschen, die in Afghanistan getötet und verletzt wurden*, 3. Mai 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/05/03/april-casualties-over-2000-people-killed-and-wounded-ICG>; ICG, *The Cost of escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>.

⁹¹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 1-2.

⁹² ebenda.

zivilen Unfallopfer verursacht hat, blieb die Hauptursache für die Zahl der zivilen Opfer.⁹³

Ein Trend, der zunächst von der UNAMA im Jahr 2017 dokumentiert wurde, war die Folge von Selbstmord und komplexen Angriffen, die auf tödliche Unfälle zurückzuführen waren, die im ersten Halbjahr 2018 Opfer von Selbstmord waren.

(427 Getötete und 986 Verletzte).⁹⁴ Dies entspricht einem Anstieg um 17 % im Jahr 2017 der zivilen Opfer von Selbstmord und komplexen Anschlügen im Vergleich zu 2016; 70 % aller zivilen Opfer, die 2017 durch solche Angriffe verursacht wurden, sind Berichten zufolge in Kabul-Stadt begangen worden.⁹⁵

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 (360 Sterbefälle und 1,134 Verletzte), gefolgt von gezielten und absichtlichen Tötungen, Luftsätzen und explosiven Kampfmittelrückständen, war die zweite Todesursache die zweitwichtigste Ursache von zivilen Unfallopfern.⁹⁶ In ähnlicher Weise gab es im Jahr 2017 die zweite Todesursache bei zivilen Unfallopfern mit 3,484 zivilen Unfallopfern (823 Tote und 2,661 Verletzte) bzw. 33 % aller zivilen Opfer. Die Mehrheit der zivilen Opfer war Berichten zufolge bei der Bekämpfung der Kräfte und des Alters der Bevölkerung zu verzeichnen.⁹⁷ Die Kämpfe waren nach wie vor die Hauptursache für die Schädigung von Frauen und Kindern.⁹⁸

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2018 hatte die UNAMA 67 % aller zivilen Opfer für das Alter: 3,413 zivile Opfer (1,127 Sterbefälle und 2,286 Verletzte), wobei 42 % der Taliban, 18 % dem islamischen Staat zuzurechnen sind, und sieben Prozent bei nicht identifizierten Altersgruppen.⁹⁹ 2017 hatte die UNAMA 65 % aller zivilen Opfer für das Alter: 6,768 Unfallopfer (2,303 Tote und 4,465 Verletzte): insgesamt 3 % weniger als 2016.¹⁰⁰ Die Taliban waren verantwortlich für 42 % der Gesamtzahl der Opfer im Jahr 2017, der Islamische Staat 10 % (die Zahl der dem islamischen Staat zugewiesenen zivilen Opfer stieg gegenüber 2016 um 11 %) ¹⁰¹ und 13 Prozent der Zahl der Todesopfer „unbestimmt und in anderem [Alter]“.¹⁰²

Im ersten Halbjahr 2018 führte die UNAMA ein „beunruhigendes Ansteigen“ bei der Zahl der zivilen Opfer von Selbstmord und komplexen Angriffen nach Altersgruppen mit mehr als der Hälfte nach islamischem

⁹³ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.1

Ebenda., „Nach der von der UNAMA festgelegten Definition umfasst ein komplexer Angriff Folgendes: Zwei oder mehr Angreifer, zwei oder mehr Arten von Waffen und eines der Waffen ist ein Suizid – d. h. ein Suizid – d. h. ein Suizidwert (IED) oder ein Fahrzeug, das zu Selbstmord gemacht wurde.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.1

„2017 machten die zivilen Opfer von Selbstmord und komplexen Angriffen 22 % aller zivilen Unfallopfer und die zweitwichtigste Ursache jeder einzelnen Art von taktischem oder vorfallendem Gebiet im Anschluss an die Arbeiten am Boden. UNAMA dokumentiert 57 Selbstmord und komplexe Angriffe, die auf 2,295 zivile Opfer (605 Tote und 1,690 Verletzte) zurückzuführen waren. [...] Dies repräsentiert [...] die höchste Zahl von zivilen Unfallopfern von solchen Angriffen in einem einzigen Jahr, seit die UNAMA 2009 zivile Opfer mit der Dokumentation von Unfallopfern begonnen hat.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.28; Siehe auch *a.a.O.*, S. 1, 28-30. Siehe auch PRI, *Gewalt in Kabul, so Extreme, Citizens Are Carrying Arunde „In Fall I der „Die“ Notes*, 31. Januar 2018 <https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence> — bürgerkriegs- so-Extrem-bürgerzens-Carrving-around-Vermerken.

UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.1

UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>2-3, 20.

„Der bewaffnete Konflikt führte in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 zu 544 Todesopfern (157 Sterbefälle und 387 Verletzten), fast die Hälfte davon aus der Praxis. Aufgrund von Selbstmord und komplexen Angriffen büßte Frauen ihr Leben immer häufiger ein und leiden auch weiterhin unter gezielten Tötungen und Einsätzen aus der Luft. Während sich die Zahl der Frauen im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2017 insgesamt um 15 % verringert hat, sind Frauen nach wie vor von der schweren Besorgnis betroffen.“ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 2-3. „2017 lebten die Frauen auf einem Niveau, das mit 2016 vergleichbar war: im Gegensatz zum Gesamtrückgang von zivilen Unfallopfern stieg die Zahl der Todesopfer für Frauen um weniger als ein Prozent und die Zahl der weiblichen Sterbefälle stieg um 5 %. Die Gründe für die Schädigung der Frauen waren nach wie vor die Hauptursache für die Schädigung der Frauen, obwohl die UNAMA einen Rückgang von 11 % bei den Frauen durch die Bekämpfung der Bodendrehme dokumentiert hat. Die nächste führende Ursache, Selbstmord und komplexe Angriffe verursachte im Jahr 2017 mehr als doppelt so viele Frauen als 2016.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.3. „Die Aufnahmevorgänge haben weiterhin schwerwiegende Auswirkungen auf Frauen und Kinder, die zusammen 59 % aller zivilen Opfer am Boden erlitten haben, und 70 % der Menschen, die durch indirekte Waffen wie Mörkel, Raketen und Granaten verursacht wurden. Grund waren 51 % aller zivilen Unfallopfer und 45 Prozent aller Opfer von Kinderunfällen.“

UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.4

UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.26

Ebenda, S. 5, 27. Siehe auch UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017*, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>.1

UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>4-5.

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>4-5.

Staat.¹⁰³In der ersten Hälfte des Jahres 2018 verursachten Selbstmord und komplexe Angriffe 1,413 zivile Opfer (427 Tote und 986 Verletzte), was im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2017 eine Zunahme der zivilen Opfer um 22 % bedeutet.¹⁰⁴Die Zahl der zivilen Opfer von Angriffen durch vorsätzliches Handeln auf Zivilisten hat sich ebenfalls erhöht,

28 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017, „vor allem wegen der starken Zunahme der zivilen Opfer von Angriffen auf die zivile Verwaltung und Zwischenfälle im Zusammenhang mit der Fischerei“, führten¹⁰⁵ auch weitere Angriffe an anderen öffentlichen Orten, u. a. an Orten von Gottesdiensten, Wahlregistrierungszentren, überfüllten Märkten, Moscheen, Zivilverwaltungen, Versammlungen von Stammeseldern, religiösen Führern und Versendern, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen.¹⁰⁶Im Jahr 2017 führten 37 Angriffe gegen Orte und Menschen, die sich durch Gottesdienst ereignet haben, zu 499 zivilen Unfallopfern (202 Tote und 297 Verletzte), was einen Anstieg der zivilen Unfallopfer insgesamt um 32 % gegenüber 2016 (Verdopplung der Zahl der Verkehrstoten und dreimal so viele Angriffe) darstellt.¹⁰⁷Die UNAMA hat auch Bedenken hinsichtlich der Wahlbeteiligung im Jahr 2018 geäußert, wobei die Altersstruktur auf Zivilisten und Zivilisten gerichtet ist.¹⁰⁸

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 hat die UNAMA auf regierungsfreundliche Streitkräfte 1,047 zivile Opfer (20 % aller zivilen Opfer) und annähernd dasselbe wie im entsprechenden Zeitraum 2017 gezählt.¹⁰⁹Im Jahr 2017 waren die regierungsfreundlichen Kräfte für 2,108 zivile Opfer verantwortlich, 20 Prozent der Gesamtzahl (745 Getötete und 1,363 Verletzte); dies entspricht einem Rückgang um 23 % gegenüber 2016. Mehr als die Hälfte der durch regierungsfreundliche Kräfte verursachten zivilen Opfer ereignete sich bei der Bekämpfung des Alters.¹¹⁰

UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.2

UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.4

¹⁰⁵ ebenda , S. 4-5.

¹⁰⁶ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.27. „Im Jahr 2017 verringerten sich die zivilen Opfer im Jahr 22 in den 34 afghanischen Provinzen. In den übrigen 12 Provinzen war der Anstieg von Selbstmord und IED-Übergriffen in die zivile Zone bewohnten Gebieten durch antistaatliche Elemente die Hauptursache für den Anstieg der Zahl der Opfer, auch wenn einige wenige von den Bodenkampfhandlungen betroffen waren. „4. UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works* vom 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html> 1-2. Siehe auch UNAMA, *Erklärung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu Anschlägen gegen die Wattenarbeit*, 5. Juni 2018, <https://unama.unmissions.org/statement-secretary-general%E2%80%99s-special-representative-attacks-against-those-working-peace>.

„Die Taliban versuchten in einigen Fällen, Angriffe auf Zivilisten zu rechtfertigen, indem sie geltend machten, dass jeder für die Regierung Afghanistans, einschließlich der Beamten, ein gültiges militärisches Ziel sei.“ HRW, *No Safe Place: Offdringende Attacken an Zivilianer in Afghanistan*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afa8e8d4.html>.14 Siehe auch Al Jazeera, *Afghanistan: 63 „Dead in Attacks on Voter Registration Centres“ vom 22. April 2018*, <https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html>; RFE/RL, *Three Tribal Elders, Nine Police Getötete in Afghanistan*, 20. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-ialalabad-blast-elders-killed/29050660.html>; RFE/RL, *5 im Afghanen Market Attack*, 16. Januar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-farvab-bomb-attack-market-5-dead/28978972.html>; New York Times, *Suizid-bomber Kills in der Fels 17 in Afghanistan*, 31. Dezember 2017, <https://www.nytimes.com/2017/12/31/world/asia/afghanistan-suicide-bomber-fundieral.html>; Guardian, *Why Deadly Kabul Bombing I Crisis for All of Afghanistan*, 1. Juli 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/01/kabul-bombing-crisis-afghanistan-civilian-society-government->

¹⁰⁷ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.27. „Ab dem 1. Januar 2016 verübten Angriffe gegen Moscheen, Sträucher und andere Unfallorte 737 zivile Opfer (242 Getötete, 495 Verletzte), die große Mehrheit Shi ‚eine muslimische Bevölkerung, die durch Selbstmordanschläge von Anti-Regierungselementen, insbesondere ISKP, getötet oder verletzt wurde.[...] Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 dokumentierte UNAMA fünf Vorfälle gegen Shi ‚a Muslims, obwohl die Täter und Motive hinter den meisten Vorfällen nicht klar bestimmt waren und keine klaren öffentlichen Ansprüche geltend gemacht wurden.[...] Seit dem 1. Januar 2016 hat die UNAMA 12 Vorfälle mit dem Ziel ‚Shi ‚a muslimischer Götter an Gottesorten, die zu 689 zivilen Unfallopfern führten (230 Tote und 459 Verletzte), dokumentiert, was im Hinblick auf das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten Anlass zu schwerwiegenden Bedenken gibt. Mit dem ISKP wurden acht der 12 Angriffe durch die ‚Islamische Staatenbörse‘ der ‚Islamischen Amaq‘ - Nachrichtenbüro der Öffentlichkeit in Anspruch genommen. Vier der 12 Vorfälle erfolgten 2016 und acht in den ersten 10 Monaten des Jahres 2017.“ UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works* vom 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html> 1-2.

¹⁰⁸ UNAMA: „ *as Afghanen suchen nach Demokratie, neue Herausforderungen und eine gesunde Debatte*“, 31. Mai 2018, <https://unama.unmissions.org/afghans-> UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der ‚Initial Voter Registration Period‘*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection von Zivilisten — Sonderbericht über Angriffe auf das Wahlrecht und Missbrauch im Mai 2018 in englischer Fassung](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20von%20Zivilisten%20Sonderbericht%20über%20Angriffe%20auf%20das%20Wahlrecht%20und%20Missbrauch%20im%20Mai%202018%20in%20englischer%20Fassung.pdf).

¹⁰⁹ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.5

¹¹⁰ „Die meisten zivilen Opfer im Jahr 2017 kamen aus den afghanischen nationalen Sicherheitskräften. Im Jahr 2016 hat die UNAMA 2,731 zivile Opfer (905 Tote und 1,826 Verletzte) auf die Streitkräfte der Streitkräfte zurückgeführt.[...] Durch die UNAMA wurden 631 zivile Opfer (295 Sterbefälle und 336 Verletzte) aus Luftesätzen belegt, ein Anstieg um sieben Prozent gegenüber 2016, einschließlich eines Anstiegs der Sterbefälle um 18 %.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4-5. Die Zahl der zivilen Opfer von Engagements, die an die regierungsfreundlichen Kräfte gebunden sind, ging 2017 zurück, wobei die Zahl der zivilen Opfer im Vergleich zu 2016 um 37 % zurückging. UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten*

Eine Änderung der Strategie der Vereinigten Staaten in Afghanistan¹¹¹ führte 2017 zu einem erheblichen Anstieg des Flugbetriebs, was schwere Zivilopfer verursacht hatte.¹¹² Im Jahr 2017 verursachten Lufttransaktionen sowohl durch die internationalen Streitkräfte als auch durch die afghanische Luftwaffe auf 631 zivile Opfer (295 Sterbefälle und 336 Verletzte), was gegenüber 2016 einen Anstieg um 18 % bedeutet.¹¹³ Dieser Trend setzte sich in der ersten Jahreshälfte 2018 fort, wobei die UNAMA 353 zivile Opfer (149 Sterbefälle und 204 Verletzte) aus Luftangriffen belegt hatte, was im Jahr 2017 zu einem Anstieg um 52 % führte.¹¹⁴ Frauen und Kinder machten weiterhin mehr als die Hälfte der gesamten Luftangriffe auf zivile Opfer aus; die Zahl der Opfer dieser Angriffe stieg im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 um 64 %.¹¹⁵

Im Jahr 2017 betrug die Zahl der Opfer von Minen, explosiven Kampfmittelrückständen und von Sprengkörpern durchschnittlich 170 pro Monat, was einen Anstieg gegenüber dem monatlichen Durchschnitt von 2016 Todesopfer gegenüber dem monatlichen Durchschnitt von 162 bedeutet. Schätzungen zufolge gibt es weiterhin 3,227 Minenfelder, 315 Kampffelder und 38 kontaminierte Brennelementbereiche, von denen 1,423 Gemeinden betroffen sind.¹¹⁶

2017 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Vorfälle im grenzüberschreitenden Handel, wobei insbesondere die Auswirkungen auf die Region Ostafghanistan weiter zunahm. Im Jahr 2017 wurden 29 Unfälle mit grenzüberschreitendem Bruch verzeichnet, die 71 zivile Opfer (23 Tote und 48 Verletzte), das Dreifache der Zahl der Unfälle und mehr als das Vierfache der Zahl der zivilen Unfallopfer im Vergleich zu 2016 verursachten.¹¹⁷

2. Sicherheitsvorfälle

2017 verzeichnete die UNAMA insgesamt 23,744 Sicherheitsvorfälle, die höchste bisher festgestellte Sicherheitsmängel (wenn auch nur geringfügig höher als im Jahr 2016). Die meisten Zwischenfälle im Jahr 2017 entsprachen den bewaffneten Zusammenstößen (14,998), gefolgt von Vorfällen im Zusammenhang mit der Verwendung von USBV, während die Luftangriffe auf hohem Niveau anhielten (960 Luftangriffe im Jahr 2017 oder 67,6 % mehr als 2016). Die meisten Vorfälle ereigneten sich in der östlichen Region, gefolgt von der südlichen Region, wobei die beiden Regionen 55 % aller Sicherheitsvorfälle ausmachten.¹¹⁸

– Jahresbericht 2017, Februar 2018, S.20

¹¹¹ ICG, *eine gefährliche Eskalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-Rollungafghanistan>. UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>. Ziff. 17; Verteidigungsministerium der USA, *Verbesserung der Sicherheit und Stabilität in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225-Report-Dec-2017.pdf>, S. 3-4.

¹¹² Die Vereinten Nationen meldeten 950 Luftangriffe im Jahr 2017, was einem Anstieg um 67,6 % gegenüber 2016 entspricht. UNSG, *Die Lage in Afghanistan und deren*

Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Rdnrn. 14-16; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Rdnr. 17. Siehe auch Military.com, 3 K. *Troops in Afghanistan, Will Be on „Combat Duty“*, <https://www.military.com/daily-news/2017/10/03/additional-3k-us-troops-afghanistan-will-be-combat-dutv.html>, „September war ein Rekordtiefenmonat für Waffen, die seit 2012 in Afghanistan beschäftigt waren, wobei 751 Munition gegen die Taliban und ISIS -Khorasan geliefert wurden; ein Anstieg um 50 % ab August. Dieser Anstieg ist auf die Strategie des Präsidenten zurückzuführen, extremistische Gruppen proaktiv zu richten, die die Stabilität und Sicherheit des afghanischen Volkes bedrohen.“ Zentralkommando der US-Luftstreitkräfte, *Kombikraftwerk Air Operations Center, Airpower Summary*, 30. September 2017, <http://www.afcent.afmil/Portals/82/Documents/Airpower%20summary/Airpower%20Summary%20-%20September202017.pdf?vers=2017-10-06-082818-797>, S.1

¹¹³ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 5-6. Die Vereinten Nationen meldeten 950 Luftangriffe im Jahr 2017, was einem Anstieg um 67,6 % gegenüber 2016 entspricht, was schwere Unfälle im Alter und in der Zivilbevölkerung verursachte. UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Rdnrn. 14-16; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html> 17.

¹¹⁴ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. JULI 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html> 5

¹¹⁵ ebenda.

¹¹⁶ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> (Rdnrn. 46-47).

¹¹⁷ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 19 Siehe auch Khaama Press, *Cross-Border Shelling in der afghanischen Provinz Kunar*, 22. März 2018, <https://www.khaama.com/cross-border-shelling-continues-in-kunar-province-of-afghanistan-04699/>; Pajhwok Afghan News, *End Cross-Border Shelling, Kabul Asks Islamabad*, 2. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/07/end-cross-grenz-shelling-kabul-asks-islamabad>.

¹¹⁸ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165

C. Menschenrechtssituation

Trotz der erklärten Zusage der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen aufrechtzuerhalten, ist ihre Erfolgsbilanz beim Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Viele Bevölkerungsgruppen, darunter Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten, Häftlinge und andere, weisen den Berichten zufolge nach wie vor zahlreiche Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure auf.¹¹⁹

1 Menschenrechtsverletzungen

Es wird berichtet, dass Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung in allen Teilen des Landes auftreten, unabhängig davon, wer die tatsächliche Kontrolle über ein Gebiet ausübt. In den von der Regierung kontrollierten Landesteilen wird Berichten zufolge regelmäßig gegen den Staat und seine Bediensteten verstoßen.¹²⁰ In Bereichen, in denen bewaffnete Gruppen regierungsfreundliche Gruppen (Teil-) Kontrolle ausüben, werden solche Gruppen über Menschenrechtsverletzungen gegen Straflosigkeit berichtet.¹²¹ Bei den kontrollierten Gebieten gibt es Berichten zufolge weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen, unter anderem durch die Einführung von Paralleljustizstrukturen.¹²² Darüber hinaus werden Berichten zufolge Menschenrechtsverletzungen sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Stellen außerhalb der Bereiche ihrer jeweiligen Kontrolle begangen.¹²³ Es wird berichtet, dass schwere Menschenrechtsverletzungen in strittigen Bereichen, in denen Kampfhandlungen laufen, besonders verbreitet sind.¹²⁴

a) Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure

Verschiedene staatliche Akteure und ihre Vertreter wurden der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Die Mitglieder der Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge widerrechtliche Tötungen und sexuell mißbrauchte und ausgebeutete Kinder begangen.¹²⁵ Regierungsbeamte, Sicherheitskräfte, Haftanstalten und Polizeibeamte haben Berichten zufolge Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet (siehe unten).¹²⁶

<http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> 14.

¹¹⁹ siehe beispielsweise UNAMA, *Afghanistan: Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 8-14; UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017*, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; UNAMA *Behandlung konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

¹²⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 48-51; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

¹²¹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 52-53.

¹²² Global Centre for the Responsibility to Protect, *Populations at Risk: Afghanistan*, 15. März 2018, <http://www.globalr2p.org/regions/afghanistan>; UNAMA, *Afghanistan: Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 26-42; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>.

Es wurde berichtet, dass¹²³ sowohl die Streitkräfte als auch die Staatsbediensteten einen Missbrauch begangen haben, z. B. gezielte Tötungen; Kampfeinsätze mit zivilem Material

Unfälle; komplexe und Selbstmordanschläge; und Drohungen, Belästigung und Einschüchterung sowohl innerhalb als auch außerhalb der von ihr kontrollierten Gebiete. UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 26-42, 43-54; BBC News, *Taliban 70 %, BBC, findet*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>; New York Times, *How Much of Afghanistan Is Under Control of the Taliban nach 16 Jahren Krieg mit dem Vereinigten Königreich*, 23. August 2017, <https://www.nytimes.com/interactive/2017/08/23/world/asia/afghanistan-us-taliban-isis-control.html>; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Rdnrn. 16-17; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Rdnrn. 18-19; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Rdnrn. 17, 20; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Rdnrn. 15-16.

¹²⁴ UNAMA, *vierteljährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 31. März 2018*, 12. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad88e164.html>, S. 1-4; UNAMA, *Afghanistan: Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Jahresbericht 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 8-53.

¹²⁵ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 13

¹²⁶ internationaler Strafgerichtshof, *öffentliche Fassung des „Antrags auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15“*, 20. November 2017, <http://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNoMCC-02/17-7-Red> 78-86; UNAMA *Behandlung konfliktbezogener*

Die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen, die von jedem dieser staatlichen Akteure begangen wurden, ist nach wie vor weit verbreitet.¹²⁷

In aufeinanderfolgenden Berichten hat die UNAMA dokumentiert, dass Folter und Misshandlungen von Inhaftierten, die im Besitz der Nationalen Direktion für Sicherheit (NDS), der afghanischen Nationalpolizei (ANP), der afghanischen örtlichen Polizei (ALP) und der afghanischen Nationalarmee (ANA) sind, weit verbreitet sind.¹²⁸ Berichten zufolge mangelt es den inhaftierten Personen an Zugang zu Abhilfemaßnahmen und einem sinnvollen Zugang zum Verteidiger.¹²⁹ Missbrauch und Folterungen wurden auch in unoffiziellen Haftanstalten gemeldet, die von Sicherheitskräften betrieben werden, die unabhängigen Beobachtern nicht zugänglich sind.¹³⁰ Es liegen keine öffentlichen Statistiken über die Zahl der mit Konflikten verbundenen Häftlinge vor, die außerhalb des regulären Strafvollzugs gehalten werden.¹³¹ Im Juni 2017 brachte der VN-Ausschuss gegen Folter seine tiefe Besorgnis über die allgemeine Kultur der Straflosigkeit zum Ausdruck, die gegen die Täter von Kriegsverbrechen und brutalen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, Haltung oder Ernennung offizieller Positionen, auch im öffentlichen Sektor, eingesetzt wurde.¹³² Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dies wiederum zur Verwirklichung einer breiten Akzeptanz und Legitimation von Folterungen in afghanischer Sprache beiträgt. Gesellschaft.¹³³

Berichten zufolge leidet das Strafvollzugssystem unter schweren Überfüllung und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen.¹³⁴ Die willkürliche und illegale Inhaftierung ist nach wie vor verbreitet.¹³⁵ Berichten zufolge verwenden die Strafverfolgungsbehörden Folter, um Geständnisse von Häftlingen, insbesondere von konfliktbezogenen Häftlingen, zu erzwingen.¹³⁶ Es gibt Berichte, in denen festgehalten wird, dass weibliche Häftlinge sexuellem Missbrauch und Mobbing ausgesetzt sind.¹³⁷

Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, die ALP-Mitglieder gegen die

Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

¹²⁷ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; Internationaler Strafgerichtshof, *öffentliche Fassung des „Antrags auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15*“, 20. November 2017, <https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-02/17-7-Conf-Exp>, 8. <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

¹²⁸ UNAMA Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html> (frühere Berichte wurden 2015, 2013 und 2011 veröffentlicht); Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht der Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 9, 25.

¹²⁹ UNAMA Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 45-46, 50-53, 59; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 11, 17.

¹³⁰ UNAMA Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>. 34 Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 15.

¹³¹ SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>. 141 Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 7, 11, 15.

¹³² *EBD.*, Rn. 7.

¹³⁴ IWPR, *Afghanistan: Gefängte Gefängnisinsassen am Rande des Heimatlandes*, 27. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-deadss-jailed-haarly> from; IWPR, *afghanische Prison Deemed Death Trap*, 13. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-prison>. Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 29. SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>. 141

¹³⁵ Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 13, 15, 17, 25; UNAMA Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

¹³⁶ „Die UNAMA ist besonders besorgt darüber, dass der vorliegende Bericht den höchsten Prozentsatz von Folter und Misshandlung von Konflikten dokumentiert

Damit verbundene Inhaftierte seit dem derzeitigen Programm zur Kontrolle der Haft im Jahr 2010 aufgenommen.“ UNAMA, Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>. 7 und S. 6-7, 13; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht der Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 27.

¹³⁷ Diplomat, *The Women in Afghanistan Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>; Tageszeiten, *Folter und sexuelle Gewalt in Afghanistan*, 13. Februar 2017, <https://dailytimes.com.pk/29186/torture-and-violence-in-afghanistan/>; HRW, *Afghanistan : Ende „ Moral Crimes „ Tests*, 25. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574696bb4>.

Zivilbevölkerung begangen haben.¹³⁸Es bestehen auch Bedenken in Bezug auf fortwährende Versäumnisse, die gewährleisten sollen, dass die Bediensteten der ALP für vergangene und laufende Menschenrechtsverletzungen rechenschaftspflichtig sind, und es werden Berichte über das ALP-Personal erstellt, das unter der Kontrolle von lokalen Strommaklern steht.¹³⁹Im Jahr 2017 hat die UNAMA 114 Unfälle auf ziviler Ebene unter Beteiligung von ALP-Offizieren dokumentiert, darunter 27 Tote und 87 Verletzte (im Vergleich zu 25 Todesfällen und 40 Verletzungen im Jahr 2016).¹⁴⁰Die häufigsten Verstöße, die ALP zugewiesen wurden, betrafen gezielte und vorsätzliche Tötung von Zivilisten, schwere körperliche Schäden, Zerstörung von Eigentum, Drohungen, Einschüchterung und Belästigung.¹⁴¹

Die UNAMA führte weiterhin Vorfälle durch, an denen Sicherheitskräfte beteiligt waren, die sich negativ auf den Zugang zur Bildung ausgewirkt haben; die meisten davon bezogen sich auf die Belegung von Schulen zur Verwendung als Basis für Kampfeinsätze, manchmal vorübergehend. Die Nutzung von Schulen in dieser Weise wandelt Schulen im Wesentlichen in die Umwandlung geschützter ziviler Gebäude in rechtmäßige militärische Ziele um und hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Sicherheit der Kinder, die Sicherheit und den Zugang zur Bildung.¹⁴²

Die UNAMA stellte ferner ihre Besorgnis über konfliktbedingte Vorfälle zur Kenntnis, die den afghanischen Sicherheitskräften, in denen Krankenhäuser, Kliniken und Gesundheitspersonal angesprochen wurden, zugeschrieben werden.¹⁴³Ende 2017 führten Suchoperationen in Gesundheitseinrichtungen, die den afghanischen Sicherheitskräften zugerechnet werden, zu zivilen Unfallopfern und führten zu Festnahmen und Belästigungen des medizinischen Personals, Schäden an medizinischem Material und einer Sperrung von Gesundheitsleistungen.¹⁴⁴

Es wird berichtet, dass die staatlichen Akteure das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken und Berichten zufolge Gewalt und Einschüchterung gegenüber Journalisten und Medienorganisationen

¹³⁸ UNAMA Behandlung *konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 9-10.

¹³⁹ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>: UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 49-50; „VOA News“, *afghanische lokale Polizei: Die umstrittene Einheit, die ein Sicherheitslücken ausfüllt*, 20. November 2017, <https://www.voanews.com/a/afghan-local-police-security/4126335.html>; Aan, *Update on the Afghan Local Police: Are Are Are, Trainer, Paid and Exist*, 5. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/update-on-the-afghan-local-police->

¹⁴⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.49

¹⁴¹ *ebenda*, S. 49-50.

¹⁴² „[ca. 75 Prozent oder 17 der 23 wahlbedingten Sicherheitsvorfälle, die an Schulen oder Moscheen im Zusammenhang mit der elektr.

Zweck der Maßnahme. Bei zwei Vorfällen in Schulen ging es um die Entführung von sechs Zivilisten, bei der es um den Brand im Inneren einer Schule ging, um eine integrierte Sprengkapselung in einer Schule und um eine IED-Detonation in einer Moschee, während die verbleibenden Vorfälle an Schulen und Moscheen Gefahren, Einschüchterung und Belästigung betrafen.“ UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der Erstregistrierung*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection der Zivilbevölkerung – Sonderbericht – Wahlen — damit zusammenhängende Angriffe und Missbrauch im Mai 2018 — englisch.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20der%20Zivilbev%C3%B6lkerung%20-%20Sonderbericht%20-%20Wahlen%20-%20damit%20zusammenh%C3%A4ngende%20Angriffe%20und%20Missbrauch%20im%20Mai%202018%20-%20englisch.pdf), S.1. Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; HRW, *Weltbericht 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018,

http://www.refworld.org/docid/5_a61_eac4.html; HRW, *„I wonessen not Be A Doctor, and One Day Yll Be Sick“ – Zugang von Girls zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>.17. „Die geprüften Angriffe auf Schulen und Bildungspersonal gingen auf 77 Vorfälle zurück, gegenüber 132 im Jahr 2015. Die intensiven Kämpfe zwischen den afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften und den Taliban führten dazu, dass die Schulen von einem Kreuzfeuer getroffen wurden.“ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Lage der Menschenrechte in Afghanistan und Technische Hilfe im Bereich Menschenrechte: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 11. Januar 2017*, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html> Randnr. 28. Siehe auch „VOA News“, *Afghanische Schulen, die als Militär-Basen von der Regierung verwendet werden*, Taliban, 26. Januar 2017, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-schools-used-as-military-by-government-taliban/3694992.html>; HRW, *„Education on the Front Lines“ – Militärische Nutzung von Schulen in der afghanischen Provinz Baghlan*, 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html> 1, 15, 18.

¹⁴³ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.15

¹⁴⁴ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.15; OCHA, *Amt für humanitäre Hilfe, Ausgabe 68: Afghanistan*, 30. September 2017, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-bulletin-issue-68-01-30-september-2017-endari.2>; Weltgesundheitsorganisation, *„Attacken on Health Care on the Rise in Afghanistan“*, 19. August 2017, <http://www.emro.who.int/afghanistan-news/attacks-1KRR>, *Afghanistan: Krankenhäuser Are unter Attack und die Zahlung des Preises für Kinder*, 20. Mai 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistans-hospitals-are-under-attack-and-children-are-paying-price>.

nutzen.¹⁴⁵

b) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfreundliche bewaffnete Gruppen

Berichten zufolge sind regierungsfreundliche Gruppierungen für weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, darunter vorsätzliche Tötung, Übergriffe, Erpressung, Einschüchterung und Diebstahl von Immobilien.¹⁴⁶ 2017 dokumentierte UNAMA 92 zivile Opfer (26 Tote und 66 Verletzte) gegenüber 185 Opfern (52 Sterbefälle und 133 Verletzte), die im Jahr 2016 dokumentiert wurden.¹⁴⁷ Die meisten dieser Todesfälle und Verletzungen im Jahr 2017 waren den Berichten zufolge das Ergebnis von Bodenaufträgen, gefolgt von den gezielten Tötungen von Zivilisten.¹⁴⁸

UNAMA weist darauf hin, dass das Bestehen von regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen rechtlich gesehen keine Rechtsgrundlage habe.¹⁴⁹ Unter diesen Gruppen sind starke Streife und Milizen zu finden, die von den afghanischen Sicherheitskräften bei der Bekämpfung des Alters eingesetzt werden, jedoch nicht unter die Weisungs- und Rechenschaftspflichten des ANSF fallen.¹⁵⁰ Weiterhin Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen, die von bewaffneten Regierungsgruppen begangen wurden, weit verbreitet.¹⁵¹

c) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Elemente

Berichterstattung über außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung; und zu verhindern, dass Zivilpersonen ihr Recht auf Freizügigkeit, freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit, politische Partizipation sowie Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge ausüben und einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können. Im Jahr 2017 hat die UNAMA 6,768 Unfälle auf ziviler Ebene (2,303 Sterbefälle und 4,465 Verletzte) durch Alterung verursacht, wobei 4,385 Vorfälle (1,574 Sterbefälle und 2,811 Verletzte) öffentlich für die Taliban und 1,000 Störfälle (399 Sterbefälle und 601 Verletzte) öffentlich geltend gemacht oder dem islamischen Staat zugerechnet worden waren.¹⁵²

¹⁴⁵ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; AJSC, *Sechsmontatsbericht, Juli – Dezember 2017*, Januar 2018, <http://aisc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>. 2, 4; Freiheit House, *Pressefreiheit 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>; AJSC, *Six-Monatsbericht, Jan-Juni 2017*, 24. Juli 2017, <http://aisc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf> ■ S.2

Berichten zufolge waren Verletzungen der¹⁴⁶ Menschenrechte die Bedrohung und/oder Schikanie von Zivilisten, bei denen die Zahlung einer illegalen Besteuerung nicht möglich war.

Regierungsbewaffnete Gruppen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51-52. Siehe auch RFE/RL, *afghanische Woman Beating exit Consequences of Using Militia for Security* vom 6. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-woman-beating-tarkhan-province/29023420.html>; Guardian, *Afghanistan Funds Abusive Militias AS militärische*, „ignoriert“, *Situation, Beamter*, 26. Dezember 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/dec/26/afghanistan-us-military-militia-funding-human-rights>.

¹⁴⁷ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 43, 51; UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, 82. Die UNAMA stellte fest, dass der Rückgang der zivilen Opfer, der sich 2017 im Vergleich zu 2016 auf regierungsfreundliche Gruppen auswies, vor allem auf einen starken Rückgang der zivilen Unfallopfer im Rahmen von Einsätzen am Boden zurückzuführen ist. UNAMA, *a.a.O.*, Februar 2018, S.51

¹⁴⁸ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 51

¹⁴⁹ *ebenda*, S.52

¹⁵⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 51-52; Aan, *mehr Militias? Teil 2: Die vorgeschlagene afghanische Territorialarmee bei der Bekämpfung des ISKP*, 23. September 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/more-militias-part-2-the-proposed-afghan-territorial-army-in-the-VOA>, *Afghanistan vorgestellt Pläne für umstrittene Milizen*, 22. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-militia-force/4265987.html>.

¹⁵¹ „Regierungsbewaffnete Gruppen üben weiterhin Menschenrechtsverletzungen durch Straffreiheit aus. Während des gesamten Jahres 2017: Behauptungen des anhaltenden

Versäumnis der Regierung, regierungsfreundliche Mitglieder, die für den gegen die Zivilbevölkerung begangenen Missbrauch verantwortlich sind, zu halten.[...] In vielen Fällen ist eine solche Straffreiheit auf ihre Beziehungen zu den Machtinhabern zurückzuführen, die es den bewaffneten Gruppen ermöglichen, die empfindliche Sicherheitslage zu nutzen, die lokale Bevölkerung zu missbrauchen und Zivilisten in den Gebieten zu errichten, in denen sie schädlich sind.“ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 52

¹⁵² weitere 1,346 Vorfälle (346 Sterbefälle und 1,046 Verletzte) wurden dem Alter zugeordnet, in dem aber keine öffentliche Forderung bestand, oder es war nicht möglich, den Vorfall einer bestimmten Gruppe zuzuordnen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 26. „Für die Taliban ist ein Rückgang um 12 % gegenüber 2016 zu verzeichnen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Untererfassung in den kontrollierten Gebieten aufgrund des mangelnden Zugangs und der daraus resultierenden

Das Fehlen von staatlichen Strukturen oder Diensten für die Durchsetzung ihrer eigenen „Justiz“ - Strukturen, vor allem, aber nicht auf Bereiche, die unter ihre Kontrolle fallen, nutzt das Alter, um das Fehlen staatlicher Justizmechanismen oder -dienste zu nutzen.¹⁵³UNAMA weist darauf hin, dass „[a] Parallel Justizstrukturen, die durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen verhängt werden, nach den Gesetzen Afghanistans rechtswidrig ist, strafbar ist und Kriegsverbrechen gleichkommt.“¹⁵⁴ Im Jahr 2017 hat die UNAMA 23 Fälle von parallelen Justizstrukturen belegt und 33 zivile Opfer (21 Tote und 12 Verletzte) getötet, was gegenüber 2016 einen Rückgang um 34 % bedeutet.¹⁵⁵Die parallele Justizstruktur umfasst auch öffentliche Hinrichtungen durch Entsteinen und Schälen, Beschreiben und Verspannen sowie Amputation.¹⁵⁶In den Bereichen, in denen sie versuchen, parallele Governance-Systeme einzuführen, wird Berichten zufolge auch gegen illegale Steuern erhoben.¹⁵⁷

Berichten zufolge gibt es Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Zivilisten, die gegen das Alter oder zugunsten der Regierung sprechen, sowie Zivilpersonen, die wegen Verschulungsstrafen für die Regierung angeklagt sind, sind Berichten zufolge mit einem Risiko von Gewalt und summarischen Gerichtsverfahren in Verbindung mit parallelen und illegalen Gerichtsverfahren zu kämpfen; die Ahndung solcher mutmaßlichen „Straftaten“ ist in der Regel erfolgt (siehe Abschnitt III.A.1.g).¹⁵⁸Die Taliban und die Islamischen Staaten haben Berichten zufolge Drohungen, Einschüchterungen und gewaltsame Angriffe auf Medienunternehmen und Journalisten ausgenutzt, die Anlass zur kritischen Berichterstattung sind.¹⁵⁹Die Journalisten Berichten zufolge selbstklageweise oder aufgrund von Angst vor ihrer Sicherheit (siehe Abschnitt III. A.2).¹⁶⁰

Berichten zufolge gibt es auch für das Recht auf politische Beteiligung Beschränkungen. Seit Beginn der Wählerregistrierung am 14. April 2018¹⁶¹ haben die Altersstufen Berichten zufolge an Wählerregistrierungsstellen und an Tzkira (*nationaler Personalausweis*) teilgenommen, unter anderem durch gezielte Tötungen, Entführungen, Drohungen, Einschüchterungen und Schikanen gegen selektives Personal und Sicherheitskräfte.¹⁶²Berichten zufolge warnten Berichten zufolge die Afghanen, sich nicht für

Unfähigkeit von UNAMA, einige Talia-Perpetueur-Angriffe, die zu zivilen Toten führen, auf nicht identifizierte antistaatliche Elemente zu übertragen.“ *Ibid.* , S.27

¹⁵³ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018:Afghanistan* , 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>;

UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

[Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.36](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.36); Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter , Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan , 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2 , <http://www.refworld.org/docid/596f4754.html>, Randnr. 39.

¹⁵⁴ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

[Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.36](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.36)

¹⁵⁵ UNAMA weist darauf hin, dass „diese Fälle wegen des begrenzten Zugangs zu kontrollierten Gebieten wahrscheinlich unterberichtet sind.“ *Ibid.* , S.36

¹⁵⁶ *ebenda* , S.36; Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018:Afghanistan* , 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

¹⁵⁷ Landinfo, *Afghanistan: Organisation und Struktur der Taliban* , 23. August 2017 , https://landinfo.no/asset/3589/1/3589_1.pdf; Brookings, *Afghanistan , s terrorism resurgence: Al-Qaida, ISIS und Beyond* , 27. April 2017 , <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans->

¹⁵⁸ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

[Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.39](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.39); siehe auch die in Abschnitt III.A.1.g genannten Quellen.

¹⁵⁹ Reporter ohne Grenzen, *RSF verurteilt Deadly Attack on State Radio and TV in Jalalabad* , 18. Mai 2017 , <http://www.refworld.org/docid/591d5a627.html>; AJSC, *Sechsmontatsbericht, Juli – Dezember 2017* , Januar 2018, <http://aisc.af/wp-inhalt/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>; NAI Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Annual Report 2017* , Dezember 2017, <http://nai.org.af/files/documents/mw/annual/Annual%20report%20English%20version%202017.pdf>. Siehe auch die in Abschnitt III.A.2 genannten Quellen.

¹⁶⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

[Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.39](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.39); Freiheit House, *Pressefreiheit 2017: Afghanistan* , 1. November 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. Siehe auch die in Abschnitt III.A.2 genannten Quellen.

¹⁶¹ unabhängige Wahlkommission, Afghanistan, *Commencement of Voter Registration Frist Phase , Provinzhauptstadt 2018*, <http://www.iec.org.af/media-section/press-releases/1039-vr-commencement-2018>.

¹⁶² UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018* , 15. Juli 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3-4; UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der „Initial Voter Registration Period“* , 10. Mai 2018 , https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_von_Zivilisten_

[Sonderbericht über Angriffe auf das Wahlrecht und Missbrauch im Mai 2018 in englischer Fassung](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_von_Zivilisten_); Reuters, *Kabul Blast Highlights Risk to Longstreckt Afghan Vote* , 23. April 2018 , <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/kabul-blast-highlights-risk-to-long-delayed-afghan-vote-idUSKBN1HU1X3> „nachdem die Taliban die Verantwortung bestritten hatten, gab der Islamische Staat an, dass es hinter der Karterschaft stehe, so der Nachrichtenagentur der Gruppe „Amaq“[...] erklärt, dass sogar die Provinzhauptstädte Schwierigkeiten haben, alle Registrierungszentren für Wähler zu öffnen. „Es gibt 55 Wahlberechtigten in der Stadt Kunduz und den Dörfern, die zum Zentrum gehören, und 20 davon sind geschlossen, weil diese Dörfer der Kontrolle der Taliban unterliegen,“ erklärte Gen.Abdul Hamid Hamidi, Polizeichef der Provinz Kundus, „Neue York Times“, „So Many Bodies“: Bomber

die bevorstehenden Wahlen zu registrieren, und haben angeblich auch die Bürger mit einer Geldbuße belegt und/oder die Tzkiras (nationale Personalausweise) von Personen, die registriert sind, beschlagnahmt.¹⁶³Zwischen dem 14. April 2018 und dem 10. Mai 2018 gab es 23 von der UNAMA kontrollierte wahlbedingte Sicherheitsvorfälle mit 271 Todesopfern (86 Getötete und 185 Verletzte).¹⁶⁴

Darüber hinaus wird berichtet, dass sich das Recht auf Freizügigkeit durch illegale Kontrollstellen und die Verwendung von USBV beschränkt wird.¹⁶⁵Während die Zahl der zivilen Opfer, die durch Selbstmord und gezielte Tötungen im Jahr 2017 im Vergleich zu verursacht wurden, zurückgegangen ist, hat die UNAMA im Vergleich zu 2016 einen Anstieg der zivilen Unfallopfer aufgrund von komplexen¹⁶⁶ und Selbstmordanschlägen verzeichnet¹⁶⁷ (605 Tote und 1,690 Verletzte; Anstieg gegenüber 2016 um 17 %); Berichten zufolge blieb die Zahl der zivilen Opfer von gezielten und absichtlichen Tötungen ähnlich wie 2016.¹⁶⁸Die Zahl der zivilen Opfer, die durch Selbstmord und komplexe Angriffe auf die Taliban verursacht wurden, ging im Vergleich zu 2016 um 22 % zurück, während sich die Opfer solcher Angriffe, die infolge solcher Angriffe, die vom Islamischen Staat gefordert wurden, um 18 % erhöhten.¹⁶⁹Die in den zivilen landwirtschaftlichen Bereichen, Fußwegen, öffentlichen Straßen und anderen öffentlichen Gebieten angepflanzten Erzeugnisse behindern den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Lebensgrundlagen und schaffen ein Umfeld der Angst und Unsicherheit, in dem die Zivilbevölkerung unter der ständigen Bedrohung durch Tod, Verstümmelung, schwere Verletzung und Zerstörung von Eigentum lebt.¹⁷⁰Berichten zufolge sind die Zivilisten in der Stadt Kabul weiterhin unverhältnismäßig stark von Selbstmord und komplexen Anschlägen betroffen.für 2017 meldete die UNAMA einen Anstieg der zivilen Opfer in Kabul um 17 %, der durch komplexe und Selbstmordattentate im Vergleich zu 2016 verursacht wurde.¹⁷¹2017 meldete die UNAMA erstmals Selbstmord und komplexe Angriffe durch den islamischen Staat außerhalb von Nangarhar oder Kabul, in der Provinz Herat.¹⁷²

Die öffentlichen Erklärungen der Taliban betonen weiterhin ihre Unterstützung für die Bildung und erklären, dass die Förderung der Bildung im Land eines ihrer Hauptziele ist.¹⁷³Es liegen jedoch Berichte sowohl des Taliban-Rates als auch des islamischen Staates vor, in denen die Indoktrination und die Rekrutierung von Kindern für die Bekämpfung und Bekämpfung von Unterstützungsfunktionen genutzt werden.¹⁷⁴Darüber hinaus haben sich die Taliban und der Islamische Staat darauf verständigt, den Lehrplan

Kills Dutzend Signing bis zur Abstimmung in Kabul , 22. April 2018 , [https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html](https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-Siehe auch Al Jazeera, Afghanistan:63 „Dead in Attacks on Voter Registration Centres“ (Dead in Attacks on Voter Registration Centres) , 22. April 2018 , <a href=).

¹⁶³ UNAMA, Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der Erstregistrierung , 10 Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection der Zivilbevölkerung – Sonderbericht – Wahl – Verwandte Angriffe und Missbrauch vom Mai 2018](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20der%20Zivilbev%C3%B6lkerung%20-%20Sonderbericht%20-%20Wahl%20-%20Verwandte%20Angriffe%20und%20Missbrauch%20vom%20Mai%202018) ,englische Fassung, S.1.;Tolo News ,Taliban-Rejects ghi' s Call for Them to Take Part Elections, 16. April 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/taliban-rejects-ghani%E2%80%99s-call-them-take-part-elections>.

¹⁶⁴ 75 Prozent dieser Vorfälle sind Berichten zufolge an Schulen oder Moscheen für Wahlzwecke aufgetreten.UNAMA, Schutz der Zivilianer in der Armee Konflikte : wahlbedingte Angriffe und Übergriffe während der Erstregistrierung , 10. Mai 2018 , [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection der Zivilbevölkerung – Sonderbericht – Wahl – Verwandte Angriffe und Missbrauch im Mai 2018 in englischer Fassung](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection%20der%20Zivilbev%C3%B6lkerung%20-%20Sonderbericht%20-%20Wahl%20-%20Verwandte%20Angriffe%20und%20Missbrauch%20im%20Mai%202018%20in%20englischer%20Fassung).

¹⁶⁵ „In der UNAMA umfasst die Kategorie der gezielten Tötungen in der UNAMA auch Fälle von Tötungen, bei denen das Opfer Kurz im Gewahrsam des Täters zum Zeitpunkt der Tötung, aber das Sorgerecht ist nicht Gegenstand einer Entführung, d. h. die Person, die identifiziert, getötet wird, wird durch bewaffnete Personen angehalten, ihre Identität wird bestätigt und die Angreifer töten die Person – gewöhnlich an den illegalen Kontrollstellen,“ UNAMA, Afghanistan: Jahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017 , Februar 2018, [Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html).64 Fußnote 307.Siehe auch a.a.O. , S. 33-34.

¹⁶⁶ „Nach der von der UNAMA festgelegten Definition umfasst ein komplexer Angriff Folgendes:Zwei oder mehr Angreifer, zwei oder mehr Arten von Waffen und eines der Waffen ist ein Suizid – d. h. ein Suizid – d. h. ein Suizidwert (IED) oder ein Fahrzeug, das zu Selbstmord gemacht wurde.“ UNAMA, Afghanistan:Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:Jahresbericht 2017 , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.1, Fußnote 5.

¹⁶⁷ UNAMA, Afghanistan:Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017 , Februar 2018, [Http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html](http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html). 4 ,26.

¹⁶⁸ ebenda ,S. 26, 28.

¹⁶⁹ ebenda ,S.28..

¹⁷⁰ ebenda ,S. 28-33.

¹⁷¹ ein 17 % iger Anstieg der zivilen Opfer von Selbstmord und komplexen Angriffen wurde im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 verzeichnet, was die höchste Zahl von zivilen Unfallopfern darstellt, die seit 2009 von der UNAMA gemeldet wurden, als die Mission ihre systematische Dokumentation von zivilen Unfallopfern begann.Ebenda ,S.29

¹⁷² ebenda ,S. 1-2 und S. 29.

¹⁷³ siehe z. B. die von den Taliban abgegebenen Erklärungen:Islamisches Emirat Afghanistan, Feindseligkeit der Provinz Kabul Wege zu den Religionsschulen und Scholars , 8. April 2018, <https://alemarah-english.com/?p=27449>;Islamisches Emirat Afghanistan, Afghanistan, im Monat Januar 2018 , 14. Februar 2018, <https://alemarah-english.com/?p=25644>.

Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan , 12. Juni 2017,

für die Einhaltung der von ihnen genehmigten Kriterien zu kontrollieren oder zu kontrollieren.¹⁷⁵

Vorfälle von Konflikten im Zusammenhang mit Konflikten, die sich unmittelbar auf den Zugang zur Bildung auswirken, werden weiterhin in allen Regionen des Landes gemeldet.¹⁷⁶ Der weitaus größte Teil der 2017 gemeldeten Vorfälle wurde auf das Alter, einschließlich der Taliban, zurückgeführt, einschließlich der Abbringer von Schulen, der gezielten Tötungen und der Einschüchterung von Lehrern und Lehrkräften, von InIEDs in oder in der Umgebung von Schulen, Raketenangriffen auf Bildungseinrichtungen und der Schließung von Schulen, insbesondere von Mädchenschulen.¹⁷⁷ Im Juli 2018 äußerte die UNAMA ihre Besorgnis hinsichtlich des sich abzeichnenden Trends bei der Ausrichtung auf Schulen und Bildungsbeamte nach Altersgruppen als Reaktion auf Operationen durch regierungsfreundliche Kräfte zum Ausdruck.¹⁷⁸ Berichten zufolge wurden die Schulen auch für militärische Zwecke genutzt und genutzt, was ihren geschützten Status im Rahmen des humanitären Völkerrechts kompromittiert und den Kindern den Zugang zur Bildung entzieht.¹⁷⁹ Darüber hinaus werden viele Schulen wegen der vorherrschenden lokalen Sicherheitsbedingungen gemeldet, um in Afghanistan geschlossen zu bleiben.¹⁸⁰

Ebenso wird berichtet, dass das Alter den Zugang zur Gesundheitsversorgung einschränkt.¹⁸¹ 2017 dokumentierte UNAMA 75 Vorfälle (31 Sterbefälle und 34 Verletzte) für Krankenhäuser und das Gesundheitspersonal nach Altersgruppen, im Vergleich zu 120 Zwischenfällen im Jahr 2016 (10 Sterbefälle und 13 Verletzte).¹⁸² Darüber hinaus wird berichtet, dass das Alter verboten ist, Polio-Impfkampagnen in

CAT/C/AFG/CO/2 , <http://www.refworld.org/docid/596f4754.html>. Randnr. 21. Hintergrundinformationen zur Rolle der Madrassas in Afghanistan: Königliches dänisches Verteidigungskolleg, *Rolle der Madrassas, assessing Parental Choice, Financial Pipines und Recent Developments in Religionsous Education in Pakistan & Afghanistan* , Januar 2018, https://pure.fak.dk/ws/files/7378697/The_Rolle_von_Madrassas.pdf , S. 98-120.

¹⁷⁵ HRW, „I wonessen not a Doctor, and One Day Yll Be Sick“ – Zugang von „Girls“ zur Bildung in Afghanistan , 17. Oktober 2017 <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 69-70; Landinfo, *Afghanistan: Organisation und Struktur der Taliban* , 23. August 2017 https://landinfo.no/asset/3589/1/3589_1.pdf .S.22; „Tolo News“ , Da'esh droht , das Curriculum im Bezirk Jawzjan vom 5. Juli 2017 <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-threatens-replace-curriculum-iawzian%E2%80%99s-district;Diplomat> , *Die Schulen der Taliban* , 3. November 2016 <https://thediplomat.com/2016/11/the-schools-of-the-taliban/>.

¹⁷⁶ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte* , 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821 <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html> .Ziff. 28; IWPR, *Schule Schließung der afghanischen Provinz: „Lack of Security in Districts Means that Boys and Girls Can Simplement Not Learn“* , 27. Februar 2017 <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province;IWPR> , *Afghanistan: Ghor , s Education System Near Collapse* , <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-ghors-education-svstem-near>.

¹⁷⁷ Ariana News, *Conflict Leaves 70 Schools Closed in Jawzjan* , 10. April 2018, <https://ariananews.af/conflict-leaves-70-schools-closed-in-lawzjan/>; Pajhwok News, *12 Nangarhar Schools Remain Close Due to Insecurity vom* 1. Januar 2018 , <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/01/12-nangarhar-schools-remain-close-due-insecurity>; HRW, „I Won' t Be a Doctor, and One Day. , Il Be Sick“ – Girls' Access to Education in Afghanistan , 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 66-71; UNAMA, *Afghanistan : Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten: 2017* , Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 13

¹⁷⁸ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>. 3

¹⁷⁹ HRW, *Weltbericht 2018: Afghanistan* , 18. Januar 2018, http://www.refworld.org/docid/5_a61eeac4.html; HRW, „Ich bin kein Doctor und One Day. , Il Be Sick“ – Girls , Access to Education in Afghanistan , 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 17, 71-72.

¹⁸⁰ Itv News Afghanistan, *Da'esh schließt Dutzende von Schulen in Nordafghanistan: Lokale Beamte* , 9. Dezember 2017 , <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/32477-daesh-closes-dozens-of-schools-in-north-afghanistan--local-officials>; HRW, „Ich bin kein Doctor, und One Day, One Day Yll Be Sick“ – Zugang von Girls zur Bildung in Afghanistan , 17. Oktober 2017 ,

<http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 78 unter Angabe des HRW-Gesprächs mit dem Stellvertretenden Minister für Allgemeine Bildung, Kabul, 7. Mai 2016. Siehe auch „IWPR“, *Schule schließt die Provinz afghanisch: Eine mangelnde Sicherheit in den Distrikten: Boys und Girls Can Simply Not Learn* , 27. Februar 2017 <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province;Tolo News> , *More Than 1,000 Schulen Closed Across Afghanistan* , 2. Januar 2017 <https://www.tolonews.com/afghanistan/more-1000-schools-closed-across-afghanistan>.

¹⁸¹ „UNAMA hat die vorübergehende Schließung von mindestens 147 Gesundheitseinrichtungen im Jahr 2017 dokumentiert, nachdem von der Bekämpfung der Regierung ausgehende Bedrohungen angedroht worden waren.

gegenüber 20 dieser Abschlüsse im Jahr 2016. Diese Schließungen reichten von mehreren Stunden und mit teilweiser Aufrechterhaltung der Dienstleistungen bis zu einer Reihe von Monaten einer vollständigen Unterbrechung der Dienstleistungen und wirkten sich negativ auf den Zugang zahlreicher Menschen zu medizinischer Versorgung in diesen Gebieten aus.“ UNAMA, *Afghanistan: Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Jahresbericht 2017* , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 15. Siehe auch Irin, *afghanische Gesundheitsversorgung unter Siegen als Eskalation von Konflikten außerhalb des Zugangs*, 26. Oktober 2017; <https://www.irinnews.org/feature/2017/10/26/afghan-healthcare-under-siege-escalating-conflict-cuts-access>; OCHA, *Amt für humanitäre Hilfe, Ausgabe 68: Afghanistan* , 30. September 2017 <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-bulletin-issue-68-01-30-september-2017-ndari> , S.2; New York Times, *afghanische Provinz, Taliban, verliert Zugang zu medizinischer Versorgung* , 23. September 2017 <https://www.nytimes.com/2017/09/23/world/asia/afghanistan-taliban-orozgan-hospitals.html>; Genährte, *Ärztinnen und Ärzte und Krankenhäuser in Afghanistan, Among , Kasual-Frachtsensilien der Taliban* , 26. September 2017 <https://www.dawn.com/news/1360177;Guardian> , *Gesundheitswesen in Afghanistan: „Doctors are Threatened at Gunpoint, Even by Civilians“* , 5. Oktober 2016 <https://www.theguardian.com/global-development-professionals-network/2016/oct/05/healthcare-afghanistan-doctors-threatened-gunpoint-civilians>.

¹⁸² UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 14

bestimmten Teilen des Landes durchzuführen, während der Zugang zu anderen Teilen durch Unsicherheit nicht möglich ist.¹⁸³

Das Recht auf Religionsfreiheit ist Berichten zufolge zunehmend von Seiten des Alters bedroht, unter anderem von Angriffen auf Gottshäuser, religiöse Führer und Gläubige; Auch Menschen und Gemeinschaften, die ihrer Ansicht nach gegen die Interpretation islamischer Grundsätze, Normen und Werte verstoßen, gefährden auch das Alter.¹⁸⁴

2. Unruhe und Willingness des Staates zum Schutz von Zivilern vor Menschenrechtsverletzungen

Auch wenn der Rechtsrahmen den Schutz der Menschenrechte vorsieht, bleibt die Umsetzung der Verpflichtungen Afghanistans aus nationalem und internationalem Recht, diese Rechte in der Praxis zu fördern und zu schützen, häufig eine Herausforderung. Die afghanische Regierungsführung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit werden als besonders schwach wahrgenommen.¹⁸⁵

Die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte zu schützen, wird durch die Unsicherheit und die hohe Zahl von Angriffen durch Altersfälle untergraben. Berichten zufolge leiden ländliche und instabile Gebiete an einer allgemein schwachen formalen Justiz, die nicht in der Lage ist, zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten wirksam und zuverlässig zu regeln.¹⁸⁶ Die von der Regierung ernannten Richter und Staatsanwälte sind Berichten zufolge häufig nicht in der Lage, aufgrund der Unsicherheit in diesen Gemeinschaften zu verbleiben.¹⁸⁷ Der VN-Ausschuss gegen Folter äußerte seine Besorgnis angesichts des Fehlens angemessener Maßnahmen, die die Regierung ergriffen hat, um Menschenrechtsaktivisten und Journalisten vor den Repressalien für ihre Arbeit zu schützen.¹⁸⁸

Ein hohes Maß an Korruption, eine wirksame Staatsführung und ein Klima der Straffreiheit werden von Beobachtern als Faktoren gemeldet, die die Rechtsstaatlichkeit schwächen und die Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten, untergraben.¹⁸⁹ Es wird berichtet, dass die Rechenschaftspflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen schwach bleibt und es keine oder gar keine

¹⁸³ Guardian, *afghanische Kleriker in Talks mit Isis gegen Break Polio Vaccine Mythen*, 27. März 2018, <https://www.theguardian.com/global-development/2018/mar/27/afghan-clerics-in-talks-with-isis-to-break-polio-myths>. Die WHO und UNICEF meldeten 2017 keine Angriffe gegen Polio. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 16 unter Angabe der E-Mail der WHO an die UNAMA vom 15. Januar 2018. Der Guardian-Artikel vom März 2018 bezieht sich jedoch auf die Tötung eines Poliobeschäftigten und eines Fahrers, bei dem ein anderer Arbeitnehmer fehlt.

¹⁸⁴ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 37: UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works* am 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. Zur weiteren Analyse der Situation religiöser Führer, die vom Alter her bedroht sind, siehe Abschnitt III.A.1 h. Zur Analyse der Situation von Personen, die als Verstoß gegen die Interpretation der Taliban von islamischen Grundsätzen, Normen und Werten angesehen werden, siehe Abschnitt III.A.6. Zur Analyse der besonderen Situation von Frauen und Männern, die als gegen soziale Moore empfunden werden, siehe Abschnitt III.A.8.

Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht der Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>.

25: Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. In dem durch das Weltjustizprojekt erstellten jährlichen Rechtsstaatlichkeitsindex für 2017,

Afghanistan steht an ¹¹¹. Stelle von 113 Ländern. World Justice Project, *Rule of Law Index 2017-2018*, 2018, https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP_ROLI_2017-18_Online_Edition_0.pdf. Siehe auch FIDH, *Update für die 1. Europäische Union – Afghanistan Special Working Group on Human Rights, Good Governance and Migration: 5. Mai 2018, Kabul, Afghanistan*, undatiert, https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503_eu-afghanistan-dialog_bp.pdf.

¹⁸⁶ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

¹⁸⁷ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Ziff. 66; Pajhwok Afghan News, *Insecurity Keeping Keeping Keeping s Qarabagh Amtsträger in Bay*, 4. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/04/insecurity-keeping-ghazni%E2%80%99s-garabagh-officials-bav>; Freiheit Haus, *Freiheit bei World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Randnr. 43.

¹⁸⁹ Freiheit, *Freiheit in der Welt 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; RFE/RL, *afghanische Woman Beating exit Consequences of Using Militia for Security* vom 6. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-woman-beating-tarkhan-province/29023420.html>; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Randnrn. 7, 11, 29-30; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; FIDH, *Update for the 1st European Union – Afghanistan Special Working Group on Human Rights (Special Working Group on Human Rights, Good Governance and Migration): 5. Mai 2018, Kabul, Afghanistan*, undatiert, https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503_eu-afghanistan-dialog_bp.pdf, S. 3-4; Delegation der Europäischen Union in Afghanistan, *Korruption: fünf Schritte zur Beendigung der Kultur der Wahrung der Einheit*, 6. April 2017, <https://eeas.europa.eu/delegations/afghanistan/24286/corruption-five-steps-end-culture-impunity>

politische Unterstützung für die Förderung der Übergangsgerechtigkeit getan hat.¹⁹⁰ Wie bereits erwähnt, werden eine Reihe von staatlichen Akteuren, die mit dem Schutz der Menschenrechte betraut sind, einschließlich der ANP und des ALP, in bestimmten Teilen des Landes selbst über Verstöße gegen die Menschenrechte berichtet.

Es wird berichtet, dass Korruption viele Teile des Staatsapparats auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene betrifft.¹⁹¹ Berichten zufolge müssen afghanische Staatsangehörige beim Zugang zu öffentlichen Diensten, z. B. beim Amt des Landeshauptmannes, beim Büro des Stadtgouverneurs und bei der Zollstelle, Bestechungsgelder zahlen.¹⁹² Innerhalb der Polizei wird berichtet, dass Korruption endemisch ist, ebenso wie Machtmissbrauch und Erpressung.¹⁹³ Ebenso wird berichtet, dass das Justizsystem von weit verbreiteter Korruption betroffen ist.¹⁹⁴

In einigen Bereichen wird berichtet, dass lokale Gemeinschaften auf parallele Justizstrukturen zurückgreifen, wie lokale Räte oder -elders oder von den Taliban für die Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zuständige Gerichte.¹⁹⁵ Die UNAMA weist jedoch darauf hin, dass diese Strukturen in der Regel auf Gemeinschaften angewiesen sind und dass strafrechtliche Handlungen wie Hinrichtungen und Amputationen im Rahmen dieser Strukturen im Rahmen des afghanischen Rechts strafbar sind.¹⁹⁶

D. Humanitäre Lage

Der anhaltende Konflikt in Afghanistan macht weiterhin eine starke Belastung der humanitären Lage im Land bemerkbar.¹⁹⁷ Infolge des allgemeinen Anstiegs der Unsicherheit,¹⁹⁸ einschließlich des deutlichen Anstiegs der Sicherheitslage bei humanitären Helfern, ist der¹⁹⁹ Zugang der betroffenen Bevölkerung zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen nach wie vor begrenzt.²⁰⁰ Bis Ende 2017 lebten 14 Millionen von

- Ausschuss der¹⁹⁰ Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>. 2. Absatz 7; S.3, Abs. 11; S.4, Abs. 19; S.7 Abs. 29-30.
- ¹⁹¹ „unerfahrbare „Korruption in der afghanischen Provinz“, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit vom 15. Dezember 2017*, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>. 2017 gaben 83,7 % der afghanischen Bevölkerung (Befragte) an, dass die Korruption ein großes Problem in Afghanistan insgesamt darstellt und dass 69,8 Prozent der Korruption ein großes Problem im täglichen Leben darstellen. Asia Foundation, *A-Survey of the Afghan People: Afghanistan: 2017*, 14. November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/201710;Freiheit Haus, Freiheit in der Welt 2017:Afghanistan>, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Afghanistan kam^{im} Korruptionswahrnehmungsindex von 2017 auf Platz 177 von 180 Ländern: Transparency International, *2017 Korruptionswahrnehmungsindex*, <https://www.transparency.org/news/feature/corruption>; *Wahrnehmungsindex 2017*. Informationen über die Korruptionsbekämpfungsstrategie der Regierung finden Sie unter: UNSC, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768 S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; UNAMA, *afghanische Korruptionsbekämpfung*, März 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistans_Kampf_gegen_Korruption_das_andere_Battlefield_-_April_2017-english_2.pdf.
- ¹⁹² Asia Foundation, *A-Survey of the Afghan People: Afghanistan: 2017*, 14. November 2017, https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf, S.100
- ¹⁹³ Asia Foundation, *A-Survey of the Afghan People: Afghanistan: 2017*, 14. November 2017, https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf, S.100; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.
- ¹⁹⁴ „unerträglich „der Korruption in der afghanischen Provinz“, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>.. „Afghanistan Durchschnittlicher Bericht mit den größten Bestechungsgeldern vor der Justiz/den Gerichten, bei der Bewerbung um eine Stelle und bei den Büros der Provinzgouverneure.“ Asien-Stiftung, *A-Survey of the Afghan People: Afghanistan (2017)*, 14. November 2017 (https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf, S. 11, 99-100; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Randnrn. 7, 11, 29 30.
- ¹⁹⁵ „unerfahrbare „Korruption in der afghanischen Provinz“, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; Deutsche Welle, *The Disturbing Trend of Taliban-Justice in Afghanistan*, 15. März 2017, <http://www.dw.com/en/the-disturbing-trend-of-taliban-justice-in-afghanistan/a-37950678>.
- ¹⁹⁶ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 36
- ¹⁹⁷ OCHA, *Afghanistan: Plan für humanitäre Hilfe 2018-2021 vom 1. Dezember 2017*, <http://www.refworld.org/docid/5b066f657.html>. 6
- ¹⁹⁸ Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, 10. August 2017, A/72/312 — S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html> 61. Weitere Informationen über die Sicherheitslage finden Sie in Abschnitt II.B.
- ¹⁹⁹ „Die Beschränkungen des Zugangs für humanitäre Hilfe wurden mit insgesamt 39 Ereignissen, von denen die Vereinten Nationen und die Helfer vom 15. Dezember bis 31. Januar betroffen waren, fortgesetzt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 388 Vorfälle gemeldet, gegenüber 200 im Jahr 2016. Die höhere Zahl ist teilweise auf die Dauer des Konflikts in bestimmten Gebieten des Landes sowie auf eine bessere Berichterstattung zurückzuführen. Im Jahr 2017 wurden 21 Helfer getötet, 33 Verletzte und 149 Entführungen. Im Dezember [2017] wurden 19 Vorfälle gegen Gesundheitspersonal oder Gesundheitseinrichtungen verzeichnet, so dass für das gesamte Jahr 143 Fälle aufgetreten sind. Im Jahr 2017 waren 38 % aller registrierten Vorfälle von humanitären Helfern auf Gesundheitspersonal und -anlagen zurückzuführen.“ *Die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit vom 27. Februar 2018*, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> Rdnr. 44. Siehe auch The Guardian, *Isis Claims Attack on Save the Children Office in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/jan/24/explosion->.
- ²⁰⁰ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und Sicherheit*, 27. Februar 2018, A/72/768 S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Randnrn. 26 und 44; Irin, *Red Cross Killings in Afghanistan*

insgesamt rund 34.5 Millionen Menschen in den 120 vom Konflikt betroffenen Gebieten.²⁰¹Die begrenzte Präsenz humanitärer Akteure in Konfliktgebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Hilfe für die schutzbedürftigsten Menschen in Afghanistan.²⁰²

Jahrzehntelange Konflikte und wiederkehrende Naturkatastrophen haben die Bevölkerung Afghanistans in einem Zustand der tiefen Verwundbarkeit verlassen, wobei die Bewältigungsmechanismen vieler Menschen erschöpft sind. Der anhaltende Konflikt verschärft diese Verwundbarkeit weiter durch die Zerstörung von Existenzgrundlagen und den Verlust von Vieh, die Zunahme übertragbarer Krankheiten, erhöhte Vertreibungen, anhaltende Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten.²⁰³Auch der anhaltende Konflikt, schlechte Regierungsführung und schwache oder korrupte Institutionen haben zu einer Situation geführt, in der Katastrophenvorsorgemaßnahmen, Risikoreduzierung und Notfalleinsätze schwach oder nicht vorhanden sind.²⁰⁴Daher stellen Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und schweres Winterwetter eine weitere Bedrohung für Menschen dar, deren Widerstandsfähigkeit bereits abgenommen hat.²⁰⁵Entsprechend wurden zusätzlich zu den 3.3 Millionen Afghanen, die Ende 2017 als Personen mit akutem humanitären Bedarf im Jahr 2018 identifiziert wurden, weitere 8.7 Millionen Afghanen ermittelt, für die ein chronischer Bedarf besteht, der langfristige systemische Maßnahmen erfordert.²⁰⁶Die humanitäre Lage in Afghanistan wurde durch eine schwere Dürre weiter verschärft, von der insbesondere die nördlichen und westlichen Regionen des Landes betroffen sind.²⁰⁷

Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan besonders niedrig. Mehr als 1.6 Millionen Kinder leiden unter akuter Unterernährung, während die Kindersterblichkeit mit 70 Geburten je 1,000 Geburten zu den höchsten der Welt zählt.²⁰⁸Nach Angaben der afghanischen Zentralbank stieg der Anteil der Bevölkerung, die unter der nationalen Armutsgrenze gemeldet werden, 2016 auf 55 %, von 33,7 % in den Jahren 2007-2008 auf 17 % und in den Jahren 2011-2012 auf 38,3 %.²⁰⁹1.9 Millionen Afghanen sind unter gravierender

offenbart die Grenzen des „Aid Access“, 13. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b069b8a4.html>.

²⁰¹ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 6-7 und 37.

²⁰² siehe z. B. das IKRK, *Afghanistan: das IKRK reduziert seine Präsenz im Land am 9. Oktober 2017*.

<https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-icrc-reduces-its-presence-country>.

²⁰³ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>; 5;

UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 3. Laut INFORM rangiert Afghanistan auf der Grundlage des vom Ständigen Ausschuss des Ständigen Ausschusses für Bereitschaft und Resilienz und der Europäischen Kommission entwickelten Risikobewertungsinstruments an der Spitze von 191 Ländern bei der Gefahr humanitärer Krisen und Katastrophen, die die nationale Reaktionsfähigkeit überfordern könnten. Siehe INFORM, *Global Risk Index – Ergebnisse 2018*, Dezember 2017, <http://www.inform-index.org/Portals/0/InfoRM/2018/INFORM%20Annual%20Report%202018%20Web%20Spreads.pdf?ver=2017-11-29-171105-863.6>;

Siehe auch INFORM, *Afghanistan Country Profile 2018*, <http://www.inform-index.org/Countries/Country-profiles>.

²⁰⁴ NRC/IDMC, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 9-10; OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 8

²⁰⁵ siehe z. B. Reuters, Noerts *Loom as Dürre Takes Hold in war-torn Afghanistan*, 23. April 2018, <http://news.trust.org/item/20180423120914-3lhm2>; OCHA, *Afghanistan:Überblick über Naturkatastrophen 2018*, 27. Mai 2018, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/natural-disasters-0>; OCHA, *Afghanistan:2018, Humanitarian Needs Overview*, 01. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 18; Netzwerk von Frühwarnsystemen der Hungersnot, *Ernährungssicherheitsausblick: Low Snow Accumulation and Dry Soil Conditions Likely to Impact 2018 Staple Production*, Februar 2018, <http://fews.net/central-asia/afghanistan/food-security-outlook/februar-2018>. Siehe auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, *die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, <http://www.un.org/News/Press/docs/2018/201802/201802165.html>, S. 2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> 45.

²⁰⁶ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5-7.

²⁰⁷ SOFREP, *Dürre in Afghanistan: Schlechtester Verlauf in der jüngsten Geschichte*, 31. Juli 2018, <https://sofrep.com/106550/drought-in-afghanistan-worst-in-recent-history/>.

History: Den „Telegraph“, *„Afghanistan Faces Worst Drought in Jahrzehntelang, als UN Cwarns 1.4 Millionen People Need Help“*, vom 22. Juli 2018, <https://www.telegraph.co.uk/news/2018/07/22/afghanistan-faces-worst-drought-decades-un-warns-14m-need-help/>; New York Times, *Trockenheit nach Afghanistan, Krieg Grips ofa Krieg*, 27. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/27/world/asia/afghanistan->

²⁰⁸ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 5; UN Inter Agency Group for Child Mortality Estimation (UN IGME), *Levels & Trends in Child Mortality – Report 2017*, 19. Oktober 2017, http://www.childmortality.org/files_v21/download/IGME%20-Bericht%202017%20Mortality%20final.pdf, S. 24; UNICEF, *Länderstatistik: Afghanistan*, <http://data.unicef.org/countries/AFG.html>. Das Amt für OCHA berichtete ferner, dass mehr als ein Drittel der afghanischen Kinder aufgrund des Verlusts von Familien- und Gemeinschaftsmitgliedern und des ständigen Todes- und Verletzungsrisikos einer psychologischen Notlage ausgesetzt waren. OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 5

²⁰⁹ zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf). ■ S.6; Siehe auch UNDP, *Index der menschlichen Entwicklung*, 2016 Rankings, <http://hdr.undp.org/en/composite/MPI>.

Ernährungsunsicherheit zu leiden.²¹⁰Schätzungsweise 45 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser.²¹¹Afghanistan ist nach wie vor das ärmste Land der Region und rangiert 2016 von 188 Ländern im UN-Index für menschliche Entwicklung auf Platz 169.²¹²

Der anhaltende Konflikt hat besonders schwerwiegende Folgen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung, u. a. durch direkte Angriffe auf Beschäftigte im Gesundheitswesen und in Gesundheitseinrichtungen, aber auch weil die allgemeine Unsicherheit den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen behindert, insbesondere in Bereichen, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss des Alters stehen.²¹³Es wird berichtet, dass 4.5 Millionen Menschen keinen Zugang zu grundlegenden medizinischen Grundversorgung haben.²¹⁴

E. Conflict-Induced Displacement

Konflikte und Unsicherheit sind nach wie vor wichtige Triebkräfte für Binnenvertreibungen in Afghanistan, die alle Gebiete des Landes betreffen.²¹⁵Bis Ende 2017 waren schätzungsweise mehr als 1.8 Millionen Afghanen infolge von Konflikten oder Gewalt als Binnenvertriebene zu leben.²¹⁶Es wurde geschätzt, dass 2017 rund 474,000 Menschen neu vertrieben wurden, was einem Rückgang von schätzungsweise 653,000 im Jahr 2016, sondern einer Zunahme gegenüber 2015 (etwa 335,000 Personen) entspricht.²¹⁷Zwischen

²¹⁰ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.5Siehe auch IFRC, *Informationsbulletin, Afghanistan:Dürre*, 16. Mai 2018, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/IBAFDr160518.pdf>.

²¹¹ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.33; Washington Post, *in Kabul, Access to Safe Drinking Water is a Matter of Money*, 4. September 2017, https://www.washingtonpost.com/world/asia_nacific/in-kabul-access-to-safe-drinking-water-is-a-matter-of-money/2017/08/31/714ea228-8124-11-e7-9e7a-20fa8d7a0db6_story.html.

²¹² UNDP, *Index der menschlichen Entwicklung*, 2016 Rankings, <http://hdr.undp.org/en/composite/HDI>.Siehe auch UNDP-Indikatoren für menschliche Entwicklung, UNDP, <http://www.hdr.undp.org/en/countries/profiles/AFG>.

²¹³ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.27;Tolo News, *I im Jahr 3: afghanisches Still nicht entimpft*, 26. April 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/1-3-afghan-children-still-not-geimpft>;Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Randnr. 25 und 44;Nachrichten von Pajhwok News, *Insecurity, impassable Routes shawses to Health Services*, 10. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/10/insecurity-impassable-routes-hurdles-health-services>;Transparency International, *kollektives Engagement für Rechenschaftspflicht und Transparenz in Notsituationen:Bericht von Afghanistan*, 21. April 2017, https://www.transparency.org/whatwedo/publication/create_afghanistan, S. 20-21.

²¹⁴ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.26

²¹⁵ „31 von 34 Provinzen stellten die Binnenvertriebenen im Jahr 2016 her, und alle 34 Provinzen wurden im Rahmen von verifizierten Binnenvertriebenen im Jahr untergebracht.“ Schutz des Clusters für Binnenvertriebene, Afghanistan, Afghanistan, April 2017, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/201704_Schutzcluster_Factsheet_en.pdf Gemäß dem VN-Generalsekretär „hat die Binnenvertriebene 30 der 34 Provinzen, Baghlan und Kunduz im Norden, Nangarhar im Osten und Uruzgan und Kandahar im Süden die höchsten Vertreibungswerte aufweisen.Obwohl sich die Zahl der Vertriebenen im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2016 [Mitte Juni bis Mitte August] insgesamt verringert hat, hat die sich verschlechternde Sicherheitslage in einer zunehmend prekären Lage, ohne die unmittelbare Aussicht auf eine Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete zu verlassen, die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die *Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, A/72/392 S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Randnr. 38.„Die Weltbank und der UNHCR haben im Jahr 2016 ein Strategiepapier veröffentlicht, in dem eine Zunahme der sekundären Vertreibungen bei den Rückkehrern in Afghanistan beschrieben wurde.Er hebt hervor, dass die Zahl der Binnenvertriebenen seit 2013 im Vergleich zu den Rückflüssen im Jahr 2002 auf zwei Ebenen gestiegen ist.Da sich das Tempo der Rückführungen erhöht, während das Land mit gleichzeitiger Sicherheit und wirtschaftlichen Krisen zu kämpfen hat, warnt der Bericht vor dem Hintergrund der Gefahr einer Verlagerung bei der Rückkehr.Im Mittelpunkt standen dabei die Forschungsarbeiten zu diesem Bericht über den Zusammenhang zwischen Flüchtlingen und Rückkehrern und die Notwendigkeit, die Verbreitung von Mehrfachvertreibungen in Afghanistan zu berücksichtigen.Viele der für diese Studie befragten Haushalte berichteten über eine Wiederholung von Vertreibungen.Von den befragten Binnenvertriebenen wurden 72 % ihrer Haushalte zweimal vertrieben, und 27 % wurden dreimal vertrieben.Unsere [Forschung] hat gezeigt, dass Rückkehrer und Binnenvertriebene die gleichen Anfälligkeiten haben und als solche kohärent sind und alle Untergruppen der Vertriebenen des Landes abdecken.“

NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg:Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S.17;Siehe auch *ebenda*, S. 13-14.

²¹⁶ UNHCR, *Global Report 2017*, http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf, S.97Es sei darauf hingewiesen, dass auch diese Schätzung wahrscheinlich zu niedrig angesetzt ist, z. B. weil Vertriebene in Gebieten, die aufgrund von Sicherheitsbedenken für humanitäre Organisationen nicht zugänglich sind, nicht berücksichtigt werden.Siehe auch die Internationale Organisation für Migration (IOM), *die Display-Survey Shows 3.5 Mio. Binnenvertriebene, Returnees von der Straße in 15 afghanischen Provinzen*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-Million-Million-internallallv-Verdränger-15-afghan>.

²¹⁷ IDMC, *Global Internal Displacement Database: Afghanistan*, 31. Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/countries/afghanistan> „Diese Zahl besteht aus der Zahl der Vertriebenen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 aufgrund eines Konflikts eingesetzt wurden. [...] Unsere Schätzung beruht auf der Zahl der Vertriebenen, deren Petitionen an die Regierung zwecks Registrierung und Unterstützung akzeptiert und validiert wurden, wie von OCHA veröffentlicht, multipliziert mit dem AHHS in Afghanistan.[...] Die Zahlen werden erst überprüft, wenn ein Screening oder ein gemeinsames Bewertungsverfahren abgeschlossen ist, was zu Verzögerungen bei der Erlangung verifizierter Zahlen führt.Die Mitglieder der Gemeinschaft registrieren oft die genaue Zahl der vertriebenen Familien und kommen manchmal zu einer verspäteten Registrierung, wenn es einen Rückstau gibt.Darüber hinaus berichten die Mitglieder der Gemeinschaft eher über die Zahl der Familien und nicht über Einzelpersonen.Was die Zahl der Bestände, die Verringerung des humanitären und des Entwicklungsraums anbelangt, so führt der Rückgang des humanitären und des Entwicklungsraums zu einer Verzerrung der Berichterstattung, was sich in der Verfügbarkeit der Daten widerspiegelt, und das OCHA kommt nach der Notphase oder sechs Monate nach Beginn der Vertreibung nicht nach.“ IDMC, *Afghanistan:Global Report on Internal Displacement (Global Report on Internal Displacement – GRID 2018)*, „Conflict Displacement Figures Analysis“, 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/2018-05/GRID%202018%20->

dem 1. Januar und dem 20. Mai 2018 wurden schätzungsweise 114,995 Menschen vertrieben.²¹⁸Genaue Zahlen für die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen im Land sind schwierig: die offiziellen Zahlen für die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen stellen wahrscheinlich die tatsächliche Größenordnung der Vertreibung in Afghanistan dar, da sie wahrscheinlich einige Binnenvertriebene in städtischen Gebieten sowie diejenigen, die in ländlichen und vom Konflikt betroffenen Orten vertrieben wurden, in Gebieten, die den humanitären Akteuren nicht zugänglich sind, ausschließen dürften.²¹⁹Ende 2017 wurden mehr als 50 % der Binnenvertriebenen in Afghanistan zweimal oder sogar mehr vertrieben (gegenüber nur 7 % zuvor fünf Jahre).²²⁰

Eine nationale Strategie für Binnenvertriebene, die im Februar 2014 ins Leben gerufen wurde, umfasst die Vertreibung durch Konflikte und Naturkatastrophen sowie die Rechte der Binnenvertriebenen und der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Ministerien sowie die Rolle der humanitären Hilfe und anderer Partner.²²¹Allerdings stellen die Fragen der Kapazität der Regierung Berichten zufolge weiterhin Herausforderungen für die Umsetzung der Politik dar.²²²Berichten zufolge zählen die Binnenvertriebenen weiterhin zu den am stärksten gefährdeten Gruppen in Afghanistan;²²³viele – vor allem in den vom Konflikt betroffenen ländlichen Gebieten – sind über die Reichweite humanitärer Organisationen hinaus.²²⁴Von den Binnenvertriebenen sind Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen besonders gefährdet.²²⁵

<https://data.humdata.org/dataset/afghanistan-conflict-induced-displacements-in-2017>. Siehe auch OCHA, *Afghanistan: Konflikte induziert Displaced in 2017 vom 31. Dezember 2017*, 27. Mai 2018, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>. Siehe auch OCHA, *Afghanistan, HDX-Datensatz, OCHA, Afghanistan Weekly Field Report*, 21.-27. Mai 2018, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180528_woentlichlicher_Feldbericht_21-27_Mai_2018.pdf.

²¹⁸ tatsächliche Aufenthalte zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 20. Mai 2018. OCHA, *Afghanistan: Konfliktbedingte Fälle (Stand: 27. Mai 2018)*, 27. Mai 2018, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>. Siehe auch OCHA, *Afghanistan, HDX-Datensatz, OCHA, Afghanistan Weekly Field Report*, 21.-27. Mai 2018, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180528_woentlichlicher_Feldbericht_21-27_Mai_2018.pdf.

²¹⁹ „Unsere 2017 ist niedriger als im Vorjahr, aber wir waren nicht in der Lage, wesentliche Änderungen der Methodik zu erkennen, um die Verringerung, die zumindest teilweise auf Zugangsbeschränkungen in einigen Teilen des Landes zurückzuführen sein könnte.“ IDMC, *Afghanistan: Global Report on Internal Displacement (Global Report on Internal Displacement – GRID 2018)*, „Conflict Displacement Figures Analysis“, 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/2018-05/GRID%202018%20-%20-%20Figure%20Analysis%20-%20AFGHANISTAN.pdf>. Siehe auch NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 13-14. „Im Jahr 2017 wurden 93 % der Vertriebenen in ihrer Heimat aufgrund von Konflikten geflohen – ein Anstieg um 17 % im Vergleich zu 2012.“ OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 10-11.

²²⁰ OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 5 unter Angabe der Forschungsergebnisse von NRC und Samuel Hall.

²²¹ Weltbank, UNHCR, *Afghanistan Forced Displacement Legal & Policy Framework Assessment*, 20. September 2017, <http://documents.worldbank.org/curated/en/117261515563099980/Afghanistan-s-forced-displacement-legal-and-policy-framework-Bewertung>, S. 33-34. Siehe auch die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, die *Nationale Politik für Binnenvertriebene*, 25. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/5b06ceae4.html>; Der UNHCR *begrüßt die neue Politik im Bereich der Binnenvertriebenen in Afghanistan*, 11. Februar 2014, <http://www.unhcr.org/52fa062a9.html>.

²²² „Eine in der Studie durchgeführte rasche Analyse der Interessenträger zeigt, dass einige Rechte, darunter das Recht auf Bildung, besser angegangen wurden als andere, z. B. angemessene Unterbringung, Existenzgrundlagen, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Informationen.[...] Das Recht auf Bildung wurde priorisiert, und das Bildungsministerium hat Fortschritte bei der Erleichterung von Zugangsbeschränkungen auf der Grundlage von Unterlagen erzielt. Ein ähnlicher Ansatz ist nun für die Gesundheitsversorgung der Binnenvertriebenen erforderlich, und zwar nicht nur für chronische Krankheiten, sondern auch für die psychosozialen Bedingungen, die in Afghanistan in der Regel nur wenig Beachtung finden.“ N.E.U./IDMC und *Samuel Hall: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 54.

²²³ „Die schwache wirtschaftliche Lage der Binnenvertriebenen stellt eine Reihe von Schutzrisiken dar. Dazu gehören auch kurzfristige Anliegen wie den Zugang zu Nahrungsmitteln,

Wasser, Wohnung und Gesundheitsfürsorge; Und langfristige Anliegen wie Zugang zu Bildung, Rechtsmitteln und Möglichkeiten zur Existenzsicherung, die das Potenzial haben, Haushalte in lang anhaltenden Zyklen von Armut und Vulnerabilität zu Tonnaren.“ NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 30. Siehe Weltbank und Islamische Republik Afghanistan, *afghanisches Wirtschaftsministerium, Aktualisierung des Armutsstatus: Stand der Arbeiten am 2. Mai 2017*, <http://documents.worldbank.org/curated/en/667181493794491292/pdf/114741-WP-v1-P159553-PUBLIC.pdf>, 18.

²²⁴ IDMC, *Global Report on Internal Displacement 2018*, Mai 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/201805-final-GRID-2018.pdf>, 36-37. „Die Menschen, die in unzugänglichen Gebieten leben, zählen wahrscheinlich zu den anfälligsten, aber es fehlen Informationen. Das Ausmaß der Vertreibung in Gebieten, die nicht unter die Kontrolle der Regierung fallen, ist nicht bekannt. Sie sind sich auch nicht bewusst, welche Prioritäten für den Schutz der Binnenvertriebenen in diesen Bereichen gesetzt wurden oder wie sie sich von denen anderer Länder unterscheiden. Fast alle Profiling und andere Datenerhebungen über Binnenvertriebene finden in zugänglichen Bereichen statt, d. h. Analysen, die die Programmierung beeinflussen, sind von Natur aus verzerrt.“ NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, 14. siehe auch IKRK, *Afghanistan: Das IKRK senkte seine Präsenz im Land am 9. Oktober 2017*, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-icrc-reduces-its-presence-country>.

²²⁵ Schutz des Clusters in Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, <http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Dateien/Feldschutz/Afghanistan/Akten/factsheets/201704-protection-cluster-Factsheet-en.pdf>; OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, 12-13; Sicherheits-Cluster (Afghanistan), „*Prodisclosed Conflict: Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung, die von dem Konflikt in Afghanistan betroffen ist*“, August 2017,

Im Zuge eines weiter gefassten Trends zur fortschreitenden Verstädterung in Afghanistan enden viele Binnenvertriebene in großen städtischen Zentren, die nur über begrenzte Aufnahmekapazitäten verfügen und bei denen der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen nach wie vor ein großes Problem darstellt.²²⁶ Der Mangel an effizienten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Stadt sowie eine schwache und ineffiziente Staatsführung haben Berichten zufolge zu mehr Armut und Ungleichheit in städtischen Gebieten beigetragen.²²⁷ Ein großer Teil der in der Mitte und in einkommensschwachen städtischen Gebieten Afghanistans lebt Berichten zufolge in schlecht belegenen und unterversorgten informellen Siedlungen.²²⁸ Gemäß der afghanische Living Conditions Survey 2016-2017 leben 72,4 % der städtischen Bevölkerung in Afghanistan in Slums, inoffiziellen Siedlungen oder unzureichenden Wohngebäuden.²²⁹ Es wird berichtet, dass die Armut in den städtischen Haushalten weit verbreitet ist und sich die wirtschaftliche Lage der städtischen Haushalte in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat.²³⁰ Das Fehlen angemessener Flächen in städtischen Gebieten und das Fehlen erschwinglicher Unterkünfte machen neue und langwierige Binnenvertriebene oft gezwungen, in informellen Siedlungen zu leben, ohne einen angemessenen Lebensstandard und einen begrenzten Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen zu haben.²³¹ Die antiquierte Bodenbesitzpolitik und die mangelnde Sicherheit der Arbeitsverhältnisse werden

http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Dateien/Feldschutz/Afghanistan/Akten/AFG_2017_Zusammenfassung_des_Hintergrundpapiers

— [Verbesserung der Schutzegebnisse von afghanistan.en.pdf](#), S.3; REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, http://fsccluster.org/sites/default/files/documents/reach_AFG_berichtet_Bewertung_der_Ernährungssicherheit_im_informellen_Vergleich_Januar_2017, S.12

Dem Flüchtlingschutz-Cluster in Afghanistan²²⁶ zufolge gehören zu den wichtigsten Schutzanliegen „starke Spannungen bei vorhandenen Absorptionskapazitäten und Infrastruktur“... Die enorme Zunahme der Rückführungen [von Pakistan und Iran] führte zu einer extremen Belastung der bereits überlasteten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten afghanischen Provinzen und Bezirksämtern, da viele Afghanen der Legierung von Binnenvertriebenen beigetreten sind, die aufgrund der sich verschärfenden Konflikte nicht in der Lage sind, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.[...] 70 % der Binnenvertriebenen wohnen in städtischen Gebieten, wie Kabul, Herat, Mazar-i-Sharif und Jalalabad. Angesichts begrenzter Beschäftigungsmöglichkeiten, der sozialen Sicherung und der schlechten Schutzbedingungen sind die Vertriebenen in ihrem täglichen Leben nicht nur mit erhöhten Schutzrisiken konfrontiert, sondern sind auch in sekundäre Verdrängung und negative Bewältigungsstrategien, wie Kinderarbeit, Frühehe, Verringerung von Quantität und Qualität des Lebensmittels usw., Schutzcluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, <http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Akten/Schutzrechte/Afghanistan/Akten/factsheets/201704-protection-cluster> — [Factsheet en.pdf](#), S.2. Siehe auch N.E.U./IDMC, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 20, 25; IOM, *Display-Survey Shows 3.5 Millionen internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 afghanischen Provinzen*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 11; Schutz-Cluster Afghanistan, *Aktualisierung der zentralen Region*, Mai 2017, http://www.globalprotectioncluster.org/Assets/files/field_protection_Clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621_cr. Cordaid, *Responding to the plight of Displaced and Returning Families*, 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-plaint-displaced-and-returning-families>

Das²²⁷ afghanische Forschungs- und Bewertungsreferat (AREU) und das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Governance in Afghanistan: Bewertung des Neuen Städteentwicklungsprogramms und seiner Umsetzung*, Juni 2017, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2017/06/1716E-Urban-Governance-in-Afghanistan-assessing-the-new-urban-development-Programm-its-imple.pdf>, S.12

„²²⁸ International Growth Centre, „Politische Optionen für die informellen Siedlungen in Kabul“, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S.2; OCHA, *Afghanistan: Informelle Kartierung und Profiling*, November 2017, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_vom_AFG_abgebildet_informelles_Siedlungswesen_Stand_vom.pdf_November_2017. Siehe auch Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, 10, 86.

Die²²⁹ Schätzung basiert auf den Kriterien für die Ermittlung der in den Millenniums-Entwicklungszielen 11.1.1 für nachhaltige Stadtentwicklung verwendeten Slum-Haushalte für nachhaltige Städte und Gemeinden... Die Definition des Begriffs „Llum- und unzulängliches Wohnen“ umfasst die Bereiche Langlebigkeit, Überbelegung, Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung und Sicherung der Besitzverhältnisse.“ Zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf), 2, 10.

²³⁰ „Die jüngsten Armutszahlen bedeuten, dass fast 16 Millionen Afghanen in Armut lebten.“ Berichten zufolge stieg die Armutsschwelle von 34 % im Zeitraum 2007-2008 auf 55 % in den Jahren 2016-2017. Zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf), S. 6-7. Etwa 80 Prozent der Binnenvertriebenen, die von NRC/IDMC und Samuel Hall befragt wurden, gaben an, dass die Verschuldung der privaten Haushalte hoch war, und fast 20 % der Binnenvertriebenen erhielten mindestens ein Kind ins Berufsleben. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>. 10. „perceptionbasierte Indikatoren der wirtschaftlichen Gesundheit haben sich seit dem letzten Jahr verschlechtert (Abbildung 3.2). Ein Drittel der Befragten (33,5 %) berichtet, dass das finanzielle Wohlbefinden ihres Haushalts im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist, während eine Verbesserung um 20,3 % und 46,0 % keine Veränderung zu verzeichnen ist. Im Vergleich dazu meldete 2012 fast die Hälfte der Befragten (49,8 %) Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr, und nur 6,9 % meldeten sich schlechter aus.“ Die Asien-Stiftung, *Afghanistan, im Jahr 2017: Eine Umfrage des afghanischen Volkes*, November 2017, https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf, S. 66-67. Siehe auch WFP, FAO, Food Security Cluster, *Seasonal Food Security Assessment: Afghanistan 2017*, 3. Dezember 2017, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/post20harvest20fsa20201720report20bv20fsac.pdf>.

²³¹ 63 % der von NRC/IDMC befragten Binnenvertriebenen und Samuel Hall bewerteten ihre Wohnbedingungen entweder als arm oder sehr arm, auf unterschiedlichen Ebenen

je nach Region. Dieselben Forschungen haben ergeben, dass „Binnenvertriebene“, insbesondere in städtischen Gebieten, nicht in der Lage sind, sich ein angemessenes Wohnraum zu bieten, und sie in die Lage versetzen, sich auf substandardmäßige Unterkünfte wie überfüllte informelle Siedlungen und Slums zu begeben, um den Dienstleistungen und der Beschäftigung näher zu kommen.“ N.E.U./IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018,

darauf hingewiesen, dass die Binnenvertriebenen und die anderen Bewohner von informellen Siedlungen, die anfällig sind für ständige Abräumungen und Sekundärbewegungen, anfällig sind.²³² Berichten zufolge stellt die Landbedeckung, einschließlich der für die Rückkehr der Flüchtlinge oder der Binnenvertriebenen vorgesehenen Flächen, ein zusätzliches Hindernis dar.²³³

F. Flüchtlinge und Rückkehrer

Pakistan und Iran beherbergen nach wie vor die große Mehrheit (schätzungsweise 90 %) der gesamten afghanischen Flüchtlinge, d. h. insgesamt schätzungsweise 2.35 Millionen Menschen.²³⁴ 2017 kehrten über 620.000 Afghanen aus Iran und Pakistan zurück, nachdem 2016 über 1 Million Rückkehrer rückgeführt wurden.²³⁵

<http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html> ,S. 25 und 53.Siehe auch The Johanniter, *Afghanistan: „Need for Food and Wood“ in Zahlungsausgleich von Kabul* ,12. Dezember 2017, http://www.johanniter.de/die-__johanniter_/iohanniter-unfall-shilfe/start/News/afghanistan-bedarfs-gerechte-Lebens- und-holz-in-Bedarfsartikel:Bedarfsanalyse, Afghanistan: Unterkunft und WASH in informellen Siedlungen , November 2017,

https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_AFG_report_mular_scanned_assessment_waschen_and_esnfi_November_2017_0.pdf , S. 21-25.,,Die Ernährungssicherheit hat sich in den beiden Provinzen als schwerwiegend erwiesen, wobei 68 % der Haushalte von schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen sind, vor allem in Nangarhar, wo 70 % der Haushalte von gravierender Ernährungsunsicherheit betroffen waren und nur 9 % die Lebensmittel sicher waren.In Kabul erwiesen sich 55 % als erheblich unsicher – ein Anstieg um sieben Prozentpunkte seit November 2015.In Kabul waren die für Lebensmittel sicheren Haushalte jedoch um 0,8 Prozentpunkte leicht gestiegen, was möglicherweise auf eine größere Ungleichheit innerhalb der Siedlungen hindeutet.“ REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment:Afghanistan* , Januar 2017 , http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_4

²³² USAID, *Länderprofil:Afghanistan* , Mai 2018, <https://www.land-links.org/country-profile/afghanistan/>;Irin, as *Conflict Spreads, Chronisch displacement wird in Afghanistan zu einem „Powderkeg“* , dem 9. April 2018, <https://www.irinnews.org/feature/2018/04/09/conflict-spreads-chronisch-fluechtenden-becomischen> *Becomes-Puderkeg-afghanistan:Wohnungsvermietung, Land and Property Task Force Afghanistan, Afghanistan* , April 2017, http://www.globalprotectioncluster.org/Assets/files/field_protection_Clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-hlp-factsheet_en.pdf:

„ International Growth Centre „, Politische Optionen für die informellen Siedlungen in Kabul , Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-inhalt/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf> , S. 11-12.,,Ein neues Landesverwaltungsgesetz wurde am 4. März 2017 durch ein Präsidialdekret erlassen.Das Gesetz macht die Verwaltung öffentlicher Flächen effizienter und transparenter und verringert die institutionelle Anfälligkeit für Korruption.Im April wurde ein überarbeitetes Gesetz über die Flächenzuweisung entworfen [...] Die Ziele des Gesetzes bestehen darin, die Verfahren zu straffen, die Transparenz zu erhöhen und die Anfälligkeit der Institutionen für Korruption bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke zu verringern.Das Gesetz steht für die Abzeichnung des Präsidenten des Landes, die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die *Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>.20Ein Erlass über die Landeszuweisung wurde Berichten zufolge im März 2018 vom Kabinett gebilligt.OCHA, *Afghanistan:Humanitäre Hilfe, Aktionsplan für die Jahre, Januar – Dezember 2017* , 1. Dezember

2017, <http://www.refworld.org/docid/5b082ef77.html>.11.,[A] Es sind prioritäre Punkte für die Reform und die Umsetzung von Landzuweisungsregelungen sowie für Entschädigungs- und Entschädigungsregelungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass sowohl die Binnenvertriebenen als auch die Rückkehrer angemessen in die Lage versetzt werden, dauerhafte Lösungen zu finden.Die Überarbeitung des Präsidialdekrets 104 hat eine Reihe von Leitlinien und technischen Verfahren festgelegt, die derzeit vom Amt des Präsidenten verabschiedet werden müssen.In den Leitlinien werden grundlegende Anforderungen an die Flächenauswahl und eine Bank aller geeigneten staatlichen Flächen festgelegt; die Verteilung soll 2018 beginnen.“ NRC/IDMC und Samuel Hall ,*Escaping-Krieg: Wo alt?* , Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html> , S.54

²³³ USAID, *Länderprofil:Afghanistan* , Mai 2018, <https://www.land-links.org/country-profile/afghanistan/>.,,Das neue Strafgesetzbuch, das am 15. Februar in Kraft getreten ist [2018], hat den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung weiter konsolidiert, mit den Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Landnutzungen und zur Kodifizierung aller zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.“ Generalversammlung der Vereinten Nationen ,*Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit vom 27. Februar 2018*, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html> Randnr. 37.Siehe, Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR), Nutzung von Land, Artikel 715-719.Siehe auch Food Security Cluster, FASC *Strategic Response Plan (SRP) 2018* vom 7. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/fsac-afghanistan-strategic-response-plan-srp-2018> , S.2;Weltbank, UNHCR, *Afghanistan Forced Displacement Legal & Policy Framework Assessment* , 20. September 2017, <http://documents.worldbank.org/curated/en/117261515563099980/Afghanistan-s-forced-displacement-legal-and-policy-framework->

[Bewertung](http://documents.worldbank.org/curated/en/117261515563099980/Afghanistan-s-forced-displacement-legal-and-policy-framework-) , S. 41-43.Als Beispiel für das Ausmaß des Landnutzungsproblems siehe Pajhwok Afghan News, *Baghlan Civic Activists Want Government Retivists Want Government to Free grabbed Lands* , 9. Februar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/02/09/baghlan-civic-activists-want-government-frei-grabbed-land>.,,Nach Auffassung der Landesbehörde [in Baghlan] wurde die Liste von 1,744 Landgrabbern erstellt und an die Zentralregierung, den Provinzrat und die Staatsanwaltschaft versandt, aber es gab keine Antwort.“ Ramazan Rastin, Leiter der Baghlan Boden-Behörde, teilte der Leiter der Landesbehörde Baghlan der Behörde mit, dass „14,395 Ares von 1,744 Regierungsbeamten und mächtigen Personen in der Provinz gebraut worden waren.[.] Meanat, Khochi Tribut Authority, hat Tausende von Weideflächen, die dem Stamm gehören, von mächtigen Personen eingepreigt.[...] Amanullah Ahmadzai, Leiter der Abteilung „Kochi,“ sagte über 65,000 Hektar von ehemaligen Jihadi-Befehlshabern und mächtigen Einzelpersonen.“ Pajhwok Afghan News, *Above 14,000 acres of Lan usurped in Baghlan* , 27. Januar 2018 , <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/27/above-14000-acres-land-usurped-baghlan>.

²³⁴ schätzungsweise 1.4 Millionen afghanische Flüchtlinge sind in Pakistan und schätzungsweise 950,000 afghanische Flüchtlinge in Iran.UNHCR, *Global Report 2017* , http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf , S.97Darüber hinaus leben Berichten zufolge 2.3-3 Millionen Afghanen in Pakistan und Iran.Schätzungsweise 800,000 bis 1 Millionen Afghanen in Pakistan und nach Angaben der iranischen Regierung sind in der Islamischen Republik Iran 1.5 bis 2 Millionen Afghanen undokumentiert.,,Unbelegt“ bezieht sich in Pakistan auf Afghanen, die nicht Inhaber eines Zulassungsnachweises sind.In Iran bezieht sich „nicht dokumentierbar“ auf irregulär aufhältige Afghanen (d. h. ohne Amayco-Karten oder gültiges Visum;die Bezeichnung als „nicht dokumentierbar“ bezieht sich nicht auf den Besitz von Personenstandsurkunden wie Tzkeru und/oder Pässen.UNHCR, *IOM, Rückkehrer nach Afghanistan im Jahr 2017* , 28. Februar 2018, <https://www.iom.int/sites/default/files/press;4>

Dazu²³⁵ gehören 60,000 registrierte Flüchtlinge, die aus Pakistan zurückkehrten, 100,000 undgültige Rückkehrer aus Pakistan und über 450,000 Personen. undorzte Rückkehrer aus der Islamischen Republik Iran.UNHCR, *IOM, Rückkehrer nach Afghanistan im Jahr 2017* , 28. Februar 2018, <https://www.iom.int/sites/default/files/press;4>Siehe auch UNHCR, *afghanische freiwillige Repatriierung 2018* , 4. Juni 2018 , <https://data.humdata.org/dataset/afghan-voluntary-repatriation-2018>:OCHA, *Pakistan:Afghanische Flüchtlinge und afghanische Repatriierung afghanischer Repatriierung (06* — 12. Mai 2018) ,17. Mai 2018; https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afghan_20180512.pdf:Flüchtlinge

Wegen der Komplexität der Lage in Afghanistan, die die Region als Ganzes betraf, haben die Islamischen Republiken Iran, Afghanistan und Pakistan mit Unterstützung des UNHCR im Jahr 2011 einen vierseitigen Konsultationsprozess eingeleitet, um dauerhafte Lösungen für afghanische Flüchtlinge in der Region zu ermitteln und umzusetzen. Mit *einer Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung, der nachhaltigen Wiedereingliederung und der Unterstützung von Aufnahmeländern sollte ein umfassender und integrierter Rahmen für gemeinsame Maßnahmen zur Erhaltung des Asylraums für afghanische Flüchtlinge in den Nachbarländern und zur Unterstützung einer nachhaltigen Wiedereingliederung jener Afghanen geboten werden, die freiwillig nach Afghanistan zurückkehren wollen.*²³⁶ Letzteres ist vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten vieler Rückkehrer, sich wieder in ihre Heimatorte zu integrieren, von besonderer Bedeutung.²³⁷ Berichten zufolge haben Rückkehrer ernsthafte Schwierigkeiten beim Wiederaufbau ihres Lebens in Afghanistan.²³⁸ Berichten zufolge sind sie äußerst anfällig für einen unzureichenden Zugang zu Existenzgrundlagen, Nahrungsmitteln und Unterkünften.²³⁹ Zu den Hindernissen, die der Rückkehr von Binnenvertriebenen und zurückkehrenden Flüchtlingen entgegenstehen, gehören die anhaltende Unsicherheit in ihren Herkunftsgebieten; Verlust von Existenzgrundlagen und Vermögenswerten; fehlender Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung; Schwierigkeiten bei der Verwertung von Land und Eigentum.²⁴⁰

International, *The Return of Thousands of Afghanen von der Türkei zurück nach Afghanistan: Cause für Alarm*, 7. Mai 2018 <https://www.refugeesinternational.org/advocacy-letters-1/afghanrefugeesinturkey>.

²³⁶ „Die Strategie für afghanische Flüchtlinge (SSAR) ist nach wie vor eine wichtige regionale Plattform für Lösungen im Jahr 2017. Seit seiner Annahme im Jahr 2012

Fortsetzung der Vorbereitungen für die freiwillige Rückführung von mehr als 660.000 afghanischen Flüchtlingen durch den UNHCR. Im Jahr 2017 sprachen sich etwa 58.800 Flüchtlinge, überwiegend aus Pakistan, für die Rückkehr nach Hause aus. Trotz eines Rückgangs gegenüber dem Vorjahr war dies nach wie vor weltweit die drittgrößte Anzahl von freiwilligen Rückkehrern aus einem Land in diesem Zeitraum.“ UNHCR, *Global Report 2017*, http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_Englisch_full_lowres.pdf, S. 97. Siehe auch *die Schlussfolgerungen der 29. Dreiparteien-Sitzung der Kommission zwischen der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und Pakistan und dem UNHCR vom 20. November 2017* <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/61184>: Schlussfolgerungen der fünften Sitzung des Vierparteien-Lenkungsausschusses, *Lösungsstrategie für Flüchtlinge in Afghanistan zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung, nachhaltigen Wiedereingliederung und Unterstützung der Aufnahmeländer*, 1. Dezember 2017 <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/61185>: UNHCR, *Lösungsstrategie für Flüchtlinge in Afghanistan zur Unterstützung der freiwilligen Repatriierung, der nachhaltigen Wiedereingliederung und Unterstützung der Aufnahmeländer*, Mai 2012, <http://www.unhcr.org/pages/4f9016576>. UNHCR, *Konferenz in Afghanistan: Die Delegierten werden aufgefordert, die Strategie für neue Lösungen*, 2. Mai 2012, <http://www.unhcr.org/4fa0e8319.html> zu unterstützen.

²³⁷ Irin, *Afghanistan: Home is a Battlefield*, 1. Mai 2018 <https://www.irinnews.org/feature/2018/05/01/Afghanistan-Pakistan-returnees-> „Die vorhandenen Kapazitäten für die Aufnahme neuer Ankünfte in das Land sind von erheblichem Druck betroffen, und negative Bewältigungsmechanismen wie die Abwanderung sind zunehmend vorherrschend. [...] Die Rückkehr erfolgt vor dem Hintergrund verstärkter interner Vertreibungen und hoher ziviler Unfälle, die auf die anhaltende Instabilität in mehreren Regionen Afghanistans zurückzuführen sind. Im Laufe des Jahres 2017 wurden über 500.000 Personen vertrieben, während 2016 über 674.000 Personen vertrieben wurden. Die anhaltende Unsicherheit und die begrenzte Fähigkeit, zurückkehrende Afghanen und Vertriebene in Afghanistan zu absorbieren, könnten zu Sekundärvertreibungen und Weiterentwicklungen führen.“ UNHCR, IOM, *Rückkehrer nach Afghanistan im Jahr 2017*, 28. Februar 2018, <https://www.iom.int/sites/default/files/press;4>

Nachrichten²³⁸ der Vereinten Nationen, *Returning Home, Afghanen für die Bewältigung der Herausforderungen im Wiederaufbau durch die Vereinten Nationen – Agenturen der Vereinten Nationen*, 12. April 2018 <https://news.un.org/en/story/2018/04/1007131>: NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 10; IDMC und Samuel Hall, *Invisible Majority: „Home“ to Displacement, Afghanistan’s Returnee-Vertriebene*, Dezember 2017, http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-afghanistan-Fallstudie_study.pdf, S. 5-7.

²³⁹ „Die fünf wichtigsten Herausforderungen für Rückkehrer sind Ernährungssicherheit, Unterkünfte, Land, Existenzgrundlagen und Zugang zu Dienstleistungen.“ UNHCR, IOM, *Rückkehrer nach Afghanistan im Jahr 2017*, 28. Februar 2018, <https://www.iom.int/sites/default/files/press;6>. Im Jahr 2017 gaben 27 % der zurückkehrenden Flüchtlinge an, in der letzten Woche eine Mahlzeit zu überspringen. Dieser Trend ist bei den weiblichen Befragten (53 %) höher als bei den weiblichen Befragten (28 %); 31 % der rückgeführten Flüchtlinge gaben an, keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu haben. Dieser Trend ist bei den weiblichen Befragten (34 %) höher als bei den weiblichen Befragten (31 %).⁷ Das „Wohnungswesen kann von Region zu Region unterschiedlich sein, aber 63 Prozent aller Befragten bewerteten ihre Wohnbedingungen entweder als arm oder sehr arm und 27 Prozent als Durchschnittswert. Nur 10 % bewerteten sie als gut oder sehr gut. Die Zahlen für diejenigen, die der Auffassung sind, dass sie unter schlechten oder sehr schlechten Bedingungen leben, sind für Binnenvertriebene und Rückkehrer aus Rückkehrern mit 65 % bzw. 60 % vergleichbar. Returnee-Binnenvertriebene leben mit größerer Wahrscheinlichkeit in ständigen Strukturen, aber 60 Prozent gaben an, in ihren Heimatorten nicht Strom zu haben.“ *Ibid.*, S. 5. Siehe auch IDMC, *The Invisible Majority: „Home“ to Displacement, Afghanistan’s Returnee- Binnenvertriebene*, Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-afghanistan-case-study.pdf> 5 7.

²⁴⁰ IFRC, *Flüchtlinge Returning to a bleak Welcome in Afghanistan*, 7. Mai 2018 <https://media.ifrc.org/ifrc/2018/05/07/refugees-returning-bleak-Welcome-afghanistan>. „Die Gesamtheit der befragten Haushalte, 70 Prozent der Familienangehörigen haben keinerlei Dokumentation, was ihnen den Zugang zu Hilfe und Diensten erschwert.“ IDMC und Samuel Hall, *Invisible Majority: „Home“ to Displacement, Afghanistan’s Returnee-Vertriebene*, Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-7>; Siehe allgemein *ebd.*, S. 5-7. Siehe auch NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>; Amnesty International, *Forced Back to Danger: Asylbewerber: von Europa nach Afghanistan zurück*, Oktober 2017, <https://www.amnestv.nl/content/uploads/2017/10/Afghanistan-Report-EMBARGOED.pdf>; REACH, gemischte Migrationsplattform, *Migration von Afghanistan nach Europa*, Oktober 2017, http://mixedmigrationplatform.org/wp-content/uploads/2017/10/REACH_AFG_Report_MMP_Drivers-Wiedereingliederung_QeOktober-2017.pdf, S. 2-3, 22-23; Asylos, *Afghanistan: Junge Männer-Wiederkehrer nach Kabul*, August 2017, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>; HRW, *Pakistan Nötigung, Organisation der Vereinten Nationen*, 13. Februar 2017, <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>.

Das UNHCR erkennt das Recht jedes Einzelnen an, auch unter widrigen Umständen in sein Herkunftsland zurückzukehren. Der UNHCR ist daher weiterhin bereit, die Afghanen zu unterstützen, die in den Nachbarländern Afghanistans als Flüchtlinge registriert sind und sich in vollem Umfang über die Lage in ihren Herkunftsorten informieren und freiwillig nach Afghanistan zurückkehren wollen. Trotz der Bemühungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft haben sich die Rückkehrer jedoch weiterhin mit vielfältigen Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung konfrontiert. Generell handelt es sich bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und der Rückführung ehemaliger Asylbewerber, deren Anträge abgelehnt wurden, um Prozesse, die grundlegend unterschiedliche Merkmale aufweisen und für die einzelnen Beteiligten unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Das Engagement des UNHCR für afghanische Personen, die freiwillig nach Afghanistan zurückkehren wollen, sollte daher nicht so ausgelegt werden, als impliziere eine Bewertung der Sicherheit und anderer Aspekte der Situation in Afghanistan durch den UNHCR für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Asylländern gestellt haben.

Von allen Asylbewerbern, die in 22 Ländern in Europa, Nordamerika, Ozeanien und Asien zwischen Januar und April 2018 Asyl beantragten, waren über 30,000 Asylanträge die größte Gruppe von Asylbewerbern aus Afghanistan.²⁴¹Insgesamt gingen in der ersten Hälfte von 2017 Afghanen rund 52,400 Asylanträge ein, was einen erheblichen Rückgang gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2016 (124,000) darstellt.²⁴²Im Jahr 2017 waren die Afghanen mit dem UNHCR das Land mit den höchsten Anträgen auf Asyl und registrierte insgesamt 149,824 einzelne afghanische Asylanträge.²⁴³

III. Anspruch auf internationalen Schutz

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können aus Gründen, die mit dem anhaltenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan zusammenhängen, oder aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, die nicht unmittelbar mit dem Konflikt in Verbindung stehen, oder auf der Grundlage einer Kombination aus beiden Arten von Verfolgung bedroht sein.

Nach Auffassung des UNHCR benötigen Einzelpersonen, die unter eine oder mehrere der in diesem Abschnitt genannten Risikoprofile fallen, je nach den Umständen des Einzelfalls möglicherweise internationalen Schutz für Flüchtlinge. Die hier aufgezählten Profile sind jedoch nicht notwendigerweise erschöpfend; sie basieren auf Informationen, die dem UNHCR zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts vorlagen. Ein Anspruch sollte nicht automatisch als unbegründet angesehen werden, nur weil er nicht unter einen der hier genannten Profile fällt.

Je nach den besonderen Umständen des Falls können Familienangehörige oder andere Mitglieder der Haushalte von Personen mit diesen Profilen auf der Grundlage ihrer Assoziierung mit gefährdeten Personen internationalen Schutz benötigen.

Afghanistan leidet nach wie vor unter einem bewaffneten Konflikt in m Konflikt.²⁴⁴Personen, die vor Gewalt oder der Gefahr von Gewalt im Rahmen dieses Konflikts fliehen, können auch die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 erfüllen. Damit dies der Fall ist, muss die befürchtete Verfolgung aufgrund der Gewalt aus einem Übereinkommen von 1951 herrühren. Im Zusammenhang mit Afghanistan sind Beispiele für Umstände, unter denen Zivilisten aufgrund eines Übereinkommens aus dem Jahr 1951 gewaltsam ausgesetzt sind, auch Situationen betroffen, in denen die Gewalt auf Gebiete ausgerichtet ist, in denen Zivilisten bestimmter ethnischer, politischer oder religiöser Profile vorwiegend im Wohnland leben, oder an Orten, an denen Zivilisten dieser Profile vorwiegend gesammelt werden (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder große soziale Versammlungen wie Hochzeiten).Damit ein Flüchtling die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen kann, ist es nicht erforderlich, dass eine Person persönlich dem (den) Verfolger (n) der Verfolgung bekannt ist (sind) oder persönlich von diesen Bediensteten geltend gemacht

²⁴¹ UNHCR, *neue Asylanträge in ausgewählten Ländern Europas, Nordamerikas, Ozeaniens und Asiens*, Mai 2018, <http://www.unhcr.org/en-us/statistics/unhcrstats/5b17b2f24/new-asylum-applications-lodged-selected-countries-europe.html>.

²⁴² UNHCR, *Mitte des Jahres Trends 2017*, März 2018, <http://www.unhcr.org/en-us/statistics/unhcrstats/5aaa4fd27/mid-year-trends-iune-2017.html>, S. 17-18. <http://popstats.unhcr.org/en/asylum>.

²⁴⁴ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.56; *Sonderbericht über die strategische Überprüfung der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>. 9.

werden kann (n). Ebenso können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung für einen oder mehrere der 1951-Konventionsgründe haben; es besteht keine Verpflichtung, dass eine Person eine Art oder ein Ausmaß des Schadens aufweist, der über dem von anderen Personen mit demselben Profil erlittenen Schaden steht.²⁴⁵

Bei Zivilpersonen, die vor Gewalt flüchten, um in den Anwendungsbereich des Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 zu fallen, müssen die Auswirkungen der Gewalt so gravierend sein, dass sie Verfolgung ausgesetzt sind. Die Gefahr einer regelmäßigen gewaltsamen Handlung oder der Folgen eines solchen Verhaltens kann als Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 gelten, unabhängig davon, ob es sich um eine unabhängige oder eine kumulative Wirkung handelt. Im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan müssen relevante Überlegungen angestellt werden, um festzustellen, ob die Folgen einer konfliktbedingten Gewalt für Zivilisten ausreichend schwerwiegend sind, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen, die die Zahl der zivilen Opfer und die Zahl der Sicherheitszwischenfälle sowie das Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit oder anderer ernsthafter Schaden darstellen, umfassen. Diese Erwägungen beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt, sondern umfassen auch die längerfristigen und indirekten Folgen von Gewalt, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staates einschränkt, die Menschenrechte zu schützen. Im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan sind dabei folgende einschlägige Faktoren zu berücksichtigen:

- (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung nach Altersgruppen, unter anderem durch die Einführung von Paralleljustizstrukturen und die Verbringung illegaler Strafen sowie durch Drohungen und Einschüchterungen von Zivilisten, Beschränkungen der Freizügigkeit und die Verwendung von Erpressung und illegaler Besteuerung;
- (ii) Zwangsrekrutierung;
- (iii) die Auswirkungen von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage, die sich aus der Ernährungsunsicherheit, der Armut und der Zerstörung der Existenzgrundlage manifestierte;
- (iv) hohes Niveau der organisierten Kriminalität und die Fähigkeit von örtlichem Löhnen, Krieg und korrupten Regierungsbeamten, ungestraft zu machen;
- (v) systematische Einschränkungen des Zugangs zu Bildung und medizinischer Grundversorgung als Folge der Unsicherheit; und
- (vi) systematische Einschränkungen der Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere bei Frauen.²⁴⁶

Alle von Asylbewerbern eingereichten Anträge müssen gemäß den Verfahren zur Festlegung eines gerechten und effizienten Status und aktueller und relevanter Informationen über das Ursprungsland, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage der im Übereinkommen von 1951 festgelegten Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft, der Definitionen der Flüchtlingsdefinitionen in den regionalen Instrumenten, des Mandats des UNHCR oder ergänzender Formen des Schutzes, die sich auf umfassendere internationale Schutzkriterien stützen, geprüft werden. Bestimmte Anträge von Asylbewerbern aus Afghanistan können eine Prüfung des möglichen Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft erfordern (siehe Abschnitt III.D).

Der Status der anerkannten Flüchtlinge sollte nur überprüft werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- (i) Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, die in erster Instanz zu Unrecht gewährt wurde;
- (ii) Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Artikel 1f des Übereinkommens von 1951; oder
- (iii) Beendigung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Artikel 1c Absätze 1 bis 4 des

²⁴⁵ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12: Angaben über die Rechtsstellung von bewaffneten Konflikten und Gewalt nach Artikel 1a Absatz 2 des Protokolls von 1951 und/oder 1967 zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zum regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rdnrn. 22-23.

²⁴⁶ siehe auch UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 12*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12,

<http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Leitlinien.

Übereinkommens von 1951.²⁴⁷

Nach Auffassung des UNHCR rechtfertigt die derzeitige Situation in Afghanistan nicht die Einstellung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Artikel 1c Absatz 5 des Übereinkommens von 1951.

A. Risikoprofile

Mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft assoziierte Personen, die mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, einschließlich der internationalen Streitkräfte.

Es wird berichtet, dass das Alter systematisch auf Zivilisten gerichtet ist, die mit der afghanischen Regierung, der regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen, der afghanischen Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und der internationalen Akteure der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe, in Verbindung stehen oder von ihr wahrgenommen werden.²⁴⁸Die (wahrgenommene) Assoziierung mit einem dieser Akteure kann sich beispielsweise aus derzeitigen oder früheren Beschäftigungs- oder familiären Bindungen ergeben.²⁴⁹Zu den Zielgruppen gehören folgende Zivilpersonen: Bezirks- und Provinzgouverneure, Bedienstete der Justiz- und Strafverfolgungshersteller, Stammesleiter und -männer, Stammeselders, religiöse Wissenschaftler und Führer, Frauen im öffentlichen Bereich, Lehrer und andere zivile Staatsbedienstete, von denen ausgegangen wird, dass sie gegen AGE, Menschenrechtsaktivisten, humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer tätig sind.²⁵⁰

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2017 hat die UNAMA 570 gezielte Tötungen an das Alter vergeben, die 1,032 zivile Opfer (650 Tote und 382 Verletzte) verursachten und im Laufe des Jahres 10 Prozent aller zivilen Opfer ausmachten.²⁵¹Die Zahl dieser Vorfälle stieg von 483 Jahren im Jahr 2016 auf 570 im Jahr 2017, und die Zahl der in solchen Vorfällen getöteten Zivilisten erhöhte sich um 13 %.²⁵²

Im Januar 2018 starteten die Taliban drei getrennte Angriffe in Kabul, die über 150 Zivilisten und mehr als 300 Verletzte starteten.²⁵³In einer öffentlichen Erklärung vom 28. Januar 2018, die sich auf eine dieser

Generalversammlung der²⁴⁷ Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951, United Nations Treaty Series, Band 189, S.137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>.

²⁴⁸ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 37-38., „Die Taliban-Führung hat ihre Politik der Angreifer von Zivilisten in amtlichen Dokumenten, die von der Taliban-Führung veröffentlicht wurden, wie etwa die Layha und im *Fettdruck*, ausdrücklich erklärt in öffentlichen Erklärungen von Taliban-Beamten oder Sprechern, die geltend machen, dass bestimmte Zivilisten in erster Linie Gegenstand eines Angriffs waren; und in öffentlichen Listen der Zivilisten, die getötet oder gefangen werden sollen.“ Internationaler Strafgerichtshof, *Lage in Afghanistan – Zusammenfassung des Antrags der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15*, 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>, Rdnr. 19. Siehe auch BBC, *afghanische Attacks 'Want To Spark Upsteigender'*, 3. Februar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42929370>; New York Times, *Why Attack Afghan Civilians? Die Einrichtung Chaos beholnter Taliban*, 28. Januar 2018, <https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/afghanistan-taliban-kabul-attacks.html>

²⁴⁹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.34

²⁵⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.35; UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017*, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; UNAMA, *Vierteljährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. September 2017*, 12. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0c4b4.html>.3

²⁵¹ UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, 12, 44-46, 49., „Die Taliban haben sich auf ein breites Spektrum von Problemen konzentriert, die sie als falsch bewirkende Menschen ansehen: politische Maßnahmen; Führer und wichtige Mitglieder von Parteien und Anfeindungen der Taliban [...]; b) Regierungsbeamte und Beschäftigte der westlichen und sonstigen „feindseligen“ Regierungen – alle zivilen Mitarbeiter, die für die Regierung oder die westlichen diplomatischen Vertretungen oder Agenturen tätig sind; c) Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte an den Rängen; d) Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie verstirbt oder die Taliban über die Taliban unterrichtet; e) Manipulatoren von Shari'a (in der Auslegung der Taliban) und Taliban-Regeln; f) Mitarbeiter der afghanischen Regierung – möglicherweise jemand, der die Regierung in irgendeiner Weise unterstützt; g) Mitarbeiter ausländischer Streitkräfte, die in irgendeiner Weise Hilfe für die ausländischen Streitkräfte leisten können; h) Auftragnehmer, die für die afghanische Regierung tätig sind; i) für ausländische Auftragnehmer, nicht aber für die Taliban; j) Dolmetscher, die für feindselige ausländische Länder tätig sind; k) Personen jeder Kategorie, die von den Taliban als für ihre Kriegshandlungen nützlich oder notwendig ausgewählt wurden und die Zusammenarbeit abgelehnt haben.“ Landinfo, *Afghanistan: Taliban – „Intelligence“ und „Einschüchterungskampagne“*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>.11

²⁵² UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 33-34.

²⁵³ *ebenda*, S. 33-34.

²⁵³ The Economist, *A hate of Attacks in the Afghan Capital rattles*“ (Teilnahme an der afghanischen Hauptstadt), 1. Februar

Angriffe im Innenministerium bezog, stellte die Taliban fest, dass „dieses Ziel auch von den Mitarbeitern dieses Ministeriums getragen wurde“.²⁵⁴

Am 25. April 2018 verkündeten die Taliban die Eröffnung ihrer Frühjahrsoffensive „Al Khandaq jihadi Operations“.²⁵⁵ Wie in den Vorjahren wurde in der Bekanntmachung erklärt, dass die Offensive das Ziel „die ausländischen Kräfte und ihre internen Hintermänner“ erreichen würde.²⁵⁶ Trotz der erklärten Absicht der Taliban, dem Thema „Schutz des Lebens und der Eigenschaften der Zivilbevölkerung“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen,²⁵⁷ liegen weiterhin Berichte der Taliban und anderer Altersgruppen vor, die speziell auf Zivilisten und völkerrechtlich geschützte Gegenstände abzielen.²⁵⁸

Abgesehen von gezielten Tötungen wird auch von Drohungen, Einschüchterung und Entführung berichtet, die auf die Einschüchterung von Gemeinschaften und Einzelpersonen abzielen und so ihren Einfluss und ihre Kontrolle auf diejenigen einbeziehen, die ihre Autorität und Ideen in Frage stellen.²⁵⁹

a) Staatsbeamte und öffentliche Bedienstete

2017 hat die UNAMA ein kontinuierliches Muster von Angriffen auf zivile Staatsbedienstete sowie zivile Regierungsämter und andere Gebäude, insbesondere von den Taliban, dokumentiert.²⁶⁰ Im Jahr 2017 erhöhte sich die Zahl der geltend gemachten Angriffe auf zivile Staatsbedienstete „im Einklang mit der Politik der Taliban bei der Ausrichtung auf Regierungsstellen.“²⁶¹ Ähnlich waren in diesem Zusammenhang gezielte, mit der Regierung verbundene Zivilisten, die mit der Regierung verbunden²⁶² sind, sowie solche, die als „nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Regierung“ gedacht waren, Zielpolitiker und Regierungsbeamte auf lokaler, Provinz- und nationaler Ebene, darunter Mitglieder des Parlaments,²⁶³ Mitglieder des HPC-Staates, Provinz—²⁶⁴ und Bezirksgouverneure und Mitglieder des Rates.²⁶⁵

2018 ,

<https://www.economist.com/news/asia/21736166-war-against-insurgents-taliban-has-reached-stalemate-spate-attacks>; Der Business Insider, *ISIS-Wanten in Be wie die Taliban — But It's nicht aus Close* , 11. Februar 2018 , <http://uk.businessinsider.com/isis-taliban-afghanistan-terrorism-2018-2>; Al Jazeera, *Shock in Kabul als Taliban-Blast Mehr als 100* , 28. Januar 2018 , <http://www.aljazeera.com/news/2018/01/shock-kabul-taliban-blast-kills-100-180128080023652.html>.

²⁵⁴ Islamisches Emirat Afghanistan, *Clarifikation islamisches Emirat betreffend Attack im Innenministerium* , 28. Januar 2018 , <https://alemarah-english.com/?p=25114>.

²⁵⁵ Islamisches Emirat Afghanistan, *Erklärung des Islamischen Emirats zur Inauguration of Al Khandaq jihadi Operations* , 25. April 2018 , <http://alemarah-english.com/?p=28060>.

²⁵⁶ ebenda.

In der ²⁵⁷ Ankündigung der Frühjahrsoffensive von 2018 heißt es, dass „alle Mujahidin ein Sympathie für die muslimischen Massen sein sollten und gegen die Feinde vorgehen sollten. Daher sollte besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, das Leben und die Eigenschaften der Zivilbevölkerung zu schützen, und es sollten alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um ein Ziel zu erreichen. „

²⁵⁸ UNAMA, *vierteljährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. September 2017*, 12. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0c4b4.html>. 3 Siehe auch UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Angriffe auf Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017* , <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>.

²⁵⁹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 35; UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works vom 7. November 2017* , <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html> 1-2; UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit vom 15. September 2017*, A/72/392-S/2017/783 , <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html> 8

²⁶⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 37; UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017* , Juli 2017 , S. 45 Siehe auch The Economist, *A spates of Attacks in the Afghan Capital Rattles the Government* , 1. Februar 2018, <https://www.economist.com/news/asia/21736166-war-against-insurgents-taliban-has-rengst-shemowattles> promiss; Washington Post, *Anstellen der Taliban in Afghanistan Kill über 70 Mitarbeiter vor Plüsch für den Frieden* , 17. Oktober 2017 , <https://www.washingtonpost.com/world/asia/Guardian, Afghanistan: Dutzend Dead in Kabul, Bombing Targeting Government Workers> , 24. Juli 2017 , <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/24/afghanistan-dozens-dead-kabul-bombing> . Politiker.

²⁶¹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 37

²⁶² ebenda , S. 39

²⁶³ Pajhwok Afghan News, *Rechtlicher Stanikzai überlebt ein bewaffneter Attack* , 22. Dezember 2017 ,

<https://www.pajhwok.com/en/2017/12/22/lawmaker-stanikzai-survives-armed-attack>; Reuters, *Islamic State Claims Attack on House of Afghan Market Maker Masche* , 30. August 2017 , <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/islamic-state-claims-attack-on-house-of-afghan-lawmaker-idUSKCN1BA0X4>; Reuters, *Taliban-Attack in der Nähe des afghanischen Parlaments Kills mehr als 30* , 10. Januar 2017 ,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/taliban-attack-near-afghan-parliament-kills-more-than-30-idUSKBN14U1DL>;

Euronews, *afghanischer MP, überlebt Bomb Attack in Kabul* , 28. Dezember 2016 , <http://www.euronews.com/2016/12/28/afghan-mp-survives-bomb-BBC>, *Afghanistan Taliban: Acht in Attack on MP House* , 22. Dezember 2016 , <http://www.bbc.com/news/world-asia-38399751>.

²⁶⁴ the Telegraph, *More than 95 Dead und 158 Verwundbarkeit in Kabuler Bombing Claimed von Taliban* , 27. Januar

2018 ,

Die von der Regierung benannten Richter und Staatsanwälte wurden ebenfalls besonders angesprochen, wobei die UNAMA vier solcher Angriffe von den Taliban zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2017 gemeldet hat.²⁶⁶ Berichten zufolge zielten sie auch auf Gesundheitsfachkräfte und Gesundheitseinrichtungen ab, so dass die Kliniken gezwungen waren, vorübergehend – häufig in einem Versuch, eine Traumaversorgung für ihre Kombattanten zu monopolisieren – die Kliniken „stillzulegen“.²⁶⁷ Im Jahr 2017 hat die UNAMA 75 Vorfälle durch Altersgrenzen und/oder Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die Beschäftigten im Gesundheitswesen dokumentiert, so dass 65 Unfälle auf der Zivilbevölkerung (31 Tote und 34 Verletzte) verursacht wurden.²⁶⁸

Auch die Lehrkräfte, die Schulkräfte und die Beamten des Bildungsministeriums waren ebenso²⁶⁹ wie Studenten und insbesondere Mädchen gezielt angesprochen worden.²⁷⁰

b) *Ziviles Polizeipersonal (einschließlich ANP- und ALP-Mitglieder)*²⁷¹ und ehemalige ANDSF-Mitglieder

Die afghanischen Sicherheitskräfte, insbesondere die afghanische Nationalpolizei (ANP), sind nach wie vor Gegenstand gezielter Kampagnen.²⁷² Auch die Mitglieder der afghanischen Polizei (Local Police, ALP) sind ebenfalls stark vertreten.²⁷³ Da ALP-Mitglieder häufig in stärker schwankenden Gebieten stationiert sind,

<http://www.telegraph.co.uk/news/2018/01/27/huge-blast-rocks-centre-kabul/>; UNAMA, *Erklärung von Tadamichi Yamamoto auf Attack in Kabul*, 27. Januar 2018, [https://unama.unmissions.org/statement-tadamichi-yamamoto-attack-near-high- \(Friedensrat\)Pjhwok Afghan News, afghanische Diplomat, in Attack am Intercontinental Hotel](https://unama.unmissions.org/statement-tadamichi-yamamoto-attack-near-high- (Friedensrat)Pjhwok Afghan News, afghanische Diplomat, in Attack am Intercontinental Hotel), 21. Januar 2018, „getötet“, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/21/afghan-diplomat-hpc-oficial-killed-attack-intercontinental-hotel>.

²⁶⁵ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten* 2017, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html.45>

²⁶⁶ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten* 2017, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.68>

²⁶⁷ UNSG, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html> Rdnr. 48. Siehe auch New York Times, *afghanische Provinz, Taliban, verliert Zugang zu medizinischer Versorgung*, 23. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/23/world/asia/afghanistan-taliban-oruzgan-hospitals.html>; RFE/RL, *Taliban- „Targets Medical Clinics“ in der Neuen afghanischen Aufständigenstrategie*, 27. September 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-taliban-targets-hospitals-strategy/28760791.html>; Genähte, *Ärztinnen und Ärzte und Krankenhäuser in Afghanistan, die Taliban von Kriegseinstellungen*, 26. September 2017, <https://www.dawn.com/news/1360177; Watchlist on Children and bewaffnete Konflikt, „Eng Clinic „Now on the Frontline“: Die Auswirkungen von Attacken auf die Gesundheitsversorgung in Afghanistan>, 6. März 2017, <http://watchlist.org/wp-content/uploads/2213-watchlist-field-report-afghanistan-lr.pdf>.

²⁶⁸ 2017 hat die UNAMA die vorübergehende Schließung von mindestens 147 Gesundheitseinrichtungen nach vom Alter ausgelösten Bedrohungen gegenüber 20 im Jahr 2016 dokumentiert. Die Zwangsschließung der Gesundheitseinrichtungen betraf ein Einzugsgebiet von fast 1.4 Millionen Menschen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.14>

²⁶⁹ im Juli 2017 wurde in der Provinz ZentralKapisa von einem Verwandten, der Mitglied der Taliban war, ein Beamter der höheren Bildung getötet. Pajhwok Afghan News, *Taliban-Führer Gun Down Kapisa Education Official*, 1. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/01/taliban-gun-khaama-press, Kapisa Education Official Shot Dead“ Mit dem 1. Juli 2017>, <https://www.khaama.com/kapisa-education-official-shot-dead-by-own-brother-affiliated-with-taliban-03054>. Am 24. Mai 2017 wurde ein Bediensteter der Schulbehörde der Provinz Ghazni, der Provinz Ghazni, bei einem Bombenanschlag getötet. Am folgenden Tag wurde eine Lehrkraft getötet und neun Schüler wurden im Nordosten von Kunduz verletzt, als eine von den Taliban-Aufständischen betroffene Granate eine Schule traf. Deutschland: Bundesamt für Migration und Asyl, *Asyl und Migration*, Schreiben vom 29. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5942468e4.html>.

²⁷⁰ HRW, *Kriegs, „Driving Girls out of School“*, 27. November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/27/war-driving-girls-out-school>; HRW, *„I Won, t Be a Doctor, und One Day Yll Be Sick“ – Girls“ Zugang zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, http://www.refworld.org/docid/5_9e5a13e4.html. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 13; Huffington Post, *„hoffnungslos“: Kinder im Rahmen von Attack in Afghanistan*, 19. April 2016 (aktualisiert am 6. Dezember 2017), <https://www.huffingtonpost.com/beth-murphy/hopeless-children-under-attack-in-afghanistan> b 9721470.html.

²⁷¹ laut UNAMA gelten „Zivile Polizeibedienstete, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind und nicht an solchen Operationen beteiligt sind“, als Zivilisten. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html.56>

²⁷² Reuters berichtete, dass in den ersten vier Monaten des Jahres 2017 2.531 afghanische Sicherheitskräfte getötet und 4.238 verletzt wurden. Reuters, *afghanische Truppen 2,531, getötet vom 1. Mai bis Mai 8*, Bericht vom 1. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-casualties/afghan-forces-lose-2531-kilo-from-1-mav-8-savs-report-idUSKBN1AH33P>. Siehe auch RFE/RL, *mindestens 11 afghanische Polizei, die bei den Taliban Attack*, 17. Dezember 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-police-killed-helmand-attack/28923010.htmk> Sicherheitsrat, *monatliche Vorausschätzung vom 30. November 2017*, http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-12/afghanistan_23.php getötet wurde; Reuters, *Taliban-Attack Afghanische Checkpunkte, Killing mehr als 20 Polizei*, 14. November 2017, <https://www.reuters.com/article/us-New-York-Times, „Red Unit“ der Taliban mit Night Vision Kills Dutzend von afghanischen Beamten>, 14. November 2017, <https://www.nytimes.com/2017/11/14/world/asia/afghanistan-taliban-attack-police.html>; Guardian, *Wave of Taliban-Suicide Attacks zu afghanischen Streitkräften in der Sitzung am 74. (17. Oktober 2017)*, <https://www.theguardian.com/world/2017/oct/17/attack-afghan-police-training-centre-gardez-taliban>; CBS-Nachrichten, *Dutzende in Trio der Taliban-Polizei vom 17. Oktober 2017*, <https://www.cbsnews.com/news/taliban-attack-afghanistan-police-paktia-ghazni-farah/>; Bericht des Sicherheitsrates der Europäischen Union vom 31. Mai 2017, monatliche Prognose, <http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-06/afghanistan> 21.php.

²⁷³ Pajhwok Afghan News, *1 getötet, 7 bei den Taliban Attack auf ALP Post*, 6. Februar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/02/06/1-Xinhua, 5 Polizei getötet, 2 bei Aktivisten Attack in N.Afghanistan>, 11. Januar 2018, http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c_136888053.htm; Xinhua, *8 im Rahmen von Car Bombing Attack in der Polizeidienststelle S.Afghanistan*, 22. Dezember 2017, http://www.xinhuanet.com/english/2017-12/22/c_136845594.html; Pajhwok Afghan News, *7 ALP Männer, 12 Taliban in Zabul claren getötet*, 12. August 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/08/12/7->

deuten Schätzungen darauf hin, dass die Unfallrate deutlich höher ist als die anderer ANDSF-Mitglieder.²⁷⁴Sowohl ALP als auch ANP-Beamte waren sowohl auf Dienst- als auch auf andere Waren ausgerichtet.²⁷⁵Das Alter wird auch den Zielpersonen anderer Polizeikräfte in Afghanistan²⁷⁶ sowie ehemaligen Mitgliedern des ANDSF gemeldet.²⁷⁷

Wie in Abschnitt II.C.1.c ausgeführt, haben die Altersbestimmung seit der Wählerregistrierung am 14. April 2018 Berichten zufolge gezielt auf wahlfreie Mitarbeiter, einschließlich Wahlarbeitkräfte und afghanische Polizeibeamte, gerichtet, u. a. durch gezielte Tötungen, Entführungen, Drohungen, Einschüchterungen und Schikanen.²⁷⁸

c) *Zivilisten in Verbindung mit oder empfundeten Zivilpersonen, die die Kräfte der ANDSF und der regierungsfreundlichen Kräfte unterstützen*

Für Zivilisten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit den regierungsfreundlichen Kräften, einschließlich des ANDSF, zusammenarbeiten oder sich an sie wenden, werden die Altersstufen umfassend informiert.²⁷⁹

alp-men-12-taliban-killed-zabul-clashes:Al Jazeera, *Beamte: Taliban, ISIL Coordinated Sar-e Pul Attack*, 7. August 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/sar-pul-taliban-isil-UNAMA, Menschenrechte und Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten:Sonderberichte über Angriffe in Mirza Olang, Provinz Sari Pul:3. und 5. August 2017> ,August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>.1:Pajhwok Afghan News, *30 Männer und Frauen, getötet in Badakhshan ambush*, 21. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/21/30-alp-men-killed-badakhshan-ambush>.,Pajhwok Afghan News „, ALP-Befehlshaber von 10, erlegt in Jawzjan clash vom 25. Februar 2017 <https://www.pajhwok.com/en/2017/02/25/alp-commander-among-10-killed-iawzi-an-clash>.

²⁷⁴ „Hennen sich der ALP und ähnliche vor Ort gewachsene Kräfte an erster Stelle, so zog der Taleban einen besonders harten Ansatz, um sowohl lokale Polizisten als auch die von ihnen unterstützten Elter zu töten.Die Unfallnummern, die von: 7-8 im Verhältnis 5: – getötet wurden, lassen sich nach Einschätzung von [dem Leiter der Direktion ALP, Oberst Ali Shah] Ahmadzai, mit einem Anteil von: – ertöten.Er teilte mit, dass jeden Monat 60 bis 100 ALP getötet und 400 bis 600 verwundet wurden.Der Taleban diene auch als Propaganda, um das ALP als wickelte, unmoralische und isolierte, hashish Raucher (*charsi*) und die „bastard children of Petraeus“ abzuwerfen.Aan, *Update on the Afghan Local Police:Sure Sie Are Are, Trainer, Paid andExist*, 5. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/update-on-the-afghan-local-police-making-Druckthey-are-armed> paid-Paid-and-bestehen.Die afghanische Regierung hat 2010 das ALP bzw. die Gemeindepolizei eingerichtet, um Dörfer und Bezirke in dem Land zu schützen, in dem die Armee und die Polizei nur begrenzt präsent sind.Xinhua, *5 Polizei getötet, 2 bei Aktivisten Attack in N.Afghanistan*, 11. Januar 2018, http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c_136888053.htm.

²⁷⁵ „Wie im Jahr 2016 haben sich die regierungsfeindlichen Elemente weiter verwehren und ehemalige afghanische Polizeibeamte.“ UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S.43;Siehe auch *ebenda*, S.15,„UNAMA stellt fest, dass die Regierung neben der gezielten Entführung und Entführung von Mitarbeitern der zivilen Regierung, auch außerhalb des Dienstes, häufig entziehende Zivilisten auf der Grundlage von Verdachtsfällen entführt, die sie an die Regierung gerichtet haben oder dafür in der Regierung tätig waren. dazu zählt auch die Regierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, ihre Familienangehörigen oder ihr ziviles Regierungspersonal sowie die Personen, die als Regierungskräfte angesehen werden.“ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>.67

²⁷⁶ Salam Watandar, *Three ANCOF Männer, getötet von den Taliban in Kunduz*, 5. Juli 2017, <http://salamwatandar.com/english/article.aspx?a=32753>:Ariana News, *Taliban-Shot Down ANA Chopper in Baghlan*, 9. Oktober 2016, <https://ariananews.af/taliban-shot-down-ana-chopper-in-Baghlan>.

²⁷⁷ UNAMA, *Afghanistan:Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 43, 57;UNAMA, *Afghanistan:Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>.64

²⁷⁸ UNAMA, *Afghanistan:Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>.S. 3-4;UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:Wahlbedingte Attacken und Missbrauch während der „Initial Voter Registration Period“*, 10. Mai 2018, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection-von-Zivilisten---Sonderbericht-über-Angriffe-auf-das-Wahlrecht-und-Missbrauch-im-Mai-2018-in-englischer-Fassung>;Reuters, *Kabul Blast Highlights Risk to Langstreckt Afghan Vote*, 23. April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/kabul-blast-highlights-risk-to-long-delayed-afghan-vote-idUSKBN1HUIX3>;New York Times, „So Many Bodies“:Bomber Kills Dutzend Signing bis zur Abstimmung in Kabul, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>;Al Jazeera, *Afghanistan:63 Dead in Attacks on Voter Registration Centres*, 22. April 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html>.

²⁷⁹ „Für den Fall, dass die Taliban gekelt und zu Gunsten der Regierung gekelt werden, handelt es sich um eine Person, die im Verdacht steht, sich an die Behörden zu wenden.

wäre mit hohem Risiko verbunden.“Landinfo, *Afghanistan:„Intelligence“ und „Einschüchterungskampagne“ der Taliban*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>.17,„Die Taliban verlangen die Kontrolle über die Populationsbewegung, da sie Angst haben, in Gebieten, in denen sie der Kontrolle unterstehen, gegen sie vorzugehen.Jeder, der ein entlegenes Gebiet besucht oder von einem Taliban-Gebiet zu einem kontrollierten Gebiet umzieht und wieder zurückkehrt, wird mit einem Verdacht betrachtet, es sei denn, er hat zuvor seine Absicht mitgeteilt.[...] Wenn nicht glücklich genug, um in unmittelbarer Nähe der Taliban gegen die Taliban in diesem Gebiet zu fahren, bestünde ernsthaft die Gefahr, dass er ein Spy.“ Landinfo, *Afghanistan:Organisation und Struktur der Taliban*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0689e44.html>.20Im November 2017 erfuhr die Taliban eine 85-jährige Frau, nachdem sie ihre Gliedmaßen in der Provinz Garamsir in der Provinz Helmand auf der Grundlage von Anschuldigungen, die die Regierung unterstützen, entführt und abgeschnitten hat.Khaama Press, *Taliban Chop off Elderly Woman Gliedmaßen vor der Ermordung in Helmand*, 3. November 2017, <https://www.khaama.com/taliban-chop-off-elderly-womans-limbs-before-murdering-her-in-helmand-03718>.Im September 2017 wurden zwei zivile Geiseln von Mitgliedern des islamischen Staates getötet, die vermutlich amerikanische Spies waren.VOA, *is Beheads 2 Afghanen Accused Beining American Spies*, 14. September 2017, <https://www.voanews.com/a/is-beheads-two-afghans-accuses-them-of-being-american-spies/4028460.html>.Im August 2017 wurden 44 Zivilisten getötet, als Taliban-und islamische Kämpfer Mirza Olang im Bezirk Sayad in der Provinz Nord Sar-e Pul angegriffen haben...„Die Taliban öffentlich bekannt haben, dass das Motiv für den Angriff auf Mirza Olang sein ständiger Widerstand gegen die Regierung Afghanistans und die Zugehörigkeit zu Afghanistan ist.“ UNAMA, *Menschenrechte und Schutz der Bürger in bewaffneten Konflikten:Sonderberichte über Angriffe in Mirza Olang, Provinz Sari Pul:3. und 5. August 2017* ,August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>.1;Siehe auch „Al Jazeera“, *Beamte:„Coordinated Sar-e Pul Attack“*, 7. August 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/sar-pul-taliban-isil-joined-forces-kill-afghans->

d) *Zivilisten, die mit den internationalen Militärkräften in Verbindung stehen oder von diesen als Supportive eingesetzt werden*

Berichten zufolge sind Berichten zufolge afghanische Zivilisten bedroht und angegriffen, die für die internationalen Streitkräfte als Dolmetscher oder in anderen zivilen Fähigkeiten tätig sind.²⁸⁰ Darüber hinaus gibt es Berichte über Altersgrenzen für ehemalige Beschäftigte der internationalen Streitkräfte und der Regierung.²⁸¹

e) *Humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer*

Die Altersbestimmung richtet sich an Zivilisten, die Mitarbeiter internationaler oder afghanischer humanitärer Organisationen sind, einschließlich afghanischer Staatsangehöriger, die für UN-Organisationen, Mitarbeiter internationaler Entwicklungsagenturen und Beschäftigte nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NRO) tätig sind;²⁸² ebenso wie Lkw-Fahrer, Bauarbeiter und Personen, die an Bergbauprojekten und anderen Entwicklungsprojekten beteiligt sind.²⁸³ Personen mit diesen Profilen wurden gemeldet, getötet, entführt und eingeschüchtert.

f) *Menschenrechtsaktivisten*

Es wird berichtet, dass alle Altersgruppen auf Menschenrechtsaktivisten ausgerichtet sind, wobei Aktivisten in gezielten Angriffen getötet oder verletzt wurden.²⁸⁴ Menschenrechtsaktivisten sind besonders gefährdet,²⁸⁵

²⁸² Im Januar 2018 setzte Save the Children nach einem Angriff durch Islamische Bundesstaaten seine Programme in Afghanistan vorübergehend aus. Büros in Jalalabad, bei denen drei Mitarbeiter und eine Soldaten getötet wurden. BBC, *Afghanistan Attack: „Speichern der Programme für die Aussetzung von Kindern“*, 24. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42808342>. Im Jahr 2017 hat der IKRK wegen der Sicherheitsbedrohungen für seine Mitarbeiter seine Tätigkeit in Afghanistan verkleinert. Al Jazeera, *Rotes Kreuz „radikal Reduces“ Presence in Afghanistan*, 9. Oktober 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/10/red-cross-dramatically-reduces-presence-afghanistan-171009113546225>. Siehe auch Khaama Press, *Attack on UN Staff Member in Kabul*, 22. Januar 2018, <https://www.khaama.com/attack-on-un-staff-member-in-kabul-04317/>. Zwischen dem 1. Januar und Mitte Dezember 2017 wurden 17 Helfer getötet, 15 Verletzte und 43 Entführungen. Im gleichen Zeitraum 2016 wurden 13 Arbeitnehmer getötet, 22 verletzt und 110 entführt. UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Internationalen Frieden und Sicherheit*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a5645c4.html>. Ziff. 48. Laut der jährlichen Strategieplanung (ACAPS) stieg die Zahl der Fälle, in denen das humanitäre Personal eingestellt wurde, im Jahr 2017 mit 305 gemeldeten Vorkommnissen, wobei im Oktober Fälle gemeldet wurden, was einer Zunahme um

170807085258761.html. Zwischen März und April 2017 wurden 30 männliche Zivilisten in den nördlichen Dörfern des Bezirks NESH in 13 verschiedenen Zwischenfällen in den nördlichen Dörfern der Provinz Kandahar durchgeführt. Nach Angaben der UNAMA versuchte das Alter „gezielt um zivile Männer in neu zu ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu suchen, die ihrer Ansicht nach Verbindungen mit der Regierung oder früheren Beschäftigung mit den afghanischen Sicherheitskräften hatten. [...] Die Tötungen schienen durch den Willen motiviert zu sein, die Unterstützer der Regierung aus dem Gebiet zu entfernen, um die Kontrolle über ihr neues Gebiet zu erleichtern.“ UNAMA, Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017, Juli 2017,

<http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 43 Berichten zufolge wurde am 30. Januar 2017 eine schwangere Frau in den Provinz Yamgan, Provinz Badakhshan, getötet, und zwar auf der Grundlage von Behauptungen, dass sie die Regierung unterstützte. UNAMA, *a.a.O.*, S.11. Am 16. September 2016 kam es zu einem 13-jährigen Boy in der Provinz Paktya, in dem der Verdacht bestand, dass es sich um eine Regierung handelt. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 63. Im Jahr 2016 hat die UNAMA 41 Vorfälle im Bereich der Zivilisten durch Paralleljustizstrukturen dokumentiert, die zu 50 zivilen Unfallopfern führten (38 Tote und 12 Verletzte). Diese Sanktionen umfassten die absichtliche Tötung und/oder Verletzung einer Person, die im Verdacht steht, eine „Zusammenarbeit“ zu begehen oder für die Regierung zu verreisen. UNAMA, *a.a.O.*, S.69. Darüber hinaus hat die UNAMA im Jahr 2016 sieben Vorfälle mit einer Entführung von 11 Kindern an die Taliban und einer Störung in den islamischen Staat, wo die Gruppe zwei Kinder entführt hatte. Die Kinder entführten in erster Linie Jungen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, die als staatliche Unterstützer, Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte oder in Verbindung mit konkurrierenden Altersstufen wahrgenommen werden. UNAMA, *a.a.O.*, S.69

²⁸⁰ seit dem Rückzug der US-Truppen aus Afghanistan im Jahr 2014 sind die Taliban zunehmend bedroht und haben die zivilen Dolmetscher, die für die internationalen und insbesondere die amerikanischen Militärkräfte gearbeitet haben, zunehmend bedroht und getötet. In einer Befragung im Jahr 2016 rief die Taliban-Sprecher Zabihullah Mujahid die Dolmetscher „nationale Dolmetscher“ an. Smithsonian Magazin, *Tragic Fate of the Afghan Interpreters the U.S. Linkes Behind*, November 2016, <https://www.smithsonianmag.com/history/tragic-fate-afghan-interpreters-left-behind-180960785/>. „Die Taliban in Afghanistan verfolgen aktiv [...] afghanische Dolmetscher.“ Politico, *Save the Visa Program for Afghan Interpreters*, 31. Mai 2016, <https://www.politico.com/agenda/story/2016/05/congress-should-save-visa-program-for-afghan-interpreters-000135>. Auch zivile Auftragnehmer sind auf vorsätzliche Angriffe von Personen ausgerichtet. Siehe beispielsweise Reuters, *gunmen Kill zwei Afghan-Vertragspartner in der Luft in der Nähe von Kabul*, 9. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/gunmen-kill-two-afghan-women-contractors-at-air-base->; <http://www.uskbn1ap20r.com>; Reuters, *wendungen für die Forderung der Taliban, Attack am Camp in Kabul*, 4. Januar 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/taliban-claim-suicide-attack-on-contractor-camp-in-kabul-idUSKBN0U1OFT20160104>.

²⁸¹ Sputnik News, *Abandoniert und fearful: Ehemaliger afghanischer Staatsangehöriger des NATO-Translators „Leben in der Nacht“*, 15. Oktober 2017

<https://sputniknews.com/middleeast/201710151058255631-former-nato-interpreters-reconed/>; SBS, *The Forgotten Frontline: Ist Australien Doing Enough für die Afghanen, die unsere Truppen unterstützt haben*, 23. Juni 2017, <https://www.sbs.com.au/vourlanguage/pashto/en/article/2017/06/20/forgotten-frontline-australia-doing-enough-afghans-who-helped-our-Truppen>; RT, *Afghan Interpreter blown Up by Taliban-Tells of D's after Working with Occupation Forces* (RT, *Afghan Interpreter blown Up by Taliban Tells of Dessers after Working with Occupation Forces*, 7. Februar 2017, <https://www.rt.com/uk/376593-afghan-interpreters-defence-committee/>).

80 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2016 entspricht. ACAPS. Humanitärer Überblick – An Analysis of Key Crises Into 2018 , 30. November 2017 https://www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/acaps_humanitäre_Übersichtsanalyse_von_Schlüsselkrisen_2018.pdf. Im Vergleich zu anderen Ländern war in Afghanistan im Jahr 2016 die zweithöchste Zahl von Angriffen auf Helfer zu verzeichnen. *Sicherheitsbericht 2017 vom August 2017*, <https://aidworkersecurity.org/sites/default/files/AWSR2017.pdf>. Die zivilgesellschaftlichen Akteure waren weiterhin von Einschüchterungen und Drohungen durch Regierungselemente betroffen, und auch die lokalen Behörden waren in Bezug auf diese Bedrohungen nicht mit der Zusammenarbeit der lokalen Behörden konfrontiert. *Lage in Afghanistan und Its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783 <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Rdnr. 31. Am 11. September 2017 wurde ein IKRK-Bedienseter im Fall Mazar-i-Sharif in der Provinz Balkh getötet. Reuters, *Spanisches Rotes Kreuz/Physiotherapeuten: in Afghanistan getötet*, 11. September 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-rot-Cross-span-in-afghanistan-idUSKCN1BMOYM>. Am 9. September 2017 wurde ein Minenräumer für eine NRO in der Provinz Nangarhar erzwungen und getötet. UNSG, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056 <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Rdnr. 48. Im Februar 2017 setzte das IKRK seine Tätigkeit in Afghanistan nach einem Angriff aus dem Alter aus, bei dem sechs Hilfskräfte getötet wurden. Al Jazeera, *Afghanistan: IKRK „Halts Operations“ nach Erlassen der Arbeitnehmer*, 9. Februar 2017, http://www.aljazeera.com/news/2017/02/afghanistan-icrc-halts-___arbeitsmarkt-170209062643029.html; Guardian, *Six Red Cross Workers in Afghanistan getötete in ambush*, 8. Februar 2017 <https://www.theguardian.com/world/2017/feb/08/six-red-cross-workers-in-afghanistan-are-shot-dead-in-attack>. Laut Freedom House, „Im 2016. Wirtschaftsministerium zählte das Wirtschaftsministerium 1.971 lokale NRO und 279 internationale NRO [...] Bedrohungen und Gewalt durch die Taliban und andere Akteure, insbesondere ein Muster der Entführungen, haben die Tätigkeit vieler NRO eingeschränkt und die Einstellung ausländischer Helfer behindert.“, *Freiheit in der Welt 2017*: <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Einem Bericht von Watchlist zufolge wurden zwischen Januar 2015 und November 2016 441 Angriffe auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen durchgeführt. 81 Helfer wurden getötet, 113 wurden verletzt und 268 entführt. Watchlist on Children and bewaffnete Konflikt, *„ESehr Klinik ist Now auf der Frontline“: Auswirkungen von Attacken auf die Gesundheitsversorgung in Afghanistan*, 6. März 2017 <http://watchlist.org/wp-content/uploads/2213-watchlist-field-report-afghanistan-lr.pdf>. Siehe auch Deutsche Welle, *Why Are Afghan militants Targeting Aid Workers?*, 18. September 2017 <http://www.dw.com/en/why-are-afghan-militants-targeting-aid-workers/a-40558657>.

283 Im Juli 2017 richteten die Taliban gezielt einen Bus an, der Mitarbeiter des afghanischen Bergbauministeriums hielt und sich an einem Selbstmordattentat beteiligt hatte.

38 Menschen und Verletzte haben mehr als 40 Verletzte. Guardian, *Afghanistan: Dutzend Dead in Kabul Bombing Targeting Government Workers*, 24. Juli 2017 <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/24/afghanistan-dozens-dead-kabul-bombing-politicians>; Al Jazeera, *Claim Deadly Kabul Suizid-Attack*, 24. Juli 2017, <http://www.ahazeera.com/news/2017/07/casualties-feared-kabul-car-bomb-attack-170724034019038.html>. Die Ziele [von AGE] betrafen vor allem Bauunternehmen und das Personal, private Sicherheitsdienste und Privatkliniken und Krankenhäuser/Klinik/[...] In Afghanistan sind die Ziele, die als private Bürger eingestuft wurden, auch Personen, die nach ihrer Bewohnung beschäftigt waren, wie z. B. Bauarbeiter und Ingenieure. „National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism (START – National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism (START), *Mass Casualty Explosives Attacks in Iraq and Afghanistan: Hintergrundbericht*, Juni 2017, https://www.start.umd.edu/pubs/START_MassCasualtyExplosivesAtto_infraks_BackgroundReport_Juni_2017.pdf, S. 2, 3.

284 Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>. In 2017 waren die zivilgesellschaftlichen Akteure, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger und der Medienpersonen, mit weiteren Bedrohungen und Einschränkungen konfrontiert. [...] Menschenrechtsaktivisten sahen sich auch mit Festnahmen und Einschüchterungen gegenüber den Sicherheitsbehörden konfrontiert, die mit der nationalen Sicherheit in Zusammenhang stehen [.] 2017. Die UNAMA/OHCHR überprüfte auch die Gefahren gegen Aktivisten der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die ein Klima der Angst entstanden und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihrer Arbeit geherrungen haben. 12 Fälle solcher Bedrohungen wurden in den zentralen, südlichen, nordöstlichen und südöstlichen Regionen sowie im zentralen Hochland gemeldet. Am 18. Juli [2017] wurde ein Menschenrechtsverteidiger von Badghis durch die Provinz Talibani bedroht und erklärt, von seinem Standpunkt zu zurücktreten.“ UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45 <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Rdnr. 70, 74...[...] werden auch bestimmte Personen in den Städten als Auspreisträger ins Visier nehmen, die oft mit Motorrädern verbunden sind. Opfer von gezielten Maßnahmen sind Personen wie Verkehrspolizei oder angeborene Spione oder auf mittlerer Ebene aktive Menschenrechtsaktivisten, häufig Personen, die vor dem Tod einer Bedrohung durch Tod bedroht sind.“ B.Osman, Senior Analyst at the ICG, zitiert in EASO, *Country of Origin Information Report: Afghanistan*

<http://www.refworld.org/docid/5a38cd874.html>. 26. Die Aktivisten der Zivilgesellschaft [...] sind wegen der Art ihrer Arbeit und mitunter ihrer einflussreichen Rolle in der Gesellschaft von Gewalt gegen Regierungselemente und nationale Sicherheitskräfte in Afghanistan bedroht.“ UNAMA. *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 32. Siehe auch „Pahjwok Afghan News“, *Aktivisten der Zivilgesellschaft in Nangarhar Capital*, 10. Juli 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/07/10/civil-societv-activist-gunned-down-nangarhar-capital>.

285 „Menschenrechtsaktivisten sind nach wie vor Drohungen und Einschüchterungen seitens staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure in Afghanistan ausgesetzt. Die meisten Fälle wurden der Polizei nicht gemeldet, da es an Vertrauen in die Sicherheitsagenturen fehlt, das diese Bedrohungen konsequent nicht untersucht und beseitigt hat.

g) Tribal Elders und Religionsführer

Es wird berichtet, dass die Altersstruktur auf lokale traditionelle Führer wie Stammesälter ausgerichtet ist, die als Befürworter der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft oder als nicht unterstützend für das Alter wahrgenommen werden.²⁸²²⁸³

Einige, die über Drohungen berichteten, wurden nicht unterstützt oder geschützt.“ Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018 <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>. „Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschenrechtsverteidiger, insbesondere Frauenrechtler und Menschenrechtsaktivisten und Journalisten, denen Gefahren ausgesetzt sind, Einschüchterungsversuche und Einschüchterungen sowie zeitweise tödliche Angriffe.“ UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45 <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Rdnr. 82. UNAMA teilt mit, dass Frauenaktivisten durch Drohungen oder Einschüchterung durch das Alter „überproportional beeinträchtigt“ worden seien, „vor allem wegen gewalttätiger extremistischer Ideologien, die von den antistaatlichen Elementen in Konfliktgebieten, die die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben und die Frauenrechte ablehnen, vermehrt wurden.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 32. In der derzeitigen konservativen und unsicheren Umgebung befinden sich die Menschenrechtsverteidiger in einer besonders schwierigen Lage: Sie sind nicht nur auf die von ihnen geleisteten Arbeiten ausgerichtet, sondern auch darauf, wer sie sind, und dass sie soziale und religiöse patriarchalische Normen anstrengen, die zu einer Stigmatisierung, Isolation und verschiedenen Formen von Bedrohungen und Gewalt führen können, und [...] Frauen, die versuchen, Verstöße zu melden, werden stigmatisiert oder sogar als Ursache für die Verstöße beschuldigt.“ Europäischer Auswärtiger Dienst, *EU + lokale Strategie für Menschenrechtsverteidiger in*

Berichten zufolge haben sich Angriffe von Seiten gegen religiöse Führer verstärkt.²⁸⁴ Insgesamt berichtete die UNAMA in den Jahren 2016 und 2017 über ein einheitliches Muster von Tötungen, Entführungen, Drohungen und Einschüchterungen von religiösen Figuren durch die Altersstruktur, die sich aus der Fähigkeit der Religionsführer, die Einstellung der Öffentlichkeit durch ihre Botschaften zu ändern, oder aus der Wahrnehmung ihrer Unterstützung durch die Regierung herrührten.“²⁸⁵ darüber hinaus wurden seit 2016 mehrere Vorfälle im Zeitalter der Tötung von Religionswissenschaftlern gemeldet, die „die Rechtmäßigkeit [Alters] quasi staatlicher Funktionen angefochten und [die] Bedenken hinsichtlich militärischer Operationen und der Gewalt geäußert hatten.“²⁸⁶ Die Taliban haben öffentlich versucht, die Tötung religiöser Figuren zu rechtfertigen, indem sie die Opfer als Regierungskämpfer beschrieben haben, die versucht hatten, „islamische Regeln zum Nutzen der“ zu ändern. Regierung“.²⁸⁷

h) Frauen im öffentlichen Sektor

Obwohl Frauen seit 2001 eine Führungsrolle in der afghanischen Regierung und der Zivilgesellschaft inne haben, darunter Richter und Parlamentsmitglieder, sind Frauen im öffentlichen Raum und die Inhaber öffentlicher Ämter nach wie vor Bedrohungen, Einschüchterungen und gewaltsamen Angriffen ausgesetzt.²⁸⁸ Es gibt Berichte über die allgegenwärtige Zielgruppe der Frauen im öffentlichen Raum, darunter Parlamentsabgeordnete, Mitglieder des Provinzrates, Beamte, Journalisten, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Lehrkräfte, Menschenrechtsaktivisten und Frauen, die für internationale Organisationen tätig sind.²⁸⁹ Sie richten sich an Altersgruppen, traditionelle²⁹⁰ örtliche und religiöse Stromversorger,

Afghanistan 2014 — überarbeitet 2016, 15. Januar 2017, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/170115_finale_Strategie_der_EU_für_die_Entwicklung_von_Menschenrechtsverteidigern, die sich auf afghanistan.pdf befinden.⁴

- Im Jahr 2017²⁸³ gab es 59 gezielte Angriffe auf Stammesälter mit dem Tod von 58 Zivilisten und Verletzungen bis 31. UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.³⁴ Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, 8, 51, 64, 73, 75, 80. Es wird berichtet, dass Gruppen, die die Mitgliedschaft in Islamischen Staaten beantragen, triStammesStammesführer in Ostafghanistan haben. Siehe zum Beispiel: Außenpolitik, *Afghanen, „Modernen für alle Bomben“*, 19. April 2017, <http://foreignpolicy.com/2017/04/19/afghans-want-more-mothers-of-all-bombs/>; Reuters, *afghanische Elders, die im Suizid-Attack am 31. Oktober 2016 getötet wurden*, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/afghan-elders-killped-in-suicide-attack-on-meeting-idUSKBN12V1A6>.
- ²⁸⁴ „UNAMA kam weiter auf Vorfälle [...] gezielte Tötungen, Entführungen und Einschüchterung von religiösen Gelehrten und religiösen Führern, hauptsächlich durch antistaatliche Elemente.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.²⁷; Siehe auch *ebenda*, S.37. Seit dem 1. Januar 2016 hat die UNAMA 27 Vorfälle mit gezielten Tötungen religiöser Figuren durch regierungsfeindliche Elemente dokumentiert, die 51 zivile Opfer (28 Getötete und 23 Verletzte) verursachten, von denen die meisten im Jahr 2017 auftraten und hauptsächlich *auf die Taliban zurückzuführen waren. Angriffe auf Places of Worship, religiöse Leaders und works*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>.²; Siehe auch *ebenda*, S.1
- ²⁸⁵ UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe auf Places of Worship, religiöse Leaders und works*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>.²
- ²⁸⁶ *ebenda*.
- ²⁸⁷ *ebenda*.
- Im April 2017²⁸⁸ äußerte die Unabhängige Menschenrechtskommission (AIHRC) ihre Besorgnis über die Belästigung von Frauen in der afghanischen Polizei. Ariana News, *AIHRC Voices Concern on Harassment of Women in Afghan Police*, 30. April 2017, <https://ariananews.af/aihr-voices-concern-about-harassment-of-women-in-afghan-police>. Im März 2017 äußerte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen tiefe Besorgnis über die „gezielten und gezielten Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger weiblicher Beamter und solcher, die die Rechte der Frauen fördern“, Resolution 2344 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen [über die Verlängerung des Mandats der UN-Hilfsmission in Afghanistan (UNAMA) bis zum 17. März 2018], 17. März 2017, S/RES/2344 (2017), <http://www.refworld.org/docid/592ec0724.html>.² Siehe auch „E-Internationale Beziehungen“, „Die Rolle der Frauen bei der geschlechtsspezifischen Gewalt in Afghanistan“, 3. August 2017, <http://www.e-ir.info/2017/08/03/the-role-of-policewomen-in-ending-gender-violence-in-afghanistan/>; USIP, *Afghan Women defy Taliban in einer Stadt auf der Edge*, 20. Februar 2017, <https://www.usip.org/index.php/publications/2017/02/afghan-women-defy-taliban-city-edge>.
- Im²⁸⁹ Januar 2017 stellte HRW die „anhaltenden Bedrohungen, denen Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind,“ fest, *Weltbericht 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>. Siehe auch die LA Times, *in Afghanistan, ein Eliter „Elite Female Police Officer battles Cultural taboos“ sowie die Taliban*, 3. Mai 2017, <http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>; Rat „Außenbeziehungen“, „Gewalt gegen Frauen in der Politik“, 11. Juli 2017, <https://www.cfr.org/article/violence-against-female-Amnesty-International,-Menschenrechtsverteidiger-im-Rahmen-der-Bedrohung-Ein-schrumpfender-Raum-der-Zivilgesellschaft>, 16. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7db6494.html>.³⁶; New National Democratic Institute, # *NotTheCost: Programmleitfaden zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Politik*, 17. März 2017, <https://www.ndi.org/sites/default/files/not-the-cost-program-guidance-final.pdf>.¹⁵
- ²⁹⁰ „Frauen und Mädchen wurden von den Taliban und ihren Tochtergesellschaften absichtlich angegriffen, um zu verhindern, dass sie studieren, unterrichten, arbeiten oder ICC, *Situation in Afghanistan: Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten durch Einschüchterung, Drohungen, Entführungen und Tötungen.*“ Zusammenfassung des Antrags der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15 vom 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>.²⁰ „Die Taliban sprechen sich gegen jede öffentliche Rolle der Frauen in der afghanischen Gesellschaft aus und haben gezielte Frauenorganisationen in Kunduz“. USIP, *Afghan Women Defend Their Rights gegen die Taliban*, 9. Mai 2017,

Mitglieder aus der Gemeinschaft und staatliche Stellen.²⁹¹Frauen, die am öffentlichen Leben teilnehmen wollen, werden häufig als Übertretungen wahrgenommen, die soziale Normen missachten, „imsitting“ („imsittal“) und gezielt gegen Drohungen und Einschüchterungen, Belästigung oder Gewalt, einschließlich Tötung, gerichtet sind.²⁹²

Die Strafverfolgungsbehörden haben Berichten zufolge gegen Mobbing und Angriffe gegen Frauen im öffentlichen Raum nicht Straflosigkeit bekämpft.²⁹³

i) Als „Westernisiert“ empfundene Personen

Es liegen Berichte von Personen vor, die aus den westlichen Ländern zurückgekehrt waren, gefoltert oder getötet wurden, und zwar aus dem Grund, dass sie vermeintlich Werte für diese Länder angenommen haben oder dass sie „Ausländer“ wurden oder dass sie für ein Westland gewusst oder unterstützt wurden.²⁹⁴Berichten zufolge werden

Rückkehrer häufig sowohl von der örtlichen Gemeinschaft als auch von Staatsbeamten behandelt, was zu Diskriminierung und Isolation führt.²⁹⁵Einzelpersonen, die unter andere Profile wie das

<https://www.usip.org/publications/2017/05/afghan-women-defend-their-rights-against-taliban> „Bekämpfung der Diskriminierung von Menschenrechtsverteidigern und Frauen, die im öffentlichen Leben tätig sind, sowie von Frauen, die in nichttraditionellen Sektoren wie Polizei und Sicherheit beschäftigt sind, wodurch ihre Fähigkeit zur Teilnahme an diesen Bereichen aus Angst vor Repressalien begrenzt wird.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>.17

²⁹¹ the Australian, *Kriegsverbrechen on Women*, 2. September 2017, <https://www.theaustralian.com.au/life/weekend-australian-magazine/why-war-in-afghanistan-to-liberate-frauen/news/news/a8444d36173c622950cccff757cbb8b6872>.

In²⁹² einer vom AIHRC im Dezember 2017 veröffentlichten Studie wurde festgestellt, dass 20,4 Prozent der 579 weiblichen Befragten in der ANP sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt haben.Ähnlich waren 18,3 % der 60 weiblichen Befragten in der ANA und 16,7 % der 12 weiblichen Befragten in der NDS mit sexueller Belästigung konfrontiert.AIHC, *Situation der Frauen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html> 8, 20.Die im Oktober 2017 von der NRO-Arbeitsgruppe „Frauen, Frieden und Sicherheit“ vorgelegte Arbeitsgruppe „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wies darauf hin, dass „im letzten Jahr eine 25 % ige Erhöhung der gezielten und vorsätzlichen Tötungen von Frauen in öffentlichen Rollen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, Lehrkräften und Politikern, die den vorherrschenden sozialen Gleichstellungsnormen nicht entsprechen, erreicht wurde.“ NRO-Arbeitsgruppe „Frauen, Frieden und Sicherheit“, „*Offenes Schreiben an ständige Vertreter bei den Vereinten Nationen*“:Empfehlungen zur „offenen Debatte über Frauen, Frieden und Sicherheit“ des Sicherheitsrates, 16. Oktober 2017, <http://www.womenpeacesecurity.org/resource/open-letter-uns-c-wps-anniversary-october-2017>.Im September 2017 wurde Masooma Muradi, der Landeshauptmann der Provinz Daikundi und der einzige weibliche Provinzgouverneur von Afghanistan, durch einen Mann ersetzt, nachdem die Idee einer Frau, die eine starke Stellung im konservativen und patriarchalischen Land innehat, stark abgelehnt wurde.“ Der Unabhängige, afghanische *Gouverneur Has Been, von einer Mannschaft übernommen*, 28. September 2017, <http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/afghanistan-female-governor-replaced-by-man-masooma-muradi-daikundi-sexism-Resistance-a7972166.html>.

Siehe auch IWPR, *Afghanistan: Reporters Hide Their Identifidentin*, 8. März 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-reporters-hide-their-iwpr>, *Afghan Women außerhalb der Medien*, 26. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-women-hounded-out-media>;Huffington Post, *Being Weiblicher Polizeibeamter in Afghanistan Can Be Gefährlich.Here, Sie Are*, 7. September 2017, <https://www.huffingtonpost.com/entry/female-police-officers-Afghanistan-5966771ae4b0d51cda5f9e0a>;Reuters, *gunmen Kill zwei AfghanVertragspartner in der Luft in der Nähe von Kabul*, 9. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/gunmen-kill-two-afghan-women-contractors-at-air-base-near-kabul-idUSKBN1AP20R>;Reuters, *Frauen in afghanischer Armee Overcome Opposition, Threats*, 4. November 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-frau/frauen-army-overcome-oppositions-ats-idUSKBN1Z205W>.,[Weibliche] Abgeordnete, Mitglieder der Regierungspräsidien, Beamte, Journalisten, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Lehrer, Menschenrechtsaktivisten und Frauen, die für internationale Organisationen tätig sind, hatten häufige Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt.Sie werden als unmoralisch angesehen, da sie gegen soziale Normen verstoßen.Die zentralen Behörden sind kaum in der Lage, ihnen Schutz vor diesen Problemen zu bieten.“ Die Niederlande: Außenministerium, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>.81

Weitere Informationen über die Behandlung von Frauen, die als Verstöße gegen soziale Normen wahrgenommen werden, finden sich in Abschnitt III.A.8.

²⁹³ „In den letzten Jahren gab es eine fortlaufende Reihe von Angriffen und Ermordungen von prominenten weiblichen Politikern und Frauenrechten, zu denen die Regierung kategorisch ein blind geoptiert hat.“ Die Diplomat, *The Women in Afghanistan',s Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons>.,„Die Tatsache, dass die Regierung weiterhin nicht in der Lage war, die Verursacher von konfliktbezogenen Tötungen von Frauen zur Rechenschaft zu ziehen, gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich einer möglichen Duldung von Frauen, insbesondere von Frauen, die während der Rollen spielen oder Tätigkeiten ausüben, die mit den geltenden sozialen Normen in Konflikt geraten könnten.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz vor Zivilern in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>.17

²⁹⁴ „[P] Händler, die in das Land zurückgeführt werden [Afghanistan], leben in ständiger Angst, bei Angriffen getötet oder verletzt zu werden.In anderen Ländern besteht die Gefahr, dass sie für ihre Überzeugungen, ihre Sexualität oder gar einen Blick für den Westen kommen.“ EU-Beobachter, *afghanisch nicht rechtmäßig, sagt Charity*, 5. Oktober 2017, <https://euobserver.com/migration/139290>.Siehe auch Abschnitt III.A.6.

Das²⁹⁵ Swedish Network of Refugee Support Groups berichtet, dass es sich bei den Rückkehrern aus den westlichen Ländern um eine kleine Gruppe handelt, die im Vergleich dazu marginalisiert ist.

die ausgedehnten Afghanen, die aus Nachbarländern, vor allem Pakistan, kamen.Sie werden in der Regel nicht akzeptiert und gelten als Betrug oder Misserfolge.Nach mehreren Jahren im Westen stellen sie sich durch ihr Aussehen und ihre Kleidung heraus.Swedish Network of Refugee Support Groups (Farr), *Utvinsning Till Afghanistan Trots Nya Larm – Mann Manga Raddades*, 9. Oktober 2017, <http://farr.se/en/aktuellt-a-Press/notiser/1495-grupputvinsning-till-afghanistan-trots-nva-larm>.Der dänische Flüchtlingsrat berichtet, dass der Verdacht von Rückkehrern aus Europa oder „Westen“ generell größer ist, desto länger ist der Rückzuführende in Afghanistan geblieben, und der Rückzuführende wurde weiter entfernt.Darüber hinaus besteht insbesondere bei jungen Rückkehrern und Männern die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit im ländlichen Raum, der sozialen Isolation und des Mangels an sozialen Netzwerken und Einkommen von extremen Gruppen oder kriminellen Netzen rekrutiert werden.Danish Refugee Council, *Tilbagevenden til Afghanistan*, Oktober 2017, <https://flygtning.dk/media/3886281/tilbagevenden-til-afghanistan-2017.pdf>.16.,[S] geben die Behörden an, dass junge männliche Rückkehrer eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, da sie aufgrund des Mangels an Bildung oder Beschäftigungsmöglichkeiten leicht gegen den Drogenhandel vorgehen können oder als weiches Ziel für die Rekrutierung von bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren gelten.“ Asyls, *Afghanistan: Situation junger Männerinnen („Western ised Returnees“) nach Kabul*, August 2017, <https://asvlos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised>.

Profil 1.e (humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer) und das Profil 1.i (Frauen im öffentlichen Bereich) fallen, können ebenfalls mit dem Alter beschuldigt werden, dass sie Werte angenommen und/oder mit westlichen Ländern verbunden sind, und können auf diese Weise zielgerichtet eingesetzt werden.

j) *Andere als Unterstützung der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft ausgewiesene Zivilianer*

Die Altersstufen werden verpflichtet, die²⁹⁶ Zivilbevölkerung zu bestrafen²⁹⁷ und zu töten, um die Regierung zur Unterstützung oder zur Unterstützung der Regierung zu bestrafen, wobei die Tötungen als Verwarnung dienen sollen.²⁹⁸Darüber²⁹⁹ hinaus werden verschiedene Mechanismen gemeldet, um die Zivilbevölkerung vor der Unterstützung der Regierung zu warnen. dazu zählen u. a. Textnachrichten, lokale Radiosendungen, soziale Medien und „NachtBriefe“ (*Schorf nameha*)³⁰² In Gegenden, in denen die Altersstruktur nicht in der Lage war, öffentliche Unterstützung zu gewinnen, werden sie gehalten, die Bevölkerung vor Ort zu rauben und einzuschüchtern und zu bestrafen, um die Bevölkerung vor Ort zu unterstützen oder als Unterstützung der Regierung oder konkurrierender Altersstufen zu unterstützen.³⁰⁰Die Zivilisten, die der Regierung beschuldigt wurden, für die Regierung zu verurteilen, werden Berichten zufolge Gegenstand von summarischen Gerichtsverfahren zu parallelen und illegalen Gerichtsverfahren im

Rückzuführende nach Kabul-1.pdf, S.18,„In Bezug auf die westliches Lebensstil und religiöse Fragen werden sie [rückzuführende Personen] nicht als sehr gut wahrgenommen.Es war sehr einfach, eine Person zu erkennen, wenn jemand in Europa von Stil, Haircutschnitt und Kleidung gewesen ist.[...] [T] Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen sie von der Gesellschaft ausgeschlossen sind.[...]Bei jemandem, der sich 5 oder 6 Jahre in Europa aufgehalten hat und sich von religiösen Themen abgewandt hat, [...] ist es sehr schwierig, sich wieder in die Familie und die Gesellschaft einzugliedern.[T] ist hier der Fall, dass die Rückkehrer durch die Familie marginalisiert wurden, weil sie zu schwächer sind und zu Problemen für ihren Bruder, ihre Schwester und ihre Eltern führen können, so dass sie ihnen sagen, dass sie sich nicht in die Region begeben und sich nicht weiter von uns aufhalten können.“ *Ibid.*, S. 37-38.,[T] ist hier eine klare Ablehnung derjenigen, die sich im Ausland [...] geändert haben, weil sie von westlichen Werten als Vergiftungserscheinungen wahrgenommen werden;einige der jüngsten haben sogar einen Akzent, wenn man Dari oder Pashto gesprochen hat, so dass sie in ihrem Heimatland Ausländer sind.Es gibt eine klare Ablehnung derjenigen, die sich im Ausland geändert haben:beispielsweise könnte es sein, dass einige sich auf Sekreue eingelassen haben oder zu einer anderen Religion gedreht haben könnten.andere haben möglicherweise ihre Sexualität entdeckt und zu Homosexuellen.Ein solches Verhalten wird abgelehnt und wird, wenn nicht, abgelehnt.“ *Ibid.*, S.39,„Jede [...] junge Menschen wollten die Tatsache verdecken, dass sie sich im Vereinigten Königreich aufgehalten haben [...] Bei Reisen in Talia-Orten möchten sie nicht auf Englisch gehört oder über internationale Kontakte auf ihrem Telefon informiert werden.“E.Herr Bowerman „Risiken nach der Zwangsentsorgung:The Return Experiences of Young Afghans“, Februar 2017, <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/resettlement/bowerman.pdf>.79

²⁹⁶ „Zwar starben viele von der Regierung an die Regierung gerichtete Elemente, die sie nach der Zahlung der Rimm oder durch die Einschaltung von Etern freistellten, einige.

dies gilt vor allem für jene, die als Spiels gelten.Von den 33 zivilen Entführungen, die von den Taliban in Anspruch genommen wurden, haben sie drei ausgeführt.[...] Die 76 Zivilisten, die in Entführungsfällen getötet wurden, starben im Jahr 2017 fast alle an den absichtlichen Tötungen mit nur wenigen Todesfällen während der Flucht.“ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.35,„Der Islamische Staat Khorosan (IS-K) und eine ressortlose Taliban verwenden Selbstmordanschläge, USBV und gezielte Tötungen gegen Zivilisten, die als wohlwollend für die Regierung angesehen werden.Die Zivilisten werden ebenfalls entführt und sind weitgehend von den AOG-Gruppen ausgepresst.“ CIVIC, *Saving Our Own:Übergang zur Sicherheit und Auswirkungen auf den Zivilschutz in Afghanistan*, 21. November 2016, <https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/Afghanistan-Civilian-Protection-Interactive-FINAL.pdf>, S.11

²⁹⁷ „Zur Regierung zählende Zivilisten auf der Grundlage von Verdachtsmomenten, dass sie Verbindungen zu der Regierung hatten oder dafür für die Regierung tätig waren [...] Throughout 2017, hat die UNAMA weiter die Entführung von Zivilisten durch regierungsunabhängige Elemente geführt, 255 Vorfälle mit einer Entführung von 1,005 Zivilisten dokumentiert, die zum Tod von 76 geführt hatten, sowie die Verletzung von 17.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.34;Siehe auch *ebenda*, S.35

²⁹⁸ „Die verfügbaren Informationen bieten eine angemessene Grundlage für die Annahme, dass Mitglieder der Taliban und ihre Tochtergesellschaften für mutmaßliche Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation verantwortlich sind, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, als Teil einer umfassenden und systematischen Kampagne der Einschüchterung, der gezielten Tötungen und Entführungen von Zivilisten, die zur Unterstützung der afghanischen Regierung und von ausländischen Einrichtungen oder zur Ablehnung des ISTGH, der *Lage in Afghanistan, wahrgenommen werden*.“ Zusammenfassung des Antrags *des Staatsanwalts auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15*, 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>, Absatz 3.Siehe auch UNAMA, *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten:Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works* vom 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html> 1-2;UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>.8;UNAMA, *Afghanistan:Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 37, 43.

²⁹⁹ siehe z. B. Times of Islamabad, *Daesh Night Letters, afghanische Provinz;„Warnung“ Unterstützung gegen die Taliban*, 9. Januar 2018, <https://timesofislamabad.com/09-Jan-2018/daesh-night-letters-across-afghan-province-warning-support-against-taliban>;Die „New Arab“, *Die „Massive Social Media Presence“ der Taliban*, 22. November 2017, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2017/11/22/The-Talibans-massive-social-media-presence-thats-being-ignored>;RFE/RL, *Taliban-Propaganda Meets the Digital Age*, 10. Juli 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/taliban-propaganda/28606576.html>; Die Diplomat, *Das „Taliban-„Latest Battlefield“:Soziale Medien*, 8. September 2016, <https://thediplomat.com/2016/09/the-talibans-latest-battlefield-social-landinfo> „umfasst die [Taliban] schwarze Liste im Wesentlichen die [Taliban] schwarze Liste aller Arten von Fehlverhalten (in der Definition der Taliban), deren Identität und Anschrift die Taliban beurteilen konnten.Solche Details sind wesentlich, da nach den Regeln der Taliban vor Aufnahme in die schwarze Liste ein Mitarbeiter gewarnt werden muss und die Möglichkeit erhalten muss, seine Möglichkeiten zu ändern.“ Landinfo, *Afghanistan:„Intelligence“ und „Einschüchterungskampagne“ der Taliban*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>.14

So hat³⁰⁰ beispielsweise im Januar 2018 der islamische Staat Nachtbriefen im Bezirk Qarabagh der Provinz Süd-Ghazni in Umlauf gebracht und „bedrohende Anwohner mit dem Tod bedroht, wenn sie den Rivalen der Taliban Unterstützung geboten haben.“ Pajhwok Afghan News, *Da'esh Night Letters Threaten Qarabagh Residents*, 9. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/09/daesh-night-letters-threaten-qarabagh-residents>.

Alter; die Bestrafung solcher mutmaßlichen „Straftaten“ ist in der Regel üblich.³⁰¹

- k) *Familienangehörige von Einzelpersonen, die mit der Regierung und der Internationalen Gemeinschaft in Verbindung mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft verbunden sind oder für diese Zwecke eingesetzt werden können*

Für Familienangehörige von Personen mit den oben genannten Profilen, sowohl Vergeltungsmaßnahmen als auch „gemeinnütziger Verein“, wurde berichtet.³⁰² Insbesondere Verwandte, einschließlich Frauen und Kinder, von Regierungsbeamten und Mitgliedern des ANDSF wurden mit Mobbing, Entführung, Gewalt und Tötungen konfrontiert.³⁰³

l) *Zusammenfassung*

Auf der Grundlage der vorstehenden Analyse vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die mit der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Streitkräfte, in Verbindung stehen oder von ihr als solche unterstützt werden, aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer (unterstellten) politischen Stellungnahme oder anderer einschlägiger Bestimmungen des Übereinkommens in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Zu diesen Personen gehören:

- a) Staatsbeamte und Beamte,
- b) Mitglieder der ANP und ALP sowie ehemalige Mitglieder des ANDSF;
- c) Zivilpersonen, die mit den ANDSF/regierungsfreundlichen Kräften in Verbindung stehen oder von diesen als Unterstützung wahrgenommen werden;
- d) Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften assoziiert sind oder als solche gelten;
- e) humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer;
- f) Menschenrechtsaktivisten;
- g) andere Zivilisten, die von der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft als Unterstützung wahrgenommen werden;

So hat die UNAMA³⁰¹ beispielsweise im Jahr 2016 41 Vorfälle im Bereich der Zivilisten durch Paralleljustizstrukturen dokumentiert, die zu 50 zivilen Unfallopfern führten (38 Tote und 12 Verletzte). Diese Sanktionen umfassten die absichtliche Tötung und/oder Verletzung einer Person, die im Verdacht steht, eine „Zusammenarbeit“ zu begehen oder für die Regierung zu verreisen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 69

³⁰² „Die Opfer von Entführungen durch regierungsfeindliche Elemente im Jahr 2017 umfassten nach wie vor ein breites Spektrum an Zivilisten, darunter auch Regierungsmitarbeiter.

Und ihre Familienangehörigen, verzollten und ehemaligen nationalen Polizeibeamten in Afghanistan, die als Gegenwerte gegen den regierungsübergreifenden Element wahrgenommen werden, Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte und Zivilpersonen für die Regierung.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 35. „Wie im Jahr 2016 haben sich die regierungsfeindlichen Elemente weiterhin gezielt auf [...] Familienangehörige ziviler Regierungsmitarbeiter und afghanischer Sicherheitskräfte bezogen.“ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 43

³⁰³ New York Times, *afghanische Stiftung für die Einstellung von Personalwegen mit Bedrohung durch die Taliban*, 18. November 2017, <https://www.nytimes.com/2017/11/18/world/asia/afghanistan-taliban-army-recruitment.html>; Dem christlichen Wissenschafts-Monitor, wie *Taliban-Are Evolving zu Compete in Afghanistan*, 26. Oktober 2017, <https://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2017/1026/How-Taliban-are-evolution-to-competition-Afghanistan>. „Die Taliban üben Druck auf [...] Familien [der Mitglieder des ANDSF] aus, um sie zum Rücktritt zu zwingen und im Falle eines Verstoßes die Strafen zu bestrafen. In einigen Fällen sind sie so weit gegangen, dass sie Verwandte vollstrecken.“ Landinfo, *Afghanistan: „Intelligence“ und „Einschüchterungskampagne“ der Taliban*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>. 13. Am 6. März 2017 „entführt 35 erwachsene Männer von Nawa, Gonbad, Jamak, Chini, Shin Karez, Farno und Bawri dörfer nach der Suche nach Verwandten der Regierung und der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte.“ UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 42. „Regierungselemente zur Bekämpfung von Diskriminierungen sind häufig ums Leben gekommen, die von Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte, ihrer Familienangehörigen oder ihres zivilen Personals sowie von Personen, die als Regierungskämpfer empfunden werden, identifiziert wurden.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 67. Am 13. November 2016 entführt in Alishang die Provinz Laghman ein Mann und zwei Jungen von einem Fahrzeug ausgehend von der Annahme, dass ihre Familienangehörigen für die Regierung tätig waren. UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. 20

- h) Stammesälter und religiöse Führer;
- i) Frauen im öffentlichen Bereich;
- j) Personen, die als „vom Brustbein gekennzeichnet“ angesehen werden; und
- k) Familienangehörige von Personen, die mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft in Verbindung stehen oder diese unterstützen.

2 Journalisten und andere Medienvertreter

Die Verfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Unterrichtung der Behörden des Staates, während das Mediengesetz von 2009 die Zensur untersagt und das Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen garantiert.³⁰⁴ Das Informationsgesetz vom Dezember 2014 sieht vor, dass alle von der Regierung gehaltenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, es sei denn, dies würde die nationale Sicherheit Afghanistans gefährden, einen Verstoß gegen die Privatsphäre des Einzelnen darstellen oder eine strafrechtliche Ermittlung gefährden.³⁰⁵ Trotz eines Präsidialerlasses vom 31. Januar 2017, der eingeführt wurde, um die Umsetzung der Gesetze in Bezug auf die Massenmedien zu verbessern, bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Bedrohung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Zugang zu Informationen.³⁰⁶ Das Massenmediengesetz von 2009 enthält eine breit gefasste Bestimmung, die die Veröffentlichung von Angelegenheiten untersagt, die den Grundsätzen des Islam oder der Offensive gegenüber anderen Religionen und Sekten zuwiderlaufen.³⁰⁷

Die Verleumdung über das Mediengesetz soll gelegentlich als Vorwand dienen, um Kritik an Regierungsbeamten, Politikern, Sicherheitsbeamten und anderen in Machtpositionen zu unterdrücken, die Journalisten wegen ihres Zuständigkeitsbereichs verhaften oder bedrohen, insbesondere diejenigen, die kritisch über die Regierung und mächtige lokale Persönlichkeiten berichtet haben.³⁰⁸ Die Regierung bildete

³⁰⁴ Freiheit House, *Pressefreiheit 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>; Freiheit House, *Pressefreiheit 2015: Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Nach Artikel 34 der Verfassung ist das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Vorlage durch die Behörden des Staates durch den Ausdruck „nach gesetzlichen Bestimmungen“ zu verstehen. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

³⁰⁵ „Afghanistan hat Zugang zum Mediengesetz (2014), seine Umsetzung bleibt jedoch begrenzt.“ Die australische Regierung: Department of Foreign Minister für Angelegenheiten und Handelsfragen, *Country Information Report, Afghanistan*, 18. September 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_länderinformations-report-afghanistan.pdf, S. 18. Siehe auch „Freedom House“, *Presseerklärung 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Access to Information Law ist unter folgender Adresse abrufbar: Afghanistan, *Access to Information Law*, 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b165b2b4.html>.

³⁰⁶ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>. Einzelheiten zu den Anordnungen, die gemäß dem Dekret des Präsidenten vom 3. Januar 2017 erteilt wurden, finden sich unter: Büro des Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan, *Präsident der Islamischen Republik Afghanistan, Dekret über die bessere Umsetzung der Rechtsvorschriften über Massenmedien zur Stärkung der Freiheit des Zugangs und des Informationszugangs*, 3. Januar 2017, <https://president.gov.af/en/decrees/president-of-islamic-republic-of-afghanistans-decree-on-better-implementation-of-the-laws-related-to-mass-media-to-re-force-liberty-and-ensure-zugang/> Information/„Obwohl die Regierung zahlreiche Verpflichtungen zum Schutz von Journalisten und zur Zusammenarbeit mit den Medien eingegangen ist und zahlreiche Erlasse zum Schutz von Journalisten erlassen hat, haben diese offiziellen Maßnahmen nicht die gewünschten Ergebnisse bei der Verringerung der Gewalt gegen Journalisten erbracht. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die zuständigen staatlichen Institutionen auf der Grundlage der Dekrete und anderer einschlägiger Gesetze nicht konsequent vorgehen und Folgemaßnahmen ergreifen.“ afghanischer Sicherheitsausschuss (AJSC), *Sechsmonatsbericht, Juli – Dezember 2017*, 11. Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-—Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 4

³⁰⁷ „Es handelt sich hier um eine weit gefasste rechtliche Beschränkung des Inhalts, die als „entgegen den Grundsätzen des Islam und Offensive gegenüber anderen Religionen und Sekten“ gilt. [...] [T] Die Zweideutigkeit des Rechtsrahmens hat dazu geführt, dass sich die Umsetzung durch den Rechtsrahmen belebt hat. Seit 2002 wurden fünf Mediengesetze verabschiedet, und die Journalisten haben wenig Klarheit darüber, wie unterschiedliche Bestimmungen anzuwenden sind. In Artikel 130 der Verfassung ist bestimmt, dass Gerichte und islamische Juristen über Fälle „in einer Art und Weise“ befinden können, die „in der besten Art und Weise die Gerechtigkeit gewährleistet, und so zu diskriminierenden oder widersprüchlichen Entscheidungen führt.“ „Freedom House“, *Freiheit der Presse 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>. Siehe auch das US-Außenministerium, *2014 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Gesetzes über Massenmedien von 2009 liegt beim UNHCR vor.

³⁰⁸ AJSC, *Sechsmonatsbericht, Juli – Dezember 2017*, 11. Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 4. AJSC hat 73 Fälle gemeldet, die die Tötung, Einschüchterung, das Beenden, die Verletzungsgefahr, die Demütigung und das Festhalten von Journalisten umfassen. Während dieser sechs Monate, wie in den letzten Jahren, wurde der Großteil der Gewalt gegen Journalisten in Bezug auf die Menge von Regierungsmitgliedern und Sicherheitstruppen begangen. Sie sind für 34 Fälle von Gewalt verantwortlich, die 46 % aller Gewalttätigkeiten ausmachen. Die Gewalt, die von Regierungsbeamten ausgeübt wird, ist in erster Linie auf die Enthüllungen von Journalisten illegaler Aktivitäten dieser Personen und Institutionen zurückzuführen.“ *AJSC, Sechsmonatsbericht, Jan.-Juni 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-inhalt/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2. „afghanische Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte sind nach wie vor für die meisten gemeldeten Fälle von Gewalt und Einschüchterung verantwortlich, die häufig mit der Erfassung von Korruption oder sonstigem Fehlverhalten in der Öffentlichkeit zusammenhängen.“ *Freedom House, Pressefreiheit 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan: Alle Seiten gewaltsame Menschenrechte*, 27. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5979fd054.html>. Weitere Beispiele für Einzelfälle finden sich in den monatlichen Medienberichten von Nai zur Unterstützung

eine neue.

Medienbeschwerden und gewaltsame Ermittlungen der Kommission im Rahmen von Änderungen des Mediengesetzes, die im Januar 2015 verabschiedet wurden; Berichten zufolge haben mächtige Einzelpersonen, vor allem Regierungsbeamte, die Kommission als Instrument zur Einschüchterung und zum Schweigen von Journalisten genutzt.³⁰⁹Die Medien wurden gelegentlich von den lokalen Behörden geschlossen, Berichten zufolge in Vergeltungsmaßnahmen für die Berichterstattung über Fragen, die von den Behörden als sensibel eingestuft wurden, wie z. B. Korruptionsvorwürfe.³¹⁰Berichten zufolge kehren Journalisten aufgrund von Sicherheitsbedenken zurück zur Selbstzensur.³¹¹Es wird berichtet, dass die Gewalt gegen Journalisten ein ernsthaftes Problem darstellt, in dessen Rahmen angeblich Gewaltakte ausgelöst wurden,³¹² sowie mit den Behörden, die Berichten zufolge im Jahr 2017 für die meisten Fälle von Gewalt und Einschüchterung gegen Journalisten verantwortlich sind.³¹³Berichten zufolge sind Frauen Berichten zufolge einer besonderen Gefahr von Mobbing und Drohungen ausgesetzt.³¹⁴Viele Journalisten

der offenen Medien in Afghanistan:<http://nai.org.af/media-watch-reports/>.

- ³⁰⁹ Human Rights Watch hat berichtet, dass die „Media Violations Investigations Commission“ im Jahr 2016, die die Regierung 2015 aufgelöst hatte, als Reaktion auf die Forderungen von Medienbeobachtungsstellen wurde wieder in Kraft gesetzt“, aber „mächtige Einzelpersonen, vor allem Regierungsbeamte, haben die Kommission als Instrument zur Einschüchterung und zum Schweigen von Journalisten genutzt.“ HRW, *Weltbericht 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017 <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>., Die neue Kommission soll alle Fälle, in denen Medien und Journalisten beteiligt sind, vor einer etwaigen Verweisung an Staatsanwälte oder Gerichte überprüfen, aber dieses Verfahren wurde nicht immer eingehalten. Im November forderte das Amt des Generalstaatsanwalts den Chefredakteur der beliebten Zeitung *Hasz* „e Subh“ (8 AM Daily) zur Befragung über seinen Versicherungsschutz, Zeichner von Vertretern der Zivilgesellschaft. *Freedom House*, *Pressefreiheit 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.
- ³¹⁰ „Medienunternehmen erfassen regelmäßig Geschichten, die für die Regierung von entscheidender Bedeutung sind, darunter die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen und schwere Straftaten gegen Frauen und Kinder. Allerdings haben die Behörden Berichten zufolge Journalisten bedroht und die Schließung von Medienunternehmen zur Meldung von Korruption und anderen sensiblen Themen gezwungen.“ Die australische Regierung/Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Länderbericht Afghanistan*, 18. September 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_Länderinformationen---Report-afghanistan.pdf .S.19 Siehe auch „Freedom House“, *Presseerklärung 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016 <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>., Darüber hinaus wird berichtet, dass Journalisten Schwierigkeiten haben, Zugang zu Informationen zu erhalten und Zugang zu Kampfgebieten zu erhalten, in denen illegale Aktivitäten vermutet wurden. IWPR, *Afghanistan: Alle Seiten gewaltsame Menschenrechte*, 27. Juli 2017 <http://www.refworld.org/docid/5979fd054.html>.
- ³¹¹ „Die „Journalisten sind sich der Auswirkungen kritischer Berichte bewusst“, sagt Journalist., „Die Medien sind bewusst und gewissenhaft selbstkensäuberisch. Manchmal können die Medien keine Geschichte machen, weil sie Angst vor den Sicherheitsauswirkungen haben.“ Gandhara, *in Afghanistan, Milings-Gruppen Unite gegen ein gemeinsames Feind: Journalist vom* 11. November 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-media-press-freedom-militants/28848102.html>., Journalisten sind nach wie vor Selbstzensur, vor allem angesichts der wachsenden Bedrohung durch die Taliban, die militante Gruppe der Islamischen Staaten (IS) und die regionalen Warlords.“ *Freedom House*, *Pressefreiheit. 2017: Afghanistan*, 1. November 2017 <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>., Verstärkte Drohungen gegen Journalisten und die Medien haben zu Selbstzensur zwischen Journalisten und Medien in unsicheren Teilen Afghanistans geführt. Dadurch wird der Umfang der Berichterstattung auf Bereiche beschränkt, in denen die relative Sicherheit überwiegt. Die Angst vor Journalisten und den Medien hat zugenommen, und die Reporter sind gehalten, terroristische Straftaten abzudecken.“ *AJSC, Sechsmontatsbericht. Jan – Juni 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>. 9 Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>.32
- ³¹² „2017 war das Jahr des blutigen Jahres für Journalisten und Medienvertreter in der Geschichte Afghanistans. Im Jahr 2017 hat nicht nur die Gewalt gegen Journalisten erheblich zugenommen, aber auch die Zahl der getöteten Journalisten und der gezielten Angriffe auf die Medien hat sich auch in der Vergangenheit angeheizt. Im Jahr 2017 gab es insgesamt 169 Fälle von Gewalt und Drohungen gegen Journalisten. Davon gab es 20 Fälle, in denen Journalisten und Medienvertreter getötet wurden. Von den 169 Zwischenfällen wurden 12 Frauen verschuldet, was 7 % der Vorfälle ausmacht. Die Zahlen für 2017 zeigen einen Anstieg von 67 % im Vergleich zur Zahl der Gewaltausbrüche von Journalisten und Medienarbeitern im Jahr 2016. Im Jahr 2016 verzeichnete AJSC insgesamt 101 Fälle. Die Zahl der Ermordungen von Journalisten stieg ebenfalls um 54 %, da die Gesamtzahl der im Jahr 2016 gemeldeten Morder AJSC bei 13 lag.“ AJSC, *Sechsmontatsbericht „Juli – Dezember 2017“*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month- July-Dec-2017-AJSC-English.pdf> , S.2 Im Rahmen von NAI zur Unterstützung von offenen Medien wurde berichtet, dass 21 Journalisten und Medienmitarbeiter im Jahr 2017 getötet und 41 andere verletzt wurden. 2017 wurden bei Nai 167 Fälle von Gewalt registriert., Dies ist die größte Anzahl von Fällen von Gewalt gegen Journalisten und Medien seit 2001.“ Nai Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Annual Report 2017*, Dezember 2017 , S.2 Siehe auch „Freedom House“, *Presseerklärung 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; Und *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016 <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.
- ³¹³ „Ferner wurden Berichte von staatlichen Akteuren oder lokalen Strommaklern vorgelegt, die Journalisten für willkürliche Verhaftungen und Belästigungen ausstatten;
Und Behinderung des Zugangs zur Information und Berichterstattung.“ VN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html> Absatz 73. Siehe auch AJSC, *Sechsmontatsbericht „Juli – Dezember 2017“*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf> , S.2; *Ebenda* , S.4; Freiheit House, *Pressefreiheit 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>.
- ³¹⁴ „Frauen in den Medien sind besonders häufig Opfer, zum Teil weil sie öffentliche Profile haben, und nutzen häufig soziale Medien mit ihrer tatsächlichen Identität. Dies zieht häufig Männer an, die bei ihnen den sexuellen Missbrauch bei ihnen aufgeben, indem sie es nicht einmal verwehren, ihre Namen zu verschleiern. Der Missbrauch schließt häufig sexuelle expliziten Fotos ein.“ The New York Times, *Harassment All Arunde, Afghan Women Weigh Risiken der Speaking Out*, 10. Dezember 2017, www.nytimes.com/2017/12/10/world/asia/afghan-metoo-women-harassment.html., Schlauber melden Missbrauch – von einer einfachen Belästigung bis zu schweren Rinnen- und Vergewaltigungen – Vergeltungsmaßnahmen und häufig mehr Gewalt, teilweise auch Mord, zum Ausdruck bringen.“ UNAMA, *Afghan Women Reporters, Beschlagnahme an Global Trends, Empower Voices Against Abuse and Violence*, 25. November 2017 <https://unama.unmissions.org/afghan-women-reporters-seizing-global-trends-empower-voices-against-abuse-and-violence>., Die Ergebnisse des Weiblichen Journalistenunterstützungszentrums in Afghanistan deuten darauf hin, dass in den letzten Jahren insbesondere in den letzten beiden Jahren die Präsenz von Journalisten in den Medien am Tag in den Medien zurückgegangen ist. Dies ist in den Provinzen greifbarer. Die Ausbreitung des Krieges und eine Zunahme der Unsicherheit sind die Hauptgründe für die Verringerung. Journalistinnen und Journalisten sind sowohl bei ihrer Arbeit als auch außerhalb ihrer Arbeit

wurden direkt angesprochen,³¹⁵ gezwungen, ihre Arbeit aufzugeben oder indirekt Druck auszuüben, um ihre Arbeit auszusetzen oder das Land zu verlassen.³¹⁶Die Täter von Gewalt gegen Journalisten werden häufig Straffreiheit genießen, und Journalisten beschuldigten die Regierung, sie nicht zu schützen.³¹⁷

Es wird berichtet, dass die Zahl der Gewaltausbrüche und Einschüchterungen von Journalisten und Medienunternehmen in den Händen nichtstaatlicher Akteure zunimmt,³¹⁸ wobei die nichtstaatlichen Akteure Berichten zufolge im Jahr 2017 für die Mehrzahl der Morde an Journalisten verantwortlich sind.³¹⁹Die Taliban haben Berichten zufolge auf regionale und private Medien in zahlreichen Angriffen, darunter Drohungen, Rinnen- und Entführungen, Erpressung und gezielte Morde, ausgerichtet.³²⁰Es wurde Berichten zufolge zu einem Anstieg der Angriffe durch den islamischen Staat geführt, der 2017 die Verantwortung für mehrere Angriffe auf die Medien trug.³²¹Im April 2018 wurden neun Journalisten in

anfälliger als männliche Journalisten", Center for The Protection of Women Journalists in Afghanistan, *The Continuation of Insecurity Is the Main Cause of Decline in the number of Women Journalists in Afghanistan*, 20. November 2017, www.cpawi.org/en/2017/11/20/the-continuation-of-insecurity-is-the-main-cause-of-decline-in-the-number-of-women-journalists-in-afghanistan/. Siehe auch „Gandhara, *Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*“, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>. Auf der Grundlage einer Umfrage von 100 Journalisten in Kabul, Nengarhar, Kandahar, Balkh, Kunduz, Herat und Khost zu verschiedenen Aspekten der Arbeit von Journalisten in Afghanistan berichtete AJSC: „Da Medienarbeit naturgemäß in öffentlichen Räumen erfolgt, wurden Frauen in vielen Kontexten sexueller Belästigung ausgesetzt. 64 % der Teilnehmer berichteten, dass sie im Rahmen ihrer Arbeitsplätze sexueller Belästigung ausgesetzt gewesen seien.“ AJSC, *The Reporting Heroes – A Study on the Condition of Afghan Female Journalists*, 14. April 2016, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2016/04/women-in-media.pdf>; Siehe auch *a.a.O.*, S. 8, 10–11. „Beziehungen, Bekannte und extremistische religiöse Gruppen, die nicht Frauen sind, die außerhalb des Hauses tätig sind, sind für diese Drohungen und Einschüchterungen am häufigsten verantwortlich. Darüber hinaus werden Journalisten moralischen Vorwürfen ausgesetzt, die sich häufig negativ auf ihr Privatleben auswirken, wie z. B. die Möglichkeit, verheiratet zu sein.“, 12

³¹⁵ „Ich und meine Kollegen waren mehrfach bedroht, wir haben es nicht ernst genommen. Sie [die Taliban] haben jedoch einen Bus angegriffen, der unseren Kollegen befördert wurde [im Januar 2016], [...] Der Anschlag, durch einen Selbstmordattentäter der Taliban, löste sieben Mitarbeiter von Tolo während der Arbeit am Abend des letzten Jahres im Januar 20 aus.“ Gandhara, „*Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*“, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>.

³¹⁶ australische Regierung: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Country Information Report, Afghanistan*, 18. September 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_länderinformations-report-afghanistan.pdf; USIP, *Afghan Women Defend Their Rights gegen die Taliban*, 18. Mai 2017, www.usip.org/publications/2017/05/afghan-women-defend-their-rights-against-taliban. Im Jahr 2017 schätzte Najib Sharifi den Leiter der AJSC, dass „mehr als 100 Frauen und Medienvertreter seit 2014 ihre Arbeit in den afghanischen Medienorganisationen wegen zunehmender Unsicherheit eingestellt haben“. Gandhara, *Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>. „Women Journalists treffen insbesondere regelmäßige Belästigungen und Drohungen, die zum Teil führen, den Beruf zu verlassen.“ *Freedom House*, *Pressefreiheit 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6313.html>.

³¹⁷ „Das afghanische Innenministerium prüft 172 Fälle, in denen die Rechte der Journalisten verletzt wurden, nachdem ein 2015 gegründeter Ausschuss eingesetzt wurde, um

Überprüfung von 700 solcher Fälle seit 2000 Empfehlungen zur Untersuchung und Weiterverfolgung von 427 Fällen. Nach zwei Untersuchungsjahren gab es jedoch keine praktischen Maßnahmen für den Bereich Justiz. Der Ausschuss stellt fest, dass in 427 Fällen in 401 Fällen die Sicherheitskräfte zuständig sind. Zu den Fällen gehören 60 Tötung [sic], 46 Schwerverletzten, 222 Übergriffe und Befassungen, 84 Verhaftungen, 29 Entführungen und 238 Drohungen, Beleidigungen und sonstige Drohungen, Beleidigungen u. a. der Internationale Journalistenverband (International Federation of Journalists, IFJ), die „Impeintheit“ der afghanischen Medien, 13. November 2017, <http://www.ifj.org/nc/news-single-Ansicht/backpid/1/article/>. Lauf-to-cripple-afghanistans-media/„Trotz dieser positiven Initiativen war die Umsetzung häufig unzulänglich, insbesondere in Bezug auf das Problem der Gewalt gegen die Presse.“ *Freedom House*, *Pressefreiheit 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. [G] Die Beamten wurden weiterhin von einer Kultur der Straflosigkeit beeinflusst, und die Beamten wurden nicht bestraft.“ AJSC, *Sechsmontatsbericht, Jan-Juni 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 4. „In einer Reihe von Fällen wurden Journalisten erstmals von der Polizei oder anderen Beamten misshandelt, um förmliche Beschwerden oder Gerichtsverfahren zu unterdrücken.“ *Freedom House*, *Pressefreiheit 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6313.html>.

³¹⁸ „Die Gewalttätigkeiten durch terroristische Gruppen sind gegenüber dem Vorjahr um 28 % gestiegen. 2016 waren Terrorgruppen (Taliban und ISIS) für 23 % der Gewalt und Einschüchterung gegenüber Journalisten verantwortlich, während sie für 51 % der Fälle von Gewalt im Jahr 2017 verantwortlich sind.“ AJSC, *Sechsmontatsbericht, Jan-Juni 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2. Beispiele für Angriffe im Jahr 2017: Reporter ohne Grenzen, *gunmen Attack TV Channel in Kabul*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0bf5804.html>; Reporter ohne Grenzen, *Twin Bombs Kill-Parlaments-TV Cameraman, Woman Employee*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587817a74.html>.

³¹⁹ AJSC, *Sechsmontatsbericht, Juli – Dezember 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-Jul-Dec-2017-AJSC-Englisch.pdf>, S. 2

³²⁰ „Elemente staatlicher Gewalt, die Journalisten und Medienunternehmen gegen Drohungen, Einschüchterungen, vorsätzliche Angriffe und Tötungen, Kennzeichnung spezifischer Verkaufsstellen“, „UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html> 71. Siehe auch „VOA“, „*Taliban-Rebellen*“, *Importing Taxes on Media Outlets in restive Ghazni*, 21. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-rebels-impose-taxes-on-media-outlets-in-restive-ghanzi/4264402.html>; Ausschuss für den Schutz von Journalisten (CPJ), *Journalisten im Jahr 2017: Begründung: Habibollah Hosseinzadeh*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33bc3.html>; Gandhara, *in Afghanistan, Militing Groups Unite gegen ein gemeinsames Feind: Journalist vom 11. November 2017*, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-media-press-freedom-militants/28848102.html>.

³²¹ „Attacks gegen die Medien durch die Taliban und die Region Islamischer Staat (auch bekannt als Da'esh) nehmen an Intensität zu.“ Reporter ohne Grenzen, *RSF verurteilt Deadly Attack on State Radio and TV in Jalalabad*, 18. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/591d5a627.html>. Beispiele für Angriffe gegen Journalisten und Medienorganisationen: CPJ, *Media Workers Getötete 2017: Ghani*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33574.html>; CPJ, *Media Workers Getötete 2017: Zainullah*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e335126.html>; CPJ, *Media Workers Getötete 2017: Abdul Latif Amiri*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e335a3.html>; CPJ, *Journalist-in im Jahr 2017 – Motive Confirmed: Hussain Nazari*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33b5a.html>; CPJ, *Media Workers Getötete 2017: Mohammed Amir Shinwari*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33b5a.html>.

einem doppelten, koordinierten Selbstmordanschlag durch den Islamischen Staat in Kabul getötet; der zweite Bomber wurde Berichten zufolge als Journalist getarnt.³²²

Angesichts der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Journalisten und andere Medienvertreter, die kritische Berichte darüber austauschen, was von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren als sensibel empfunden wird, auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung oder Religion oder anderer einschlägiger Bestimmungen des Übereinkommens in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls benötigen Familienangehörige von Personen mit diesem Profil internationalen Schutz auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu gefährdeten Personen.

3. Herren Fighting Age, Kinder im Kontext der Alterssicherung und Zwangsrekrutierung

Vorfälle im Zusammenhang mit der Zwangsrekrutierung von Kindern unterliegen der umfassenden Untererfassung.³²³ Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch alle Konfliktparteien, sowohl bei der Unterstützung als auch bei der Bekämpfung des Konflikts, sind jedoch im ganzen Land zu beobachten.³²⁴

a) Zwangsrekrutierung nach Alter

In den Bereichen, in denen das Alter wirksam kontrolliert wird und in denen die Bevölkerung kontrolliert wird, wird berichtet, dass sie zur Rekrutierung von Kämpfern, einschließlich der Rekrutierungsmechanismen auf der Grundlage von Zwangsstrategien, verschiedene Mechanismen einsetzen.³²⁸ Personen, die sich der Rekrutierung widersetzen, und ihre Familienangehörigen laufen Berichten zufolge Gefahr, getötet oder bestraft zu werden.³²⁹

Es wird berichtet, dass das Alter bei der Einstellung von Kindern³³⁰ zur Durchführung von Selbstmordanschlägen und zur Verwendung als menschliche Abschirmungen sowie zur aktiven Teilnahme an aktiven Kampfeinsätzen, von Schusswaffen- und Uniformblättern und als Spies, Wachpersonal oder Roller für die Aufklärung eingestellt wird.³³¹

<http://www.refworld.org/docid/5a4e33548.html>.

³²² „Nach Berichten kam es nach einer terroristischen Straftat vielen Zivilisten, einem Nachfolgeprogramm, mit dem gezielt Journalistinnen und Journalisten ins Visier genommen wurden, die zur Abdeckung des Anschlags gekommen sind.“ OHCHR, *Afghanistan: UN-Experten verurteilen die Attacken gegen Journalisten, erklärt Frau Mispetrators Must Be, die zur Justiz gebracht wurde*, 1. Mai 2018 <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23021&LangID=E>. Ein Tag früher, ein weiterer Journalist, Ahmad Shah, wurde in der östlichen Provinz Khost in einem eigenen Zwischenfall geschossen. *Ebenda*. Siehe auch New York Times, *Journalistenfeierstag in Afghanistan Seit am 2002*, 30. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/30/world/asia/kabul-bombing-photographer.html>; Guardian, *Ten Journalists Among 36, getötet in Afghanistan Attacks*, 30. April 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/apr/30/kabul-explosions-hit-zentren-Angriff>.

³²³ „Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit einer Untererfassung stellt die UNAMA fest, dass [gesammelte] Daten den tatsächlichen Umfang der Rekrutierung und Nutzung von Kindern durch Konfliktparteien nicht genau widerspiegeln.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 14

³²⁴ „Aus dem Jahr 2017 erhielt die UNAMA weiterhin Berichte über die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch regierungsfeindliche und afghanische Stellen.

Sicherheitskräfte. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wurde die Einstellung und Verwendung von 83 Jungen geprüft [...]. Kinder sind unter anderem für die Funktion als Leibwächter eingestellt, helfen bei der Sammlung von Informationen, Pflanzentadern, Durchführung von Selbstmordanschlägen und Beteiligung an Feindseligkeiten.“ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilisten in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 13

Zwischen dem 1. Januar und dem 30. November 2017 überprüften die Vereinten Nationen 30 Fälle von Neueinstellungen, an denen 115 Jungen beteiligt waren, was im Vergleich zu den 88 Kindern, die im selben Zeitraum im Jahr 2016 überprüft wurden, einen Anstieg darstellt. Die Alterssicherung im Alter von 103 Jungen wurde auf das Alter und die Rekrutierung von 12 Jungen auf regierungsfreundliche Kräfte, darunter die ANP, das ALP und die NDS, zurückgeführt. Generalversammlung der Vereinten Nationen, „The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights“, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Rdnr. 32. „Die Regierung und die bewaffneten nichtstaatlichen Gruppen in Afghanistan rekrutieren und nutzen Kinder in der Bekämpfung und nicht zum Kampfeinsatz.“ US Department of State, 2017 *„Menschenhandel“ -Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch Deutsche Welle, *Kindersoldatinnen: Welche Rolle spielen sie beim Konflikt in Afghanistan*, 13. Februar 2016, <http://www.dw.com/en/child-soldiers-whats-their-role-in-the-afghan-Konflikt/a-19042010>. Polizeikräfte und vier Altersgruppen (Haqqani Network, Hezb-i-Islami von Gulbuddin Hekmatyar, Provinz ISIL-Khorasan und die Taliban) werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 1612 unter den Parteien aufgeführt, die Kinder einstellen oder verwenden, Kinder töten oder nutzen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Kinder begehen oder Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser in bewaffneten Konflikten ausüben. UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte: Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015*,

<http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>. 48; Watchlist on Children and bewaffnete Konflikte, *Afghanistan*, undated, <https://watchlist.org/countries/afghanistan/>.

328 „Notgruppen, die Kinder als Selbstmordattentäter zwangsrekrutieren und einsetzen. Indoktrinen der Taliban mit religiösem und militärischem Unterricht Kinder sollen so unterrichtet werden, dass sie kleine Waffen verwenden und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen einsetzen. Einige Familien erhalten Barzahlungen oder den Schutz im Austausch, um ihre Kinder an die Schulen zu senden. Kinder aus verarmten und ländlichen Gebieten, vor allem unter der Kontrolle der Taliban, sind besonders anfällig für die Rekrutierung. *Afghanistan*, 27. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Im Oktober 2017 teilte Frankreich 24 mit, dass 77 Männer aus verschiedenen Dörfern in der Provinz Kunduz „von den Taliban gefangen und gezwungen wurden, sich ihr Platz zu lassen“. Frankreich 24, *Did 77 Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte erneut Join der Taliban*, 20. Oktober 2017 <http://observers.france24.com/en/20171020-afghan-security-forces-taliban-kunduz-video>. Im Juli 2017 berichtete Radio Free Europe, dass eine Menschenhandelsring 25 Kinder zwischen 4 und 14 Jahren entführt und versucht hatte, sie nach Pakistan zu schmuggeln, wo sie als Selbstmordattentäter für die afghanischen Taliban ausgebildet werden sollten. RFE/RL, *afghanische Polizei: Kinder Kidned in Be Suizid-Bombers für Taliban*, 10. Juli 2017 <https://www.rferl.org/a/afghan-police-children-kidnapped-by-taliban-to-be-suicide-bombers/28606744.html>. Im März 2017 berichtete die IOM, dass die örtliche Bevölkerung Nangarhar „durch Entführungen und Zwangsrekrutierung bedroht ist und Gewalt gegen das Risiko ausgesetzt ist“. IOM, *Bewertung der grundlegenden Mobilität: Afghanistan*, März 2017, [https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom DTM AFG baseline Assessment rund-1 resultresults.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom%20DTM%20AFG%20baseline%20Assessment%20rund-1%20resultresults.pdf), S.10, „In vielen Dörfern gab es ein bewährtes Abkommen über die Mobilisierung von Kämpfern. Große Familien leisten in der Regel zwei Kämpfer [an die Taliban]. In Notfällen, z. B. bei unmittelbar bevorstehenden Angriffen, wäre es schwierig, diese Mobilisierung zu verweigern. Es kann von der Familie vermieden werden, ein „Bußgeld“ zu zahlen.“ B. Osman, Analytiker des AAN, wie im EASO, *Country of Origin Information Report. Afghanistan: Rekrutierung durch die bewaffneten Gruppen*, September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e145c44.html>. 15 Siehe auch VOA, *Unemployment Leads Dutzend von Youths, Join IS Ranks in Ostafghanistan*, 4. März 2018 <https://www.voanews.com/a/unemployment-leads-dozens-of-youths-to-join-is-in-eastern-afghanistan/4280056.html>; Lokal, wie ich von einem Ausbildungszentrum der Taliban nach Schweden geflohen bin, 19. September 2017 <https://www.thelocal.se/20170919/how-i-fled-from-a-taliban-training-centre-to-sweden>; Hindustan Times, *Poverty Drives Child Soldiers into Afghanistan's Endless Krieg*, 6. September 2017, [https://www.hindustantimes.com/world-news/poverty-drives-child-soldiers-into-afghanistan-s-endless-war/](https://www.hindustantimes.com/world-news/poverty-drives-child-soldiers-into-afghanistan-s-endless-war/story-MganzGDKiPioqisJID2ZOO.html) story-MganzGDKiPioqisJID2ZOO.html.

329 „Die Anwerber beschäftigen eine ruthenlose „Karotte“ und „Stück“-Ansatz, bei der einige der Kinder, die von der Militanten eingeworben werden sollen, wenn sie nicht mit einem Anschlag weitergehen.“ Andrew Fraser, „Martyrdom's Children: Tragödie von Kindermordattentäter in Afghanistan“, *kanadisches Militärs*, Band 17 (3), Sommer 2017, http://www.journal.forces.gc.ca/Vol_17/no3/PDF/CMJ_173Ep40.pdf, S.42. [I] In Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, oder Gebieten, in denen die Taliban stark vertreten sind, ist es praktisch unmöglich, gegen die Verbringung Einspruch zu erheben. Lokale Gemeinschaften müssen sich an die lokale Governance der Taliban anpassen.[...] Wenn eine lokale Gemeinschaft angegriffen wird oder die Gefahr eines Angriffs besteht, besteht die Notwendigkeit, die Kämpfer vor Ort zu mobilisieren, und in solchen Fällen kann es schwierig sein, [Kämpfer an die Taliban] zu beteiligen.[.] [H] owever, es kann für die erweiterte Familie möglich sein, anstelle eines Anwerfers zu zahlen. Solche Praktiken bedeuten, dass die ärmsten Familien mit Kämpfern einen Beitrag leisten, da sie nicht über die Mittel verfügen, um sich aus der Situation herauszustellen.“ Landinfo, *Afghanistan: Einstellung in den Taliban*, 29. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5a943aee4.html>. 18 Siehe auch Counter Extremism Project, *Taliban*, undatiert, <https://www.counterextremism.com/threat/taliban>.

330 Im ersten Halbjahr 2018 überprüfte die UNAMA die Einstellung und Verwendung von 22 Jungen und belegte glaubwürdige Anschuldigungen im Zusammenhang mit der Einstellung und Nutzung von sieben Jungen von den bewaffneten Konflikten. Von den insgesamt 29 Jungen hat die UNAMA 24 Jahre alt und verwendet. UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>. 3 Im Jahr 2017 hat die Ländergruppe der Vereinten Nationen für die Überwachung und Berichterstattung über Kinder und bewaffnete Konflikte die Einstellung von 103-Jungen zum Alter erklärt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Task Force acht Fälle von Entführung durch die Taliban dokumentiert und geprüft, an denen 18 Kinder und ein Zwischenfall von Daesh/ISIL-KP beteiligt waren, an denen zwei Kinder beteiligt waren. UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html> Rdnrn. 32-33. Im Jahr 2017 hat „UNAMA die Einstellung und Verwendung von 40 jungen Männern in den Taliban, 19 Jungen nach Da'ish/ISIL-KP [...] und zwei bis unbestimmte antistaatliche Elemente auf unbestimmte Regierungselemente eingestellt.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 14, „Die bewaffneten Gruppen waren nach wie vor die Hauptverantwortlichen für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern, wobei 84 Fälle geprüft wurden, von denen 69 (darunter 1 Mädchen) den Taliban zugerechnet wurden (eine dreifache Zunahme gegenüber ISIL-Khorasan (ISIL-KP)), während 5 nicht einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden konnten. Darüber hinaus gab es nicht überprüfte Berichte über die Rekrutierung von mehr als 3.000 Kindern, vor allem durch bewaffnete Gruppen, darunter die Taliban und die ISIL-KP.“ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte: Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 2017*, A/72/361 — S/2017/821 <http://www.refworld.org/docid/5a95820e4.html> 21. Siehe auch zum Beispiel: IWPR, *Afghan Children lured to fight with Taleban*, 23. Februar 2018 <https://iwpr.net/global-voices/afghan-children-lured-to-fight-taleban>; Fergana News, *200 Dollar Caliphate. Wie militanten Recruit Children and Youth in Northern Afghanistan*, 13. Dezember 2017 <http://enews.fergananews.com/articles/3070>; Ariana News, *300 Afghanische Kinder im Rahmen der militärischen Ausbildung in Nordafghanistan*, 6. Dezember 2017 <https://ariananews.af/300-afghan-children-under-is-military-training-in-northern-afghanistan>; Pajhwok Afghan News, *Da'esh „Auswärtige Mentors Recruiting Jawzjan Youth“*, 12. November 2017 <https://www.pajhwok.com/en/2017/11/12/daesh-foreign-mentors-recruiting-iawzjan-youth>; Container, *afghanische Kinder, die vor Pakistan geschmuggelt*, 31. Juli 2017 <https://www.stuff.co.nz/world/asia/95301826/the-afghan-children-being-smuggled-to-pakistan-seminaries>; Tolo News, *Da'esh militanten Recruiting in Ghor Province: Beamte vom 9. Juni 2017* <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-pajhwok-afghan-news> „„Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in Fledermaus-Zonen“: Eine Form des Menschenhandels zum Thema Kinderhandel in bewaffneten Konflikten“, 30. April 2017 <https://www.pajhwok.com/en/2017/04/30/underage-deceived-recruitment-tolo-news>; *Daesh Recruiting in Nangarhar*, 30. Dezember 2016 <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-fighters-recruiting-nangarhar>; Afghanische Times, *Taliban-Recruit Children in Ghor*, 28. September 2016 <http://afghanistantimes.af/taliban-recruit-children-in-ghor/>.

331 UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>. 3 Nach Angaben der Ländergruppe der Vereinten Nationen für die Überwachung und Berichterstattung über Kinder und bewaffnete Konflikte werden Rekruten „hauptsächlich für die Anpflanzung von unkonventionellen Spreng- und Spreng- und Sprengstoffen, die Durchführung von Selbstmordangriffen und die Tötung von Sprengstoffen eingesetzt.“ UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the*

b) Erzwungene und unterjährige Einstellung durch regierungsfreundliche Streitkräfte

Trotz der Bemühungen der Regierung, die Rekrutierung von Minderjährigen zu bekämpfen, werden die Rekrutierung von Kindern für militärische Zwecke durch das ANDSF, insbesondere die ANP und die ALP, und die regierungsfreundlichen Milizen Berichten zufolge fortgesetzt.³²⁵³²⁶ Im Januar 2011 haben die

„Menschenrechte“, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45 <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Rdnr. 32. Siehe auch Salaam Times, *geschwächt ISIS Stoops to brainwaschen Children to Carry out Terror Attacks*, 13. April 2018 http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi-st/features/2018/04/13/feature-02; The Telegraph, *Suizid-bomber Thshould to Be as Young, 12, Fünf in Kabul (Diplomatische Zone)*, 31. Oktober 2017 <https://www.telegraph.co.uk/news/2017/10/31/motorcycle-suicide-bomber-kills-three-kabul/> Diplomatic-

Vereinten Nationen und die Regierung einen Aktionsplan zur Verhinderung der Alterssicherung unterzeichnet.³²⁷ Im Juli 2014 billigte die Regierung einen Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans.³²⁸ Im Februar 2015 billigte Präsident Ghannas ein Gesetz, das vom Parlament und dem Senat im Jahr 2014 verabschiedet wurde. Dabei wurde eine strafrechtliche Inanstellung in das ANDSF unter Strafe gestellt.³²⁹ Das neue Strafgesetzbuch, das am 15. Februar 2018 in Kraft trat, enthält Bestimmungen, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch Streitkräfte verbieten und unter Strafe stellen.³³⁰ Trotz der Bemühungen der Regierung, die Rekrutierung von Minderjährigen zu beseitigen, wird berichtet, dass es weiterhin Herausforderungen geben wird, darunter nicht normierte Einstellungsverfahren, ineffektive Alterskontrollverfahren und mangelnde Rechenschaftspflicht bei der Rekrutierung von Minderjährigen.³³¹ Im August 2017 stellte der Generalsekretär der Vereinten Nationen fest, dass zwar Fortschritte zur Verbesserung der Altersbewertungen in den Einstellungszentren der ANP erzielt wurden, aber das Fehlen entsprechender Verfahren für die Rekrutierung von ALP sowie die anhaltende Abhängigkeit von regierungsnahen Milizen, für die keine Einstellungsaufsichtsmechanismen vorliegen, Anlass zur Sorge gab.³³²

Es wurden auch regierungsfreundliche Gruppierungen in Kraft gesetzt, die junge Männer dazu veranlassen

Zone; Salaam Times, *New ISIS in Afghanistan Video: Kinder*, die Kinder ausführen, 20. Juli 2017, <http://afghanistan.asia-GB/articles/cnni-s1/features/2017/07/20/feature-01>; Euronews, *afghanisch „entführt für die Ausbildung als Selbstmordattäter“*, 11. Juli 2017, <http://www.euronews.com/2017/07/11/afghan-children-abducted-for-training-as-suicide-bombers>; Itv News, *afghanisch Boy, 11, macht vor Selbstmord am 20. Juni 2017* <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/29859-afghan-boy-11-surrenders-before-suzenthobbing>.

³²⁶ in der ersten Hälfte des Jahres 2018 überprüfte die UNAMA die Einstellung und den Einsatz von drei Jungen durch den ALP und belegte glaubhafte Behauptungen über die Einstellung und den Einsatz von zwei Jungen durch die ANP und einen Jungen durch die Nationale Direktion für Sicherheit. UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>. Im Jahr 2017 hat die Ländergruppe der Vereinten Nationen für die Überwachung und Berichterstattung über Kinder und bewaffnete Konflikte die Einstellung von 12 Jungen auf regierungsfreundliche Streitkräfte, darunter die ANP (7), das ALP (4) und die NDS (1), eingestellt. Generalversammlung der Vereinten Nationen, „The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights“, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Rdnr. 32. „Die afghanische lokale und nationale Polizei verwendet Kinder in Kampf- und nicht Kampfspielen, darunter auch als Personalbedienstete, Hilfskräfte und Wachpersonal. Auch die ANA rekrutiert Kinder, wenn auch in geringerem Umfang.“ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 14; UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte: Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 2017*, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/5a95820e4.html> 22.

³²⁷ UN-Generalsekretär, *Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html> 33; Generalversammlung der Vereinten Nationen/Sicherheitsrat, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>. 23; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und Technische Fortschritt auf dem Gebiet der Menschenrechte*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Rdnr. 23. Afghanistan ist dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beigetreten. Das Protokoll verbietet die Einstellung von Kindern (definiert als Personen unter 18 Jahren) in die Streitkräfte eines Staates (Artikel 2). Eine freiwillige Einstellung von Kindern über 16 Jahren in nationale Streitkräfte ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Artikel 3). Kinder dürfen jedoch nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen (Artikel 1). Die Rekrutierung von Kindern oder ihre Verwendung in Feindseligkeiten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ist unter allen Umständen verboten (Artikel 4). Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000*, United Nations Treaty Series, Band 2173, S. 222, <http://www.refworld.org/docid/47fdb180.html>.

³²⁸ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, Bericht des Generalsekretärs, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html> 38; Soldiers International, *Bericht über die Situation der Einstellung und Nutzung von Kindern durch Streitkräfte und Aufständigengruppen in Afghanistan, an die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Kindern und bewaffneten Konflikten*, Juni 2015, <http://www.child-soldiers.org/user/uploads/pdf/tosoldiersintemprialafghanistansaudine2015final7404027.pdf>

³²⁹ UNICEF, *dem afghanischen Parlament, Entwurf eines Gesetzes über die Einstellung von Kindern*, 3. November 2014, https://www.unicef.org/afghanistan/protection_9042.html; „Pajhwok Afghan News“, „Draft Law Against Child Soldiers“ (*Entwurf eines Gesetzes gegen Kinder von Soldatern der Vereinten Nationen*), 5. November 2014, <https://www.pajhwok.com/en/2015/03/10/un-hails-draft-law-against-child-soldiers%E2%80%99-recruitment>; UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2014*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html> 19

³³⁰ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR), Artikel 605 und 606.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen³³¹ zufolge wurden „zwar wichtige Fortschritte im Hinblick auf die Verbesserung der Alterseinstufungsverfahren in den nationalen Stellen für die Einstellung von Polizeibeamten erzielt, doch gibt das Fehlen entsprechender Verfahren für die Rekrutierung der örtlichen Polizei in Afghanistan sowie die anhaltende Abhängigkeit von regierungsnahen Milizen, für die keine Einstellungsaufsichtsmechanismen vorliegen, weiterhin Anlass zur Besorgnis.“ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 34. Siehe auch Außenpolitik, *afghanische Truppen für die Verwendung von Kindern, und die USANoch Gives Them Money*, 3. August 2016, <http://foreignpolicy.com/2016/08/03/afghan-forces>. Soldiers International, „Ongoing Recruitment and use of Children by Parties to the bewaffnete Konflikte in Afghanistan“, März 2016, <https://www.child-soldiers.org/Handlers/Download.ashx?IDMF=d585b8b1-08bc-482d-ac75-1e7b6d80c24b>, S. 2, 4.

³³² ebenda.

sollen, sich dem Kampf gegen die Taliban und andere Altersgruppen anzuschließen.³³³

c) Zusammenfassung

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls Männer, die für die Bekämpfung des Alters oder für Kinder, die in Gebieten leben, die unter der wirksamen Kontrolle stehen, oder in Gebieten, in denen sich regierungsfreundliche Kräfte, Altersgruppen und/oder bewaffnete Gruppen, die der ISIS angeschlossen sind, leben, auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen einschlägigen Konventionsgründen auf internationalen Flüchtlingsschutz angewiesen sein können, und zwar in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgten Personen altern.

Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls können Männer, die für die Bekämpfung von Gewalt bestimmt sind, und Kinder, die in Gebieten leben, in denen sich ALP-Befehlshaber in einer ausreichend starken Position befinden, damit sie zwangsrekrutiert werden können, auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Gründen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

Männer im Kampf gegen Alter und Kinder, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren Zwangsrekrutierung ausgesetzt werden, benötigen unter Umständen auch Anspruch auf internationalen Schutz der Flüchtlinge wegen begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer (unterstellten) politischen Stellungnahme oder anderer einschlägiger Gründe.

Je nach den besonderen Umständen des Falls benötigen Familienangehörige von Männern und Kindern mit diesem Profil internationalen Schutz auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu gefährdeten Personen.

Asylanträge von Kindern müssen sorgfältig und im Einklang mit den Leitlinien des UNHCR für Kinderasylforderungen bewertet werden, auch in Bezug auf die Prüfung etwaiger Ausschlussgründe für frühere Kindersoldaten.³³⁴ Wenn Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, Straftaten begangen haben, ist es wichtig zu bedenken, dass sie Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht sein können und nicht nur Täter.³³⁵

4. Zivilpersonen, die von der Unterstützung antistaatlicher Elemente betroffen sind

Die Verfassung sieht vor, dass niemand ohne rechtmäßiges Rechtsverfahren festgenommen oder in Haft genommen werden darf und dass es ein absolutes Verbot der Verwendung von Folter enthält.³³⁶ Die Anwendung von Folter ist im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

Im Jugendgesetzbuch ist ein Verbot der³³⁷ Bestrafung von Kindern verboten.³³⁸ Darüber hinaus hat das

³³³ nach Abschnitt B.Osman, Analyst mit AAN, ist aufgrund des „Fehlens einer starken religiösen Ideologie in der Rekrutierung rhetoric in pro-Government Milizen und da das Ziel dieser Milizen häufig dem politischen Glück des lokalen Fachmannes dient, leichter auf Zwangsrekrutierungsstrategien zurückzugreifen. In [...] haben [regierungsfreundliche Milizen] sehr unmittelbare Kräfte eingesetzt.“ B.Osman, Analyst mit dem AAN, wie im EASO, *Country of Origin Information Report. Afghanistan: Einstellung durch die Streitkräfte*, September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e145c44.html>.³⁷ Siehe auch HRW, *Afghanistan: Vorgeschlagene Miliz eine Bedrohung für Bürger/-innen*, 15. September 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/09/15/afghanistan-proposed-militia-threat-civilians>.

³³⁴ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A Nummer 2 und des Artikels 1 Buchstabe F des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR /GIP/09/08* vom 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>.

In den „³³⁵ Pariser Grundsätzen“ heißt es: „Kinder, die einer Straftat im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, obwohl sie mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren, sollten in erster Linie als Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht angesehen werden; nicht nur als Täter. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich und sozialer Rehabilitation im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, das durch zahlreiche Vereinbarungen und Grundsätze besonderen Schutz für Kinder bietet.“ UNICEF, die *Pariser Grundsätze: Grundsätze und Leitlinien für Kinder in Verbindung mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Randnrn. 3.6 und 3.7.

³³⁶ Artikel 27 und 29 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Afghanistan hat das Übereinkommen gegen Folter ratifiziert. Am 17. April 2018 trat sie dem Fakultativprotokoll bei, mit dem ein System unabhängiger Überwachungsbesuche in Gewahrsamszentren eingeführt wurde. zur HYPERLINK "http://indicators.ohchr.org/" <http://indicators.ohchr.org/> Ratifizierung siehe <http://indicators.ohchr.org/> Ferner hat Afghanistan den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ratifiziert, der vorsieht, dass niemand einer willkürlichen Festnahme oder Inhaftierung unterliegt (Artikel 9).

³³⁷ Afghanistan, *Strafrecht*, wie im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 veröffentlicht, Artikel 450 und 451.

³³⁸ Afghanistan, *Jugendgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 846 vom

23. März 2005,

oberste Haus der Nationalversammlung im Januar 2018 die konsolidierte Fassung eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung des Folter verabschiedet.³³⁹

Trotz dieser rechtlichen Garantien wurden Bedenken in Bezug auf die Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gegen Häftlinge geäußert, insbesondere konfliktbezogene Häftlinge, die der Unterstützung des Alters vorgeworfen werden, in Gewahrsamseinrichtungen der NDS, des ANP (einschließlich der afghanischen Grenzpolizei, der ANBP), der ANA und des ALP.³⁴⁰ 2017 berichtete UNAMA, dass die Verwendung von Folter in NDS-Einrichtungen in fünf Provinzen „systematisch oder regelmäßig und verbreitet“ war und dass³⁴¹ „hinreichend glaubwürdige und zuverlässige Berichte über Folter in NDS-Verwahrung in 17 anderen Provinz- und nationalen NDS-Einrichtungen verzeichnet wurden.“³⁴² Die UNAMA wies ferner auf eine „systematische Anwendung von Folter und Misshandlung“ in den ANP- oder ANBP-Gewahrsamseinrichtungen in den Provinzen Kandahar und Nangarhar³⁴³ sowie auf „Berichte über Verstöße in 20 anderen Provinzen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Häftlingen durch die ANP in Farah und Herat“ hin.³⁴⁴

Bei den Häftlingen, die als Folter eingestuft wurden, handelte es sich um Kinder.³⁴⁵

Die UNAMA meldete auch Vorfälle der außergerichtlichen Tötungen und das erzwungene Verschwinden

<http://www.asianlii.org/af7legis/laws/ilcogn846p2005032313840103a495/>. Artikel 7.

³³⁹ „Der Gesetzentwurf enthält eine überarbeitete Definition des Begriffs „Folter im innerstaatlichen Recht“, die mit der Definition des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Einklang steht. Ferner enthält er Bestimmungen, die es Opfern von Folter ermöglichen, sich an Zivil- und Strafgerichte zu wenden.“ UNSC, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Randnr. 29. Siehe auch „Afghanistan Times“, *ED: Gesetz zur Verhinderung von Folter*, 24. Dezember 2017, <http://afghanistantimes.af/ed-anti-torture-law-approved/>; Pajhwok Afghan News, *MPS Endorse Anti-Torture Law in Prisons*, 23. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/23/mps-endorse-anti-torture-law-prisons>.

³⁴⁰ UNAMA *Behandlung konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html> (im Folgenden: UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Verhaltensweisen*, April 2017), S. 6-7. Im Juni 2017 brachte der VN-Ausschuss gegen Folter seine Besorgnis zum Ausdruck „zahlreiche Berichte [...], wonach Schmutz, Elektroschocks, Suspensionen, Drohungen, sexueller Missbrauch und andere Formen des sexuellen Missbrauchs und andere Formen des sexuellen Missbrauchs immer häufiger in Einrichtungen ausgeübt werden, die von der Nationalen Sicherheitsdirektion, der afghanischen Nationalpolizei und der afghanischen lokalen Polizei in erster Linie in Haft genommen werden, um Geständnisse oder Informationen in Strafverfahren zu nutzen.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 9. Siehe auch HRW, *afghanisches Zentrum für Folter*, 19. April 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/04/19/afghanistans-entrenched-systemic-torture>.

³⁴¹ „Die hohe Zahl von Folter und Misshandlung durch NDS in Kandahar und Farah deutet darauf hin, dass Folter und Misshandlungen in diesen Einrichtungen systematisch verwendet werden. Die UNAMA stellte Hinweise auf die regelmäßige und verbreitete Verwendung von Folter durch NDS in Herat, Nangarhar und in der NDS 241 (Abteilung für Terrorismusbekämpfung) in Kabul. 24. Laut UNAMA stellt die „Behandlung von Gefangenen durch NDS in Kandahar nach wie vor ein großes Problem dar. Die UNAMA stellte fest, dass 60 % der Befragten, die auf der Provinzfazilität der NDS in Kandahar inhaftiert waren, glaubwürdige und zuverlässige Konten mit Folter oder anderen nach internationalem Recht verbotenen Formen der Behandlung geführt hatten. Dies deutet auf eine besorgniserregende Rückkehr zur systematischen Anwendung von Folter und Misshandlungen durch NDS Kandahar hin, die zuletzt von der UNAMA im Zeitraum 2011-2012 dokumentiert wurde. „Auch im Juni 2017 äußerte sich der VN-Ausschuss gegen Folter tief besorgt insbesondere in Bezug auf die Lage in der Provinz Kandahar nach zahlreichen Berichten über „a) die Besorgnis der Zahl der Inhaftierten der nationalen Sicherheitsdirektion und der nationalen Polizei, die Folter oder Misshandlungen erlitten haben, darunter Erstickung, Quetschung der Hoden, getriebenes Wasser in den Magen und Elektroschocks. Und b) die Behauptung, die nationale Polizei sei für die Ingewahrsamnahme, das Verschleppen von Personen, die willkürliche Inhaftierung und die außergerichtlichen Hinrichtungen zuständig gewesen, während der Gegenstandsgeschäfte.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 15.

³⁴² UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S. 8. Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Randnr. 9.

³⁴³ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S. 31. Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Randnr. 15.

³⁴⁴ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S. 9. Von den 172 in der Haft genommenen Personen, die von der UNAMA zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2016 befragt wurden, gaben 77 (45 Prozent) glaubwürdige Konten, um zu Folter oder anderen Formen der Misshandlung zu gelangen. Dies entspricht einem Anstieg von 14 % gegenüber dem vorangegangenen Beobachtungszeitraum und ist der höchste Grad an gemeldeten Folter und Misshandlung in das ANP-Sortiment, da die UNAMA mit der systematischen Überwachung von konfliktbezogenen Gefangenen im Jahr 2010 begonnen hat. Die UNAMA wies das höchste Niveau an Folter und anderen Formen der Misshandlung durch ANP in Kandahar zu, wo „ein nie da gewesener Anteil von 91 %“ zu glaubwürdigen Konten führte, die Folter oder Misshandlung ausgesetzt waren. UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S. 31.

Von den 85 Häftlingen, die von der UNAMA zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2016 befragt wurden, wiesen 38 Personen (45³⁴⁵ Prozent) insgesamt glaubwürdige Konten auf, weil sie in der Obhut des ANDSF Folter oder Misshandlungen ausgesetzt waren. UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Detektoren*, April 2017, S. 6-7, 9, 24. Im Juni 2017 erklärte der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dass er „tief besorgt ist von den zahlreichen Behauptungen, dass mindestens 160 Kinder in Parwan mit und unter demselben Regime in Haft genommen werden wie erwachsene Häftlinge [...] Der Ausschuss ist darüber hinaus besorgt darüber, dass Minderjährige in Verbindung mit bewaffneten Gruppen, die mit der Beförderung von Erwachsenen verbunden sind, anstelle des sanierten UN-Ausschusses gegen Folter bestraft werden.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> Randnr. 17. Im Dezember 2016 wurden 167 Jungen über nationale Sicherheitsentgelte in Haft gehalten, unter anderem wegen mutmaßlicher Assoziation mit bewaffneten Gruppen. UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361 — S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.htm> Rdnr. 23.

von Inhaftierten, die von der ANP und ALP gehalten wurden.³⁴⁶Berichten zufolge wird Folter von den NDS, ANP und ALP als Mittel zur Erlangung von Geständnissen verwendet, wobei die Strafgerichte den Berichten zufolge routinemäßig zulassen können, dass sie als Beweismittel verwendet werden können.³⁴⁷Trotz der Bemühungen der NDS, die internen Aufsichtsmechanismen zu verbessern, ist Berichten zufolge „eine allgegenwärtige Kultur der Straffreiheit“ zu beobachten.³⁴⁸

Auch in Bezug auf willkürliche Inhaftierungen gibt es weiterhin Bedenken.³⁴⁹Darüber hinaus wurde mit den 2015 eingeführten Änderungen der Strafprozessordnung „Sicherheitspersonal in die Lage versetzt, Verdächtige über terroristische Verbrechen und Straftaten gegen innere und äußere Sicherheit bis zu 70 Tage zu verwahren, ohne dass diese Personen vor Gericht gebracht werden müssen“, so dass die Gefahr einer Misshandlung von Verdächtigten besteht.³⁵⁰Berichten zufolge mangelt es den inhaftierten Personen an Zugang zu Abhilfemaßnahmen, unabhängigen medizinischen Untersuchungen und Betreuung sowie einem sinnvollen Zugang zum Verteidiger, insbesondere während der Untersuchung und der verlängerten Untersuchungshaft, insbesondere in abgelegenen Hafteinrichtungen.³⁵¹Ferner Berichten zufolge nutzen ALP und ANDSF sowie Mitglieder von regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen auch Drohungen, Einschüchterungen und körperliche Gewalt gegen Zivilisten, die im Verdacht stehen, das Alter zu fördern, und³⁵² in einigen Fällen wurden solche Zivilisten Berichten zufolge getötet,³⁵³ einschließlich der

³⁴⁶ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Detektoren*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 9, 10, 33-34.

Im³⁴⁷ Juni 2017 äußerte der VN-Ausschuss gegen Folter Bedenken in Bezug auf die „zahlreichen Berichte [...], wonach in den von der Nationalen Direktion für Sicherheit, der afghanischen Nationalpolizei und der afghanischen lokalen Polizei betriebenen Einrichtungen, in denen in erster Linie Geständnisse oder Informationen in Strafverfahren verwendet werden sollen, zahlreiche Berichte [...] über körperliche und psychische Störungen, Suspensionen, Drohungen, sexuellen Missbrauch und sonstige Formen des sexuellen Missbrauchs und andere Formen des körperlichen Missbrauchs ausgeübt werden.“ KAT, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>. Absatz 9. „In den meisten Fällen gaben die in diesem Bericht befragten Häftlinge an, dass die Folter verschuldet wurde, um sie zu verwechseln, und dass Folter und Misshandlungen nach der Unterzeichnung oder dem Aufdruck eines Geständnisses zum Stillstand gekommen sind. Viele der Befragten gaben an, dass sie nicht verstanden haben oder nicht lesen konnten, was auf dem „Geständnis“ geschrieben wurde, und fast alle erklärten, sie hätten keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand, bevor sie den Geständnis unterzeichneten.“ UNAMA, *Behandlung von Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*, April 2017, S.6; Siehe auch *ebenda*, S.46

³⁴⁸ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S.8; Siehe auch *ebenda*, S.12. Im Juni 2017 den UN-Ausschuss gegen Folter Wie die große Zahl der Fälle angeblicher Menschenrechtsverletzungen, an denen hochrangige Staatsbedienstete beteiligt waren, „schwer wiegend auf das allgemeine Klima und die Kultur der Straflosigkeit in Afghanistan zurückzuführen ist“, äußerte sich der Ausschuss besorgt über „zahlreiche und glaubhafte Behauptungen, dass Beschwerden von Folter und Misshandlung wegen der fehlenden Dokumentierung physischer Anzeichen für Folter zurückgewiesen werden können, möglicherweise weil keine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat oder zu spät durchgeführt wurde, um sie zu dokumentieren.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Rdnrn. 7, 11.

Ausschuss der³⁴⁹ Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht der Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 3. Siehe auch UN-Generalversammlung, „*The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*“, 21. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html> 73.

³⁵⁰ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Feststellungen*, April 2017, S.11; siehe auch AAN, *Torture as Prestes als Ever: Neuer Bericht der Vereinten Nationen Keine Beendigung der „Impeinheit für afghanische Torturer“*, 24. April 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/torture-as-prevalent-as-ever-new-un-report-finds-no-end-to-impunity-für-afghan-torturers/>; UNAMA/OHCHR, *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan und über die Ergebnisse der technischen Hilfe im Bereich der Menschenrechte im Jahr 2015*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/46, <http://www.refworld.org/docid/56f171fc4.html> Rdnrn. 52-54; Aan, *Castig ein sehr weites Netz: Hat Ghani Just die Zulassung von Afghanen ohne Trial?*, 21. Januar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/casting-a-very-wide-net-did-ghani-just-authorise-interning-afghans-widawial/>; HRW, *Afghanistan : Indefinitiones Detention ohne Trial*, 15. November 2015, zugelassen; <http://www.refworld.org/docid/564b4a124.html>.

³⁵¹ UNAMA, *Behandlung von konfliktbezogenen Detektoren*, April 2017, S. 12, 45-49, 58-59.

³⁵² 2017 dokumentierte UNAMA 13 Drohungen, Einschüchterungen und Mobbing durch ALP-Offiziere, was zur Verletzung von 12 Zivilisten führte, zu denen auch die schwere Bewohnung von Zivilisten, die Verbrennung von Wohnheimen und die Belästigung von Personal und Patienten in medizinischen Einrichtungen zählten. Am 4. Oktober 2017 blockierten ALP-Offiziere in der Provinz Ali Abad, Provinz Kundus, die Bewegung von etwa 100 Dorfbewohnern für das Bezirksamt und das bazaar, wodurch sie daran gehindert werden, an der Arbeit zu teilnehmen und ihre Waren im Rahmen des Bazars zu verkaufen, nachdem sie die Einwohner der Unterstützung beschuldigt hatten, was auf die ethnische Zugehörigkeit der Anwohner zurückzuführen ist. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 50. Darüber hinaus hegte ALP im Jahr 2017 in Sari Pul City mindestens vier Häuser von Zivilisten, von denen man meinte, dass es sich um ein Alter handelte, und entzog einen Mann, indem er ihn in einem Ausmaß bestritt, in dem Vergeltungsmaßnahmen für fünf Söhne von fünf Söhnen eines ALP-Befehlshabers vor Vergeltungsmaßnahmen erforderlich waren. UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 59

³⁵³ beispielsweise berichtete UNAMA im Jahr 2017, dass ein 60-jähriger Mann, der verdächtigt wird, die Taliban zu unterstützen, nach seiner Festnahme im Bezirk Shah Wali Kot in der Provinz Kandahar um den Tod der Taliban geschossen hat. Darüber hinaus machten die zivilen Opfer von ANDSF Berichten zufolge im Jahr 2017 38 zivile Opfer, darunter 23 Zivilisten und 15 Verletzte im Jahr 2017. Die UNAMA wies ebenfalls einen Vorfall von ALP auf, der den Brand von Einwohnern von Darzab, Provinz Jawzjan, am 18. Juli 2017 nach dem Einholen der Anwohner für die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser und Unterkünften für islamische Staatskämpfer, eine Vermutung und zwei Männer schädigte. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 48-49.

Familienangehörigen von Rekruten.³⁵⁴

In Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen, die mit dem Islamischen Staat verbunden sind, anwesend sind, wurden Zivilisten, die der Unterstützung der Taliban verdächtigt werden, angeblich von diesen Gruppen bedroht und getötet.³⁵⁵

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Zivilpersonen, die im Verdacht stehen, Personen zu unterstützen, aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen des Staates aus Gründen der (kalkulatorischen) politischen Stellungnahme oder aus anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung unter Umständen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

Angesichts der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls aufrechtzuerhalten, sollten ehemalige bewaffnete Elemente nur dann als Asylbewerber gelten, wenn feststeht, dass sie tatsächlich und ständig auf militärische Aktivitäten verzichten.³⁵⁶ Ansprüche früherer bewaffneter Elemente können auch dazu führen, dass der mögliche Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft geprüft werden muss. Angesichts der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit von Kindern muss die Anwendung der Ausschlussklauseln auf Kinder mit großer Vorsicht erfolgen.³⁵⁷ Wenn Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, Straftaten begangen haben, ist es wichtig zu bedenken, dass sie Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht sein können und nicht nur Täter.³⁵⁸

5. Mitglieder von Minora-Glaubensgemeinschaften und Personen, die gegen das Scharia-Gesetz verstoßen

In der Verfassung ist vorgesehen, dass andere Religionen als Islam „im Rahmen des Rechts bei der Ausübung und der Ausübung ihrer religiösen Rechte frei sind“. in der Verfassung wird³⁵⁹ jedoch auch erklärt, dass der Islam die offizielle Religion des Staates ist³⁶⁰ und dass „das Gesetz den Tenets und den Bestimmungen der Holy-Religion des Islam in Afghanistan widerspricht.“³⁶¹ Die Verfassung sieht außerdem vor, dass die Gerichte die Rechtsprechung von Hanafi, eine Schule in zwei Dritteln der muslimischen Welt, in zwei Dritteln der muslimischen Welt verfolgen und in denen weder die Verfassung noch andere Rechtsvorschriften eine Orientierungshilfe bieten.³⁶² Es wurde kritisiert, dass afghanische

³⁵⁴ am 8. Mai 2017 in Almar, Bezirk Almar, Provinz Faryab, Angehörige der regierungsnahen bewaffneten Gruppe Berichten zufolge verendet der Vater eines AGW

zwar hat ein Regierungsmitglied am 17. April 2017 in ein und demselben Bezirk verendet mit Angehörigen der regierungsnahen bewaffneten Gruppe, die mit einem ALE-Mitglied verbunden sind, verendet. UNAMA, *Afghanistan : Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>.⁶⁰

³⁵⁵ im Juli 2017 erklärte der Islamische Staat Berichten zufolge der Krieg an den Taliban, wobei der Kommandant der Gruppe erklärte, dass „Taliban-Mitglieder und ihre Anhänger überall zu töten und ihre Güter zu töten sollten.“ Tasnim News Agency, *Daesh Declares von Taliban in Afghanistan*, 25. Juni 2017, <https://www.tasnimnews.com/en/news/2017/06/25/1446759/daesh-declares-war-on-taliban-in-afghanistan>. Siehe auch BBC, *Why Taliban Special Forces (Sondereinsatzkräfte der Taliban) zählen Islamische Staaten*, 18. Dezember 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-35123748>.

Exekutivsausschuss des³⁵⁶ UNHCR, *Schlussfolgerung zum zivilen und humanitären Anspruch auf Asyl*, Nr. 94 (LIH) – 2002, 8. Oktober 2002, <http://www.refworld.org/docid/3dafdd7c4.html>. Leitlinien zur Feststellung der Genüchtigkeit und Dauer des Verzichts sind analog zu dem UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Zivile und Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

³⁵⁷ weitere Informationen zur Anwendung der Ausschlusskriterien für Kinder sind dem UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8, zu entnehmen: Anträge auf Asyl für Kinder gemäß den Artikeln 1 (A) 2 und 1 (F) des Übereinkommens von 1951 und/oder 1967 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR/GIP/09/08* vom 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html> Rdnrn. 58-64.

In den „³⁵⁸ Pariser Grundsätzen“ heißt es: „Kinder, die einer Straftat im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, obwohl sie mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren, sollten in erster Linie als Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht angesehen werden; nicht nur als Täter. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich und sozialer Rehabilitation im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, das durch zahlreiche Vereinbarungen und Grundsätze besonderen Schutz für Kinder bietet.“ UNICEF, *Pariser Grundsätze: Grundsätze und Leitlinien für Kinder in Verbindung mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Randnrn. 3.6 und 3.7.

³⁵⁹ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

³⁶⁰ ebenda.

³⁶¹ ebenda. Artikel 149 der Verfassung sieht Beschränkungen für künftige Verfassungsänderungen vor und sieht unter anderem vor, dass „[d]ie Grundsätze der Achtung der Furcht der Heiligen Religion des Islam und des islamischen Republikanismus [...] nicht geändert werden.“

³⁶² ebenda, Artikel 130. Die Hanafi-Schule der Islamischen Rechtsprechung ist einer von vier Schulen gegen die sunnitische Rechtsprechung. Das Amt von Fatwa und

Die Konten innerhalb des Obersten Gerichtshofs sind der Auffassung von Hanafi, wenn ein Richter Unterstützung benötigt, um seine Anwendung zu verstehen. US-Außenministerium, *2014, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Fragen des Familienrechts in Bezug auf die Mitglieder der „Shi‘ite Minderheit in Afghanistan unterliegen dem Gesetz über den persönlichen Status, das gemäß Artikel 131 der Verfassung Afghanistans erlassen wurde: SHI‘ite Personal Status Law, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>.

Amtsträger und Regierungsbeamte³⁶³ in Situationen, in denen die Verpflichtungen der Verfassung gegenüber den beiden Rechtsträgern im Konflikt stehen, insbesondere in Bezug auf die Rechte jener Afghanen, die nicht zu den Muslimen zählen, und in Bezug auf die Rechte der Frauen, dem islamischen Recht Vorrang einräumen.³⁶⁴

a) Minderheitengruppen

Die nichtmuslimischen Minderheiten, insbesondere Christian, Hindu und Sikh-Gruppen, leiden nach wie vor unter Diskriminierung.³⁶⁵ Wie bereits erwähnt, schließt die Verfassung in Situationen, in denen die Verfassung und die kodifizierten Gesetze Afghanistans keine Orientierung bieten, die Rechtsprechung in Hanafi Sunni zurück. Dies gilt für alle afghanischen Bürger, unabhängig von ihrer Religion. Die einzige Ausnahme gilt im Bereich des persönlichen Rechts, bei dem alle Parteien Shi'ites sind; in diesem Fall gilt das Gesetz über den persönlichen Status. Es gibt kein spezielles Gesetz für andere religiöse Minderheiten.³⁶⁶

Das Strafgesetz von 2017 befasst sich mit „Beleidigungen von Religionen“, macht es ein Delikt, eine Religion vorsätzlich zu isolieren oder ihre Riten zu zerstören oder ihre zulässigen Amts- oder Symbole zu zerstören, um eine Religion zu folgern.³⁶⁷ Es handelt sich auch um ein Verbrechen, mit dem ein Forder einer Religion angegriffen wird, die sich rechtmäßig in der Öffentlichkeit durch öffentliche Mittel kirchlich führt, oder um Überzeugungen oder Bestimmungen des Islam zu verfälschen.³⁶⁸ Darüber hinaus ist es eine Straftat, die Diskriminierung aus Gründen der Religion zu schüren.³⁶⁹

Dennoch wird berichtet, dass nichtmuslimische Minderheiten weiterhin gesellschaftlich Mobbing und in einigen Fällen Gewalt erleiden.³⁷⁰ Angehörigen religiöser Minderheiten wie der Baha und den Christen zufolge vermeiden sie, ihre Überzeugungen öffentlich oder öffentlich zugänglich zu machen, um Gottesdienst zu beklagen, und nicht aus Angst vor Diskriminierung, einer Behandlung, einer willkürlichen

In³⁶³ Artikel 6 der Verfassung heißt es: „Der Staat schafft eine wohlhabende und schrittweise Gesellschaft auf der Grundlage des [...] Schutzes der Menschenrechte“. in Artikel 7 der Verfassung heißt es: „Die Charta der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Abkommen sowie die internationalen Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist, und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sind einzuhalten.“ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

³⁶⁴ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; US Commission on International Religious Freedom, USCIRF, Jahresbericht 2018 (Tier 2): Afghanistan, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Zur weiteren Analyse der Situation der Frauen in Afghanistan siehe Abschnitt III.A.7. Weitere Hinweise zur Religionsausübung auf der Grundlage von Religionen sind dem UNHCR, den *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 6, zu entnehmen: Fragen der Religion nach Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/04/06 vom 28. April 2004, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4090f9794.html>.

³⁶⁵ Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Das US-Außenministerium stellt fest, dass es keine zuverlässigen Statistiken zu den Prozentsätzen von Shia und Sunni Muslimen in dem Land gibt; das zentrale Statistikamt der Regierung erhebt keine auf diese Weise aufgeschlüsselten Daten. Shia vertritt die Auffassung, dass Shia etwa 20-25 % der Bevölkerung ausmacht, während die Spitzenpolitiker Sunni als Führer nur noch 10 % in Anspruch nehmen. Die Shiu-Population umfasst Ismailis und den größten Teil der ethnischen Gefahren. Andere religiöse Gruppen, vor allem Hindus, Sikhs, Bahais und Christen, machen weniger als 0,3 % der Bevölkerung aus. Die Anzahl Sikhs und Hindus geht wegen der Auswanderung zurück. Schätzungen von Sikh und Hindu: 180 Sikh und Hindu Familien insgesamt 900 Personen, was einem Rückgang von 343 Familien von insgesamt 2.000 Personen im Jahr 2015 entspricht. Zuverlässige Schätzungen des Bahai und der christlichen Gemeinschaften sind nicht verfügbar. Es gibt eine geringe Anzahl von Praktikern anderer Religionen, darunter ein Jew. US-Außenministerium, 2016 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. „Die Bevölkerung Afghanistans wird auf 33,3 Millionen, 84 bis 89 % von Sunni muslimisch und 10 bis 15 % Muslim. [...] Im Dezember 2016 teilte der Nationale Rat der Hindus und Sikhs (NCHS) mit, dass es weniger als 200 Familien oder etwa 900 Personen aus diesen beiden Gemeinschaften in Afghanistan gab. [...] Es gibt keine verlässlichen Schätzungen der Größe der christlichen und bahai'i- Populationen in Afghanistan. Auf der Grundlage von Berichten von Flüchtlingen in Europa haben sich diese Populationen jedoch wahrscheinlich erheblich verringert, seit die Taliban 2015 wieder aufwachsen.“ US-Kommission für internationale Glaubensfreiheit, *ISCIRF, Jahresbericht 2017 (Tier 2): Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. Das US-Außenministerium stellte im Jahr 2011 fest, dass die meisten Mitglieder der nichtmuslimischen Gemeinschaften in Afghanistan während des Bürgerkriegs und des anschließenden Zeitraums der Taliban-Regel das Land verlassen haben, so dass bis 2001 die nichtmuslimischen Populationen praktisch ausgeschlossen waren. US-Außenministerium, 2011 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>.

Das US-Außenministerium³⁶⁶ weist darauf hin, dass ein muslimischer Mann zwar eine christliche oder jüdische Frau heiraten mag (Frauen anderer religiöser Minderheiten müssen zunächst in den Islam umrechnen), aber eine muslimische Frau darf keinen muslimischen Mann heiraten. US-Außenministerium, 2016 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch „Porsesh Research and Studies Organization“, „*Ignoriert Identities: Die Rechtsstellung der Hindus und Sikhs in dem Rechtssystem Afghanistans*“, 19. November 2016, <http://www.porseshresearch.org/porseshv2/wp-content/uploads/2016/11/Ignored-Identities-Status-of-Hindus-and-Sikhs-in-Afghanistans-Legal-System.pdf>.

³⁶⁷ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Kapitel 6, Artikel 323 – 325 (englische, unamtliche Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR). Die Begehung einer Straftat aufgrund der Religion wird als erschwerender Umstand angesehen (Artikel 218).

³⁶⁸ *ebenda*, Artikel 325. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe c des Strafgesetzbuchs ist der Umfang der öffentlichen Meinungsäußerung, der Wörter oder anderer öffentlicher Urkunden festgelegt.

³⁶⁹ *ebenda*, Artikel 256.

³⁷⁰ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

Inhaftierung oder dem Tod.³⁷¹Berichten zufolge fühlen sich nichtmuslimische Frauen gezwungen, ein Burqa oder ein anderes Gesicht zu tragen, um ihre Sicherheit in der Öffentlichkeit zu erhöhen und den gesellschaftlichen Druck zu verringern.³⁷²

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 7. November 2017 hat die UNAMA „51 Fälle von Folgendem dokumentiert: Angriffe auf Gottesorten und Personen, die von ihrem Recht auf Religionszugehörigkeit Gebrauch machen, sowie Einhaltung und Praxis sowie gezielte Tötungen, Entführungen und Einschüchterungen von religiösen Gelehrten und religiösen Führern, vor allem nach Alter. Diese Störfälle führten zu 850 zivilen Unfallopfern (273 Getötete und 577 Verletzte), die fast doppelt so hoch waren wie die Zahl der Opfer solcher Angriffe während des gesamten vorangegangenen Zeitraums von sieben Jahren von 2009 bis 2015.“³⁷³ In den Jahren 2016 und 2017 wurden die religiösen Führer Berichten zufolge stetig und immer stärker auf Tötungen, Entführungen, Drohungen und Einschüchterungen ausgerichtet, vor allem nach Alter.³⁷⁴Berichten zufolge sind auch religiöse Wissenschaftler in vielen Fällen auf das Alter ausgerichtet, während die regierungsfreundlichen Kräfte Berichten zufolge auf Moscheen abzielen, die als Fans von Altersgruppen empfunden werden.³⁷⁵

Analysten haben sich besorgt darüber geäußert, dass bestimmte Bestimmungen, die in einen neuen Gesetzentwurf über die Versammlungsfreiheit aufgenommen wurden, insbesondere die Rechte der religiösen Minderheiten beschränken werden. Der Gesetzesvorschlag bezeichnet als unzulässige Proteste, Versammlungen, Streiks, Demonstrationen und Sitten aufgrund ethnischer, religiöser und regionaler Anforderungen.“³⁷⁶

Baha“

Im Mai 2007 stellte das General Directorate of Fato and Accounts des afghanischen Obersten Gerichtshofs fest, dass der Baha'i-Glaube sich von dem Islam und der Form von Blasphemie unterscheidet. Er stellte fest, dass alle Muslime, die in den Baha'i-Glauben umgerechnet wurden, apostat waren und dass alle Baha'is infidels waren.³⁷⁷Über die Baha'is wird berichtet, dass sie seit dem Urteil gedeckelt gewohnt haben.³⁷⁸

³⁷¹ „Die Mitglieder der christlichen Gemeinschaft, die in anderen Ländern häufig zu einem Christentum in das Christentum umgewandelt hatten, gaben an, dass sie sich weiterhin allein bewahren.“

Oder in kleinen Kongregationen in privaten Haushalten aus Angst vor gesellschaftlicher Diskriminierung und Verfolgung.“ US-Außenministerium, 2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch US Commission on International Religious Freedom, USCIRF, Jahresbericht 2018 (Tier 2): Afghanistan, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>.

³⁷² US-Außenministerium, 2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>;

US Commission on International Religious Freedom, USCIRF, Jahresbericht 2017 (Tier 2): Afghanistan, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>.

³⁷³ „Die UNAMA hat 2009 mit der systematischen Dokumentation von zivilen Unfallopfern infolge eines bewaffneten Konflikts in Afghanistan begonnen. Vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 verzeichnete die UNAMA insgesamt 475 zivile Opfer (164 Getötete und 311 Verletzte) von Angriffen auf Menschen und Plätze auf dem Schiff.“ UNAMA, Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. Siehe auch New York Times, Twin Mosque Attacks Kill Scores in One of Afghanistan's Tallest Mosques, 20. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/20/world/asia/afghanistan-kabul-attack-mosque.html>.

Berichten zufolge sollen die³⁷⁴ Religionsführer aufgrund ihrer Fähigkeit, die Haltung der Öffentlichkeit zu beeinflussen, oder aufgrund ihrer empfundenen Unterstützung, vom Alter bestimmt sein.

der Regierung. UNAMA, Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, Religionsführer und Bedenken hinsichtlich der Versender, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; Siehe ebenda, S. 2-3. „Außerdem nimmt die UNAMA Bedenken in Bezug auf die Entführung von Religionsführern und Gelehrten durch antistaatliche Elemente, insbesondere die Taliban, als eine Taktik von Einschüchterung, Warnung oder Methode zur Unterstützung der Unterstützung an.“ Ibid., S. 2. „UNAMA hat einen beunruhigenden Anstieg der Attentate gegen Gottesorten, religiöse Führer und Gläubige dokumentiert und 499 die Zahl der zivilen Unfallopfer (202 Sterbefälle und 297 Verletzte) im Jahr 2017 verübt. Dies war dreimal so viele Angriffe wie im Jahr 2016, was eine Verdopplung der Zahl der Verkehrstoten und von 30 % mehr zivilen Unfällen darstellt.“ UNAMA, Afghanistan: jährlicher Bericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.

³⁷⁵ „Seit 2016 hat die UNAMA mehrere Vorfälle von Anti-Regierungselementen dokumentiert, die die Rechtmäßigkeit ihrer quasi-Regierungsfunktionen öffentlich angefochten hatten und die Besorgnis über militärische Operationen und Gewalt hervorgerufen hatten.“ UNAMA, Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works am 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. Siehe auch „New York Times“, Ziel „Taliban“: Gastwissenschaftler am Islam, 28. Mai 2017, <https://www.nytimes.com/2017/05/28/world/asia/uptick-in-killing-of-religious-scholars-as-taliban-look-to-curtail-their-influence.html>.

³⁷⁶ afghanisches neues Gesetz über die Versammlungsfreiheit: „The Space to Demonstrate“, 26. August 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-new-law-on-freedom-of-assembly-limiting-the-space-to-demonstrate/>.

³⁷⁷ US-Außenministerium, 2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>;

„Wie in den beiden vorangegangenen Jahren [2014 und 2015], gab es im Laufe des Jahres keine Berichte über die Strafverfolgung von Blasphemie oder Apostasien, einschließlich der Bahais, die zwar labil sind, aber nicht als konvertiert gelten und nicht als solche nicht mit einer Straftat in Rechnung gestellt wurden. Eine Person, die 2013 verurteilt wurde, verblieb im Gefängnis von 20 Jahren im Gefängnis.“ Siehe auch: Bahai Awareness,

Christen

Berichten zufolge blieb die gesellschaftliche Haltung gegenüber Christen offen feindlich, und Christen sind tatsächlich gezwungen, ihren Glauben zu verschleiern.³⁷⁹ Es gibt keine öffentlichen Kirchen in Afghanistan, und Christen sprechen allein oder in kleinen Kongregationen in Privatwohnungen.³⁸⁰ Im Jahr 2013 haben vier Parlamentarier Berichten zufolge um das Streben nach Christen ersucht.³⁸¹

SHI

Nach Angaben von Shi'ites ist die Zahl der „Shi'ites, die staatliche Positionen halten, nicht proportional zur Gesamtvertretung der Shi'ites in der Bevölkerung.³⁸² Während einige Quellen berichten, dass die Diskriminierung von Sunnis gegen die Shi'ites zurückgegangen ist, berichten³⁸³ andere Quellen, dass eine solche Diskriminierung an bestimmten Orten andauert.³⁸⁴ Wird den Angaben zufolge Shi'ites als ‚infidels‘, ‚aposters‘ oder ‚halbe Muslims‘ einsehen.³⁸⁵ Außerdem haben sich die Zahl der gewalttätigen Angriffe durch die Altersbestimmung der Shi'ites seit 2016 Berichten zufolge beträchtlich erhöht.³⁸⁶ Es wird berichtet, dass Angriffe von Personen das Verschwinden von Personen und Entführungen, gezielte Tötungen, die Ausrichtung von Shi'iten an Orten, an denen sich Gottschiffe oder Dörfer befinden, sowie komplexe und Selbstmordattentate einschließen.³⁸⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die ethnische

Fatwa of Ulema Council of Afghanistan , August 2011 , <http://www.bahaiawareness.com/fatwas/afghanistan.html>.

³⁷⁸ US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF*, Jahresbericht 2018 (Tier 2):Afghanistan , 25. April 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>.

³⁷⁹ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan , 15. August 2017 ,

<http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Afghanistan steht an der Spitze von zwei von 50 Ländern, in denen es am schwierigsten ist, als Christian zu leben. Open Doors UK, *World Watch List: Länderprofile 2018* , <https://www.opendoorsuk.org/persecution/countries/>.

³⁸⁰ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan , 15. August 2017 ,

<http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

³⁸¹ Das Außenministerium teilte mit, dass „während einer Tagung des Parlaments im Juli 2013 vier Parlamentsabgeordnete zu einem Christentum zu einem Christentum und dem Sprecher des Unterhauses des Parlaments hinzukamen, dass Sicherheitsbeamte die Ausbreitung des Christentums im Land untersuchen sollten.“ US-Außenministerium, 2014 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan* , 14. Oktober 2015 , <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³⁸² „Obwohl Shia Muslims Führungspositionen in der Regierung innehatte, erklärten sie, dass die Ernennung von Verwaltungsorganen der Regierung die demografische Entwicklung des Landes nach wie vor nicht auf der Grundlage ihrer Schätzung des prozentualen Anteils von Shia in der Bevölkerung des Landes widerspiegelte. Die Sunniten-Mitglieder des Ulema Council erklärten, dass Shia in der Regierung auf der Grundlage der Sunniten-Schätzungen für den prozentualen Anteil von Shia in der Bevölkerung überrepräsentiert war.“ US-Außenministerium, 2016, *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan* , 15. August 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. 59 der 249 afghanischen Mitglieder des Parlaments sind Shi'ites. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Jahresbericht 2012 – The Commission's Watch List: Afghanistan* , 20. März 2012 , <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>.

³⁸³ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan , 15. August 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

³⁸⁴ „Die Beobachter berichteten, dass es weiterhin Berichte über Diskriminierung in verschiedenen Orten gebe.“ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan , 15. August 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

³⁸⁵ CTV News, *ISIS Claims Responsibility for Afghan Mosque Attack*, 21. Oktober 2017 , <https://www.ctvnews.ca/world/isis-claims-responsibility-unama-menschenrechte-und-schutz-der-zivilpersonen-in-bewaffneten-konflikten-sonderberichte-uber-angriffe-in-mirza-olang-provinz-sari-pul-3-und-5-august-2017> , August 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>. 6

³⁸⁶ „Die Mission ist auch zutiefst besorgt über den erheblichen Anstieg der motivierten Angriffe auf die muslimischen Kongregationen, die vor allem von Daesh/ISIL-KP verübt wurden.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017* , Februar 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 3. „Seit dem 1. Januar 2016 hat die UNAMA 12 Vorfälle mit dem Ziel ‚Shi‘, a muslimischer Verschiefer an den Gottesorten, die zu 689 zivilen Unfallopfern führten (230 Tote und 459 Verletzte), dokumentiert, was im Hinblick auf das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten Anlass zu schwerwiegenden Bedenken gibt. Mit dem ISKP wurden acht der 12 Angriffe durch die ‚Islamische Staatenbörse‘ der ‚Islamischen Amaq‘ -Nachrichtenbüro der Öffentlichkeit in Anspruch genommen. Vier der 12 Vorfälle erfolgten 2016 und acht in den ersten 10 Monaten des Jahres 2017. [...] Vor 2016 notierte die UNAMA nur selten gegen die Shi‘, a Muslims.‘ UNAMA vorsätzliche Angriffe gegen Shi‘, a Muslims.‘ UNAMA , *Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works* am 7. November 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. 1. „Das ISKP hat öffentlich die Verantwortung für Übergriffe geltend gemacht, die über 100 Mitglieder der Shihen-Gemeinde verübt haben. [...] Die Taliban waren verantwortlich für eine Reihe von Entführungen von Shia Hazaras und die weitere Bedrohung von Klerics mit dem Tod für die Voraching, im Gegensatz zu der Interpretation des Islam von den Taliban. „US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan* , 15. August 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017* , Juli 2017 , <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 46, 48; Freiheit Haus, *Freiheit bei World 2017: Afghanistan* , 2. Juni 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Berichten zufolge wurden zwischen Juli und November 2016 mehr als 500 Mitglieder der Shi Community-Gemeinschaft verletzt oder getötet; die meisten Anschläge wurden von den Taliban oder dem Islamischen Staat beantragt oder ihnen zugewiesen. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF, Jahresbericht 2017 (Tier 2): Afghanistan*, 26. April 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. In ihrem Bericht von 2018 stellte die Kommission fest, dass „Trotz einer Zunahme des sozioökonomischen Status für ‚Shi‘ a Muslims in den letzten Jahren, die Angriffe auf diese örtlichen Gemeinschaften, insbesondere durch den islamischen Staat in der Provinz Khorasan (ISKP), 2017 fortgesetzt wurden und sich in einigen Fällen noch verschlechterten.“ Afghanistan , 25. April 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Weitere Informationen über diese Vorfälle sind Abschnitt III.A 13 zu entnehmen.

³⁸⁷ Reuters, *Suicide-Bomb Kills at Shi'ite Gathering in Kabul* , 9. März 2018 , <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-schnell-suicide-bombardier-b-kills-at-base-at-shiite-induung-ing-in-kabul-idUSKCN1GLOWI>; UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: Angriffe gegen Places of Worship, religiöse Leaders und works*, 7. November 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html> . 2. US-Außenministerium, 2016 *Länderberichte zu den Menschenrechten: Afghanistan* , 3. März

Zugehörigkeit und die Religion in Afghanistan häufig untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere im Fall von Hazaras, die überwiegend Shi'ites sind.³⁸⁸ Daher ist es nicht immer möglich, zwischen Diskriminierung und Misshandlung aus Gründen der Religion und Diskriminierung und Misshandlung aus Gründen der ethnischen Herkunft zu unterscheiden.³⁸⁹

Sikhs und Hindus

Obwohl keine zuverlässigen Daten über die derzeitige Größe von Sikh und Hindu in Afghanistan vorliegen, dürften viele Sikhs und die Hindus aufgrund der großen Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, den Afghanistan verlassen haben.³⁹⁰ Die kleine Zahl von Sikhs und Hindus, die Berichten zufolge in Afghanistan bleiben, wurde Berichten zufolge noch anfälliger für Missbrauch, insbesondere durch die Polizei und extremistische Elemente der muslimischen Gemeinschaft.³⁹¹ Am 1. Juli 2018 kam es bei einem Selbstmordattentat in Jalalabad, das von dem islamischen Staat gefordert wurde, angeblich 19 Menschen, die Menschen ums Leben kamen, und 20 andere verletzte. 17 der getöteten Personen waren Sikhs und die Hindus.³⁹² Hochrangige Regierungsbeamte, die Sikhs meinten, dass sie „nicht von Afghanistan“ waren, es sich um „Indien“ gehandelt haben und dass sie „nicht gehören.“³⁹³ Auch wenn der Sikh und die Glaubensgemeinschaften ihre Religion öffentlich praktizieren können, sehen sie Berichten zufolge weiterhin Diskriminierung an den Händen des Staates, auch wenn sie Zugang zur Justiz, zur politischen Beteiligung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Regierung anstreben.³⁹⁴ Berichten zufolge sind sie weiterhin einer gesellschaftlichen Diskriminierung und Einschüchterung ausgesetzt.³⁹⁵ Beide

2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>. Siehe auch Reuters, *Afghanistan's ites Appell for Protection nach Latest Mosque Attack*, 26. August 2017, <http://news.trust.org/item/20170826094946-qqwqk/>; HRW, *Afghanistan: Tote Attack on Mosque a War Crime*, 25. August 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1405914.html>. UNAMA, *Menschenrechte und Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Sonderberichte über Angriffe in Mirza Olang, Provinz Sari Pul: 3. bis 5. August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>. 1, 6, 7; Hazara International Network, *AIHRC: Angriffe gegen Hazaras in Afghanistan*, 30. Mai

2017, <http://www.hazarapeople.com/2017/05/30/aihc-attacks-against-hazaras-in-afghanistan/>.

³⁸⁸ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; UNAMA, *Menschenrechte und Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Sonderberichte über Angriffe in Mirza Olang, Provinz Sari Pul: 3. und 5. August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>. 1; Huffington Post, *Why ISIS Have Deputy Kriegs On The Hazara Shias of Afghanistan*, 26. Juni 2017, https://www.huffingtonpost.in/sved-zafar-Mehdi/why-isis-have-dedeclared-war-on-the-hazaria-shias-of-afghanistan_a_22504421/; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; World Hazara Council, *A Human Rights Situational Analysis of Ethnic-Hazaras in Afghanistan and Pakistan*, 22. Oktober 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/wp-content/uploads/Brief-report-on-Human-Rechte> am Hazaras-Oct-2016.pdf, HRW *Afghanistan Shia Hazara Suffer Latest atrocity*, Oktober 2016, 13. <https://www.hrw.org/news/2016/10/13/afghanistans-shia-hazara-suffer-latest-atrocity>; Antwort von Washington Post, *Attack on Hazaras weckt die Ängste von Sunni-Shiit-Gewalt in Afghanistan*, 24. Juli 2016, <https://www.washingtonpost.com/world/asia-specific/attack-on-hazaras-wurfs-vom-sunni-shiite-violence-in-afghanistan/2016/07/24/a7681f62-512b-11-e6-bf27-405106836f96> stor.html; AIHRC, *Attacken gegen Hazaras in Afghanistan*, undatiert; <http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras%20englische%20Final.pdf>.

³⁸⁹ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Zur weiteren Analyse der Situation der Mitglieder ethnischer Minderheiten siehe Abschnitt III.A.13.

³⁹⁰ Aus einigen Quellen geht hervor, dass die derzeitige Zahl von Sikhs und Hindus in Afghanistan auf 180 bis 200 Familien geschätzt wird. Siehe US-Außenministerium, 2016 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF, Jahresbericht 2018 (Tier 2): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Siehe auch „Al Jazeera“, *„The Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities“*, 1. Januar 2017, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities161225082540860.html>; Reuters, *„Afghanistan dwindling Sikh, Hindu Communities flee New mißbrauchs“*, 22. Juni 2016, [http://www.tolonews.com/afghanistan/nearly-99-hindus-sikhs-left-afghanistan-last-three-decades](http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-minority-idUSKCN0Z82SL;TOLO News, „Nearly 99 % der Hindus, Sikhs Left Afghanistan in der letzten 3Jahrzehnte“, 20. Juni 2016, <a href=).

³⁹¹ Ende Dezember 2016 wurde Berichten zufolge ein prominenter Sikh-Führer durch nicht identifizierte Schützen in Kunduz erlegt; er ist infolge seiner Verletzungen zu einem späteren Zeitpunkt verstorben. Im Oktober 2016 wurde eine weitere Sikh-Person von den verdächtigen Kämpfer getötet und getötet. Hindustan Times, *Afghanistan: Leiter der Sikh-Gemeinschaft in der Firma Kunduz Shot Dead durch Unbekannte Schützen*, 30. Dezember 2016, <https://www.hindustantimes.com/world-news/afghanistan-sikh-community-w/kunduz-shot-sto-by-amadsto-by-ungewolly-Gemüse-und-GervbqmG9c441LUB2Li6K1JeO.html>; RFE/RL, *Afghanistan Sikh, Hindu Minorities Probe in Sikh Killing*, 30. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/5975a3cf3.html>; Pajhwok Afghan News, *Sikh Man Killing Sparks Protest in Jalalabad*, 1. Oktober 2016, <https://www.pajhwok.com/en/2016/10/01/sikh-man%E2%80%99s-killing-—-funks-protestj> alalabad.

³⁹² BBC, *Afghanistan Blast: Sikhs Among 19 Dead in Jalalalabad Suizid Attack*, 1. Juli 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-44677823>.

³⁹³ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

³⁹⁴ Jazeera The *Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities*, 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>. Gemäß Artikel 48 des Wahlgesetzes von 2016 haben Sikhs und die Hindus einen repräsentativen Sitz im Unterhaus Wolesi Jirga. Afghanistan, *Wahlgesetz*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1226 vom 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. Artikel 48. Siehe auch AAN, *afghanisches Unvollständiges neues Wahlgesetz: Änderungen und Kontroversen*, 22. Januar 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1068653.html>. *Gemeinschaften*, 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>

Gemeinschaften berichten über Schwierigkeiten bei der Durchführung von Bestattungen entsprechend ihrer Zoll aufgrund von Belästigung und Diskriminierung.³⁹⁶ Während die Polizei berichtet wird, um Hindu und Sikah-Gemeinden in Vergrabungs-ritualen zu schützen, melden die Mitglieder der beiden Gemeinschaften auch in anderen Kontexten, auch im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten, den Schutz durch staatliche Behörden.³⁹⁷ Sikhs und die Hindus wurden Berichten zufolge Opfer von illegaler Besetzung und Beschlagnahme ihres Landes.³⁹⁸ Berichten zufolge haben die Sikah-Mitglieder und die Hindu darauf verzichtet, die Rückübertragung durch die Gerichte zu verfolgen, um Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.³⁹⁹ Es gibt Berichten zufolge nur eine staatliche Schule für Sikah-Kinder, und viele Privatschulen für Sikhs haben sich als abgeschlossen gemeldet. Da es keine eigene Schule für Hindus gibt, werden Berichten zufolge einige Hindu Kinder an Schulen in Sikh geschickt. Die Kinder Hindu und Sikh, die an staatlichen Schulen in Kabul teilgenommen haben, werden von anderen Schülern und Studenten Mobbing und Mobbing gemeldet.⁴⁰⁰

Sufis

In der Praxis des Sufisers, einer Schule des Islam, die von den Nachzögern anderer Islamischer Schulen als Zielgruppe gesehen wurde, wurde Berichten Berichten zufolge auf das Alter der Volksschulen geachtet.⁴⁰¹

b) Umstellung vom Islam

Die Umstellung vom Islam gilt als apostasy; nach der Auslegung des islamischen Rechts ist das Gericht mit dem Tod bedroht.⁴⁰² Zwar enthält das Strafgesetzbuch Afghanistans das Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich als Straftat, und die Verfassung sieht vor, dass eine Straftat nur dann als Straftat gilt, wenn sie gesetzlich nicht als solche definiert ist, doch besagt das Strafgesetzbuch, dass egregierte Verbrechen, darunter auch apostasisch, im Einklang mit der Hanafi-Rechtsprechung des islamischen Rechts geahndet werden

³⁹⁶ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Binnenwasserstraße, *afghanische Hindus und Sikhs Still*, 30. November 2017, <https://iwpr.net/global-Stimmen/afghan-Hinter-und-sikhs-mins-still-kämpfen>.

³⁹⁷ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Reuters, *Afghanistan .. dwindling Sikh, Hindu Communities flee New Missbräuche*, 22. Juni 2016, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-minority-idUSKCN0Z82SL:Appro, Afghanistan Rights Monitor: Ausgangsbericht>, April 2016, <https://www.baag.org.uk/sites/www.baag.org.uk/files/resources/attachments/2016%2005%2002%20-%20ARM%20Baseline%20Assessment.pdf>, S.55 In einem Länderleiterteil hat das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs festgestellt, dass die Polizei auf lokaler Ebene möglicherweise keinen Schutz bieten kann, auch wenn die Bereitschaft dazu besteht. Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs (Einwanderungs- und Asylkammer), *TG und andere (afghanische SikParagrafen verfolgte) Afghanistan CG*, [2015] UKUT 00595 (IAC), 3. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641c7df4.html>. Siehe auch die von Dr. med. Giustozzi an den Gerichtshof, zitiert in dem Urteil, Randnr. 39., Am 5. Februar 2017 wurden von der britischen Botschaft, Senator Anarkali Hunaryar, Informationen übermittelt, die für den Bezirk 21 [ein Gebiet im Anhang der Gemeinde Kabul, der noch nicht entwickelt wurde, der aber für Hindus und Sikhs für den Bau von Wohneinheiten und für Krematorien bereitgestellt wurde] lautet: „[Die] Mehrheit der Menschen aus der Gemeinde Hindu/Sikh hat es nicht, in dem Gebiet weit von der Hauptstadt zu leben, wobei Fragen der Sicherheit angeführt werden. Das Grundstück wird der Gemeinschaft zugeteilt und kann sich in die Zukunft weiterentwickeln, obwohl die Gemeinde bereit war, mit ihnen bei der Entwicklung des Gebiets zusammenzuarbeiten.“ Vereinigtes Königreich: „Home Office, *Country Policy and Information Note: Afghanistan: Hindus and Sikhs*“, 7. Februar 2017, Version 3.0 <http://www.refworld.org/docid/589c78314.html> Randnr. 7.6.3, mit Schreiben von British Botschaft, 5. Februar 2017, Anlage A.

³⁹⁸ „Nach dem Sikh und dem Hindu Council gab es im ganzen Land 64 Verkehrslenker (Sikh temples) und Mandus (Hindu temples), aber in den vergangenen Jahren hatten die Bewohner von Kandahar, Ghazni, Paktya und anderen Provinzen rund 30 Stätten beschlagnahmt. Vierzehn der verbleibenden Personen waren nach wie vor aktiv, darunter zwei Gebiete der Gemeinschaft Hindu.“ US Department of State, *2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Al Jazeera, *Die Linie der Afghanistans Hindu und der Sikh Communities* vom 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>.

³⁹⁹ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

⁴⁰⁰ „Per the Sikh and Hindu Council, eine Schule in Nangarhar und zwei Schulen in Kabul, die in Betrieb geblieben sind.“ US-Außenministerium, *2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Binnenwasserstraße, *afghanische Hindus und Sikhs Still*, 30. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-hindus-and-sikhs-still-struggling>.

⁴⁰¹ EASO, *Einzelpersonen Targeted gemäß Societal and Legal Norms*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>. 30 unter Angabe einer E-Mail von Dr. Neamatollah Nojumi, vom EASO am 22. September 2017 empfangen; Aan, *Kampf von ISKP gegen Minds: Was sind seine Hauptmeldungen und Whon Do Ihr Attrad?*, 12. Dezember 2016, <https://www.ecoi.net/en/document/1104239.html>; Netzwerk von Afghanistan Analysten: *Mit einer „Active Cell“ in Kabul bis zum afghanischen Krieg am 19. Oktober 2016*, <https://www.ecoi.net/en/document/1251094.html>.

Apostasy wird nach der⁴⁰² „Hanafi“-Schule mit Todes-, Freiheits- oder Einziehung unter Strafe gestellt, wobei die Gründungsstaaten „wenn es keine Verfassung oder andere Gesetze über einen Fall gibt.“ [...] Da in den vergangenen zwei Jahren keine Anklage wegen apostatischer oder blasphemie festgestellt wurde, befürchten die Menschen, die aus dem Islam zu anderen Religionen umgewidmet wurden, ihre Furcht vor der Regierung und Repressalien aus Familie und Gesellschaft.“ *Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Siehe auch M. Knust Rassekh Afshar, „The Case of an Afghan Apostate – Das Recht auf einen fairen Trial zwischen Islamischem Recht und Menschenrechten in der afghanischen Verfassung“, *Max Planck UNYB 10* (2006), http://www.mpil.de/files/pdf3/mpunvb_13_knust1.pdf.

sollten⁴⁰³ und von der Generalstaatsanwaltschaft zu behandeln sind. Männliche Bürger über 18 Jahren oder Frauen sind älter als 16 Jahre, wer von dem Islam gelebt hat und die Umwandlungen nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Risiko der Ungültigerklärung der Ehe und der Deprivation aller Objekte und Besitzungen vornimmt. Sie können sich auch mit der Ablehnung ihrer Familien und Gemeinschaftsmitglieder und mit dem Verlust von Arbeitsplätzen auseinandersetzen.⁴⁰⁴ Personen, die aus dem Islam umgerechnet wurden, geben Berichten zufolge Angst um ihre physische Sicherheit.⁴⁰⁵

Proselähig ist es, Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion geführt werden, nach der Hanafi-Rechtsprechung illegal umzuwandeln und mit der gleichen Strafe zu bestrafen, wie es auch Aostasy ist.⁴⁰⁶ Die öffentliche Meinung ist Berichten zufolge gegen Einzelpersonen und Organisationen, die sich vertreten lassen.⁴⁰⁷ Anwälte, die Beschuldigte, die dem Aostasy-Beschuldigten beschuldigt werden, unterstützen, kann es sich angeblich um apstasy handeln, und es besteht die Gefahr einer Bedrohung durch den Tod.⁴⁰⁸ Berichten zufolge haben beschuldigte Personen in der Regel keinen Zugang zu einem Verteidiger oder zu anderen Verfahrensgarantien.⁴⁰⁹

c) Andere Gesetze verstoßen gegen das Scharia-Gesetz

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 2017, wonach Handlungen zur Beleidigung oder Verfälschung islamischer Glaubensbekleidungen unter Strafe gestellt werden, stützen sich die Gerichte Afghanistans auch auf das islamische Recht in Bezug auf Blasphemie.⁴¹⁰ Bei der Auslegung des islamischen Rechts handelt es sich um eine Vermögenskriminalität; Männer über 18 Jahre und Frauen im Alter von über 16 Jahren, die kriecht und blasphemie beschuldigt werden, können daher zum Tode verurteilt werden. Ebenso wie APIER, die der Blasphemie beschuldigt werden, hat drei Tage Zeit, um sie zu reklamieren. es gibt Berichten zufolge kein klares Verfahren für das Zurücklegen nach dem Scharia-Gesetz.⁴¹¹

Darüber hinaus sind Personen, die beschuldigt werden, Straftaten gegen das Scharia-Gesetz zu begehen, wie z. B. Aostasy, Schnlasphemy, mit gegenseitigem Einverständnis gleichgeschlechtlicher

⁴⁰³ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR), Artikel 2 Absatz 2; Siehe auch „Library of Congress“, *Gesetze*, Kriminalisierung von Apostasy [undatiert](http://www.loc.gov/Gesetz/helostasy/), http://www.loc.gov/Gesetz/helostasy/, am 4. April 2018; Verfassungsgerichtshof, Adeel Hussain: *Verfassung von Afghanistan Zwischen Scharia und International Human Rights* vom 22. Mai 2017, <https://verfassungsblog.de/afghanistans-constitution-between-sharia-law-and-international-human-rights/>.

⁴⁰⁴ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Siehe z. B. The New York Times, *A Christian Convert, Run in Afghanistan*, 21. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/22/world/asia/afghanistan-a-christian-convert->

⁴⁰⁵ siehe Interview mit Abdul Ghafoor, Direktor von Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation, Kabul, 28. Mai 2017; und Interview mit Shoaib Sharifi, unabhängiger afghanischer Dokumenten-Filmemacher und Journalist, 23. April 2016; Asylos, *Afghanistan: Lage der Jungmännlich „Westernised“ Returnees in Kabul*, August 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1405844/1226_1503654307_afg2017-05-afghanistan-situation-of_young-malwesternised-readnised-readnised-readnised-readnised-readnised-readnised-readnised-readnised-readnised-reführesto_kabul-L.pdf, S. 83, 106. Siehe auch BBC, *Kontroverse of Apostasy in Afghanistan*, 14. Januar 2014, <http://www.bbc.com/news/world-asia-25732919>.

⁴⁰⁶ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

⁴⁰⁷ US-Außenministerium, 2016, Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freiheit Haus, *Freiheit in der Welt 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

⁴⁰⁸ „Das Recht, den Islam zu verteidigen, aufzugeben oder zu schützen, gilt selbst von vielen Menschen, die sich an weitgehend demokratische Werte halten.“ Internationale Humanistische und Ethikunion, *The Freedom of Thusses Report: Afghanistan*, 1. November 2016, <http://freethoughtreport.com/countries/asia-southern-asia/afghanistan/>.

⁴⁰⁹ EASO, *Einzelpersonen*, im Rahmen der Societal and Legal Norms, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>. 25 unter Angabe einer E-Mail von Dr. Neamatollah Nojumi hat das EASO am 22. September 2017 erhalten, und seine Überprüfung des EASO-Berichts enthält eine Stellungnahme.

⁴¹⁰ dazu können Antilamente oder eine Rede sein, obwohl die Verfassung die Meinungs- und Pressefreiheit schützt. Das Massenmediengesetz von 2009 (Kapitel 8, Artikel 31) verbietet die Veröffentlichung von Angelegenheiten, die den Grundsätzen des Islam zuwiderlaufen, und Offensive gegenüber anderen Religionen und Sekten. Freiheit House, *Pressefreiheit 2015: Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Gesetzes über Massenmedien von 2009 liegt beim UNHCR vor.

⁴¹¹ „Blasphemy ist eine Straftat, die der Schule in Hanafi gemäß der Rechtsprechung von Hanafi zugeordnet werden kann. vor den Gerichten. Ähnlich wie bei den Atlasphemern gibt es drei Tage, um Todesfälle zu reklamieren oder zu sterben, obwohl es kein klares Verfahren für die Absaugung unter Scharia gibt. Einige Häckchen (Sayens oder Tradition des Propheten Muhammad als Quelle religiöser Gesetze oder religiöser Leitlinien) befassen sich mit dieser Frage, in deren Rahmen Gespräche und Verhandlungen mit einem apostatt vorgeschlagen werden, um den apostatus zu unterstützen.“ US Department of State, 2016 *Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch The Guardian, *Afghan Newspaper's „blasphemy“ Causes Protest after rebuking Isis and Islam*, 24. Oktober 2014, <http://www.theguardian.com/world/2014/oct/24/afghanistan-express-article-isis-taliban-islam-blasphemy>.

gleichgeschlechtlicher Beziehungen oder „adultery“ (*Zina*), nicht nur der Strafverfolgung, sondern auch der sozialen Ablehnung und der Gewalt in den Händen ihrer Familien, anderer Gemeinschaftsmitglieder und der Taliban und anderer Altersgruppen ausgesetzt.⁴¹²

d) Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorstehenden Analyse vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die als Verstoß gegen das Scharia-Gesetz angesehen werden, einschließlich der Personen, die mit Blasphemy beschuldigt werden, sowie von Angehörigen von Minderheitenreligionsgruppen, je nach den individuellen Umständen des Falls internationalen Flüchtlingsschutz benötigen, weil sie begründete Furcht vor Verfolgung bei staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aus Gründen der Religion oder aus anderen einschlägigen Übereinkommen haben, und in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht.⁴¹³

6. Personen, die als Übertretungen an der Interpretation der islamischen Grundsätze, Norms und Values dienen

Die Taliban sind Berichten zufolge getötet, angegriffen und gefährdeten Personen und Gemeinschaften angedroht, die ihrer Auffassung nach gegen die Auslegung der Taliban von islamischen Grundsätzen, Normen und Werten verstießen.⁴¹⁴

In Gebieten, in denen die Taliban versuchen, die Herzen und die Köpfe der örtlichen Bevölkerung zu gewinnen, haben die Taliban Berichten zufolge ihre Haltung entschärft.⁴¹⁵ Sobald jedoch Bereiche wirksam

⁴¹² „Im Hinblick auf Nichtgläubige und Apositive werden nur sehr wenige Vorfälle erfasst, obwohl dies wahrscheinlich bedeutet, dass viele Konverter und Diskonter vom Islam generell zu Angst haben, nicht zu sprechen.“ International Humanistischen and Ethical Union, *The Freedom of Thussess Report:Afghanistan* , 1. November 2016. <http://freethoughtreport.com/countries/asia-southern-asia/afghanistan/>. Siehe auch Star Tribune, *The Latest:Präsident der Vereinten Nationen, Attack am Afghan Vote Center* , 22. April 2018. <http://www.startribune.com/the-latest-12-killed-57-wounded-in-afghanistan-bombing/480482101/>; CTV News, *ISIS Claims Responsibility for Afghan Mosque Attack*, 21. Oktober 2017. <https://www.ctvnews.ca/world/isis-claims-responsibility-for-afghan-mosque-attack-1.3642887/>; US-Außenministerium, *Bericht 2016 über Internationale Religionsfreiheit:Afghanistan* , 15. August 2017. <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; UNAMA, *Menschenrechte und Schutz der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten:Sonderberichte über Angriffe in Mirza Olang, Provinz Sari Pul:3. und 5. August 2017* , August 2017. <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>; Washington Post *Seine Brutal Killing, die Afghanistan erschüttert.Jetzt: der Outrage Has Fumiert* , 28. März 2017. https://www.washingtonpost.com/world/asia-specific/it-was-a-brutal-killing-that-shocked-afghanistan-now-the-outrage-has-faded/2017/03/27/e3301f5a-109c-11e7-aa57-2ca1b05c41b8_story.html. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl Männer als auch Frauen unter Umständen Gefahr laufen, dass Anschuldigungen im Bereich der „moralischen Verbrechen“, z. B. im Erwachsenenalter (*Zina*) und in anderen Sexualbeziehungen außerhalb der Schläger, erhoben werden.Zur weiteren Analyse der Behandlung von Frauen und Männern, denen moralische Verbrechen vorgeworfen werden, siehe Abschnitt III.A. 8.Zur weiteren Analyse der Behandlung von Personen, die als Verstoß gegen das Scharia-Gesetz angesehen werden, verweisen wir auf die Abschnitte III.A. 6 und III.A.12.

Weitere⁴¹³ Hinweise zur Religionsausübung auf der Grundlage von Religionen sind dem UNHCR, den *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 6, zu entnehmen:Fragen der Religionsausübung nach Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/04/06 vom 28. April 2004, <http://www.refworld.org/docid/4090f9794.html>. Das Risiko, dass Christlichen Konverts in Afghanistan auftreten, wurde in den nationalen Rechtsordnungen anerkannt.So hat beispielsweise das britische Asyl- und Einwanderungsgericht entschieden, dass ein christlicher Wechsel vom Islam wirklich zu einer schweren Misshandlung in der Höhe der Verfolgung im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan führen würde;Vgl. *NM (Christian converts)* CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009. <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>. In ähnlicher Weise urteilte das Verwaltungsgericht in Deutschland, dass die Hindus aus Afghanistan eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion hatten.Siehe Sache Nr. K 103/09.KS.A, VG Kassel, Urteil vom 27. Juli 2010, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17462.pdf; Und Sache Nr. 7 K 746/09.F.A, VG Frankfurt/Main, Urteil vom 11. Februar 2010, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18127.pdf

⁴¹⁴ zur Analyse der Situation religiöser Führer, die vom Alter her bedroht sind, siehe Abschnitt III.A.1.H.Zur Analyse der Lage der Frauen und Männer, die wegen Verletzung sozialer Moore wahrgenommen werden, siehe Abschnitt III.A. 8.Zur Analyse der besonderen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentität siehe Abschnitt III.A.12.Die Taliban haben öffentlich versucht, die Tötung religiöser Figuren zu rechtfertigen, indem sie die Opfer als Regierungskämpfer beschrieben haben, die versucht hatten, „islamische Regelungen zugunsten der Regierung zu ändern“.UNAMA, *Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten:Angriffe auf Places of Worship, religiöse Leaders und works*, 7. November 2017. <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. 2Im Mai 2017 wurde ein 14-jähriger Junge in der Provinz Darah Suf-e-Payin Bezirk Darah Suf-Payin, Provinz Samangan, geleitet, nachdem er in einem Video einer Hochzeit, das auf soziale Medien entsandt wurde, in einer Weise beobachtet worden war, dass das Alter als „imsittal“ eingestuft wurde.UNAMA, *Afghanistan : Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017* , Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 43Im Jahr 2016 waren die Taliban und andere Gruppen von Aufständischen im Gegensatz zu ihrer Interpretation des Islam oder seiner politischen Agenda nach wie vor mit dem Tod von religiösen Führern bedroht, die mit dem Tod der Führer verendeten.Die Taliban haben auch weiterhin Mullahs davor gewarnt, Bestattungspraxen für Staatssicherheitsbeamte zu erbringen.Zwischen Juni und September 2016 wurden die Taliban in den Distrikten Rodat sowie Momand Dara in Nangarhar Berichten zufolge eine Reihe von Klerika, darunter zwei Imame, getötet.Nach Angaben des Leiters der Magistratsverwaltung des MOHRA befürchteten Imame, dass es zur Verwendung von Bestattungsprodukten für ANDSF und andere staatliche Mitarbeiter gekommen sei.Die Taliban haben auch weiterhin die sozialen Gewohnheiten der lokalen Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten überwacht und nach islamischem Recht Sanktionen für Gebietsansässige verhängt.Aufständischen, die die Verbindung mit dem islamischen Staat fordern, haben sich weiterhin an ähnlichen Aktivitäten beteiligt.US-Außenministerium, *2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit:Afghanistan* , 15. August 2017. <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

⁴¹⁵ al Jazeera, *Forum für die Taliban* , 31. Januar 2017. <https://www.aljazeera.com/programmes/rewind/2017/01/taliban-country-170131060044414.html>.

kontrolliert werden, werden die Taliban über die Durchsetzung einer strengen Auslegung der islamischen Grundsätze, Normen und Werte informiert.⁴¹⁶ Es gibt Berichte über Beamte des Ministeriums für die Beförderung von Tugend und für die Verhütung von Seebauen, und Berichten zufolge sind Personen inhaftiert, um ihre Beards oder die Verwendung von Tabak zu schützen.⁴¹⁷ Berichten zufolge dürfen Frauen ihre Häuser nur dann verlassen, wenn sie von ihren Ehemännern oder männlichen Familienmitgliedern begleitet werden, und nur für eine kleine Zahl zulässiger Zwecke wie Arztbesuch;⁴¹⁸ Berichten zufolge wurden Frauen und Männer, die gegen die Vorschriften verstoßen, mit öffentlichen Zurrungen bestraft oder wurden sogar getötet.⁴¹⁹

In Gebieten, die von Gruppen kontrolliert werden, die mit dem islamischen Staat verbunden sind, wird Berichten zufolge mit strengen Erlässen und Strafmaßnahmen eine violette Lebensweise durchgesetzt.⁴²⁰ Berichten zufolge wurden strenge Regeln, einschließlich Kleidercodes, und eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit für Frauen angewandt.⁴²¹

Auf der Grundlage der vorstehenden Nachweise vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die der Auffassung sind, dass sie gegen die Interpretation der islamischen Grundsätze, Normen und Werte verstoßen, je nach den Umständen des Einzelfalls internationalen Flüchtlingsschutz auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen nichtstaatlicher Akteure aus Gründen der Religion, der unterstellten politischen Überzeugung oder anderer relevanter Gründe des Übereinkommens in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, benötigen.

7. Frauen mit bestimmten Profilen oder Besonderheiten ⁴²²

Seit 2001 hat die Regierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Situation der Frauen im Land zu verbessern, u. a. durch⁴²³ den Erlass von Maßnahmen zur Erhöhung der politischen Beteiligung von

⁴¹⁶ Nach Medienberichten haben die Taliban ihre Kontrolle über die Provinz Badakhshan verstärkt und haben „in den beiden Kreisen [von Warduj und Yumgan] im Namen der Umsetzung des Islamic Shari’a law [...] strenge Regeln eingeführt, um ein Verbot zu vollstrecken, und sie haben Frauen verboten, sich ohne einen männlichen Vormund zu bewegen“. Siehe auch BBC, *Taliban-Gebiet: Leben in Afghanistan unter Kämpfern*, 8. Juni 2017, <http://www.bbc.com/news/world-asia-40171379>. Zwar sollen Schulen in den von der Taliban kontrollierten Gebieten „ein breites Spektrum von Klassen anbieten: [...] viele Fächer werden verboten und auf dem eigenen Risiko eines Lehrers, einschließlich Musik, Kultur und „andere Dinge, die die Taliban in Betracht ziehen“, unterrichtet. „Wall Street Journal, Taliban-Broaden their Reach in Villages in Afghanistan“, 8. Mai 2017, <https://www.wsi.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>.

⁴¹⁷ „Ende 2017, in Afghanistan und Pakistan, wo die Taliban wieder in die Lage gegangen sind, die territoriale Kontrolle auszuüben, setzt die Moralitäts-Polizei Strafen für Straftaten durch, die unter dem MPVPV [Ministry for the Promotion of Virtue and Prevention of Vice] unter dem Taliban-Staat vollstreckt werden. Die Taliban betreiben Schattenregierungen und bestrafen die Personen, die moralische Verstöße begehen, wie zum Beispiel der Tabakkonsum und das Schicksal durch öffentliche Stroße.“ A. N. G. Detrick, *Tue und Vizepräsidentin: Moral Police and Social Control in Islamic Regimes*, Dezember 2017, https://calhoun.nps.edu/bitstream/handle/10945/56903/_day_dm-Detrick_Amanda.pdf, S. 80. Siehe auch Retoto in *Post-Taliban Kabul, Haircuts Are an Expression of Freedom*, 13. Februar 2018, <https://www.racked.com/2018/2/13/16974222/kabul-hair-salon-afghanistan-post-taliban>.

⁴¹⁸ beispielsweise sind Berichte der Taliban „Bann (ing) wonders from forward to the local bazaar“ entstanden, seit die Taliban unter der Kontrolle der Provinz Badakhshan standen. Gandhara, *Taliban-Anstieg in Remote Afghan Region Bordering China*, 12. Februar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-badakhshan-taliban-chian-uighur/29035817.html>.

⁴¹⁹ am 21. August 2017 verlegten die Taliban Berichten zufolge eine 25-jährige Frau, nachdem sie in der Provinz Faryab ein gemeinsames Taxi ohne Mahram (männlicher Vormund) zurückgelegt hat. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz vor Zivilern in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 10 Berichten zufolge wurde den Berichten zufolge weiterhin parallele Justizstrukturen eingeführt und damit zusammenhängende Sanktionen gegen Frauen verhängt, die beschuldigt wurden, „sittal“ („imsittal“) zu begehen. 2017 dokumentierte UNAMA vier Fälle solcher Sanktionen, was zur Ermordung von vier Frauen führte. Im Jahr 2016 hatte die UNAMA 10 solche Vorfälle registriert, die zu 10 Frauen führten (fünf Tote und fünf Verletzte). UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.

⁴²⁰ VOA News, „Child Soldiers Say“ unter „IS“, Zum 1. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/child-soldiers-recall-life-under-is/4234565.html>; Reuters, *Islamischer Staat seicht nach dem Durchtritt Taliban-Defekt New Afghan*, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state-seizes-new-afghan-foothold-afghan-luring-taliban-defectors-idUSKBN1DV3G5>; La Times, wenn der *Islamische Staat in einem Afghanistan tätig war*, „Nothing War Safe, Not Even the Cows“, 3. Juni 2016, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-afghanistan-daesh-adv-snap-story.html>.

⁴²¹ Reuters, *Islamischer Staat seifen neue afghanische, nach dem Anlauf der Taliban-Defekte*, am 1. Dezember 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state/islamic-statured-negotisch-affectors-idUSKBN1DV3G5>.

⁴²² weitere Informationen zu Anträgen auf internationalen Schutz durch Frauen sind dem UNHCR, *den Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 1, zu entnehmen: Geschlechtsspezifische Fragen im Zusammenhang mit Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder seinem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01*, <http://www.refworld.org/docid/3d36fc64.html>; Und Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), *allgemeine Empfehlung Nr. 32 betreffend die geschlechtsspezifische Dimension des Flüchtlingsstatus, Asyl, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit der Frau*, 5. November 2014, CEDAW/C/GC/32, <http://www.refworld.org/docid/54620fb54.html>.

⁴²³ appro, *Frau’s Peace and Security in Afghanistan*, Februar 2016, <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/314787439-Monitoring-Women-Peacance-Security-A-Rapid-Assessment.pdf>, S. 65

Frauen⁴²⁴ und die Einrichtung eines Frauenministeriums.⁴²⁵Die Übernahme internationaler Normen zum Schutz der Rechte von Frauen in nationales Recht hat jedoch wiederholt Schwierigkeiten bereitet. Das Gesetz über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW) wurde 2009 per Präsidialdekret verabschiedet, bleibt aber von den konservativen Mitgliedern des Parlaments und anderen konservativen Aktivisten weiterhin abgelehnt.⁴²⁶Das überarbeitete afghanische Strafgesetz, das am 4. März 2017 durch ein Präsidialdekret verabschiedet wurde, enthielt zunächst alle Bestimmungen des EVAW und verschärfte die Definition des Begriffs Vergewaltigung.⁴²⁷Um jedoch auf Widerstand gegen Konservative zu reagieren, ordnete Präsident Ghani im August 2017 das Justizministerium an, das Kapitel EVAW aus dem neuen Strafgesetzbuch zu entfernen.⁴²⁸Während das neue Strafgesetzbuch im Februar 2018 in Kraft trat, wurde mit einem Präsidialerlass vom 3. März 2018 klargestellt, dass das EVAW von 2009 weiterhin als

⁴²⁴ „Seit der 2001 erfolgten Entwicklung der Taliban und der Annahme der afghanischen Verfassung im Jahr 2004 wurden zahlreiche Fortschritte in der Haltung der Öffentlichkeit gegenüber der Rolle der Frau in Politik und Führung erzielt.Seit 2001 wurden mehr als 78.000 Frauen in den Staat ernannt, mehr als 8.000 Frauen verfügen derzeit über Regierungsämter.In vielen Bereichen haben sich die Fortschritte der Frauen jedoch stagniert.Heute ist Afghanistan eines der gefährlichsten Länder der Welt für Frauen.“ Die Asienstiftung, *Afghanistan, „Gender Not Always Indicator of Support for Women’s Rights“*, 13. Dezember 2017, [http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html](https://asiafoundation.org/2017/12/13/afghanistan-gender-not-always-Bei der Schaffung konkreter Möglichkeiten für Frauen, die politische Agenda auf einem höheren Niveau zu beeinflussen, wurden nur geringe oder gar keine Fortschritte erzielt.In seinem Weltbericht 2018 (über Ereignisse von 2017) stellte HRW fest: „Der seit langem von der afghanischen Regierung zugesagte Plan zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in dem die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit gefordert wurde, verzögerte sich im Laufe des Jahres weiter.Die Friedensgespräche von Kabul im Juni [2017] umfassten nur zwei Frauen unter 47 Regierungen und internationalen Vertretern.“ HRW, <i>Weltbericht 2018:Afghanistan</i>, 18. Januar 2018, <a href=).Die Präsenz von Frauen in politischen Rollen ist stärker als bisher:So hielten beispielsweise 2015 Frauen 26,5 Prozent (18 von 68) der Sitze im Oberhaus (Mesherano Jirga) der Nationalversammlung in Afghanistan.Interparlamentarische Union, *Frauen in den nationalen Parlamenten*, 1. April 2018, <http://archive.ipu.org/wmn-e/classif>.Die afghanische Verfassung von 2004 sieht vor, dass Frauen in beiden Ställen der Nationalversammlung vertreten sein müssen.In Artikel 83 heißt es, dass „mindestens zwei weibliche Mitglieder des Hauses aus jeder Provinz gewählt werden“, dass 50 % der Mitglieder des House of Elders (Oberhaus) Frauen sind.Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.Diese Anforderungen werden wiederholt. *Wahlgesetz (2016)*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5ad31924.html>.Im Dezember 2017 lehnten die Mitglieder des Wolesi Jirga (Unterhaus) die Benennung von Nargis Nehan, dem einzigen Kandidaten für die Ernennung von Frauen, für das neue Verfassungsgericht ab.Aan, *Afghanistan Has verfassungswidrig:Elf Minister Candidate Received Vys of Confidence*, 9. Dezember 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-has-now-a-constitutional-cabinet-even-minister-candidates-received-votes-of-confidence/> Neugigkeiten, *„Misogynic lawine Dened Trust Vote to Nehan“*, 4. Dezember 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/12/04/%E2%80%98misogynic-lawmakers-denied-trust-vote-nehana%E2%80%99> Tolo News, *„Nehan Rejected due to Discrimination , Say Women .5. Dezember 2017*, <https://www.tolonews.com/afghanistan/nehana-rejected-due-discrimination-khaama-press-afghanische-parlamentarier-approved-11-cabinet-picks-rejects-the-nur-weibliche-minister-designierte>, 4. Dezember 2017, <https://www.khaama.com/afghan-mps-approve-11-cabinet-picks-rejects-only-female-minister-designate-03919/> Tolo News, *MPS Approved 11 Minister But Reject Weibliche Bewerber*, 4. Dezember 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/mps-approved-security-minister-ghani-in-80-99-kabinett>.

⁴²⁵ das Ministerium für Frauen (MoWA) wurde 2001, kurz nach dem Sturz der Taliban und nach Maßgabe der Bonn, eingerichtet. Zustimmung.MoWA, *MoWA History*, undated, <http://mowa.gov.af/en/page/1331/1332/mowa-history>.Weitere Informationen zu Auftrag und Tätigkeiten des Ministeriums sind unter <http://mowa.gov.af/en/abrufbar>.Alle 34 Provinzen verfügen über eine Abteilung für Frauenangelegenheiten (DoWA), die der MoWA Bericht erstattet.Frauen können ihre Beschwerden beim örtlichen DoWA oder beim Ministerium Huqoq einreichen, das dem Justizministerium unterstellt ist.Darüber hinaus boten 2018 die DoWAs in vier Provinzen (Badakhshan, Balkh, Samangan und Takhar) die Dienste von Gleichstellungsstellen an, die Frauen Rechtsberatung erteilen.Es wird erwartet, dass die Provinzen Kunduz, Sar-e Pol und Jawzjan künftig ähnliche Systeme einführen werden.Siehe die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit Afghanistan im Bereich „About 100 Gender Focal Points“ in den afghanischen Provinzen:Erleichterung des Zugangs der Frauen zur Justiz, 20. April 2018, <http://www.germancooperation-afghanistan.de/en/news/about-100-gender-focal-points-afghan-provinces-> Erleichterungen für Frauen in% E2 % 80 % 99s-Access-justice:UNAMA, *Justiz durch die Eyes der afghanischen Frauen:Fälle von Gewalt gegen Frau Adresse durch Mediation und Gerichtsverhandlungen*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>.14

Im Rahmen des EVAW von⁴²⁶ 2009 werden verschiedene Formen der Gewalt gegen Frauen unter Strafe gestellt.Der englische Wortlaut ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>.Obwohl das Gesetz 2009 von Präsident Karzai per Erlass genehmigt worden war und nach dessen Erlass das Gesetz erlassen wurde, steht es in technischer Hinsicht noch aus dem Parlament.Stiftung für juristische Forschung von Frauen und Kindern, *Ermittlung der Ursachen und Lösungen für sexuelle Belästigung von Frauen in Afghanistan*, 2015, <http://harassmap.af/Zwp-Gehalt/Upload/Identifizieren%20%20%20über Grund%20sexuelle%20Mobile-mm.%20Mobbing%20Frauen%20und%20Kühler%20in%20afghanistan.pdf>, S. 28Die Verfassung Afghanistans garantiert Frauen und Männern die gleichen Rechte.Siehe Artikel 22 der afghanischen Verfassung vom 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.Außerdem ratifizierte Afghanistan 2003 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).Die Regierung nahm ferner einen *nationalen Aktionsplan für die Frauen in Afghanistan* (NAPWA), 2008-2018, <http://mowa.gov.af/en/page/6686> und am 30. Juni 2015 *einen nationalen Aktionsplan zur Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit für den Zeitraum 2015-2022*, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/wps-einen-nationalen-Aktionsplan-1325-0.pdf>, an.

⁴²⁷ „Das Strafgesetzbuch von 2018 enthielt ursprünglich ein eigenes Kapitel über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.Dieses Kapitel enthält die Bestimmungen, mit denen die meisten der in Artikel 5 des EVAW in genannten Rechtsakte unter Strafe gestellt werden, aber auch neue Bestimmungen enthalten, die sowohl die Inhaftierung von Frauen als auch die Ausübung von „Tauschehen“ und die „TauschEhe“ oder die Praxis der „TauschEhe „oder der „Badalaustausch“ (bei der Beilegung von Streitigkeiten) vorsehen.“ UNAMA, *„Ungerechtigkeit und Straflosigkeit:Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen“*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>.16

⁴²⁸ HRW, *Weltbericht 2018:Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>...Die endgültige Fassung des Strafgesetzbuches von 2018 enthielt keine Hinweise auf Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen (mit Ausnahme von Vergewaltigung) und forderte eine spätere Änderung des Zollkodex, um die Strafverfolgung von EVAW zu gewährleisten.Diese Änderung war notwendig, da gemäß Artikel 7 und 8 des Strafgesetzbuchs 2018 die Vollstreckung einer Strafe, die nicht im Strafgesetzbuch selbst vorgesehen ist, *ausdrücklich untersagt* ist Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>.17

Afghanistans besonders anfällig für Gewalt und Missbrauch sind.⁴³⁵Berichten zufolge ist eine Straffreiheit im Zusammenhang mit dieser Gewalt üblich.⁴³⁶Sexuelle Belästigung und tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen ist nach wie vor endemisch.⁴³⁷

Den Frauen steht es nach wie vor schwer, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen.⁴³⁸Trotz der Fortschritte sind Frauen weiterhin unverhältnismäßig stark von Armut, Analphabetentum und einer schlechten Gesundheitsversorgung betroffen.⁴³⁹

Die Beobachter haben festgestellt, dass die Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Frauen nur langsam erfolgt, was insbesondere die Umsetzung des EVAW-Gesetzes einschließt.⁴⁴⁰Das

[Story/a8444d36173c622950f757cb8b6872](http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html);UNSG, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/71/932-S/2017/508 vom 15. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Rdnr. 28;Amnesty International, *Bericht 2016/17:Afghanistan*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b034294.html>;Telesur, *Afghan Women Face Ungoldene Gewalt:Bericht der Vereinten Nationen vom 11. Februar 2017*, <https://www.telesurtv.net/english/news/Afghan-Women-Face-Unprecedented-Levels-of-Violence-UN-Report-20170211-0023.html>;Gandhara, *Gewalt gegen Frauen auf der Küste in Afghanistan*, 6. Februar 2017,

<https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html>„Gender-basierte Gewalt ist ein weit verbreitetes Problem in Afghanistan.Sie ist auf komplexe Ungleichheiten und kulturelle Praktiken zurückzuführen, die, wenn sie mit Armut und mangelndem Bewusstsein in Einklang stehen, den Männern untergeordnet sind und sie daran hindern, zu handeln oder Unterstützung zu erhalten.Studien legen nahe, dass 87 % der afghanischen Frauen mindestens eine Form körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und 62 % mehr Erfahrung erleben.“ UNFPA Afghanistan, *Gender-Based Violence*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/en/node/1523>.

⁴³⁵ die größten Herausforderungen für Frauen in den Dörfern und ländlichen Gebieten des Landes, die im Zuge der ständigen Überwachung des AIHRC in den letzten drei Jahren registriert wurden.AIHC, *Menschenrechtslage von Frauen und Mädchen, Leben in der Villages in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab133694.html>.18

⁴³⁶ nach Angaben des AIHRC ist die „Kultur der Straffreiheit“ eine der wichtigsten Ursachen von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan. AIHRC, *Pressemitteilung über Gewalt gegen Frauen:Ursachen, Gründe und Gewalt gegen Frauen in Afghanistan*, 25. November 2017, S.5,„Gerechtigkeit und Rechtsschutz für Frauen sind angesichts der anhaltenden Gewalt gegen Frauen weiterhin gering“, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, A/72/392-S/2017/783, 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>.Abs. 30.Siehe auch Guardian, „I Can Have. Getöte“:Afghan Woman befürchtet Husband nach US-Denies Asyl, 9. August 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/aug/09/afghanistan-woman-husband-us-asylum-claim>;New York Times, *No Justice, No Value“ für Frauen in einem Juristen weniger afghanisch*, 8. Juli 2017,

<https://www.nytimes.com/2017/07/08/world/asia/afghanistan-women-honor-killings.html>.
⁴³⁷ UNICEF „[w] omen und Mädchen in Afghanistan ist nach wie vor mit weitverbreiteter Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen konfrontiert.“ UNICEF Afghanistan, *Gender Focus*, undatiert, <https://www.unicef.org/afghanistan/gender-focus>.Siehe auch New Yorker Mal, *in Afghanistan: „I Feel Like a Divorced Woman Is Up for grabs*“, vom 17. April 2017, <https://www.nytimes.com/2017/04/17/world/asia/afghan-women-divorce.html>;Tolo News, *Women's Rights Still Sadly in Afghanistan*, 11. April 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/women%E2%80%99s-IWPR>, *Afghanistan:Die Namen der Töchter*, 30. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-shame-having-Töchter>;Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/ HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>,Rdnr. 48.

⁴³⁸ laut IWPR besitzen 56 % der afghanischen Frauen keine Personalausweise, so dass ihnen der Zugang zu einer breiten Palette von Dienstleistungen verwehrt wird, einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Einrichtungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Bildung und Banken für Beschäftigung und Abstimmung.Laut IWSV ist der häufigste Grund für das Fehlen von Kennnummern die Verweigerung der Beantragung eines Personalausweises durch die Familie der Frau.IWPR, *afghanischer Personalausweis für Frauen*, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-women-denied-identity-cards>.Siehe auch „AIHRC, *Pressemitteilung über Gewalt gegen Frauen:Ursachen, Gründe und Gewalt gegen Frauen in Afghanistan*, 25. November 2017, S.4;Außenpolitik, *Afghanistan Ranks Among the Worst Places for Girls to Get an Education*, 17. Oktober 2017, <http://foreignpolicy.com/2017/10/17/afghanistan-Heinrich Boell Foundation, Food Discrimination Against Women in Afghanistan>, 7. August 2017, <https://www.boell.de/en/2017/08/07/food-discrimination-against-women-afghanistan>.Es gibt Berichte von Familien, die ihre Töchter als Söhne einführen, was zum Teil auf den höheren sozialen Status der Söhne im Vergleich zu Töchtern zurückzuführen ist.sobald diese Kinder die Pubertät erreichen, müssen sie jedoch in der Regel als Mädchen zurückkehren.Diese Praxis wird als Bacha *posh bezeichnet*.Die Nachrichtenmenge, *Bacha:Afghanischer sozialer Tradition, bei der die Mädchen als Boys Raytiert werden*, 2. März 2018, <https://www.thenewminute.com/article/bacha-posh-afghan-social-tradition-where>.Mädchenrays-77301;National Geographic, *Inside the Lives of Girls Dressed as Boys in Afghanistan*, 2. März 2018, <https://www.nationalgeographic.com/photography/proof/2018/march/bacha-posh-gender-afghanistan/>.

⁴³⁹ Asia Foundation, *A-Survey of the Afghan People:Afghanistan: 2017*, 14. November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-Inhalte/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf> „Angesichts der Forderung nach der Ausbildung von Mädchen halten gesundheitsschädliche geschlechtsspezifische Normen nach wie vor viele Mädchen aus der Schule ab.Schädliche geschlechtsspezifische Normen machen auch viele Hindernisse für Bildung aus, die sich unverhältnismäßig auf Mädchen auswirken.“ HRW, „I Won „I Won“ Doktor, und Einer TagZugang von Mädchen zur Bildung in Afghanistan“,17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>„Insbesondere sind die am stärksten gefährdeten Gruppen, wie Frauen und Kinder, eher Unterernährung ausgesetzt.Armut ist begrenzt, und Frauen sind häufiger als Männer arm [...] Just, da der Zugang von Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung durch die patriarchalischen Normen und Strukturen eingeschränkt wurde, so dass der Zugang von Frauen zu Ernährung und Nahrungsmitteln eingeschränkt war.“ Heinrich Boll Foundation, *Food Diskriminierung Against Women in Afghanistan*, 7. August 2017, <https://www.boell.de/en/2017/08/07/food-discrimination->

⁴⁴⁰ „Nach Artikel 79 der Verfassung kann der Präsident durch Erlasse in „Notlagen“ durch Erlasse in „Notlagen“ das Parlament zur späteren Ratifizierung vortragen. [Die Befürworter des EVAW] haben es jedoch versäumt, die Ratifizierung durch das Parlament im Parlament zu sichern, wo er eine hohe konservative Opposition traf.Insbesondere widerspreche konservative Mitglieder der Parlamentarier gegen die Strafbarkeit von Unteraltersehen und bestimmte Formen der Polygamie und der Ehefrau, die ihrer Auffassung nach Hanafi fiqh *zuwiderliefern*.Sie waren auch der Ansicht, dass die Strafen für Vergewaltigungen zu streng waren, und befürchteten, dass sie die Vorrechte des sexuellen Zugangs zu ihren Ehepartnern verletzen würden (auch wenn das EVAW nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt würde).Als Folge seiner Zurückweisung im Parlament ist das Gesetz derzeit von vielen, besonders konservativeren Rechtsreferenten, die das Fehlen einer parlamentarischen Genehmigung als Grund dafür nutzen, das Gesetz zu ignorieren.“ CMI, *adultery, Rape and Escaping das Haus:Schutz und Überwachung der Sexualität von Frauen in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house>.9Mitglieder des Parlaments, die sich gegen das EVAW aussprechen, haben „ihre Bemühungen um eine Änderung des Gesetzes zur Aufhebung von Bestimmungen zur Regelung des Mindestalters der Ehe fortgesetzt, wobei Sanktionen für häusliche Übergriffe vorgeschrieben werden.Und Bereitstellung von Frauenhäusern.“ HRW, *Weltbericht 2017:Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>.

Gesetz stellt 22 Gewalttaten und schädliche traditionelle Praktiken gegen Frauen unter Strafe, darunter Kinderehen, Zwangsehen und Gewalttaten gegen Frauen wie Vergewaltigung und häusliche Gewalt. Sie legt auch Strafen für die Täter fest.⁴⁴¹ Es wird jedoch berichtet, dass die Behörden nicht über den Willen zur Umsetzung des Gesetzes verfügen und Berichten zufolge sie insbesondere in den ländlichen Gebieten nicht in vollem Umfang durchsetzen.⁴⁴² Berichten zufolge ist der Zugang von Frauen zum Recht nach wie vor gering.⁴⁴³ Die überwiegende Mehrheit der Fälle, einschließlich der Fälle schwerer Straftaten gegen Frauen, werden immer noch durch herkömmliche Streitbeilegungsmechanismen vermittelt, statt wie gesetzlich vorgeschrieben strafrechtlich verfolgt zu werden.⁴⁴⁴ Berichten zufolge verweisen die ANP, die Staatsanwaltschaften und die EAW auf zahlreiche Fälle, darunter schwere Verbrechen, auf die *Beratung* oder Abwicklung von Verbrechen, wodurch die Umsetzung des EAW und die Stärkung schädlicher traditioneller Praktiken untergraben werden.⁴⁴⁵ Entscheidungen dieser Mechanismen stellen Frauen und Mädchen Gefahr, eine weitere Viktimisierung und Ostrakismus zu erleiden.⁴⁴⁶

Das „Shi, ite Personenstandsgesetz“, in⁴⁴⁷ dem Fragen des Familienstands wie Heirat, Scheidung oder Erbschaftsrecht für die Mitglieder der Shi-Gemeinschaft geregelt sind, enthält eine Reihe von Bestimmungen, die Frauen diskriminieren, insbesondere in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft,

⁴⁴¹ Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (2009), <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>.

⁴⁴² „Der Ausschuss ist nach wie vor tief besorgt über die hohe Prävalenz von Gewalt gegen Frauen im Staat, insbesondere häuslicher Gewalt, Vergewaltigung, Batterie, Zerstörung, Verbrechen im Namen der sogenannten „Ehre“ und Fälle des Entbeinens. Es ist besorgt, dass das [EAW] -Gesetz in allen Provinzen nicht in gleicher Weise umgesetzt wird und dass nur sehr wenige Fälle aus ländlichen oder abgelegenen Gebieten registriert wurden, die Fälle häufig über herkömmliche Streitbeilegungsverfahren vermittelt werden oder die Opfer aufgrund familiärer und sozialer Druck häufig nicht deklariert sind.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2 <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>.

⁴⁴³ UNSG, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/72/392-S/2017/783 vom 15. September 2017 <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Rdnr. 30; AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts „Gewalt gegen Frauen“: „Ursachen“, „Kontext“ und „Lage von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan“*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>, S.5

⁴⁴⁴ zwischen 2015 und 2017 dokumentierte und überwachte 237 Fälle von Gewalt gegen Frauen, die an EAW in 22 Provinzen gemeldet wurden, gegen Frauen. Die meisten dieser Fälle wurden unter Verstoß gegen das EAW auf die herkömmlichen Streitbeilegungsmechanismen verwiesen. UNAMA stellte fest, dass die traditionellen Verfahren zur Streitbeilegung in allen Provinzen von Afghanistan strafbare Handlungen gegen Frauen, einschließlich Mord, „Ehrenmorde“ und fünf schwere Straftaten nach den Artikeln 17-21 des EAW nach direkter Verweisung durch Familien, von EAW (Befassungen von EAW) und in einigen Fällen auch durch anschließende Beteiligung dieser EAW [...] abgeschlossen haben. Solche Mechanismen funktionieren in unoffizieller und nicht regulierter Kapazität, ihre Entscheidungen in Strafsachen sind rechtswidrig und unterliegen als solche keiner staatlichen Aufsicht oder Kontrolle.“ UNAMA, *Ungerechtigkeit und Straflosigkeit: Vermittlung von strafbaren Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>. 27; Siehe auch HRW, *afghanische Regierung Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018 <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-government-ignoring-violence-against-women>. Am März 12 [2017] legte das Amt des Generalstaatsanwalts einen Bericht über die Strafverfolgung im Rahmen der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EAW) vor, aus dem hervorgeht, dass die Vermittlung weiterhin die bevorzugte Route für die meisten Staatsanwälte ist, die Frauen aufgrund des Drucks von Familien- und Justizbeamten häufig akzeptieren müssen. Registrierte Fälle machen nur einen Bruchteil der Straftaten von Gewalt gegen Frauen aus.“ HRW, *Weltbericht 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018 <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>. Die Staatsanwälte haben in einigen Provinzen [...] nach wie vor Zurückhaltung bei der Anwendung des EAW. Darüber hinaus wurden die Richter in Fällen, in denen Staatsanwälte nach dem EAW Anklage erhoben haben, diese mit anderen auf der Grundlage des Strafgesetzbuches (US Department of State, *2016 Länderberichte zu den Menschenrechten*) ersetzen: *Afghanistan*, 3. März 2017 <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>. Siehe auch Pjhwok Afghan News, in *Nuristan, Fälle von Gewalt gegen Frauen, Adresse von Jirgas*, 6. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/06/nuristan-cases-violence-against-women-addressed-jirgas>; Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html>. 6; Tolo News, *Crimes Against Ghor Women Going ungelöst vom 19. April 2017*, <http://www.tolonews.com/index.php/afghanistan/provincial/crimes>-Neueste Nachrichten, *ohne Kennnummern, afghanische Frauen, die im Justizwesen unsichtbar bleiben*, am 9. März 2017, <https://www.newsdeeplv.com/womenandgirls/community/2017/03/09/without-ids-afghan-women-remain-invisible-justice-system>.

⁴⁴⁵ „UNAMA hat zwei verschiedene Arten von Mediationsverfahren dokumentiert, die von herkömmlichen Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden. Traditionelle Mediatoren – insbesondere Jirgas, das von Anti-Regierungselementen *einberufen* wird – durch Entscheidungen, die häufig zu Gewalttaten gegen Frauen geführt haben [...] traditionelle Mediatoren [...] vermitteln ebenfalls strafbare Gewalt gegen Frauen wie Ehegatten, Belästigung, Isolierung und mehr [...] UNAMA weist darauf hin, dass sowohl Arten von Verfahren als auch Entscheidungen über herkömmliche Streitbeilegungsmechanismen – ob die Vermittlung von Straftaten gegen Frauen oder die Vermittlung weitergehender Streitigkeiten, die zu Handlungen führen, die zu Missbrauch oder Gewalt an Frauen führen – rechtswidrig sind und Menschenrechtsverletzungen darstellen. [...] UNAMA hat mehrere Fälle dokumentiert, in denen EAW mit Mediatoren in herkömmlichen Streitbeilegungsmechanismen zusammengearbeitet haben, um die Überlebenden auf die Annahme von Schlichtungs- und Mediationsentscheidungen zu stützen. Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 27 28; Siehe auch HRW, *afghanische Regierung, Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-anzuendigung-gewalttaetige-frauen>. „Was die informelle Justiz angeht, so stellt die Delegation fest, dass leider einige zivil- oder sogar strafrechtliche Fälle noch von Elders oder Jirgas bearbeitet wurden, „OHCHR“, *„Committee gegen Torture Considers Report of Afghanistan“*, vom 26. April 2017, <http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21537&LangID=E>.

⁴⁴⁶ „[I] nackige Fälle von autorisierter Gewalt gegen Frauen, wie etwa öffentliche Verspannungen und Hinrichtungen, die von lokalen ulema ein d jirgas (informelle Gemeinschaftsgerichte und Gemeinderäte) bestellt wurden, nahmen an der Tagung von mächtigen Gruppen männlicher Fundamentalisten teil, die religiöse Dekrete in allen Teilen Afghanistans verteidigen.“ The Diplomat, *The Women in Afghanistan*, „:‘:‘:‘ s Moral Prisons“, 8. März 2017 <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>. Siehe auch UNAMA, *Zivilrecht und Straflosigkeit: Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>. 28; HRW, *afghanische Regierung Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-government-ignoring-violence-against-frauen>.

⁴⁴⁷ Shi'ite Personal Status Law, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der Verfassung Afghanistans erlassen.

Unterjähre, und Beschränkungen für Reisen außerhalb der Wohnung.⁴⁴⁸

Während die in diesem Abschnitt ermittelten Menschenrechtsfragen Frauen und Mädchen im ganzen Land betreffen, ist die Lage in den unter die effektive Alterkontrolle fallenden Gebieten besonders besorgniserregend.⁴⁴⁹ In den unter ihre Kontrolle fallenden Bereichen wird berichtet, dass das Alter der Frauen weiterhin strenge Beschränkungen für die Grundrechte der Frauen, einschließlich der Freizügigkeit, der politischen Beteiligung, des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und des Zugangs zur Bildung, vorsieht.⁴⁵⁰ In den Bereichen, die unter die effektive Kontrolle fallen, dürften Frauen zudem vor besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Gerichten und bei der Erlangung wirksamer Rechtsbehelfe für die Verletzung ihrer Rechte stehen, wobei die parallelen Justizstrukturen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten den Berichten zufolge regelmäßig gegen die Rechte der Frauen verstoßen.⁴⁵¹

a) Sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt

Sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in Afghanistan ist nach wie vor weit verbreitet: die Zahl der gemeldeten Fälle nimmt zu, doch wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Zahl der Fälle weit über der Zahl der gemeldeten Fälle liegt.⁴⁵² Im März 2018 bezeichnete das AIHRC Gewalt gegen

Die⁴⁴⁸ umstrittene Bestimmung, nach der eine Frau für den sexuellen Genuss ihres Ehemannes sorgen muss, wurde aus dem Gesetz nach nationalem und internationalem Druck gestrichen. Afghanische juristische Sachverständige sind jedoch der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes von einem Mann verwendet werden könnte.

die Pflege einer Frau wirksam zu verwehren, wenn sie ihn ablehnt, was er als seine Konjugal-Rechte ansieht; Siehe UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Prüfung der von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 16 und 17 der Vereinbarung vorgelegten Berichte: Abschließende Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010 <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Auch andere Bedenken wurden geäußert... [Der Ausschuss] ist besorgt, dass trotz der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes diskriminierende Bestimmungen bestehen bleiben, z. B. das Erfordernis, dass der Ehemann von seiner Frau ihre Heimat verlassen muss. Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), *Schlussbemerkungen zum kombinierten ersten und zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2 <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>. Ziff. 42... „The Shii Personal Status law“ erkennt Eheschließungen für Jungen und Mädchen „in der Pubertät“, verweist aber auch auf die Ehe von einem Vormund vor Gericht als zulässig „vor dem genannten Alter“. Mit dieser Bestimmung wird die Befugnis des Gerichts, sich gegen eine frühe Ehe zu entscheiden, aufgehoben und das Gesetz wirkungslos.“ UNICEF, *Kinder und Frauen in Afghanistan: Analyse 2014*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5a2eb4e14.html>, S. 38-39. Siehe auch NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Frau's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>, 47-48.

⁴⁴⁹ „Die Sicherung der Frauenrechte ist nach wie vor eine Herausforderung. Dies gilt insbesondere für die unter die AOG [bewaffneter Oppositionsgruppe] fallenden Bereiche, in denen Frauen durch den Zugang zu Bildung, Beruf und anderen sozialen Aktivitäten stärker eingeschränkt werden.“ Asia Foundation, *Life under bewaffneten Oppositionsgruppen in Afghanistan*, 15. November 2017, <https://asiafoundation.org/2017/11/15/life-armed-opposition-groups-afghanistan>.

⁴⁵⁰ „In den von den Taliban kontrollierten Gebieten ist es Frauen untersagt, an Schulen zu arbeiten oder ihre Wohnungen zu verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine enge Verbindung.“

Die Männchen sind relativ gesehen; sie sind gezwungen, die Burqa [...] zu tragen. häufig wird ihnen der Zugang zu medizinischer Versorgung aufgrund des Mangels an Ärztinnen und Ärzten verweigert.“ USCIRF, *Jahresbericht 2017 (Tier 2): Afghanistan*, 26. April 2017 <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. Siehe auch The Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html>. 4.; IWPR, „Schutzverweigerung für Angehörige der afghanischen Provinz“, 24. November 2017, ARR 581 <http://www.refworld.org/docid/5a1bf7874.html>; UNAMA, *Afghanistan : Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 13; Außenministerium der Niederlande, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>. 80

⁴⁵¹ UNAMA, *Afghanistan : Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 12, 44; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights (Die Menschenrechtslage in Afghanistan und die Technische Unterstützung) im Bereich der Menschenrechte*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>. 44; Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17: Afghanistan*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b034294.html>. Weitere Erörterung der parallelen Justizstrukturen, die von den Taliban betrieben werden, siehe Abschnitt II.C.1.c.

⁴⁵² „UNAMA stellt fest, dass Gewalt gegen Frauen weit vor Fällen von Frauen in die formelle Justiz gemeldet wurde [...] In Afghanistan, dem die zugrunde liegende kulturelle Vorgabe, sexuelle und häusliche Gewalt als „private Familienangelegenheiten“ zu betrachten, trägt zur Untererfassung bei. Untersuchungen haben ergeben, dass afghanische Frauen in der Regel seltener als Männer sind, Gewalt außerhalb ihrer Familien zu melden.“ UNAMA, *Ungerechtigkeit und Straflosigkeit: Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>. 25 Die Zahl der vom AIHRC festgestellten Fälle von Gewalt gegen Frauen ist von 2,046 Fällen im Jahr 2016 auf 4,340 Fälle im Jahr 2017 gestiegen. AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts „Gewalt gegen Frauen“: „Ursachen“, „Kontext“ und „Lage von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan“*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>. 1 Die tatsächliche Zahl der Fälle wird vermutlich weit höher liegen... chronische Instabilität in Verbindung mit Straffreiheit, diskriminierenden kulturellen Praktiken und Zugangsbeschränkungen, die zur Untererfassung von sexueller Gewalt in Afghanistan beitragen.“ VN-Sicherheitsrat, *Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2017 über die Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, Bericht S/2017/249*, <http://www.refworld.org/docid/5a4fa3374.html>. 16. Siehe auch: „Pajhwok Afghan News“, „Above 1500 Violence Against Women Cases recorded in Nordosten“, 9. März 2018, [https://www.pajhwok.com/en/2018/03/09/above-1500-violence-against-women-cases-recorded-\(Nordosten\)](https://www.pajhwok.com/en/2018/03/09/above-1500-violence-against-women-cases-recorded-(Nordosten)); Ausblick Afghanistan, *Afghanistan : Gewalt gegen Frauen*, 19. Februar 2018, http://www.outlookafghanistan.net/topics.php2post_id = 20221; Gandhara, *Gewalt gegen Frauen auf der Küste in Afghanistan*, 6. Februar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html>. Die „Kabul-Zeiten“, „Verstärkte Gewalt gegen Frauen“, vom 23. Januar 2018, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/16128-increasing-violence-against-women-> „Der Ausschuss ist nach wie vor tief besorgt über die hohe Prävalenz von Gewalt gegen Frauen im Staat, insbesondere häuslicher Gewalt, Vergewaltigung, Batterie, Zerstörung, Verbrechen, die im Namen der

Frauen als „eine der schwerwiegendsten Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte in Afghanistan.“⁴⁵³ Solche Gewalt umfasst „Ehrenmorde“,⁴⁵⁴ Entführungen, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Zwangsabbrüche und häusliche Gewalt.⁴⁵⁵

Da außerhalb der Ehen versetzte Taten in der afghanischen Gesellschaft weit verbreitet sind, ist es in der afghanischen Gesellschaft allgemein gesehen, dass Opfer von Vergewaltigung außerhalb der Ehe Gefahr laufen, Ostracismen, Zwangsabbrüche, Gefängnisstrafen oder sogar Todesfälle zu erleiden.⁴⁵⁶ Es wurde festgestellt, dass gesellschaftliche Tabus und Angst vor Stigmatisierung und Repressalien – auch auf eigenen Gemeinschafts- und Familienmitgliedern – verhindert wurden, sexuelle und geschlechtsbedingte Gewalt zu melden.⁴⁵⁷

Mit dem neuen Strafgesetzbuch Afghanistans, das im Februar 2018 in Kraft trat, werden die nicht auf der Basis eines „virgin-Virus“-Tests unter Strafe gestellt.⁴⁵⁸ Trotz der Kriminalisierung ist die Praxis der

sogenannten „Ehre“ und der Fälle von Steinigung begangen wurden,“VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/5964f754.html> Randnr. 37. Von den 1.530 Frauen, die 2017 von AIHRC befragt wurden, gaben 1307 Frauen an, dass sie schikaniert wurden, was 85,4 Prozent der Gesamtzahl der Befragten entspricht. AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts über die Behandlung von Frauen und Kindern in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132f74.html>. In einer im Dezember 2017 veröffentlichten Studie wurde festgestellt, dass 90 % der 346 befragten Frauen und Mädchen sexuelle Belästigung an öffentlichen Orten, 91 Prozent in Bildungsumgebungen und 87 % am Arbeitsplatz hatten. Stiftung für juristische Forschung „Frauen und Kinder“, *Bericht über die Rolle des EVAW bei der Bekämpfung sexueller Belästigung*, Dezember 2017, <http://harassmap.af/eng/wp-content/uploads/2017/12/Research-Report-on-Role-of-EVAW-Commissions-in-addy-Sexal-Harassment.pdf>, S. v.

⁴⁵³ AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts „Gewalt gegen Frauen“: Die Ursachen, die Zusammenhänge und die Gewalt gegen die Frauen in Afghanistan*,

11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>.

⁴⁵⁴ „UNAMA dokumentierte 280 Fälle von Mord und „Ehrenmorde“ von Frauen von Januar 2016 bis Dezember 2017. 50 Fälle führten zur Verurteilung des Täters, was 18 Prozent der dokumentierten Fälle entsprach. Wie in den Vorjahren konnte die große Mehrheit der Fälle von Mord und „Ehrenmorden“, bei denen Frauen verwickelt waren, nicht strafrechtlich verfolgt werden, und die Täter sind noch immer im großen. Die UNAMA stellte fest, dass in mehr als einem Drittel der Fälle, die während des zweijährigen Zeitraums dokumentiert wurden, die Polizei die Fälle nicht an Staatsanwälte weitergeleitet hat. Die Interviews der UNAMA mit den traditionellen Mediatoren schlagen vor, dass einige dieser Fälle informell beigelegt werden. *Vermittlung von Straftaten gegen Gewalt gegen Frauen*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 21-22.

Im Jahr 2017⁴⁵⁵ verzeichnete AIHRC 277 Ermordungen von Frauen, darunter 136 „Ehrenmorde“; 1.420 Fälle von körperlicher Gewalt; 228 Fälle von sexueller Ausbeutung

Gewalt; 1317 Fälle verbaler Gewalt; 749 Fälle von wirtschaftlicher Gewalt; und 749 Fälle anderer Arten von Gewalt, einschließlich Zwangsehen, Zwangsheimen, Polygamie, Verweigerung des Zugangs zur Bildung, Verweigerung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, Verkauf und Kauf von Frauen unter dem Vorwand der Ehe und des Menschenhandels. AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts „Gewalt gegen Frauen“: Ursachen, Kontext und Situation von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>. Siehe auch das afghanische Ministerium für Frauenangelegenheiten, *Fünfter Bericht über die Umsetzung des EVAW* (März 2016), März 2017 (Januar 2018). <http://mowa.gov.af/Content/files/Englisg.pdf>. 17; Stiftung für juristische Forschung „Frauen und Kinder“, *Bericht über die Rolle des EVAW zur Bekämpfung sexueller Belästigung* vom Dezember 2017, <http://harassmap.af/eng/wp-content/uploads/2017/12/Research-Report-on-Role-of-EVAW-Commissions-in-addy-Sexal-Harassment.pdf>, S. 3-4. Newsgroup, *Rape, underage Sex, Formid Marriage, Missbrauch. Das Zeichen von Too Many Afghan-Girls*, 26. Dezember 2017, <http://www.newsweek.com/rape-underage-sex-abuse-forced-marriage-thats-plichttoo-many-aghan-girls-758341>; New York Times, *brachte Together by Pain, 3 Girls in Marriage Have New Träume*, 6. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/06/world/asia/afghanistan-child-brides-marriage.html>; New York Times, *Jahre nach saurem Attack, einer afghanischen Story der Survival Takes a Dark Turn*, 13. August 2017, <https://www.nytimes.com/2017/08/13/world/asia/afghanistan-frauen-rights-sulfan.html>, AIHRC, *Press Release* : on *Recent awful Incidents in the Country*, 4. Juli 2017,

<http://www.aihrc.org.af/home/press-release/6436-#>; Frankreich 24, *The Place in Afghanistan wo Sie „Easy To Kill Women“*, 13. April 2017, <http://observers.france24.com/en/20170413-place-afghanistan-where-it%E2%80%99%E2%80%9Ceasy-kill-women%E2%80%9D>.

⁴⁵⁶ Pajhwok News berichtet, dass im Jahr 2017 „fast 40 Frauen im Namen von Ehre und anderen Fragen getötet wurden.“ Pajhwok Afghan News, *Near 40 „Frauen“ im Osten dieses Jahres: Beamte*, 10. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/10/nearly-40-women-murdered-ganzjährlig>. Frauen gelten als schwere Verstöße gegen den Pashtunwal-Code und können von männlichen Verwandten zur Erhaltung des Honigs oder der Familie getötet werden.“ *Auftraggeber der Stammesstruktur Tribal & Clan*, 5. April 2017, https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLIB/ANALY_AFPak_tribal_and_clan_structure_2017_04_05.pdf, S. 51, So-misse „Ehrenmorde“ sind in konservativer Weise nicht ungewöhnlich, und die Beziehungen zwischen Männern und Frauen außerhalb der Ehe sind im Rahmen lokaler und islamischer Praktiken streng kontrolliert und werden häufig im Tode geahndet.“ *The Express Tribune*, *In „Honour Killing“, Mob Lynches afghanisch Coupur für Eloping*, 12. Februar 2017, <https://tribune.com.pk/story/1324630/mob-lynches-afghan-couple-elopeing-Ehre-Killing/> „Heute oder Morde sind weit verbreitet, insbesondere im ländlichen Raum und in ländlichen Gebieten, und werden aufgrund kultureller Faktoren und der Schalldämpferanlage der Opfer häufig nicht gemeldet oder ungelöst.“ Gleichstellungsfragen, *Die Lage der Frauen in Afghanistan*, undatiert, <http://www.genderconcerns.org/country-in-focus/afghanistan/the-situation-of-women-in-afghanistan>. Siehe auch New Yorker Protokoll-Protokoll-Magazin, *Afghanistan's Honor Killings Must End*, 17. Juli 2017, <http://www.newyorkminutemag.com/afghanistans-honor-killings-must-end/>; RFE/RL, *Young Afghan Lover lynched by Armed Mob In Latest horrific „Honor“ Killing*, 16. Februar 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-honor-killing-fatehaly-nched/28314022.html>. Mit Artikel 398 des Afghanischen Strafgesetzbuches von 1976 wurden Personen, die von der Ehrenmorde ausgenommen sind, „von der Strafe zur Zerstörung und Mord“ befreit und stattdessen eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren verhängt. Dieser Artikel wurde jedoch im überarbeiteten Strafgesetzbuch von 2017 gestrichen. *Afghanisches Strafgesetzbuch*, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Mit dem UNHCR ist eine inoffizielle Übersetzung des Strafgesetzbuches von 2017 im Gange. Siehe auch IWPR, *„s Domestic Violence Schlupfloch“*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loop-hole>.

In⁴⁵⁷ einem Bericht aus dem Jahr 2017 über geschlechtsspezifische Gewalt und OCHA über geschlechtsbezogene Gewalt (GBV) wurde festgestellt, dass in vielen Fällen, in denen Frauen derartige Gewalttaten melden, die Zeugenaussagen der Opfer nicht geglaubt werden, was zu der Zurückhaltung der Opfer bei der Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit GBV beiträgt. Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html> 6 – 8. In dem Bericht wurde auch festgestellt, dass in einigen Fällen „nicht nur die Opfer [von GBV] die Scham- und sozialen Folgen sexueller Gewalt [...] tragen müssen, manchmal sind sie aber gezwungen, ihre Aggressor anzubrechen und Gewalt und Missbrauch zu beginnen“. Ebenda, S. 7

⁴⁵⁸ Art. Unter Strafe 640 des Strafgesetzbuches von 2017 sind Virgin-Tests, „die durch Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung gebunden sind“ unter Strafe

„virgin-Tests“, denen Frauen beschuldigt werden, oder Opfer von Sexualverbrechen, einschließlich der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, Berichten zufolge in Afghanistan weiterhin verbreitet.⁴⁵⁹Die Praxis wurde als „sexuelle Übergriffe und Folter“ bezeichnet.⁴⁶⁰Auch Zina (Sexualzwischengang zwischen einem unverheirateten Paar) wird durch das neue Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.⁴⁶¹Außerdem enthält Artikel 636 des neuen Strafgesetzbuchs eine „klarere und umfassendere Definition des Begriffs Vergewaltigung, die nicht von Zina ausgeht“.⁴⁶²

Für Männer, die für häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortlich sind, wird Berichten zufolge fast immer Straffreiheit verhängt.⁴⁶³Darüber hinaus sind Frauen in der Regel wirtschaftlich von den Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, wirtschaftlich abhängig, so dass viele Frauen effektiv an der Erhebung von Beschwerden gehindert werden; sie haben nur wenige Möglichkeiten, aber in Missbrauchsfällen weiter zu leben.⁴⁶⁴

Der Zugang zur Justiz für Frauen, die Gewalt melden möchten, wird durch die Tatsache, dass Frauen weniger als zwei Prozent aller Polizeibeamten im Land bekleiden,⁴⁶⁵ durch die weit verbreitete

gestellt, die sie mit einer „mittleren Haftstrafe“ zu bestrafen haben.Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR).Siehe auch T.Wimpelmann, *verfälscht, Rape und Escaping das Haus:Schutz und Überwachung der Sexualität von Frauen in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>.¹⁰

⁴⁵⁹ „Während der Aussage der Delegation, dass die Virgin-Tests Teil der lokalen Kultur sind und keinen rechtlichen Grund haben, ist der Ausschuss nach wie vor sehr besorgt darüber, dass Polizeibeamte und Staatsanwälte für Frauen, die vor häuslicher Gewalt und somit im Verdacht auf moralische Verbrechen wie „adultery“, „VN-Ausschuss gegen Folter“, zum abschließenden Bericht über den zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, fliehen, routinemäßig tätig werden müssen <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.htm>.,Im Rahmen unseres forensischen Kapazitätsaufbaus in Afghanistan haben wir erfahren, dass die Rechtsmedizin und einige Krankenhäuser regelmäßig „virgin-Tests“ in Fällen durchführen, in denen Frauen und Mädchen im Verdacht stehen, dass sie aufgrund von Artikel 427 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, versuchte „adultery“ („qasd Zena“) als Erwachsene („qasd Zena „) oder als Wegbereiter von zu Hause (Faraar az khana).Diese Untersuchungen sollen angeblich dazu dienen, festzustellen, ob eine Frau ihren Geschlechtsverkehr hat oder ob sie als „Neuland“ angesehen werden kann.“ „Afghanistan Forensic Science Organization“, „virgin Testing“, undatiert, <http://fso.org.af/en/virginity-testing/>.Siehe auch BBC, *The Shame of Afghanistan's virgin-Tests*, 29. Dezember 2017 <http://www.bbc.com/news/world-asia-42112827:HRW>, *vergewaltigt und anschließend vom afghanischen Justizwesen verurteilt*, 13. Dezember 2017 <https://www.hrw.org/news/2017/12/13/raped-then-assaulted-afghan-justice-svstem>;IWPR, *Afghanistan:Hoher Wert für die Qualität*, 11. Januar 2017 <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-high-price-virginity>;Tests im Medium, virginity Testing is Still Present in Afghanistan, 11. Januar 2017 <https://medium.com/@sunnyeom/virginity-testing-in-afghanistan-is-still-present-e5ef538fe83a>;Global Citizen, *The humiliating test Women Must absolviert in Afghanistan Nach Sexual-Assault*, 9. Januar 2017, <https://www.globalcitizen.org/en/content/the-New-Yorker-Times-Trotz-Ban-Invaal-virgin-Tests-Beseitigung-von-Vorzügen-in-Afghanistan>, 6. Januar 2017, <https://nvtlive.nvtimes.com/womenintheworld/2017/01/08/invasive-virginity-tests-still-happening-in-afghanistan-despite-Verbot>.

⁴⁶⁰ AIHRC, *Forced Gynecological Exams as Sexual Harassment and Human Rights Violation*, 5. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bedf4.html>.13;Afghanistan Forensic Science Organization (AFSO), *Testing Science Organization (AFSO), Virgin-Testing*, undated, <http://fso.org.af/en/virginity-testing/>.Siehe auch UN-VN: wer Tests auf „virginität Test“, (virginity Tests) verurteilt, 1. Dezember 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/12/01/un-who-condemns-virginity-tests>.

⁴⁶¹ Art.Nach § 644 Strafgesetzbuch wird Zina unter Strafe gestellt und mit einer mittleren Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht, wenn der Täter verheiratet ist und „bis zu zwei Jahre“, wenn der Täter unverheiratet ist.Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR).

⁴⁶² T.Wimpelmann, *verfälscht, Rape und Escaping das Haus:Schutz und Überwachung der Sexualität von Frauen in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>.10

⁴⁶³ „Die Gefahr des Anschuldens für Zina scheint eine starke Abschreckung gegen die Meldung von Vergewaltigungen zu sein, insbesondere wenn es keine Familie gibt.

Zustimmung.Es kommt selten vor, dass Frauen selbständig an Behörden mit Anspruch nehmen, vielleicht mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Vergewaltigung zu einer Schwangerschaft geführt hat.“ T.Wimpelmann, *verfälscht, Rape und Escaping das Haus:Schutz und Überwachung der Sexualität von Frauen in Afghanistan*, Arbeitspapier CMI 9, Dezember 2017, S.12.„Eine Kultur der Straffreiheit hat somit den sexuellen Missbrauch und andere Formen der Gewalt wirksam gefördert [...] waren in den letzten fünf Jahren fast 600 sogenannte Ehrenmorde bei der [afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission] registriert worden.Die meisten Täter hätten entweder den Justizapparat hinterzogen oder im Hauptverfahren einen milden Strafsatz erhalten [.] Die tatsächliche Zahl dürfte aufgrund der Schamkultur um solche Fälle deutlich höher liegen.“ IWPR, *Afghanistan ist das Gesetz von Gewalt gegen Gewalt im Inland*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestiziertes-Schlupfloch>.Department of State of United States, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>;AIHRC, *Beseitigung von Gewalt gegen Frauen 1394*, 30. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bfa04.html>;UNAMA, *Justiz durch die Eyes der afghanischen Frauen:Fälle von Gewalt gegen Frau Adresse durch Mediation und Gerichtsverhandlungen*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>.29Siehe auch NYT, Umstreitung gegen Missbrauch, afghanische Frauen siehe „Signs of Change“, 27. Mai 2014, <http://www.nytimes.com/2014/05/28/world/asia/rebelling-against-abuse-afghan-women-see-signs-of-change.html>.Wie auch in Abschnitt III.A Absatz 8 „Frauen und Männer als Verstoß gegen soziale Moore“ festgestellt wurde, versuchen die Behörden in einigen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als eine „Schutzmaßnahme“ gegen weitere Amtsmissbrauch oder Vergeltungsmaßnahmen durch Familienangehörige zu rechtfertigen.

⁴⁶⁴ „Frauen, die wirtschaftlich von den gewalttätigen Familienmitgliedern abhängig sind, melden den Missbrauch nie.Nur wenige afghanische Frauen, die versuchen, sich in das formelle Gerichtswesen zu begeben, und eher traditionelle Lösungen für die Lösung des Konflikts bevorzugen, was in den meisten Fällen die Vorteile für den Mann mit sich bringt. „Associazione Diritti e Frontiere, unter der Kriegsveteranen von Afghanistan feiert den Internationalen Frauentag am 15. Mai 2018, <https://www.a-dif.org/2018/05/15/under-warlords-rule-solidarity-party-of-afghanistan-celebrates-international-womens-day/>.Siehe auch „IWPR“, *The Domestic Violence lücke Loch*“, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence->

⁴⁶⁵ „Die begrenzte Präsenz von Frauen in der afghanischen Nationalpolizei (1,8 Prozent) trägt zur Untererfassung von sexueller Gewalt bei.“ Sicherheitsrat, *Bericht des Generalsekretärs über konfliktbedingte Gewalt am Arbeitsplatz*, 15. April 2017, S/2017/249, <http://www.refworld.org/docid/5a6216834.html>.17.Siehe auch die LA Times, in *Afghanistan*, An EliteFemale Police Officer battles Cultural taboos Cultural

Stigmatisierung von Frauen, die sich der Polizei anschließen, behindert.⁴⁶⁶Darüber hinaus sind die Polizeibeamten Berichten zufolge von sexueller Belästigung und Übergriffe am Arbeitsplatz bedroht, darunter auch Vergewaltigung durch männliche Kollegen.⁴⁶⁷Darüber hinaus werden sie dem Risiko gewalttätiger Angriffe durch das Alter ausgesetzt.⁴⁶⁸

Die Straflosigkeit bei sexueller Gewalt ist weiter zu beobachten, da in einigen Gebieten des Landes geltend gemacht wird, dass es sich um starke Kämpfer oder Angehörige bewaffneter Gruppen oder kriminelle Banden handelt oder dass sie Verbindungen zu solchen Gruppen oder einflussreichen Personen haben, die sie vor Festnahme und Strafverfolgung schützen.⁴⁶⁹

b) Schädliche traditionelle Praktiken

Schädliche traditionelle Praktiken sind in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet⁴⁷⁰, und zwar in unterschiedlichem Maße sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten im ganzen Land und bei allen ethnischen Gruppen.⁴⁷¹Sie verwurzelt in diskriminierender Weise über die Rolle und Stellung der Frauen in der afghanischen Gesellschaft, denn schädliche traditionelle Praktiken wirken sich unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen aus. Zu diesen Praktiken gehören verschiedene Formen von Zwangsehen,⁴⁷⁸ einschließlich Kinderehen,⁴⁷⁹ Zwangshaltung in der Wohnung; Und „Ehrenmorde“.⁴⁸⁰ vollzogene Formen der Eheschließung in Afghanistan:

- (i) „Verkauf“ -Ehe, bei der Frauen und Mädchen für eine bestimmte Menge von Waren oder Bargeld verkauft werden, oder zur Begleichung einer Familienschuld;⁴⁸¹
- (ii) *BAAD*, eine Stammesform der Streitschlichtung, bei der die betreffende Familie ein Mädchen zur

taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural Tababoos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos Cultural taboos „Well As Well As The Taliban“, 3. Mai 2017, <http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html> Rdnr. 50.

⁴⁶⁶ AIHRC, *Situation der Frauen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html>. 12. „Across Afghanistan: die Rolle der Polizei wird als Verbürgerung für eine Einzelperson und ihre Familie angesehen. Familien verbieten oft eine Ehefrau oder eine Tochter von der Teilnahme. Die Polizisten teilten mit, dass sie ihre Uniformen nicht an und aus Angst vor Belästigungen tragen. Für einige war die Rolle ein Todesurteil, wie die sechs in Ostafghanistan im Jahr 2013 ermordeten Polizeifrauen.“, E-Internationale Beziehungen“, „Die Rolle der Frauen bei der Gewalt gegen Gewalt in Afghanistan“, 3. August 2017, <http://www.e-ir.info/2017/08/03/the-role-of-policewomen-in->.

⁴⁶⁷ AIHRC, *Situation der Frauen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html> 18-25; Ariana News, *AIHRC Voices Concern on Harassment of Women in Afghan Police*, 20. April 2017, <https://ariananews.af/aihrc-voices-concerny-ouharassment-of-amenen-in-afghan-polizei>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights (Die Menschenrechtslage in Afghanistan und die Technische Unterstützung) im Bereich der Menschenrechte*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html> 50.

⁴⁶⁸ AIHRC, *Situation der Frauen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html> S.12; UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html> 18.

⁴⁶⁹ „Korruption und der Missbrauch von Gewalt bedeuten die Personen, die Frauen oder Vergewaltigung oder Vergewaltigung an einen [Miliz] kommandeur, einen Rechtsanwalt oder einen Richter haben, nicht bestraft werden [...] Sie wissen, dass sie frei von Strafen sind und daher ungestraft mord und ungestraft vergewaltigt fühlen.“ IWPR, „*Afghanistan Domestic Violence Schlupfloch*“, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loop-hole>.

⁴⁷⁰ „Ein erschütternder Anteil von 87 % der afghanischen Frauen ist Gewalt, vor allem in den Händen der Familienangehörigen und der Menschen, die den größten Anteil am stärksten haben. Diese Gewalt umfasst: In Verbindung mit Früh- und Zwangsehen – einschließlich *BAAD* (Austausch von Mädchen zur Streitbeilegung) und Köadal (Austausch von Eheschließungen); sogenannte Hon- und Verbrechen; Männen und Tötungen von Frauen; sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in öffentlichen Räumen; Sowie Selbstverbrennungen und Selbstbeschädigungen aufgrund von Gewalthandlungen.“ (Kabul Times, *Woman, Who Has No Peace*, 4. Dezember 2017, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/15661-woman-who-has-no-peace.html>).

⁴⁷¹ konkrete Bedenken wurden im Zusammenhang mit dem „Shi‘ite Personal Status Law (Gesetz über den persönlichen Status)“ geäußert. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 des

Verfassung von Afghanistan und Regulierung des Familienrechts (z. B. Ehe-, Scheidungs- und Erbschaftsrecht) der Shi‘itengemeinschaft in Afghanistan: Shi‘ite Personal Status Law, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Das Gesetz wurde zwar von einigen prominenten Shi‘ites und Shi‘itengruppen begrüßt, doch war das Gesetz in seiner ursprünglichen Form die Unterj der nationalen und internationalen Kritik, weil es versäumt wurde, die Rechte von Frauen zu schützen. Die Kritik führte zu Änderungen des Gesetzes, doch das Gesetz enthält einige der strittigen Bestimmungen, darunter diskriminierende Bestimmungen in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Unterjährige Ehen und Beschränkungen für Reisen außerhalb der Wohnung. Die umstrittene Bestimmung, nach der eine Frau zum sexuellen Genuss ihres Ehemannes verpflichtet ist, wurde gestrichen. Afghanische Rechtssachverständige sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes von einem Mann verwendet werden könnte, um eine Ehefrau wirksam zu verweigern, wenn sie ihn ablehnt, was er als seine Konjugisch ansieht; Siehe „CESCR“ der Vereinten Nationen über die *Berücksichtigung von Berichten, die die Vertragsstaaten nach Artikel 16 und 17 der Vereinbarung übermitteln: Abschließende Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte verzichtete auf das Gesetz als Legitimation schädlicher traditioneller und gebräuchlicher Praktiken, die Frauen benachteiligen, und rief zu seiner Aufhebung auf; UN-Menschenrechtsrat, *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan und über die Errungenschaften der technischen Hilfe im Bereich der Menschenrechte*, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html> Abs. 4 und 21-23.

Eheschließung für eine „geschädigte“ Familie bietet, z. B. zur Begleichung einer Blutschuld;⁴⁸²

- ⁴⁷⁸ „Die Zwangsverheiratung von erwachsenen Frauen [...] tritt mit einer gewissen Häufigkeit in Afghanistan auf.“ HRW, *„I Won, I Won't Be a Doctor, and One Day. Be Sick“: Zugang von Mädchen zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>.⁵²In der Erhebung aus dem Jahr 2017 stellte die Asia Foundation fest, dass 11,8 Prozent der Befragten Zwangsehen/Zwangsehen als das schwerwiegendste Problem für Frauen in Afghanistan nannten. Asia Foundation, *Afghanistan, 2017: Eine Umfrage zum afghanischen Volk*, 2017, https://asiafoundation.org/wp-inhalte/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf, S. 6. Siehe auch Newsgroups, Rape, *„underage Sex, Formid Marriage, Missbrauch. Das plichtes von zu Many Afghanen Girls*, 29. Dezember 2017, <http://www.newsweek.com/rape-underage-sex-abuse-forced-marriage-thats-plaint-too-many-afghan-girls-758341>; New York Times, *brachte Together by Pain, 3 Girls in Marriage Have New Träume*, 6. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/06/world/asia/afghanistan-child-brides-marriage.html>; Pajhwok Afghan News, *Forced and Early Marriages: Eine Form des Menschenhandels*, 29. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/29/forced-and-early-marriages-form-;Pajhwok Afghan News, Forwarded Marriage: Eine kulturelle Dimension der Menschenhandelspolitik>, 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-human-trafficking>; Tahir Justice Center, *Forced Marriage Overseas: Afghanistan*, undatiert, <http://preventforcedmarriage.org/forced-marriage-overseas-afghanistan/>.
- ⁴⁷⁹ Laut UNICEF-Statistiken sind 9 % der afghanischen Kinder mit dem Alter von 15 Jahren und 3,5 % mit dem Alter von 18 Jahren verheiratet. UNICEF, Datenbank *Child Marriage*, November 2017, https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-marriage-database_Nov-2017.xlsx. „Nach afghanischem Recht ist das Mindestalter für die Eheschließung für Mädchen mindestens 16 Jahre alt, oder 15 mit Zustimmung des Vaters oder des Richters des Mädchens, während Jungen warten müssen, bis sie 18 bis zum Marsch stehen. Die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen durch das Gesetz verletzt das Völkerrecht in Bezug auf die Kinderheirat. In der Praxis wird das Gesetz nur selten durchgesetzt, so dass selbst frühere Ehen wahrscheinlich.“ HRW, *„I Won a Doctor, and One Day, You Sick“: Zugang von Mädchen zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>.⁵²Save the Children (Save the Children): „Bis zu 80 % der Eheschließungen waren Zwangsehen bei Mädchen.“ Darüber hinaus werden die meisten Kinderehen von den Eltern arrangiert. Bei den Eheschließungen nach einem Austausch handelt es sich um die zweite Art von Kinderehen [...]. bei der dritten Typologie handelt es sich um im Austausch gegen Geld organisierte Ehen. Bei der vierten Art handelt es sich um Ehen, die aufgrund des Einflusses und der Macht des Ehemannes geschlossen wurden, gefolgt von den Mädchen in BAAD und den Mädchen zur Begleichung von Familienschulden.“ Save the Children, Knowledge, Einstellungen und Practices on Violence and Harmful Practices Against Children in Afghanistan (Save the Children, *Knowledge, attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices against Children in Afghanistan: Eine Basis-Studie*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>.⁹Gebuchte Kinderheirat, bei der ein Minderjähriger nicht wirklich bereit ist, in die Ehe einzutreten und die Ehe einzugehen, ist ein Phänomen, das in Afghanistan weit verbreitet ist. In den meisten Fällen sind junge afghanische Mädchen mit viel älteren Männern verheiratet, „im Austausch“ für Gelder für die Mädchen.[...] Der Hohe Vertreter der Kommission bestätigte, dass die Zwangsehen in Helmand zugenommen haben [...] Die Anführer der Zivilgesellschaft Khuda-i-Noor Khanzada gab an, dass sie auch viele derartige Zwangsehen erhalten haben.“ Pajhwok Afghan News, 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-human-trafficking>. Das afghanische Analystennetz berichtet, dass „obwohl nach Artikel 70 des Zivilrechts das Mindestalter für die Eheschließung 18 Jahre für Männer und 16 Jahre für Frauen, Mädchen unter 15 Jahren, drei Prozent aller verheirateten Frauen laut dem regelmäßigen Bericht Afghanistans im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ausmachen. Artikel 28 des Gesetzes zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sieht vor, dass diejenigen, die Mädchen unter 15 Jahren zwingen, unter zu heiraten, für mindestens zwei Jahre in Haft genommen werden sollten, und in demselben Artikel heißt es, dass die Eheschließung eines Mädchens auf Wunsch des Mädchens aufgehoben werden kann. Die Umsetzung dieser Gesetze ist jedoch in Anbetracht der traditionellen Gesellschaft Afghanistans schwierig. Dies gilt insbesondere, wenn die Volkswirtschaften ganzer Familien von unterjährigen Ehen abhängen.“ AAN, *The Bride Price: Afghanischer Tradition der Frau*, 25. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-bride-price-the-afghan-tradition-of-paying-for-wives/>. Der Jugendgesetzbuch von 2005 befasst sich nicht mit der Frage der Kinderheirat. Siehe UNICEF, UNICEF, *Kinder und Frauen in Afghanistan: A Situationsanalyse 2014*, November 2014, <http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn—Long Report- kleine Größe.pdf>, S.39
- ⁴⁸⁰ „In Afghanistan werden Frauen und Mädchen als honorierender Ehrenhaus betrachtet, und sie zahlen häufig den Preis, wenn sie als erfolgreich empfunden werden. Gewohnheiten, Tradition oder Honorierung. Es wird davon ausgegangen, dass weibliche Vergewaltigungsopfer in Afghanistan durch Ehre oder Morde eine doppelte Viktimisierung auf ihre Familie und Gemeinschaft gebracht haben. Ebenso werden Frauen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe haben (Zina), ihre Familien besser einbüßen und das Risiko der Honorierung oder Tötung von Frauen auf Initiative männlicher Familienangehöriger oder auf Anweisung von Kommunalräten, die sich aus männlichen Edern ersetzen.“ CGRS, *Breaking Barriers: Herausforderungen für die Durchführgesetze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und Tadschikistan*, April 2016, <https://cgrs.uchastings.edu/sites/default/files/Afghanistan Tadschikistan full% 20Report Revised% 204-5-2016 FINAL 0.pdf>, S.14
- ⁴⁸¹ „Hohe Preise können dazu führen, dass die Lebensmittel, ihre Familien und ihre Frühheirat für die Töchter armer Männer ungeeignete Männer sind; Väter vieler Töchter können jedoch von der Praxis profitieren.[...] Bride Preis treibt auch die Kinderheirat in Afghanistan an. [...] Getting ein hoher Preis war ein wichtiger Grund, der von den Eltern für die Heirat ihrer Jungen vor jungen Jahren verliehen wurde. Weitere Wirtschaftsfaktoren, darunter auch Mädchen anstelle von Schulden und den Austausch von Mädchen, so dass keine Familie das Bestechungsgeld zahlen musste.“ AAN, *The Bride Price: Afghanischer Tradition der Frau*, 25. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-bride-price-the-afghan-tradition-of-paying-for-wives/>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan: Betrothed in the fraub*, 22. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-betrothed-womb>. Es wird berichtet, dass Opium-Land-Familien ihre Kinder verkaufen, um ihre Schulden bei den Opiumhändlern zu begleichen. US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. „Kinder erhalten Opium, um sie zu behalten, zu behalten, zu hinterlassen, zu Waisenhäusern oder zur Bezahlung von Arzneimitteln zu verkaufen.“ Washington Post, *Opium Use Booms in Afghanistan, Creating a „Silent Tsunami-Tsunami“* vom 19. Juni 2017, <https://www.washingtonpost.com/world/asia>.
- ⁴⁸² „Wenn Familien in einigen Teilen Afghanistans in ernste Fragen fallen, besteht eine Möglichkeit, eine Eskalation der Blutfehd zu vermeiden, für den Zuwiderhandelnden, um eine Frau an der anderen Seite zu übergeben. Es handelt sich um eine sogenannte „BAAD“, („BAAD“), die eine vereinbarte Eheschließung zwischen der Frau und der Familie [...] BAAD ist eine jahrhundertealte Tradition in Afghanistan, die an die Tage zurückreicht, an denen keine zentrale Rechtsbehörde existiert, und Konflikte über das Stammsystem beigelegt wurden.[...] Wenn ein Mann verstopft, vergewaltigt oder sexuelle Beziehungen zu einer anderen Person als seiner Frau unterhält, kann ein Gemeinderat einen Vermittler einschlagen. Kleinere Delikte können in der Regel durch den Geldwechsel abgewickelt werden, vielleicht ein paar Schaf oder eine Kuh. Die Standardsanktion für eine schwere Straftat liegt jedoch für die Familie des Täters mit einem Mädchen, der der Familie des Opfers übergeben wird. Das Gesicht wird gespart, die Frau, oder oft ein junges Mädchen, hält sich gezwungen, sich zu einer Ehe zu bekennen, und ihre Gesetze führen häufig noch immer wieder anhaltende Ängste aus. In der Kampagne heißt es, dass die Praxis eine der Hauptursachen für häusliche Gewalt ist.“ „IWPR, *Hope for Afghan Women Traded to End feuds*“, 17. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/hope-afghan-women-traded-end-feuds>. „BAAD oder das Vergeben eines Mädchens an eine weitere Familie zur Beilegung eines Streits:
- (iii) *Baadal: eine Vereinbarung zwischen zwei Familien über den „Austausch“ von Töchtern durch Eheschließung, die häufig zur Minimierung der Heiratskosten führt;*⁴⁷²⁴⁷³

eine gemeinsame Praxis, insbesondere in den entlegenen und ländlichen Gebieten Afghanistans. Mädchen, die sich in BAAD befinden, sind häufig mit Gewalt

- (iv) Nötigung der Witwen nach Eheschließung eines Mannes aus der Familie des verstorbenen Ehemannes.⁴⁷⁴

Die wirtschaftliche Unsicherheit und der anhaltende Konflikt, die damit verbundene Vertreibung, der Verlust von Vermögenswerten und die Verarmung der Familie wirken sich auf das Problem von Kindern und Zwangsehen aus, wobei die Praxis häufig als einzige Existenzgrundlage für das Mädchen und ihre Familie angesehen wird.⁴⁷⁵

Nach dem EAW werden mehrere schädliche traditionelle Praktiken unter Strafe gestellt, darunter den Kauf und Verkauf von Frauen zwecks Eheschließung, das Anbieten von Frauen zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen von BAAD sowie Kinder- und Zwangsheirat.

c) Zusammenfassung

Je nach Einzelfall ist das UNHCR der Auffassung, dass Frauen, die unter die folgenden Kategorien fallen, wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen:

- a) Hinterbliebene und Personen, die von sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt bedroht sind;
- b) Hinterbliebene und gefährdete traditionelle Praktiken; und
- c) Frauen als Verstoß gegen soziale Moore (siehe Abschnitt III.A.8).

Je nach den Umständen des Einzelfalls benötigen sie internationalen Schutz für Flüchtlinge aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer Religion, ihrer (unterstellten) politischen Stellungnahme oder aus anderen einschlägigen Gründen des Übereinkommens, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht.

8. Frauen und Männer Perceived as crossing Social Mores⁴⁷⁶

Trotz der Bemühungen der Regierung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, sind Frauen nach wie vor weit verbreitet soziale, politische und wirtschaftliche Diskriminierungen aufgrund von hartnäckigen Stereotypen und üblichen Praktiken, die von der Marginalisierung der Frauen geprägt

und Feindseligkeit gegenüber ihren neuen Familien konfrontiert. Eine Überlebende von BAAD aus Nangarhar teilte AAN Folgendes mit: „Ab dem Tag erhält sie als BAAD eine Sklaverei und wird nie wie ein normales Familienmitglied behandelt. Sie wird häufig missbraucht und gefressen.“ AAN, *Reality Check: Keine „Justice for Women in Ghor Province“*, 4. Dezember 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/reality-check-no-justice-for-women-in-ghor-province>.

⁴⁷³ „Baddal verweist auf den Austausch von Töchtern der Ehe zwischen Familien. Dies ist häufig – aber nicht immer – eine Form der Zwangsheirat und kann wirtschaftliche Auswirkungen haben (z. B. gibt es in der Regel keine Bestechungspreise).“ Asia Foundation, *Afghanistan, im Jahr 2017: Ein Bericht des afghanischen Volkes vom 14. November 2017* <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-Afghan-Survey-report.pdf>, S.140

⁴⁷⁴ nach dem Pashtunwali *Kode* „wenn ein Mann stirbt, ist seine Ehefrau Teil der Erbschaft. „She [Witwe] muss mit ihrem Schwager verheiratet sein; Oder ihr Ehemann *Tarboor* (Cousin). Eine solche Frau wird *Kunda* (Witwe) genannt.“ Das Informationsamt für Ursprungsangaben (*Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl*), *AfPak: Grundsätze der Stammesstruktur & Clan*, 5. April 2017, https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLib/ANALY_AfPak_tribal_and_clan_structure_2017_04_05.pdf, S.48

Es ist davon auszugehen, dass Witwen, die solche Ehen ablehnen, wegen diskriminierender Bestimmungen im afghanischen Zivilgesetzbuch über das Sorgerecht für Kinder das Sorgerecht für ihre Kinder verlieren. In den Händen der männlichen Verwandten des verstorbenen Ehemannes können sie auch von sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt bedroht sein. Siehe UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2015*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>. 18 Witwen, die nicht zu Hause fahren, um die Zwangsehen zu vermeiden oder ihre Kinder zu halten, können wegen „moralischer Verbrechen“ verfolgt werden oder Gefahr laufen von „Ehrenmorde“; Siehe auch Abschnitt III.A. 8.

⁴⁷⁵ „Kinderehen zielen in der Regel darauf ab, die Verbindungen mit konkurrierenden Familien und Stämmen im Rahmen von Vereinbarungen oder zur Begleichung von Schulden und Streitigkeiten zu stärken. Schlechte Familien enden häufig die Verkaufsstops für große Dochte aus wohlhabenden Menschen, und die Ehemänner sind in der Regel viel älter. Die Entscheidungen, Mädchen für die Eheschließung zu verkaufen, werden von Männern gefällt, und Ehefrauen, Müttern, Schwestern und Mädchen selbst, die nur wenig oder gar kein Mitspracherecht haben.“ UNFPA Afghanistan, *Childmarriage*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/node/15233>. „Die Schuldentilgung von Kindern erhöht die Gefahr der Kinderheirat. Aus den Daten der afghanischen Regierung geht hervor, dass Mädchen, die nicht in der Lage waren, vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu heiraten, als Mädchen, die eine Sekundarschule oder einen höheren Bildungsabschluss abgeschlossen haben, nicht untersucht werden. Und dass der fehlende Zugang zu Bildung eine wichtige Triebkraft für die Kinderheirat ist. [...] Armut erhalten viele Mädchen aus der Schule und fördert die Kinderheirat.“ HRW, *„I Won: a Doctor, and One Day, You Be Sick“: Zugang von Mädchen zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html> 53-54. „Kind und Zwangsehen sind unrechtfertig, aber in Afghanistan, vor allem bei armen Familien eager für Dowries.“ Reuters, *unsichtbare Kinderbride, die als Sechs Sklaven gefangen wurden*, 23. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-rights-women/invisible-taliban-child-brides-widows-trapped-as-sex-slaves-idUSKCN1B31PL>.

⁴⁷⁶ zur Analyse der Situation von Personen, die als Zuwiderhandlungen gegen die Altersgrenzen angesehen werden, siehe Abschnitt III.A. 6. Zur Analyse der besonderen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentität siehe Abschnitt III.A.12. Zur Analyse der Lage der Frauen im öffentlichen Bereich siehe Abschnitt III.A.1.i. Weitere Informationen über die Lage der Frauen finden sich in Abschnitt III.A.7.

sind.⁴⁷⁷Frauen gelten nach wie vor sozialer Stigmatisierung, allgemeinen Diskriminierungen und Bedrohungen ihrer Sicherheit, vor allem in ländlichen Gebieten und in Bereichen, in denen die Alterskontrolle stattfindet.⁴⁷⁸Zu diesen Normen gehören strenge Dränencodes⁴⁷⁹ sowie Anforderungen, die die Freizügigkeit von Frauen einschränken, wie z. B. die Anforderung, dass männliche Verwandte in der Öffentlichkeit untergebracht werden müssen.⁴⁸⁰

⁴⁸¹Besonders gefährdet sind Frauen ohne Männer, darunter auch Witwen und geschiedene Frauen.⁴⁸²In der Regel mangelt es ihnen an den vorhandenen sozialen Normen, die den alleinlebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, einschließlich Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Fähigkeit, ein Leben zu verdienen.⁴⁸³

Die Bestrafung von Frauen und Mädchen, die gegen die Gewohnheits- oder Scharia-Gesetze verstoßen,

⁴⁷⁷ „Frauen und Mädchen in Afghanistan sind nach wie vor stark und hartnäckig Opfer von Diskriminierung, Gewalt, Straßenkäusch, Zwangs- und Kinderheirat, strenge Beschränkungen der Arbeit und des Zugangs zu Gerichten außerhalb ihres Heimatlandes und eingeschränkter Zugang zur Justiz“, Bertelsmann Stiftung, *BTI2018:Länderbericht Afghanistan*, 2018, <https://www.bti-proiect.org/en/reports/country-reports/detail/itc/AFG/>; Siehe auch USCIRF, *Jahresbericht 2018 (Tier 2):Afghanistan*, 25. April 2018, http://www.uscifr.gov/sites/default/files/Tier2_AFGHANISTAN.pdf, S.4; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Lage der Menschenrechte in Afghanistan:Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*, 21. Februar 2018, Edited Version, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Ziff. 55; RFE/RL, *Hunderter von Frauen im März in Kabul beim Internationalen Frauentag*, 8. März 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-womens-day-kabul-march-rights-29086799.html>; Reuters, *Afghanistan, Das weibliche Anwaltsrisiko für die Frauenförderung „Cheap and filthy“*, 4. Juli 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women-lawyers/afghanistans-female-lawyers-risk-danger-to-help-women-branded-cheap-VominidUSKBN19P0L4>; Tolo News, *Women's Rights Still fehlte in Afghanistan*, 11. April 2017, [, undated, <http://asiapacific.unwomen.org/en/countries/afghanistan>.](http://www.tolonews.com/afghanistan/women%E2%80%99s-rights-still-sadly-lacking-afghanistan;IWPR, Afghanistan:Shame of duerghters</i>, 20. Januar 2017, <a href=)

⁴⁷⁸ Tageszeiten, *afghanische Woman:Like a Goat, Treated wie a Dog*, 2. Januar 2017, [https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html](https://dailytimes.com.pk/37158/afghan-woman-sold-Ähnlich gezogenes Ghund („like-a-goat-offed-like-Cardog“);Gandhara, Gewalt gegen Frauen auf der Küste in Afghanistan</i>, 6. Februar 2017, <a href=);Unabhängig, *Woman mit den Überschriften „Afghanistan“ für Going in City ohne ihr Husto*, 28. Dezember 2016, <http://www.independent.co.uk/news/world/asia/afghanistan-woman-beheaded-shopping-Withing-Withoutusband-a7498711.html>; Agencia EFE, *Afghanistan Has No Place for Female Sporting Heroes*, 24. November 2016, [https://www.khaama.com/taliban-publicly-execute-19-year-old-Mädchen-und-afghanistan-01624](https://www.efe.com/efe/english/sports/afghanistan-has-no-place-for-female-sporting-heroes/50000266-3106220;Khaama Press, Taliban-Publicly Execute 19-Jährold Girl in Nordafghanistan</i>, 2. August 2016, <a href=).

⁴⁷⁹ „Die Frauen in Afghanistan halten sich an strenge gesellschaftliche Einschränkungen in Bezug auf Kleidung, Aussehen und Verhalten, insbesondere in der Öffentlichkeit [...] die Annahme von Belästigungen mit burqa in der Öffentlichkeit ist keine Wahl der Frau, sondern eine Einführung durch religiöse und übliche Einstellungen gegenüber der Rolle der Frau.“ EASO, *Country of Origin Information Report:Nach gesellschaftlichen und rechtlichen Standards unterrichtetes Personal von Afghanistan*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>.36Siehe auch RFE/RL, *afghanischer Singer Aryana Sayeed vows the Show Will Go On, DesTrotz Threats*, 17. August 2017, <https://www.rferl.org/a/afghan-singer-arvana-saveed-kabul-charity-concert-threats/28682592.html>.

⁴⁸⁰ im August 2017 wurde eine Frau Berichten zufolge verendet von einem Mitglied der Taliban in der Provinz Fayrab aufgenommen, da sie in ein gemeinsames Taxi ohne Mahram (männlicher Vormund) gereist war.UNAMA, *Afghanistan:Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.10.[S] ocio-kulturelle Normen, die es Frauen nicht erlauben, mit Männern zu interagieren, Reisen ohne Mahram oder eigenes Land unter vielen anderen Beschränkungen zu betreiben, den Zugang von Frauen zu einer Fülle von Ressourcen und Diensten einzuschränken.“ AREU, *Women in Agriculture in Afghanistan*, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2017/07/1707-Women-in-Agriculture-in-Afghanistan.pdf>.2,Die Frauen sind an öffentlichen Orten (außerhalb des Hauses) aussteigen:Die Straße, der bazaar oder die Angehörigen sind [...] mit Erlaubnis (ijaze) von Eldern, Ehemännern oder männlichen Verwandten [...] unbegleitete Frauen, die in der Freizeit oder ohne schutzwürdige Gründe umziehen, den Verdacht haben und als potenziell von der sozialen Ordnung bedroht angesehen werden.“ T.Wimpelmann, *The Pitchor of Protection:Geschlecht, Gewalt und Gewalt in Afghanistan* (Kalifornien:University of California Press), 2017, S.110,„In Afghanistan ist es üblich, dass Frauen – auch alleinstehende Frauen – von einem männlichen Familienmitglied (Verwandter oder Verwandter), bekannt als „mahram“, von einem männlichen Familienmitglied begleitet werden.[...] Die Männer schützen sie im Hinblick auf die Belästigung anderer Männer.Ohne Mahram gelten Frauen als „faires Spiel“, das niederländische Außenministerium, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>, S. 82-83.Siehe auch das US-Außenministerium, *2016 Länderberichte zum Thema Menschenrechte:Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>;Landinfo, *Afghanistan:Die Sicherheitslage in der Provinz Nangarhar*, 13. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a6af7d24.html>.17

⁴⁸¹ siehe Quellen im ACCORD, *Query Response zu Afghanistan:Rechte der einheitlichen Mütter (Widows and Divorced Women):Gesetzgebung und Praxis*, 2. Juni 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1406983.html>;Siehe auch New York Times, *in Afghanistan: „I Feel Like a Divorced Woman Is Up For grabs“ vom 17. April 2017*, <https://www.nytimes.com/2017/04/17/world/asia/afghan-women-divorce.html>.

⁴⁸² „In Afghanistan sind insbesondere Frauen und Menschen ohne Mutterschutz einer weit verbreiteten Belästigung und Diskriminierung ausgesetzt.Verwitwete und alleinstehende Mütter gelten als „wie ein Topf ohne Deckel“ oder auf eine andere Weise moralisch locker.“ Iguacu, *Frauen für den Krieg – Behind die Außengrenzen in Afghanistan*, 29. November 2017, <https://weareiguacu.org/blog/post/women-of-war-in-afghanistan...>„Leinust, in Afghanistan und sogar in Kabul gilt eine Frau, die keinen Mann im Haus hat, als unmoralisch oder verfügbar [...] alleinerziehende Mütter erleiden schwere Schikane, Missbräuche und Drohungen, die in der Regel von Nachbarn und Verkäufern ausgehen.“ TED Ideas, *A Rare, Intimate Look at the Lives of Single Mothers in Afghanistan*, 27. Oktober 2017, <https://ideas.ted.com/a-rare-intimate-look-at-the-lives-of-single-mothers-in-afghanistan>.Frauen, die von einem männlichen Verwandten begleitet sind, werden von der afghanischen Gesellschaft nicht allgemein anerkannt, insbesondere Frauen wie Witwen, die Berichten zufolge als „Last“ oder „imsittal“ empfunden werden.Die „Daily Mail“, der „Hill of Widows“ in Afghanistan, ein World Apart, 23. Juni 2017, <http://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-4631438/Afghanistans-hill-widows-live-world-apart.html>.

⁴⁸³ Japan Times, *krieg Widows in Afghanistan Pay a Heavy Price für ihr Sacriding*, 4. Dezember 2017, <https://www.japantimes.co.jp/news/2017/12/04/world/war-widows-afghanistan-pav-heavy-price-husbands-sacrifice>;Al Jazeera, *Unemployed afghanisch Widows forced to Beg*, 11. August 2017, <http://www.aljazeera.com/video/news/2017/08/unemployed-afghan-widows-forced-beg-170811104814085.html>;The Globe and Mail, *Single Mothers of Afghanistan*, 12. Mai 2017, <https://www.theglobeandmail.com/news/world/mothers-day-single-mothers-afghanistan/article34969069/>;Freie Women Writers, *Whats Life Is Like for Afghan Widows*, 23. Januar 2017, <https://www.freewomenwriters.org/life-afghan-widows-afghanistan>.

wird unter Strafe gestellt,⁴⁹⁴ einschließlich der Inhaftierung wegen wahrgenommener „moralischer Verbrechen“,⁴⁹⁵ wie ununbegleitete Minderjährige,⁴⁹⁶ Ablehnung der Ehe,⁴⁹⁷ oder „Abfahren von der Heimat“⁴⁹⁸ (auch in Fällen häuslicher Gewalt).⁴⁹⁹ Ein erheblicher Anteil der Mädchen und Frauen, die in dem Land inhaftiert sind ,

⁴⁹⁴ Niederlande: Außenministerium, *Herkunftsland Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>.83

⁴⁹⁵ „Der afghanische Staat verhaftet Frauen und Mädchen häufig für so genannte „moralische Verbrechen“ wie Zina und den Versuch Zina. Die Das Gerichtsverfahren ist durch mangelnde Rechtsstaatlichkeit geprägt, und es kommt vor, dass Personen mit nicht gesetzlich kodifizierten moralischen Verbrechen belastet werden.“ Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde), *Temarapport Afghanistan: Hedersspenimatik och moralbrott*, 19. Januar 2018 <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=45400> ,S. 4-5.„Frauen können [...] im Rahmen der losen Kategorie moralischer Verbrechen inhaftiert werden, worunter Maßnahmen wie Heimfahrten fallen, und Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren, wenn sie von Erwachsenen verurteilt wurden.“ „IWPR“, „Das häusliche Gewalt gegen Haustiere“, 16. Januar 2017 <http://www.refworld.org/docid/587e35c14.html>. Im Juni 2017 erklärte der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dass er „ernsthaft von den noch von den Jirga-Gerichten verhängten Strafen und anderen Formen der Streitbeilegung in der afghanischen Bevölkerung, insbesondere von Frauen, betroffen ist, insbesondere bei den sogenannten „moralischen Verbrechen,, einschließlich der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung, die zu Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe führen.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan* , 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2 , [Http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html](http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html) 39. Siehe auch The Diplomat, *The Women in Afghanistan'' s Moral Prisons* , 8. März 2017 <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>.

⁴⁹⁶ „In einigen Teilen des Landes konnte eine Frau, die offensichtlich allein oder in einem nicht verwandten Männchen reist, von der Polizei aufgegriffen und festgenommen werden. In der Regel würde sie einer „virgin-Test“ unterzogen werden. Wenn sie unverheiratet war und die Prüfung nicht bestanden hat, würde sie sowohl mit Zina als auch mit Abfahrt in Rechnung gestellt.“ T.Wimpelmann, *verfälscht, Rape und Escaping das Haus: Schutz und Politikgestaltung im Zusammenhang mit der weiblichen Sexualität in Afghanistan* , CMI Working Paper Number 9, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-out-house.pdf> , S. 8.„Die Behörden nannten gelegentlich männliche und weibliche Opfer [des Menschenhandels], weil sie einfach nicht ausgetrennt werden oder moralische Verbrechen begangen haben.“US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan* , 27. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13..>„Verbesserte Begleitung“ gilt nach der Rechtsprechung von Hanafi als Straftat; Siehe UNAMA, *Schiedsspruch von Schiedsrichtern in Afghanistan: Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Band I – Überblick und Empfehlungen* , [Januar 2009](http://www.refworld.org/docid/49d071272.html) , <http://www.refworld.org/docid/49d071272.html>

⁴⁹⁷ „Opfer von Straftaten wie Zwangssehen oder Vergewaltigungen können ebenfalls Gefahr laufen, in den Augen des Rechts als Täter zu gelten, wenn sie dazu in der Lage sind, einen Missbrauch zu verhindern.“ Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde), *Temarapport Afghanistan: Hedersspenimatik och moralbrott*, 19. Januar 2018 , <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=45400.5>Siehe auch New York Times, *Years After Acid Attack, eine afghanische Story der Survival Takes a Dark Turn* , 13. August 2017 <https://www.nytimes.com/2017/08/13/world/asia/afghanistan-womens-rights-acid-attack.html>:Khaama Press, *Taliban-Kill Pregnant Woman, Exfirst-Girl. Another Girl, Vorschlag für den Marriage Vorschlag* , 2. Februar 2017, <https://www.khaama.com/taliban-kill-pregnant-woman-execute-Another-start-for-rejecting-marrialterignal-02791>.

⁴⁹⁸ „afghanische Frauen, die nicht mehr zu Hause oder weigern geheiratet werden, werden üblicherweise von „sittlichen Verbrechen“, einem vagen Konzept, das im formellen Recht nicht existiert, *beschuldigt*. Frau Seek Refuge, Safe Houses , 20. April 2017 <http://www.refworld.org/docid/59130b044.html>.UNAMA hat festgestellt, dass „Außerhalb des Gesetzes kein Verbrechen gegen sich ist, und sowohl das Oberste Gericht als auch die Generalstaatsanwaltschaft vergaben Richtlinien zu diesem Zweck.“ Da die Abwesenheit von zu Hause keine Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder dem Scharia-Gesetz ist, fehlt eine genaue Definition. Unter diesem Begriff ist das Ablaufen von Familienangehörigen ohne Erlaubnis der Eltern oder der gesetzlichen Verwahrstellen zu verstehen, ohne dass die Absicht besteht, zu Hause zurückzukehren. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan* , Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html> 3-4. Siehe auch UN Women, *UN Women in Afghanistan Welcome Government Statements Confirmed Government Statements Confirmtiert, dass „Running Away“ ist, dass „Running away“ keine Straftat im Rahmen des afghanischen Rechts ist* , d. h. am 3. Oktober 2012 , [http://www.unwomen.org/2012/10/nicht-frauen-in-afghanistan-welcomen-spectry-venat-runway-away-thout a](http://www.unwomen.org/2012/10/nicht-frauen-in-afghanistan-welcomen-spectry-venat-runway-away-thout-a) — [Krim-Unterlagengesetz](http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html):AIHRC, *Bericht über die Lage der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in Afghanistan – IV* , Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>.58In ihrer Antwort auf den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bestätigte die afghanische Delegation, dass es sich bei einem „auswärtigen Handeln“ nicht um eine Straftat handelt, es sei denn, es handelt sich um Straftaten im Zusammenhang mit diesem Rechtsakt. UN-Menschenrechtsrat, *Bericht der Arbeitsgruppe zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung: Afghanistan* , 4. April 2014, A/HRC/26/4 <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>,Randnr. 130.

⁴⁹⁹ „Frauen, die sich um Hilfe bei der Gewalt bemühen, sehen sich häufig der Gleichgültigkeit oder strafrechtlichen Sanktionen bei der Begehung der moralischen Verbrechen ausgesetzt“; Bertelsmann Stiftung, *vZTA 2018: Länderbericht Afghanistan* , 2018, <https://www.bti-proiect.org/en/reports/country-reports/detail/tic/AFGI>.Im Juni 2017 erklärte der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dass er „nach wie vor zutiefst besorgt ist, dass Polizeibeamte und Staatsanwälte bei Frauen, die vor häuslicher Gewalt und folglich im Verdacht stehen, moralische Verbrechen wie zum Beispiel „adultery,, zu leiten, routinemäßig von Polizeibeamten und Staatsanwälten angewiesen werden.“ VN-Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan* , 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2 , <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 37. Im August 2010 wies der Hohe Rat des Obersten Gerichtshofs die Staatsanwälte nach Artikel 130 der Verfassung (Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004 , <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>) [nach der](http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html) Verfassung an. Nach der Anweisung sollten die Gerichte prüfen, ob Frauen, die eine Reise aufgegeben haben, alleinstehend oder verheiratet sind, die Ursache und der Grund für den Wegzug und den Ort, an dem die Frau geführt hat, fahren. Wenn sich eine Frau der Belästigung von Familienmitgliedern entzieht und sich in den Stall, den Stall eines legalen Mahraimes (unmarriageable kin) begibt oder wenn sie um Hilfe seitens der Behörden sucht, gilt dies nicht als Straftat nach dem Scharia-Gesetz. Wenn eine Frau jedoch zum Stranger geht, selbst wenn sie zu Hause einer Misshandlung zu entgehen, ist sie selbst bei Straftaten wie „verfälschter“ und anderen vergesellschafteten Straftaten tätig, die nach dem Scharia-Gesetz als illegal gelten. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan* , Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>.22Eine Kopie des Erlasses des Obersten Gerichtshofs (in Dari) vom 1. August 2010 befindet sich im Protokoll mit dem UNHCR.UNAMA wies darauf hin, dass die Anweisung zunächst als Möglichkeit gesehen wurde, die gemeinsame Praxis der Festnahme von Mädchen zu unterbinden, die nicht in der Lage waren, eine Frau zu verhaften, die sich in einem Verwandten oder einem Justizorgan befände. In der Praxis wurde die Unterweisung in der Praxis dazu genutzt, eine traditionelle Praxis zu legitimieren, die die Freizügigkeit von Frauen einschränkt.*Ebenda* , S. 22-23. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Referate für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufgefördert, Anweisungen für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu erteilen, um allen Staatsanwaltschaften Weisungen erteilen zu können, nicht gegen Frauen, die sich zum „Abfahren“ oder „Versuch von Zina“ verpflichtet haben, da es sich nicht um tatsächliche kodifizierte Straftaten nach dem afghanischen Recht handelt. Im Dezember 2012 richtete der Oberste Gerichtshof ein Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft, in der er feststellte, dass die Amtsenthebung von häuslicher Gewalt gegen häusliche Gewalt und die Unterstützung durch Justizbehörden, juristische Hilfsorganisationen oder Verwandte keine Straftat war und nicht strafrechtlich verfolgt werden sollte. UN-Menschenrechtsrat, *Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen, seine Ursachen und Folgen, Zusatz: Kontrollbesuch in Afghanistan vom 12. Mai 2015*, A/HRC/29/27/Add.3 , <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>,Randnr. 38. Im Dezember 2015 erging ein Urteil des **Obersten**

Gerichtshofs zu „sittlichen Verbrechen“.⁴⁸⁴Es gibt Berichten zufolge inhaftierten⁴⁸⁵ weiblichen Gefangenen häufig körperliche Gewalt, sexuelle Belästigung und Missbrauch.⁴⁸⁶Da es sich bei den Anschuldigungen von Erwachsenen und anderen „moralischen Verbrechen“ mitunter um „Ehrenmorde“ oder „Ehrenmorde“ handeln kann, haben die Behörden⁴⁸⁷ in einigen Fällen versucht, die Inhaftierung von Frauen, die einer solchen Handlung beschuldigt werden, als Schutzmaßnahme zu rechtfertigen.⁴⁸⁸

Männer, die ihrer Auffassung nach gegen die geltenden Zollvorschriften verstoßen, können auch Gefahr laufen, dass sie nicht behandelt werden, insbesondere in Fällen von Anschuldigungen, die außerhalb der Ehe oder außerhalb der Ehe eingegangen wurden.⁴⁸⁹

In Gebieten unter der wirksamen Kontrolle der Taliban und anderer Altersstufen werden Frauen und Männer, die wegen des unehrlichen Verhaltens angeklagt sind, von den parallelen Justizstrukturen dieser Altersgruppen versucht und erhalten eine harte Strafe, einschließlich Verspannen und Tod.⁴⁹⁰

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die als Übertretungen von Sozialmooren wahrgenommen werden, je nach den Umständen des Einzelfalls auf Grund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen der Religion, ihrer kalkulatorischen politischen Überzeugung, der Zugehörigkeit

Der Beschluss „Verbot der Inhaftierung von Frauen, die von ihren Familien ferngehalten werden, [aber] das Verbot war auf Fälle beschränkt, in denen die Frauen in einen medizinischen Anbieter, die Polizei oder das Haus eines engen männlichen Verwandten gekommen sind.“ HRW, *Weltbericht 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017 <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>...[T] ist hier eine besonders problematische Beziehung zwischen der Kriminalisierung verschiedener Formen von Frauenformen – Zina, der Versuch Zina und einem mangelnden Schutz vor sexueller Gewalt, der bei der Ehe mit Afghanistan bei Weitem am weitesten verbreitet ist.“ T. Wimpelmann, *verfälscht, Rape und Escaping das Haus: Schutz und Politikgestaltung im Zusammenhang mit der weiblichen Sexualität in Afghanistan*, CMI Working Paper Number 9, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-und-out-house.pdf>, S. 12

Im⁴⁸⁵ März 2017 gab es Berichten zufolge „420 Frauen im Dienst von Haftstrafen in Afghanistan, entweder für Mord oder für „sittliche Verbrechen“. weitere 410 Frauen wurden in Rechnung gestellt und waren Gegenstand von Ermittlungen. IWPR, *Afghanistan: Frau Detainees Face Sexual Abuse*, 28. März 2017 <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-detainees-face-sexual-abuse>...Die Mehrheit der Frauen und Mädchen in afghanischen Gefängnissen werden inhaftiert oder wegen Verstößen gegen Gewohnheits- oder Kollisionsrecht verurteilt oder verurteilt worden.“ UNAMA, *Behandlung konfliktbezogener Detektoren: Umsetzung des nationalen Plans Afghanistans zur Beseitigung der Folter*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.6 „Fußnote 10...[...] Der große Prozentsatz weiblicher Häftlinge wird wegen „moralischer“ Straftaten, auch wegen missbräuchlicher Beziehungen, inhaftiert.“ Die australische Regierung: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Länderbericht: Afghanistan*, 18. September 2017 <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, S. 29-30...„Die große Mehrheit der Frauen in der Justizvollzugsanstalt wird der moralischen Straftat vorgeworfen und war daher gezwungen, Tests zur Virusfreiheit durchzuführen.“ „Civil Society and Human Rights Network“, *Schattenbericht an den Ausschuss gegen Folter im Rahmen der Prüfung des Zweiten Periodischen Berichts von Afghanistan auf seiner 60. Sitzung*, März 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1400873/1930_1496217729_int-cat-css---afg-27015-e.pdf, S. 61m Mai 2015 berichteten der Sonderberichterstatter über Gewalt gegen Frauen, dass 428 Frauen oder 58 Prozent aller in Afghanistan inhaftierten Frauen wegen „moralischer“ Beschuldigungen in Haft genommen wurden. UN-Menschenrechtsrat, *Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen, seine Ursachen und Folgen, Zusatz: Kontrollbesuch in Afghanistan vom 12. Mai 2015*, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Randnr. 23.

⁴⁸⁶ IWPR, *Afghanistan: Frauen Detainees Face Sexual Abuse*, 18. März 2017 <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-detainees-face-sexual-abuse>; Reuters, *most Afghan Women Serve Sentences in Elders' Homes, Not Prisons*, 11. Oktober 2016 <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women-prisons/most-afghan-women-serve-sentences-in-elders-homes-not-prisons-idUSKCN12A2KR>.

⁴⁸⁷ siehe z. B. RFE/RL, *Mob beats afghanisch Woman for Almutual Affair*, 2. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-women-brutally-beaten-affair/29015213.html>; Tolo News, *Father Kills Dauerhand und männlich Freund*, 2. Juli 2017, <http://www.toloneews.com/afghanistan/father-kills-daughter-and-her-male-friend>; Beobachter, *The Place in Afghanistan wo Sie „Easy To Kill Women“ einsetzen*, 13. April 2017, [https://www.rferl.org/a/afghanistan-honor-killing-fateha-lynched/28314022.html](http://observers.france24.com/en/20170413-place-afghanistan-where-it%E2%80%99%E2%80%9Ceasy-t%C3%B6L-Frauen: E2%80%9D;RFE, Young Afghan Late lynched by Armed Mob in Latest horrific „Honor“ Killing, 16. Februar 2017 <a href=). Weitere Informationen über die Prävalenz von „Ehrenmorde“ in Afghanistan finden Sie in Abschnitt III.A.7.

⁴⁸⁸ „Wird den Frauen Schutz gewährt, ist sie im Rahmen einer patriarchaligen Guise zu sehen. Wir sehen, dass die Werte der Frauen in Gewahrsam genommen werden, wo sie festgehalten werden, um ihren Schutz vor Bedrohungen, wie z. B. Ehrenverbrechen, zu gewährleisten, aber auch, um sicherzustellen, dass sie vor Gericht gegen den Täter auszusagen. Eine solche Inhaftnahme wurde bis zu 14 Jahren fortgesetzt.“ Strafreform International, *Beseitigung von Gewalt gegen Frauen im Straffjustizsystem*, 21. November 2017 <https://www.penalreform.org/blog/eliminating-violence-women-criminal>. Siehe auch *The Diplomat*, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017 <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>.

⁴⁸⁹ Khaama, Press, *Taliban-Stones Woman Death, Pips Man, verfälschend in Badakhshan*, 9. März 2017 <https://www.khaama.com/taliban-stones-woman-death-pips-man-verified-in-badakhshan/>; New York Times, *Mob Kills nach dem Lager der afghanischen Polizei vom 13. Februar 2017* <https://www.nytimes.com/2017/02/13/world/asia/nuristan-province-afghanistan-honor-killings.html>.

⁴⁹⁰ „Von Januar bis November 2017 dokumentierte UNAMA/OHCHR vier Vorfälle der parallelen Strafverfolgung durch antistaatliche Elemente. Zum Vorwurf der moralischen Verbrechen wie Eoping und Begehen oder den Versuch der Bindung von Zina (über das Geschlecht außerhalb der Ehe), die zur Vollstreckung von vier Frauen geführt hat, u. a. durch Entsteinen und Verhaftung.“ UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018 <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html> 49...„Die antistaatlichen Elemente [...] haben weiterhin parallele Justizstrukturen zur Bestrafung von Frauen verhängt, von denen behauptet wird, dass sie sich „unmoralisch“ verhalten haben. In einem Fall sind die regierungsfeindlichen Elemente einer Frau in der Provinz Darah-i-Suf, der Provinz Samangan, nach dem Akzitt von Verfälschungen und Prostitution in ihrem Heimatland in der Provinz Darah-i-Suf stark. In einem weiteren Fall, in dem Bezirk Wardoj, Provinz Badakhshan, wurde eine Frau zum Tode geklont, nachdem sie ihr „adultery schuldig“ verurteilt [...] [Sonstige] Beispiele für parallele Justizstrukturen waren die Hinrichtung von zwei Männern in der Provinz Farah durch den Erschießen der Taliban nach ihrer Entführung [...] und die Amputation eines 15 Jahre alten Boy Hand und des linken Fußes, nachdem er festgestellt hatte, dass er sich eines Einbruchs in der Provinz Herat schuldig gemacht hatte.“ UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, 12, 44; Siehe auch Deutsche Welle, *The Disturbing Trend des Taliban-Regimes in Afghanistan*, 15. März 2017 <http://www.dw.com/en/the-disturbing-trend-of-taliban-justice-in-afghanistan/a-37950678>. Weitere Informationen über öffentliche Hinrichtungen von Frauen, denen ein unmoralisches Verhalten der Taliban vorgeworfen wird, finden sich in der Diskussion über Ehrenmorde in Abschnitt III.A.7.

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auf internationaler Ebene schutzbedürftig sein können, und zwar in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht.

9. Menschen mit Behinderungen, einschließlich der besonderen psychischen Behinderungen und der natürlichen Suffasern bei psychischen Problemen

Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen, und Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden, sind Berichten zufolge von Angehörigen der Gesellschaft, einschließlich ihrer eigenen Familienangehörigen, zu behandeln, weil ihre Krankheit oder Behinderung eine Bestrafung ist, die von den betroffenen Personen oder ihren Eltern begangen wurde.⁴⁹¹ Menschen mit Behinderungen haben Diskriminierungen und Einschränkungen beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung und einer angemessenen Gesundheitsversorgung zu genießen.⁴⁹²

Nach Auffassung des UNHCR benötigen Menschen mit Behinderungen, einschließlich insbesondere geistiger Behinderungen, und Personen mit psychischen Erkrankungen, je nach den Umständen des Einzelfalls, internationalen Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen nichtstaatlicher Akteure aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen einschlägigen Gründen des Übereinkommens, und zwar in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten.

Die Zeiten von⁴⁹¹
Behinderungen und ihre Herausforderungen in Afghanistan ,

Kabul, Menschen mit
6. Dezember 2017;

<http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/15685-disabled-people-their-challenges-in-afghanistan.html>...Returale, die an psychischen Erkrankungen leiden, können manchmal von ihren Familien aufgegeben werden:Shame wird häufig mit psychischen Störungen in Verbindung gebracht, da Störungen vermutlich das Ergebnis von Demontieren (djinn) sind, die eine Einzelperson übernommen haben.Dies führt dazu, dass einige Familien das Familienmitglied chase haben, das sich in Fragen der psychischen Gesundheit befindet oder ihn vor einer Schrumpfung verkettet hat.Andere sind auf der Straße nach links.Unter diesen Umständen werden die Rückkehrer extrem gefährdet, da sie nicht nur unter psychischen Gesundheitsproblemen leiden;sie sind auch nicht in der Lage, sich selbst zu versichern.Sie werden dann für den Drogenkonsum, die Prostitution, Schleuser, Keute oder die Taliban vorgemerkt.“Anice Van Engeland, Sachverständigengutachten, 11. Juni 2017, Asylos ,COI Compilation – Afghanistan:Situation junger Männerinnen („Western ised Returnees“) nach Kabul , August 2017, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>. Nach Angaben der Asienstiftung haben sich Menschen mit Behinderungen „mit einem ausgeprägten sozialen Stigma“ konfrontiert.Wenn Sie afghanische Afghanen fragen, wie sie diejenigen verstehen, die blind sind, z. B. werden sie einige Menschen als Unvollständigkeit oder Erblinde ansehen.“ Dieses Stigma macht es für sie schwierig, Hindernisse zu überwinden und einen Beitrag zur sozialen Sicherung ihrer Familie zu leisten.“ Asienstiftung, *Overcoming Stigma Against Disabilities in Afghanistan* , 2. November 2016_ <https://asiafoundation.org/2016/11/02/overcoming-stigma-disabilities-afghanistan/>...[A] Jeltliche Überstitionen haben Vorrang, und viele Menschen in Afghanistan haben nach wie vor seelische Krankheiten nach dem Demonstrien zugesprochen.Eine Person kann in einem Käfig verriegelt werden oder an Tagen, an denen sie endet, verbucht haben.“ BAP News, *After Years of War, Afghanen wary to Talk of Mental Health* , 18. August 2016_ <https://apnews.com/14df828eb00b4adfa48123751f089186>.Siehe auch NPR, *Afghanistan (Lone Psychiatric Hospital), geboren vom Krieg am 14.* Februar 2018, <https://www.npr.org/2018/02/14/585494599/afghanistans-lone-psychiatric-hospital-reveals-mental-health-crisis-fueled-by-war>;BBC World Service, *Assignment* : der Krieg , 11. Februar 2018 , <https://www.bbc.co.uk/programmes/w3csvgp02>.

⁴⁹² für eine detaillierte Beschreibung der Menschenrechtslage von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung siehe:Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC), *Menschenrechtslage von Menschen mit Behinderungen 1394-1395*, 10. Dezember 2017_ <http://www.aihrc.org.af/media/files/human%20rights%20situation%20of%20pwwda%20for%20pdf.pdf>.Die Forschung des AIHRC hat gezeigt, dass viele Menschen mit Behinderungen kein Identitätszertifikat besitzen, das für die Erlangung der Staatsangehörigkeit und den Zugang zu sozialen Diensten erforderlich ist.Berichten zufolge haben 75,8 % der 944 Befragten keinen Personalausweis.*Ebenda* , S. 11-12.55,2 % der befragten Menschen mit Behinderungen waren Analphabeten.*Ebenda* , S.9.,Hinsichtlich der Probleme von PwDs [Menschen mit Behinderungen] ist das Gesetz über die Rechte und Vorrechte von Altersvorsorgeeinrichtungen zwar für die Beschäftigung von 3 % der PwDs in den Regierungsstellen vorgesehen, leider waren aber bisher keine behinderten Menschen in Regierungsstellen beschäftigt. „19Siehe *ebenda* , S. 23-24.Siehe auch den nationalen öffentlichen Rundfunk, *Afghanistan (Lone Psychiatric Hospital), Afghanistan durch Krieg* , 14. Februar 2018 , [http://www.bbc.com/news/av/world-asia-42980461/inside-afghanistan-s-onlv-high-security-mental-institution](https://www.qer.gov.af/g/2Q.18/02/14/5^45^9/atghani^assilone=ps^;Hatrachaarsprungsprtalireveals-men.ta!iGesundheit%20crisis%20wa:BBC, [Video] Inside Afghanistan Nur eine High Security Mental Institution, 8. Februar 2018_ <a href=):The Lancet:Globale Gesundheit, *Bewertung der Fortschritte bei der allgemeinen Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen in Afghanistan:Multilevel Analysis of repeated cross-Surveys* , August 2017, [http://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(17\)30251-6/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(17)30251-6/fulltext);Washington University in St.Louis, *Studie in Lancet:„Afghanen mit Behinderungen Lack Access to Quality Health Care“* , 14. Juli 2017 , <https://source.wustl.edu/2017/07/afghans-disabilities-dont-konferenz-der-afghanischen-behindertenrechtskonferenz-Abschlussbericht-Konferenz-zur-Stärkung-der-afghanischen-behindertenrechte-von-der-Politik-bis-zur-Programmplanung> , 23 & 24. Mai 2017 , [https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-fighting-disability-rights](https://www.afghanembassy.us/contents/2017/05/documents/Afghan-6;IWPR, Afghanistan:Kampf gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen und soziale Präjudice sowie staatliche Maßnahmen, 6. April 2017_ <a href=).

10. Kinder, die bestimmte Profile oder besondere Umstände haben ⁴⁹³

Kinder können in eine Reihe anderer in diesen Leitlinien enthaltener Risikoprofile fallen.⁴⁹⁴ Kinder können jedoch auch das Risiko kinderspezifischer Formen der Verfolgung haben, u. a. bei der Rekrutierung von Kindern, Kinderhandel, Entführung, Zollverschluss oder -schutz, häusliche Gewalt gegen Kinder, Zwangs- und/oder minderjährige Ehe, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie die systematische Verweigerung von Bildung.⁴⁹⁵

a) Gebundene oder gefährliche Kinderarbeit

Nach dem Arbeitsrecht dürfen Kinder unter 14 Jahren unter keinen Umständen tätig werden. Kinder von 15 Jahren und älter dürfen sich an „leichten“ Arbeiten beteiligen, dürfen aber nicht in Arbeitsbereichen beschäftigt werden, die möglicherweise ihre Gesundheit gefährden oder eine Behinderung verursachen.⁴⁹⁶ Das 2017 erlassene Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Schmuggels von Migranten definiert den Tatort des Menschenhandels als Besitz eines Kindes zum Zwecke der Ausbeutung, zu dem Zwangsarbeit, Bettelei und Verensetzung gehört.⁴⁹⁷ Mit dem Strafgesetzbuch von 2017 wird die Rekrutierung von Kindern in harter körperlicher, ungesunder oder untertägiger Arbeit unter Strafe gestellt.⁴⁹⁸

Trotz dieser Rechtsvorschriften ist Kinderarbeit angeblich nach wie vor weit verbreitet.⁴⁹⁹ Die Erscheinungsformen der Kinderarbeit in Afghanistan sind Berichten zufolge die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, wie Schuldknechtschaft und andere Formen der Zwangsarbeit,⁵⁰⁰ die Nutzung von Kindern in illegalen Aktivitäten einschließlich des Drogenhandels, sowie die Verwendung von Kindern in der

⁴⁹³ Leitlinien zu Anträgen auf internationalen Schutz durch Kinder sind dem UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8, zu entnehmen: Asylanträge von Kindern im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A Nummer 2 und des Artikels 1 Buchstabe F des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 22. Dezember 2009, HCR/ GIP/09/08, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>; Siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *allgemeine Anmerkung Nr. 6 (2005): Behandlung von Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes, Getrennte Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html>.

⁴⁹⁴ siehe insbesondere die Profile für Männer bei der Bekämpfung von Alter und Kindern vor dem Hintergrund des Alters und der Zwangsrekrutierung (Abschnitt III.A.3); mutmaßliche Zivilisten (Abschnitt III.A.4); Angehörige von Minderheitsgruppen und Personen, die nach dem Scharia-Gesetz wahrgenommen werden (Abschnitt III.A.5); Personen, die als Verstoß gegen die altersgemäße Auslegung islamischer Grundsätze, Normen und Werte wahrgenommen werden (Abschnitt III.A. 6); Frauen (Abschnitt III.A.7); Opfer von Menschenhandel und von Menschenhandel bedrohte Personen (Abschnitt III.A.11); Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (Abschnitt III.A.12); Mitglieder ethnischer Minderheiten (Abschnitt III.A.13); und Personen, die an der Blutfeder beteiligt sind (Abschnitt III.A.14).

^{Im}⁴⁹⁵ Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das von Afghanistan im Jahr 1994 ratifiziert wurde, erkennt der Jugendgesetzbuch von 2005 internationale Normen für den Schutz von Kindern an und betont das Recht der Kinder auf angemessene Pflege, Beratung, Schutz und die Möglichkeit zur sozialen Wiedereingliederung. Sie hat das Alter der Strafmündigkeit von 7 auf 12 Jahre heraufgesetzt und Alternativen zum Freiheitsentzug festgelegt. UNICEF stellt jedoch fest, dass der Kodex zwar zum Schutz der Interessen von Kindern entwickelt wurde, es aber nicht gelingt, die Situation von Kindern zu verbessern, die Opfer sexuellen Missbrauchs, sexueller Ausbeutung oder Zwangsehen sind. Siehe UNICEF, *Kinder und Frauen in Afghanistan: A Situationsanalyse 2014*, November 2014, <http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn—LongReport-kleineGröße.pdf>, S.39

⁴⁹⁶ Afghanistan, *Arbeitsgesetz*, 15. Januar 2007, <http://www.refworld.org/docid/5b0691664.html> Artikel 13 und 120. Afghanistan hat ferner zwei wichtige internationale Verträge über Kinderarbeit ratifiziert: Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Beschäftigung: <http://www.ilo.org/dvn/normlex/en/?p=1000:11200:0::NQ:11200:PI1200 COUNTRY: 102945>.

⁴⁹⁷ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR), Artikel 510. Siehe auch das US Department of State, *2017 Menschenhandel: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

⁴⁹⁸ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR), Artikel 613. Im Jahr 2016 begann das Kabinett des Präsidenten mit der Ausarbeitung eines Kinderschutzgesetzes, mit dem einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit angegangen werden sollen. US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

⁴⁹⁹ „Speichern der Kinder, der Kenntnisse, der Einstellungen und Praktiken in Bezug auf Gewalt und schädliche Praktiken gegen Kinder in Afghanistan: Eine Basis-Studie“, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>, 3, 8. „Bei Erzen als 73 % der Kinder im Kindesalter wurden gemäß unserer bisherigen Forschung zwischen 5 und 11 Jahren Arbeitserfahrung zwischen dem Alter von 5 und Jahren gesammelt. [...] Berichten zufolge nahm die Kinderarbeit in Afghanistan in einem Jahrzehnt vor 2009 um 50 % zu, wobei sie mindestens 60.000 Jahre in Kabul allein arbeitete. Angesichts des raschen Wachstums der Bevölkerung seit 2009, einschließlich der Binnenvertriebenen, ist die Zahl der Menschen, die heute vertrieben werden, vielleicht sehr viel höher.“ Der *Nationalstaat*, die Afghanen, die für die Rechte der Straßenkreise zuständig sind, 12. April 2017, <https://www.thenational.ae/opinion/afghans-need-to-stand-up-for-the-rights-of-street-working>. Kinder 1.84117. Im Februar 2014 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderter eine Liste von gefährlichen Arbeits- und/oder Arbeitsbedingungen, die für Kinder verboten sind, wie zum Beispiel Bergbau, landwirtschaftliche Produktion, Bettelei und Müllabfuhr; Arbeiten in Hochöfen, Abfallbehandlungsanlagen und großen Schlachthöfen; Arbeiten mit Krankenhausabfällen; drogenbezogene Arbeit, z. B. die Bearbeitung von Betäubungsmitteln; mehr als 4 Stunden im Sektor Teppichboden arbeiten; Wachdienste; mit dem Krieg verbundene Arbeit und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Krieg. US Department of Labor, *2014 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/560e3e180.html>.3

⁵⁰⁰ US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>.1; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

Prostitution.⁵⁰¹Berichten zufolge sind Kinder auch an gefährlichen Arbeiten beteiligt, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Sittlichkeit beeinträchtigen können, z. B. in Kohlebergwerken oder Ziegelöfen.⁵⁰²Viele Hilfsarbeiter im Kindesalter werden Berichten zufolge Opfer sexueller Übergriffe, Misshandlung und Gewalt.⁵⁰³Die unzureichenden institutionellen Kapazitäten sind nach wie vor ein ernsthaftes Hindernis für die wirksame Durchsetzung des Arbeitsrechts, einschließlich unzureichender Ressourcen für Inspektionen und der Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen.⁵⁰⁴

Es wird berichtet, dass Straßenkinder zu den am stärksten exponierten und benachteiligten Gruppen in Afghanistan gehören, mit geringen oder keinen Zugang zu Behördendiensten. Armut und Nahrungsmittelknappheit sind wichtige Gründe für Familien, ihre Kinder auf die Straßen mit Nahrung und Geld zu belangen.⁵⁰⁵

b) *Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt*⁵⁰⁶

Der Missbrauch von Kindern wird als weit verbreitet bezeichnet,⁵⁰⁷ zu den gemeinsamen Formen des Missbrauchs gehören körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Aufgabe und allgemeine Vernachlässigung.⁵⁰⁸Es wird berichtet, dass einige Formen häuslicher Gewalt gegen Kinder im Namen der Disziplin stattfinden.⁵⁰⁹Obwohl die meisten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch sind, insbesondere Mädchen, von Familienangehörigen missbraucht werden, berichteten⁵¹⁰ Jungen und Mädchen ebenfalls, dass sie in den Händen der lokalen Polizei und regierungsnahen Kräfte, des Alters und der gewöhnlichen Mitglieder der Gesellschaft von sexueller Gewalt bedroht waren.⁵¹¹Trotz der Maßnahmen der Regierung gegen die Praxis besteht für junge Jungen nach wie vor die Gefahr, dass Jungen nach wie vor

⁵⁰¹ weitere Analysen zur Verwendung von Kindern in illegalen Aktivitäten, einschließlich des Drogenhandels und der Kinderprostitution, finden sich in Abschnitt III.A.11.

⁵⁰² „Nach Khaar Mohammad Akhtarzada, dem stellvertretenden Gouverneur der Samangan, sind mehr als 1.000 von rund 5.000 in diesen Minen arbeitenden Personen [im Gebiet der Provinz Dara-e SUF der Provinz Samangan] unterjährig. Er weist darauf hin, dass die Regierung nur vier der hunderten der derzeit in der Region in Betrieb befindlichen Bergwerke kontrolliert.“ IWPR, *Child Labour in Afghan Coal Mines*, 5. April 2017, <https://iwpr.net/global-voices/child-labour-afghan-coal-mines>; Siehe auch IWPR, *Afghanistans Modern Day Slave Labourers*, 24. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-Mail-Online>, *Held in Bonded Labour, afghanisch Returnee Children Make Bricks for a Living*, 2. November 2016, <http://www.dailymail.co.uk/wires/reuters/article-3897816/Held-bonded-labour-Afghan-returnee-children-make-bricks-living.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

⁵⁰³ nach einer Untersuchung der afghanischen Menschenrechts- und Anwaltsorganisation hatten vier bis fünf Kinder von zehn Arbeitern in den Bezirken der Provinz Balkh einen Missbrauch erlitten. IWPR, *Afghan Child Labourers Exposed to Abuse*, 5. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-child-labourers-exposed-abuse>.

⁵⁰⁴ US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>.

⁵⁰⁵ alltägliche Aussichten, *Winter – Hell of the Poor*, 19. Dezember 2017, <http://outlookafghanistan.net/topics.php2post=19697:Afghanistan-Times-Invisible-Afghan-Children>, 31. Juli 2017, http://afghanistantimes.af/invisible-afghan-children/IWSV_afghanischer-Kinderbettler-Verarmte-Parents-und-organisierte-Banden-Exploitieren-Children-for-Profit-vom-27-Februar-2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistansaus-kinderbeggars>.

⁵⁰⁶ weitere Analyse der Situation von Mädchen, die einer schädlichen traditionellen Praxis unterliegen, sowie von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, siehe Abschnitt III.A.7.

Mit⁵⁰⁷ Ausnahme der Kinder aus einer Studie aus dem Jahr 2017 wird der sexuelle Missbrauch von Kindern sehr wahrscheinlich unterschätzt. „Speichern der Kinder, der Kenntnisse, der Einstellungen und Praktiken in Bezug auf Gewalt und schädliche Praktiken gegen Kinder in Afghanistan: Eine Basis-Studie“, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>.

⁵⁰⁸ nach Artikel 612 des Strafgesetzbuches von 2017 ist die Handlung des Kindes und die körperlichen oder geistigen Disziplinarvorschriften eines Kindes und die Misshandlung eines Kindes unter Strafe gestellt. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR), Artikel 612.

⁵⁰⁹ IWPR, *afghanischer Kachel, geschlagen an der Schule: Das Embargo gegen Corporal Punishments wird auch weiterhin am 15. März 2018 außer Acht gelassen*, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-boys-still-beaten-school-SAVE-the-Children>; „Save the Children“, „Save the Children“ (Die Aufforderung zur Beendigung der Initiative „Save the Children“) ist in Afghanistan nach dem Tod eines Hochschulstudenten am 8. November 2017 unter [folgender Anschrift](https://www.savethechildren.net/article/save-children-calls-end-iwpr-Afghanistan-Rod-Abraum-des-Kindes-Kinder-Face-Routine-beatings-Both-at-Home-and-at-School) abrufbar: <https://www.savethechildren.net/article/save-children-calls-end-iwpr-Afghanistan-Rod-Abraum-des-Kindes-Kinder-Face-Routine-beatings-Both-at-Home-and-at-School>, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-spare-rod-spoil-child>.

⁵¹⁰ „Speichern der Kinder, der Kenntnisse, der Einstellungen und Praktiken in Bezug auf Gewalt und schädliche Praktiken gegen Kinder in Afghanistan: Eine Basis-Studie“, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>.

27; AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts über die Behandlung von Frauen und Kindern in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20of%20women.pdf>.

■ S.4; IWPR, *Afghanistan: Hoher Wert am 11. Januar 2017*, ARR 563, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>.

⁵¹¹ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. Siehe auch „IWPR, *Afghan Child Labourers Exposed to Abuse*“, 5. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-child-labourers-exposed-abuse>; IWPR, *Afghanistan: Versichert am Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prey-teenage-boys>; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, http://www.refworld.org/SIGAR_sexueller_Eingriff_in_Afghanistan:Umsetzung_des_Leahy-Gesetzes_und_der_Berichte_uber_die_afghanischen_Sicherheitskraefte_vom_Juni_2017, <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghanistan*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; UN-Generalversammlung, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4d.html>, Rdnr. 32; UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361 S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 27.

Bacha bazals sind, eine Praxis, in der Jungen durch mächtige Zahlen gehalten werden, die sie bei der Frauenkleidung für Männer aufhalten und sie zur sexuellen Ausbeutung nutzen.⁵¹²Die Straflosigkeit beim sexuellen Missbrauch von Kindern wird weiterhin als ein Problem gemeldet: die meisten Nutzer werden nicht festgenommen, und es gibt Berichte von Kindern, die von Sicherheitsbeamten und Polizeibeamten ungestraft vergewaltigt wurden.⁵¹³Einige Kinder, die wegen „sittlicher Verbrechen“ verfolgt werden, werden eher als Opfer von Missbrauch und nicht als Urheber von Straftaten gemeldet; nachdem sie Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet haben, wird davon ausgegangen, dass sie in ihrer Familie zu Schamen gekommen sind und bestraft werden müssen.⁵¹⁴

c) Systematische Verweigerung des Zugangs zur Bildung

Es wird berichtet, dass Kinder erhebliche Hindernisse für den Zugang zur Bildung haben. Es wurden Bedenken geäußert, dass die amtlichen Statistiken für die Schulbesuchsquote die Zahl der Schulkinder im Land⁵¹⁵ sowie die Qualität der angebotenen Bildungsangebote erheblich überschätzen können.⁵¹⁶Die Schulbesuchsquote von Mädchen war weiterhin deutlich niedriger als bei den Jungen, wobei die Mädchen in ländlichen Gebieten am ehesten aus der Schule abgehen dürften.⁵¹⁷Ein hohes Maß an Unsicherheit ist ein wichtiger Faktor für den Zugang zur Bildung, insbesondere für Mädchen.⁵³³ Die gemeldete Nutzung von Schulen für militärische Zwecke durch die Streitkräfte und die regierungsfreundliche Seite stellt weitere Probleme dar.⁵³⁴

Darüber hinaus wird berichtet, dass auch weiterhin direkte Angriffe auf Schulen, Lehrer und Studierende,

Die⁵¹² Praxis des *BachaBazi* wird durch das 2017 geänderte Strafgesetzbuch, das am 15. Februar 2018 in Kraft trat, unter Strafe gestellt. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Kapitel 5: „Ladestelle Kinder bis Moral perversionen“ (Artikel 653-667). Siehe auch UNAMA, *UNAMA Willkommens's Neues Strafgesetzbuch – Aufruf zum Schutz von Frauen gegen Gewalt* am 22. Februar 2017, <https://unama.unmissions.org/unama-welcomes-amestan-in-%E2%80%80-bis-99-neuerliche-code-calls-energ-st-dualen> violence:UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 13 Fußnote 58. UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>. Rdnr. 22. Nach Angaben des US-Staatsministeriums haben einige Regierungs- und Sicherheitsbeamte Berichten zufolge in die Praxis von *Bacha baazi* eingebunden. Das US-Außenministerium meldete ferner, dass einige Opfer dieser Praxis an Jugendrehabilitationszentren zu Strafgebühren verwiesen wurden. US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>. Randnr. 35. IWPR, *Afghanistan: Versichert am Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prev-teenage-bovs>.

⁵¹³ SIGAR, *sexueller Eingriff in Afghanistan: Umsetzung des Gesetzes von Leahy und der Berichte über die afghanischen Sicherheitskräfte* im Juni 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>; AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts über die Behandlung von Frauen und Kindern in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20of%20women.pdf>.

5-6. Das IWPR zitiert Saleh Mohammad Khaliq, Direktor für Information und Kultur von Balkh, erklärte: „Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft wird, sowie wegen der Unfähigkeit der Justizbehörden, die Gesetze umzusetzen, hat Pederasty und Geschlecht bei jungen Jungen in Afghanistan zugenommen.“ [...] Auch wenn die Täter vor Gericht gestellt werden, stehen ihre Opfer einer unruhigen Zukunft gegenüber. Es gab viele Fälle, in denen die Jungen strafrechtlich verfolgt wurden, und Sachverständige geben an, dass die psychologischen Folgen des Missbrauchs lang sein müssen.“ *IWPR, Boys Sold for Sex in Afghanistan*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>.

⁵¹⁴ IWPR, *Afghanistan: High Price of Virginität*, 11. Januar 2017, ARR 563, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>.

⁵¹⁵ HRW, *„Ich bin kein Doctor, und Einer Tag – Sick“ – Zugang von Girls zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html> 7-8, 37-40; AAN, *A Success Story marred by Ghost Numbers: Afghanische Statistiken zur einheitlichen Bildung vom 13. März 2017*, <https://www.afghanistan-analysts.org/a-success-story-marred-by-ghost-numbers-afghanistans-volksbildungsstatistik/>. Das Ministerium für Bildung (MOE) „zählt Studenten, die für bis zu drei Jahre abwesend waren, weil sie nach ihrer Auffassung an die Schule zurückkehren könnten. Das MOE erkannte eine große Zahl von Kindern an der Schule an, weiß jedoch nicht, wie viele, wer oder wo sie sind, oder mit ihrem Hintergrund.“ *SIGAR, Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-07-30gr.pdf>. 185

⁵¹⁶ HRW, *„I woness not a Doctor, und One Day Yll Be Sick“ – Zugang von „Girls“ zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 87-90.

⁵¹⁷ für die *Binnenschiffahrt in afghanischer Sprache: Die Locale beklagen, dass das Unternehmen „Minimal Resources and Poor Security Are“ von Frauen aussieht*.

Studierende, 24. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>. „Die Analyse der Weltbank zeigt große Unterschiede zwischen der Provinz und der Provinz im Verhältnis von Mädchen und Jungen, wobei der Anteil der Schüler, die in einigen Provinzen Mädchen sind, wie Kandahar und Paktia, sehr groß ist. Diese Unterschiede spiegeln sich in der Alphabetisierungsstatistik wider. In Afghanistan sind nur 37 % der Mädchen lesen, verglichen mit 66 % der jungen Jungen. Bei erwachsenen Frauen sind 19 % wörtlich zu lesen, verglichen mit 49 % der erwachsenen Männer.“ HRW, *„I Won , t Be a Doctor, und One Day Yll Be Sick“ – Zugang zur Bildung in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 8; siehe auch S.40, „Gebuchte Geldernormen bedeuten, dass die Bildung von Jungen in vielen Familien Vorrang vor Mädchen hat“, oder die Bildung von Mädchen wird nur für einige Jahre vor der Pubertät als völlig unerwünscht oder als nur für einige Jahre annehmbar angesehen. „12 Die Analyse der Weltbank stützt sich auf die Erhebung über die Lebensbedingungen in Afghanistan 2013-2014, 2011-2012 und auf die Risiko- und Vulnerabilitätsbewertung 2007-2008. Weltbank, *afghanische Armut, Aktualisierung, Risikofortschritt*, 14. Februar 2017, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/26668.29> UNICEF meldete im Jahr 2015, dass 42,7 Prozent (4,2 Millionen Kinder) von Kindern im Grundschulalter keine Schule besuchen. UNICEF stellte ferner fest, dass in dieser Altersgruppe rund 50 % mehr Mädchen als Jungen keine Schule besuchen. UNICEF, *Educate All Girls and Boys in South Asia*, August 2015, [http://www.unicef.org/education/files/EducateAllGirlsandBoys-UNICEF\(ROSA\).pdf](http://www.unicef.org/education/files/EducateAllGirlsandBoys-UNICEF(ROSA).pdf), S. 6, 8).

⁵³⁵ ,insbesondere in Bezug auf die Bildung von Mädchen, durchgeführt werden. ⁵³⁶ Obwohl die meisten gemeldeten Angriffe den Taliban zuzuschreiben sind, werden die mit ISIS angeschlossenen Gruppen auch an die Zwangs- und Angriffsschulen weitergeleitet sowie die Bedrohung und Einschüchterung von Lehrern, ⁵³⁷ Bedrohungen durch kriminelle Banden und Missbrauch durch kriminelle Banden wie Entführungen.

⁵³³ Für die *Binnenschiffahrt in afghanischer Sprache: Die Locale beklagen, dass die wenigsten Ressourcen und die Poor' Security ausgenommen sind* , vom 24. November 2017. <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>; HRW, „*Ich bin kein Doctor, und One Day. 'Il Be Sick' – Girls' Zugang zur Bildung in Afghanistan*“, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html> 13, 17... Mehr als 400.000 Kinder in Afghanistan – mehr als 1.100 pro Tag – dürften in diesem Jahr aufgrund der zunehmenden Instabilität und der steigenden Rückführungen aus Pakistan brechen, indem die Analyse von Kindern (Save the Children) gezeigt hat. Die deutliche Projektion findet am ersten Tag des neuen Schuljahres in Afghanistan statt. fast ein Drittel aller Kinder im gesamten Land – 3,7 Millionen – sind nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, was zu einem erhöhten Risiko für Kinderarbeit, Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen, Menschenhandel, Frühhehen und andere Formen der Ausbeutung führt.“ „*Save the Children*“, „*More Than 1,100 Afghan Children a Day Expected to Drop out of School in 2017, Putting Them at Risk of Exploitation*“, „*Save the Children warns*“, 23. März 2017, <http://www.savethechildren.org/site/apps/nlnet/content2.aspx?c=8rKLIXMG1p14E&b=9506655&ct=14988181¬oc=1>. Siehe auch „IWPR“, *Schule schließt die Provinz afghanisch: Eine mangelnde Sicherheit in den Distrikten: Boys and Girls Can Simply Not Learn*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province>

⁵³⁴ „Beide die ANSF und die Taliban haben weiterhin Schulen für militärische Zwecke in strittigen Bereichen in Anspruch genommen oder nutzen diese, was den Zugang zur Bildung beeinträchtigt. Tausenden von Kindern, insbesondere Mädchen, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, http://www.refworld.org/docid/5a61_eaac4.html. „Obgleich der Rückgang der Sicherheitszwischenfälle, die die Bildungseinrichtungen und das Personal betreffen, ermutigend ist, ist es nicht hinnehmbar, dass die Schulen nach wie vor von den Streitkräften und Gruppen eingesetzt werden.“ UNSG, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit*, 15. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html> Absatz 62... Sowohl die Sicherheitskräfte der Regierung und die Kämpfer der Taliban bisweilen Schulen in Anspruch nehmen, um die Schüler zu verlassen und die Schule zu einem militärischen Ziel zu machen.“ HRW, „*I Won't Be a Doctor, and One Day. 'Il Be Sick' – Girls' Access to Education in Afghanistan*“, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 17... Die geprüften Angriffe auf Schulen und Bildungspersonal gingen auf 77 Vorfälle zurück [2016] gegenüber 132 Vorkommnissen im Jahr 2015. Die intensiven Kämpfe zwischen den afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften und den Taliban führten dazu, dass die Schulen von einem Kreuzfeuer getroffen wurden.“ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>. 5. Abs. 28... In einer positiven Entwicklung verkündete das Bildungsministerium im Jahr 2016 zwei Richtlinien, in denen die afghanische Verteidigung und die Sicherheitskräfte angewiesen wurden, Schulen für militärische Zwecke zu nutzen.“ *Ibid.*, Rdnr. 30. Siehe auch „VOA News“, „*Afghanische Schulen, die als Militär-Basen von der Regierung verwendet werden*“, Taliban, 26. Januar 2017, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-schools-used-as-military-bv-government-taliban/3694992.html>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html> Rdnr. 28; HRW, „*Education on the Front Lines – Military Use of Schools in Afghanistan – s Baghlan Province*“, 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html>. 2Die Militarisierung der Schulen in Konfliktsituationen kann zu Verfolgung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a (2) des Übereinkommens von 1951 führen. Siehe das UNHCR, *zusammenfassende Schlussfolgerungen zum internationalen Schutz von Personen, die vor dem bewaffneten Konflikt fliehen, und sonstige Situationen von Gewalt; Roundtable 13 und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html> 11; Siehe auch UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A Nummer 2 und des Artikels 1 Buchstabe F des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR/GIP/09/08* vom 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html> 36.

⁵³⁵ IWPR, *Taliban Imic Changes on afghanisch Curriculum – Kurse an Islamic Subjects Replace Lessons on Culture and Counter-Terrorism*, 13. Januar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1422229.html>. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen berichtete, dass im Jahr 2016 77 Angriffe auf Schulen überprüft wurden... Von den geprüften Vorfällen wurden 51 den Taliban, 7 nach ISIL-KP und 12 nicht bestimmten bewaffneten Gruppen zugeordnet; 23 Vorfälle direkt auf die Ausbildung von Mädchen; 4 Vorfälle wurden den afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zugewiesen (3 der afghanischen Armee, 1 unbestimmt); Und 1 Vorfälle wurden gemeinsam der afghanischen Nationalarmee und den Taliban zugeschrieben.“ UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 28. Im Juli 2017 wurde in der Provinz ZentralKapisa von einem Verwandten, der Mitglied der Taliban war, ein Beamter der höheren Bildung getötet. Pajhwok Afghan News, *Taliban-Führer Gun Down Kapisa*, 1. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/01/taliban-gun-down-kapisa-khaama> Press, *Kapisa Education Official Shot Dead durch ihren eigenen Bruder*, am 1. Juli 2017 beteiligt, <https://www.khaama.com/kapisa-education-official-shot-dead-by-own-brother-affiliated-with-taliban-03054>. Am 25. Mai 2017 wurde eine Lehrkraft getötet, und neun Schülerinnen und Schüler wurden im Nordosten von Kunduz verletzt, als eine von den Taliban-Aufständischen betroffene Granate eine Schule traf. Deutschland: Bundesamt für Migration und Asyl, *Informationszentrum Asyl und Migration*, Schreiben vom 29. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5942468e4.html>. Im Jahr 2016 wurden 1000 Schulen in Afghanistan geschlossen, 300 Schulen wurden zwischen August und Oktober 2016 von den Taliban zerstört. Theirworld, *1000 Schulen in Afghanistan Geschlossen am 30. November 2016*, <http://theirworld.org/news/security-risks-force-1000-afghan-schools-to-close>. Die Taliban sind als Vertragspartei des Konflikts aufgeführt, der für spezifische schwere Verstöße gegen Kinder im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Kinder und bewaffnete Konflikte für 2015 verantwortlich ist. Zu den Verstößen gehören die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser. UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, Bericht des Generalsekretärs, 5. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, 48

⁵³⁶ Im November 2017 berichtete HRW von den Taliban in der Provinz Nangarhar über Angriffe und Einschüchterungen (einschließlich Säureanfechtungen und „Nachbriefe“, die die Studierenden und Dozenten bedrohen). HRW, *Kriegs vor der Schule*, 27. November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/27/war-driving-girls-out-school>. Die Taliban und andere bewaffnete Gruppen konzentrieren sich manchmal auf Schülerinnen und Mädchen, Frauen und ihre Lehrer für einen Angriff.“ HRW, „*Ich bin kein Doctor und One Day. 'Il Be Sick' – Girls' Access to Education in Afghanistan*“, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 17 Im Februar 2017 wurden in mehreren Dörfern in Farah, Provinz Farah, die sich zur Schließung von sechs Schulen für 10 Tage ausgesprochen hat, eine unmittelbare Bedrohung für Mädchen ausgesprochen. UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 13. Siehe auch UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 28; Afghanistan Times, *Verhandlungen mit den Taliban über die Ausbildung von Girl*, 27. Juni 2017, <http://afghanistantimes.af/negotiating-with-the-taliban-für-Mädchen%E2%80%B2-education/>.

⁵³⁷ „Halima Sadaf, ein Mitglied des Jawzjan Provinzrates, teilt mit, dass die Zahl der in der Provinz geschlossenen Schulen mehr als 70 beträgt, und die militante Gruppe sogar diejenigen, die einzeln studieren möchten, hinzufügen. Er fügt hinzu, dass mehr als 30.000 Studierende nicht aufgrund von Säureangriffen und sexueller Belästigung an Schulen teilnehmen dürfen, angeblich dazu, dass Eltern

Kinder, vor allem Mädchen, zu Hause halten können.⁵¹⁸⁵¹⁹Weitere berichteten Hindernisse für die Ausbildung von Mädchen: Armut, Früh- und Zwangsehen, fehlende Familienunterstützung, Mangel an Lehrern, Mangel an sanitären Einrichtungen, fehlender Zugang zu Ausweispapieren und große Entfernungen zur nächsten Schule.⁵²⁰

d) *Entführungen, Punishments und Repressalien des ANDSF und der Altersgruppen*

Das ANDSF und die Altersgruppen werden Kinder für verschiedene Zwecke, darunter Repressalien und Bestrafung der Familienangehörigen des Opfers, gemeldet.⁵²¹Darüber hinaus wird berichtet, dass Kinder auf der Grundlage von Anschuldigungen, die den Widersprechenden unterstützt haben, entführt und/oder getötet werden.⁵²²

e) *Zusammenfassung*

Je nach Sachlage vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Kinder, die unter die folgenden Kategorien fallen, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen:

- a) Kinder aus Gebieten, in denen das Alter oder die Elemente der ANSF-Verwendung von der Alterssicherung betroffen sind;⁵²³
- b) Hinterbliebene und bedrohte traditionelle Praktiken, einschließlich Kinderheirat und Zwangsehen;⁵²⁴
- c) Kinder aus sozialen Milieus, wenn Kinderarbeit angedroht oder gefährlich ist;
- d) Für Hinterbliebene und Personen, die von Gewalt gegen Kinder (einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt) bedroht sind, einschließlich Kindern aus Sozialmilieus, in denen diese Gewalt praktiziert wird;

das Verbot. AZIZI gab an, dass nur vier Schulen, die sich in den unter staatlicher Kontrolle stehenden Bereichen befinden, offen stehen.“ Itv News Afghanistan, *Da'esh schließt Dutzende von Schulen in Nordafghanistan: Lokale Beamte*, 9. Dezember 2017, <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/32477-daesh>. Nach Angaben der Beamten in der Provinz Jawzjan brennen islamische Staaten die Schule eines Mädchens und zerstörten 11 weitere Schulen im Bezirk Darzab. Den Berichten zufolge hat die Gruppe darauf hingewiesen, dass sie ihre Töchter nicht an die Schule schicken darf. Berichten zufolge sollen auch Ankündigungen an Schulen in Darzab geschlossen werden. „Tolo News“, Da'esh droht, das Curriculum im Bezirk Jawzjan vom 5. Juli 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-threatens-replace-curriculum-iawzian%E2%80%99s-district>. Siehe auch UNSG, *Kinder und bewaffnete Konflikte*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Rdnr. 28. Im Jahr 2017 hat HRW ISIS-angeschlossene Angriffe auf Lehrkräfte gemeldet. HRW, „*Ich bin kein Doctor und One Day De Sick*“ – Zugang von Girls zur Bildung in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 69; Siehe auch Huffington Post, „*hoffnungslos*“: Kinder im Rahmen von Attack in Afghanistan, 19. April 2016 (seit dem 6. Dezember 2017 aktualisiert); <https://www.huffingtonpost.com/beth>-Siehe auch Abschnitt III.A.1.a.

⁵¹⁹ HRW, „*Ich bin kein Doctor, und Einer Tag – Sick*“ – Zugang von Girls zur Bildung in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. 17; AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts über die Behandlung von Frauen und Kindern in Afghanistan*, 11. März 2018,

<http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20of%20women.pdf>. 4

⁵²⁰ für die *Binnenschiffahrt in afghanischer Sprache: Die Locale beklagen, dass „Minimal Resources and Poor Security Are“* vom 24. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>; HRW, „*I wonessen not a Doctor, und One Day Yll Be Sick*“, „*Girls*“ Zugang zur Bildung in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html> 12, 17, 20-22, 25. Die Regierung Afghanistans stellt für Mädchen sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich weniger Schulen bereit als Jungen. In der Hälfte der Provinzen sind weniger als 20 Prozent der Lehrer weiblich – ein großes Hindernis für viele Mädchen, deren Familien nicht akzeptieren, dass sie von einem Mann unterrichtet werden, vor allem wenn sie Jugendliche werden. Viele Kinder leben zu weit von einer Schule zur Teilnahme, was insbesondere für Mädchen von Bedeutung ist. Rund 41 % der Schulen verfügen über keine Gebäude und viele fehlende Wände, Wasser und Toiletten, die die Mädchen unverhältnismäßig belasten.“ HRW, *Afghanistan: Mädchen für eine Ausbildung*, 17. Oktober 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/10/17/afghanistan-girls-struggle-education>. Siehe auch HRW, „*Education on the Front Lines*“ – *Military Use of Schools in the Baghlan Province* („*Education on the Front Lines*“), 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html>. 2. Weitere Informationen über die Praxis einer vorzeitigen oder erzwungenen Eheschließung in Afghanistan finden Sie in Abschnitt III.A.7.

⁵²¹ „UNAMA dokumentierte 18 Vorfälle mit einer Entführung von 42 Kindern (40 Jungen und zwei Mädchen) durch Anti-Regierungselemente. Zum Beispiel am 2. November [2017] in Bilchiragh-Bezirk, Provinz Faryab, Taliban-Entführungen von vier Jungen im Alter zwischen vier und 10 Jahren, um ihre Väter, beide Kommandanten von regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen zu zwingen, aus dem Gebiet auszuschneiden und den Kämpfen zu stoppen. Darüber hinaus hat die UNAMA die Entführung eines Bogens am 25. März in der Provinz Samangan auf eine regierungsfreundliche bewaffnete Gruppe übertragen.“ UNAMA, *Afghanistan: Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 12-13.

Generalversammlung der⁵²² Vereinten Nationen, *Lage der Menschenrechte in Afghanistan und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html> Rdnrn. 31, 32. Am 1. Januar 2017 verendete die Provinz Balkh in der Provinz Sholgareh, ein Regierungsmitglied, das verendet ist, einen zivilen Junge, da er von der Einnahme von Nahrungsmitteln an einen Geschädigten zurückkehrte. UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresbericht zum Schutz der Zivilianer in bewaffneten Konflikten 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>. 60

⁵²³ weitere Analysen zur Frage der Rekrutierung von Minderjährigen finden sich in Abschnitt III.A.3.

⁵²⁴ weitere Analysen zur Problematik schädlicher traditioneller Praktiken finden Sie in Abschnitt III.A.7.b.

- e) Kinder im Schulalter, insbesondere Mädchen;⁵²⁵ und
- f) Kinder, gegen deren Eltern das ANSF oder die ANSF mit exakten Repressalien arbeiten, sowie Kinder, denen die ANSF oder das Alter oder die gegnerische Partei beschuldigt wird.

Je nach den Umständen des Einzelfalls benötigen sie internationalen Schutz auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer Religion, ihrer (unterstellten) politischen Stellungnahme oder aus anderen einschlägigen Gründen des Übereinkommens, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht.

Die von Kindern eingereichten Asylanträge, einschließlich der Prüfung der Ausschlussrügungen bei ehemaligen Kindersoldaten, müssen sorgfältig und im Einklang mit den Leitlinien des UNHCR über Kinderminderungsanträge geprüft werden.⁵²⁶

11. Hinterbliebener oder Bonded Labour and Persons at Risk of Beinicked or of Bonded Labour (Überlebende oder Bonded Labour and Persons at Risk of Beinicked or of Bonded Labour)

Afghanische Männer, Frauen und Kinder werden als Opfer von Zwangsarbeit, sexueller Ausbeutung und bei Mädchen auch für Zwangsehen gemeldet.⁵²⁷ Die afghanische Bevölkerung, die Opfer des Menschenhandels wird, wird Berichten zufolge in Afghanistan und im Nahen Osten, Europa und Südasien geschmuggelt, wobei der Handel mit Afghanistan Berichten zufolge stärker verbreitet ist als der grenzüberschreitende Handel.⁵²⁸ Die meisten Afghanen, die Opfer von Menschenhandel werden, werden als Kinder gemeldet. Sie können zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in Sektoren wie Landwirtschaft, Ziegelbau, Bergbau, Baugewerbe, Teppichweberei, Hausarbeits- und Dienstleistungsgewerbe geschmuggelt werden. Sie können auch in illegalen Wirtschaftszweigen wie Drogenschmuggel und Drogenherstellung, andere kriminelle Aktivitäten, gewaltsame Kampfhandlungen und andere Formen der Gewalt und der Bettelei genutzt werden.⁵²⁹ Kinder können auch zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsehe verschleppt werden.⁵³⁰ Auch Berichten zufolge wurden Kinder zum Zwecke der Anwerbung, Ausbildung und Nutzung für militärische Einsätze durch die Taliban verschleppt, auch wenn sie als Selbstmordattentäter ausgebildet werden.⁵³¹ Afghanische Frauen, Mädchen und Jungen sind Berichten

⁵²⁵ weitere Informationen sind dem UNHCR, *den Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8: Anträge auf Asyl für Kinder gemäß den Artikeln 1 (A) 2 und 1 (F) des*

Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 22.

Dezember 2009 <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html> , Rdnrn. 34-36; UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 2: „Mitgliedschaft in einer speziellen Sozialgruppe“ In Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder seinem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/docid/3d36f23f4.html>.

⁵²⁶ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A Nummer 2 und des Artikels 1 Buchstabe F des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR /GIP/09/08* vom 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>.

⁵²⁷ US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan* , 30. September 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan* , 27. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

⁵²⁸ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan* , 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

⁵²⁹ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan* , 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; „Tolo News“ , „Concerns Rise over Human Trafficking Increase“ , 31. Oktober 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/concerns-rise-over-> IWRP, *Child Labour in Afghan Coal Mines – underage Workers Routenure Hot, dureie and Dangerous Conditions* , 5. April 2017, <https://www.ecoi.net/document/1397959.html>; IWSV, *afghanischer Kinderbettler: „Verarmte Parents und organisierte Banden Exploit Children for Profit“* vom 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-child-beggars>. Nähere Informationen über die gefährlichen Kinderarbeit in Afghanistan sind unter folgender Adresse zu finden: HRW, *„Sie Bear All the Pain“ – gefährliche Kinderarbeit in Afghanistan*, 13. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57878e374.html>.

⁵³⁰ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan* , 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>;

Pajhwok Afghan News, *Forced and Early Marriages: Eine Form des Menschenhandels* , 29.

März

2017 ,

<https://www.pajhwok.com/en/2017/03/29/forced-and-early-marriages-form-trafficking-persons>; Pajhwok Afghan News, *Forwarded Marriage: Eine kulturelle Dimension der Menschheit* , 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-> Human-handel; „Pajhwok Afghan News“ , „standing Against Slavery as a Form of Trafficking“ , 25. Februar 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/02/25/standing-against-slavery-form-trafficking>.

⁵³¹ AP-Newsletter, „Young Afghans Trafficked to Study in Taliban“ , 1. August 2017 ,

<https://www.apnews.com/590be9a02ef14617b6cacec827/Officials-Young-Afghans-trafficked-to-study-under-Taliban>; RFE/RL, *afghanische Polizei: Kinder Kidned in Be Suizid-Bombers für Taliban* , 10. Juli 2017, <https://www.rferl.org/a/afghan-police-children-kidnapped-by-taliban-to-be-suicide-bombers/28606744.html>.

zufolge besonders anfällig für Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung; Bei den Jungen handelt es sich um bacha-Köder, bei denen starke Männer junge Jungen für soziale und sexuelle Freizeitunterhaltung einsetzen.⁵³² Berichten zufolge werden Kinder manchmal von ihren Familien verkauft, um einen finanziellen Gewinn zu erzielen oder Schulden zu begleichen.⁵³³ Afghanische Frauen und Männer sollen im Ausland geschmuggelt und Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, auch im häuslichen Dienst und im Agrar- und Bausektor, ausgesetzt werden.⁵³⁴ Einige afghanische Familien, darunter auch Kinder, werden in Fahrräder, die unter Zollverschluss fallen, eingeschlossen, und zwar auch in der Bauindustrie.⁵³⁵

Im Januar 2017 wurde ein neues Gesetz über den Menschenhandel erlassen, das Menschenhandel und Ausbeutung, die Schleusung von Migranten unter Strafe stellt und die bacha bazi ausdrücklich unter *Strafe stellt*.⁵³⁶ Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch die Einbeziehung der Straftatbestände „Menschenhandel und Ausbeutung“, einschließlich bacha bazi⁵³⁷ und Schleuserkriminalität,⁵³⁸ in das überarbeitete Strafgesetzbuch von 2017 verstärkt. Mit dem Strafgesetzbuch von 2017 wird auch die Rekrutierung von Kindern in harter körperlicher, ungesunder und untertägiger Arbeit unter Strafe gestellt.⁵³⁹ Das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen von 2009 (EVAW) stellt darüber hinaus den Verkauf, den Erwerb oder die Erleichterung des Erwerbs oder der Veräußerung einer Frau zum Zwecke der Eheschließung unter Strafe.⁵⁴⁰ Wie bereits erwähnt, wurden die strafrechtlichen Bestimmungen des EVAW jedoch nicht in das Strafgesetzbuch von 2017 aufgenommen.⁵⁴¹

⁵³² „Bacha bazi ist eine Praxis, bei der Jungen und intersexuelle Kinder in der Regel von wohlhabenden oder starken Männern gehalten werden, einschließlich militärischer und politischer Führer, und zwar für Unterhaltungs-, insbesondere Tanz- und sexuelle Handlungen. Sie gilt als schädlich und verstößt gegen eine Reihe von Menschenrechten, darunter das Verbot des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Verkaufs von Kindern, des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Sklaverei, der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern sowie des Rechts auf Bildung.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 13. Fußnote 58. Mit dem überarbeiteten Strafgesetzbuch, das am 15. Februar 2018 in Kraft trat, wird die Praxis der Bacha bazi unter Strafe gestellt und Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren verhängt. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Kapitel 5, Artikel 653 bis 667. Dennoch stellte der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter fest, dass der Ausschuss nach wie vor zutiefst besorgt ist, dass der neue Rechtsrahmen ungeachtet dessen weiterhin weit verbreitet sein kann, wie die Einbeziehung der Shah Mirza Panjsheri in einem „bacha baazi“, — Fall beweist. „UN-CAT, Schlussvermerke zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan“, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>

37. Nach Berichten der US-BOTSCHAFT in Kabul begann das Kabinett des Präsidenten im Jahr 2016 mit der Ausarbeitung eines Kinderschutzgesetzes, um einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich bacha bazi, zu behandeln. US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>. Siehe auch das US Department of State, *2017 Menschenhandel: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; IWPR, *Afghanistan: Versichert am Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prey-teenage-boys>; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghanistan*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; The Express Tribune, *Kabul to Set Penalties for Subculture of Boy Sex slaves*, 22. Februar 2017, <https://tribune.com.pk/story/1335200/kabul-set-penalties-subculture-bov-sex-slaves/>; Frankreich: Office français de protection des REFUGIES et apatrides (OFPRA), *Afghanistan: La pratique du bachabazi*, 14. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/59317cfd4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.10 – Kinder mit spezifischen Programmen oder in besonderen Situationen.

⁵³³ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>. „Kinderehen zielen in der Regel darauf ab, die Verbindungen mit konkurrierenden Familien und Stämmen im Rahmen von Vereinbarungen oder zur Begleichung von Schulden und Streitigkeiten zu stärken. Schlechte Familien enden häufig die Verkaufsstops für große Dochte aus wohlhabenden Menschen, und die Ehemänner sind in der Regel viel älter. Die Entscheidungen, Mädchen für die Eheschließung zu verkaufen, werden von Männern und Frauen, Müttern, Schwestern und Mädchen selbst gefällt.“ UNFPA Afghanistan, *Child Marriage*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/node/15233>.

⁵³⁴ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

⁵³⁵ alltägliche Entwicklung in Afghanistan, *Many Bonded Child Laborers Work in Takhar Salt Mine*, 28. Dezember 2017, http://www.outlookafghanistan.net/national.php?post_ID=19767; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; US-Außenministerium, *2016 Länderberichte zu den Menschenrechten: Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>; IWPR, *Afghanistan: Modern Day Slave Labourers*, 24. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-modern-day-slave-labourers>; Mail Online, *Held in Bonded Labour, afghanisch Returnee Children Make Bricks for a Living*, 2. November 2016, <http://www.dailymail.co.uk/wires/reuters/article-3897816/Held-HRW-„Sie Bear All the Pain“ – gefährliche Kinderarbeit in Afghanistan>, 13. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57878e374.html>, S. 8-13.

⁵³⁶ Afghanistan, *Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Schleusung von Migranten*, 2017, Artikel 3, 11, 20-23. (englische, nichtamtliche Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR) *Das Gesetz von 2017 hat das Gesetz von 2008 über die Bekämpfung von Abzügen und Menschenhandel/Schmuggel aufgehoben.* Siehe auch das US Department of State, *2017 Menschenhandel: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Zwangsarbeit ist nach Artikel 49 der Verfassung vom 3. Januar 2004 [verboten](http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html), <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

⁵³⁷ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Artikel 510-512, 516, 518. (englische, nicht offizielle Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR). Siehe auch das US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

⁵³⁸ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Artikel 521-528. (englische, nicht amtliche Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR).

⁵³⁹ ebenda, Artikel 613.

⁵⁴⁰ Afghanistan, *Gesetz vom 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW)*, 1. August 2009, <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>.

⁵⁴¹ siehe Abschnitt III.A.7.: „Women with Certain Profiles or in Specific Circumstances“.

Die Bemühungen zur Durchsetzung des Rechtsrahmens für den Menschenhandel wurden Berichten zufolge durch mangelndes Bewusstsein und mangelndes Verständnis des illegalen Handels zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbeamten behindert.⁵⁴² Die Bestechlichkeit und der Mangel an politischem Willen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und Beschuldigungen gegen staatliche Mitarbeiter aus der Beteiligung an der Mittäterschaft beim Menschenhandel.⁵⁴³

Die Regierung verhaftet auch verhaftet, inhaftiert oder auf andere Weise bestraft, wenn sie Opfer von Menschenhandel geworden sind, diese Personen wegen Straftaten wie Prostitution oder „moralisches Verbrechen“ bestraft werden.⁵⁴⁴

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die in besonderem Maße sozioökonomisch, insbesondere unter sozioökonomischen Bedingungen, die bei der Bekämpfung des Menschenhandels oder der Zollverschwendung anfällig sind, auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen einschlägigen Gründen des Übereinkommens, je nach den Umständen des Einzelfalls, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung auf nichtstaatlichen Akteuren tätig ist, erforderlich sein können. Zu den Personen, die unter das Risikoprofil fallen, gehören überlebende Personen, die Opfer des Menschenhandels oder des Zollverschlusses geworden sind und möglicherweise in der Lage sind, eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zu erhalten, damit sie erneut Opfer von Menschenhandel werden oder einer Verschleppungsarbeit unterzogen werden können.⁵⁴⁵

Darüber hinaus vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die bereits Opfer von Menschenhandel geworden sind, aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen des Staates wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, je nach den Umständen des Einzelfalls, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

12. Personen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und/oder der Geschlechtsbestimmung

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualrechtsakte sind in Afghanistan illegal und im Rahmen des neuen afghanischen Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.⁵⁴⁶ Nach dem Scharia-

⁵⁴² Die Unklarheit um die „Dari“-Klausel im Hinblick auf den Menschenhandel hat Berichten zufolge zu Verwirrung in Bezug auf die Konzepte des Menschenhandels geführt und die Wirksamkeit beeinträchtigt.

des Gesetzes. US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

⁵⁴³ US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; *Abschließende Bemerkungen zum Zweiten regelmäßigen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html> 37. Eine eingehende Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan findet sich unter: USIP, *Rechtsstaatlichkeit, Staatsführung und Menschenrechte in Afghanistan 2002-2016*, 29. August 2017, <https://www.usip.org/sites/default/files/PW130-Rule-of-Law->

⁵⁴⁴ US Department of Labor, *2016 Feststellungen zu den schlimmsten Formen des Kindes: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Abs. 37; SIGAR, *Sexueller Druck von Kindern in Afghanistan: Umsetzung des Leahy-Gesetzes und der Berichte über die afghanischen Sicherheitskräfte im Juni*, 2017, <https://www.sigar.mil/pdt/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghanistan*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; IWPR, *Afghanistan: hoher Wert am 11. Januar 2017*, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>; HRW, *Afghanistan: Ende „Moral Crimes“ Gebühren, „virgin“ Tests*, 25. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574696bb4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.7.a.; Frauen in bestimmten Fällen oder in besonderen Situationen: Sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt“.

⁵⁴⁵ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung von Artikel 1a Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge für Opfer von Menschenhandel*, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07, <http://www.refworld.org/docid/443679fa4.html>.

⁵⁴⁶ Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR), Artikel 646 und 647. Während der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung für Afghanistan im Jahr 2014 lehnte Afghanistan eine Empfehlung Norwegens ab, „die Nichtdiskriminierung auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu gewährleisten und die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, durch die sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen desselben Geschlechts unter Strafe gestellt werden, aufzuheben.“ Siehe UN-Menschenrechtsrat, *Bericht der Arbeitsgruppe zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung: Afghanistan*, 4. April 2014, <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Bericht der Arbeitsgruppe zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung: Afghanistan*

Gesetz ist der höchste Satz für gleichgeschlechtliche Beziehungen die Todesstrafe,⁵⁴⁷ aber keine Todesurteile wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen wurden von der Justiz seit dem Sturz der Taliban weitergegeben.⁵⁴⁸

Das soziale Tabu um Homosexualität ist nach wie vor stark ausgeprägt.⁵⁴⁹ Berichten zufolge haben sich Männer und Jungen und Personen, die als Gamy empfunden werden, nur begrenzten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und werden aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung aus ihrer Arbeit entlassen.⁵⁵⁰ Einzelpersonen unterschiedlicher sexueller Ausrichtungen und Geschlechtsidentität (SOGI) berichten über Diskriminierung und Gewalt, unter anderem in den Händen der Behörden, der Familie und der Mitglieder der Gemeinschaft sowie des Alters.⁵⁵¹ Insgesamt sind „Homophobie Ansichten und Gewalt gegen LGBT-Gruppen in Afghanistan umfassend“.⁵⁵² Berichten zufolge ist es der Polizei nicht gelungen, Einzelpersonen unterschiedlicher SOGI Schutz zu gewähren; vielmehr gibt es Berichte von Polizeibeamten, die Einzelpersonen unterschiedlicher SOGI für Belästigung, Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) sowie

Addendum vom

16.

Juni 2014 ,

<http://www.refworld.org/docid/5671934a4.html>. Es sei darauf hingewiesen, dass in bestimmten Teilen der afghanischen Gesellschaft sexuelle Handlungen zwischen Männern nicht ungewöhnlich sind. Es wird jedoch berichtet, dass Männer zwischen sexuellen Handlungen mit anderen Männern unterscheiden und sich für einen anderen Mann fühlen, der als sin im Islam gilt und nach dem Scharia-Gesetz strafbar ist. Siehe z. B. das Human Terrain Team (Human Terrain team), *Afghanistan: Update and Findings (Nicht klassifiziert)*, 2009, <http://info.publicintelligence.net/HTT-Sexuality.pdf>; Shivananda Khan, *Every Karossier Knows, But Nobody Knows: Desk Review of Current Literature on HIV und Male-Male Sexualities, Behaviours and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), September 2008, http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody_weiß_aber_niemand_weiß_afghanische_Review.pdf.pdf, S. 22, 29; und S. Khan, *schnelle Bewertung der männlichen Vulnerabilität gegenüber HIV und sexueller Ausbeutung in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), 30. März 2009, http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid_Bewertung_der_männlichen_Vulnerabilität_gegenüber_HIV_und_sexueller_Ausbeutung_in_Afghanistan_2009.pdf.pdf, S. 17, 63.

⁵⁴⁷ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), staatlich *geförderte Homophobie: Ein World Survey of Laws Verbot von Same Sex Activity between consuling Adults (Verbot von Same Sex Activity between consuling Adults)*, Mai 2017, http://ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf, S. 121

⁵⁴⁸ „Im Rahmen der Scharia oder des islamischen Rechts könnte die Bestrafung des Geschlechts außerhalb der Ehe eine Todesstrafe sein. Da es schwierig ist, die Nachweispflichten dieses Gesetzes zu erfüllen, wurde diese Sanktion seit 2001 von den afghanischen Gerichten nicht verhängt.“ HRW, *afghanisch LGBTiner im Vereinigten Königreich am meisten Vulnerable*, 26. Februar 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-most-vulnerable>.

⁵⁴⁹ „Homosexualität ist ein Tabu in Afghanistan, einem sozial und religiös konservativen Staat. Viele halten Homosexualität unislamisch und unmoralisch, und gay men können vom Staat in Haft genommen oder von ihren Familienangehörigen in sogenannten Hon- oder Tötungen getötet werden.“ RFE/RL, „*Fake Life*“: *Frau Gay in Afghanistan*, 12. Dezember 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-being-gay-fake-life/28731934.html>. Der Direktor der [SOGI] - Organisation [...] erklärte: „Das Töten von Homosexuellen ist in Afghanistan üblich und immer mehr Tag für Tag“, erklärte er darüber hinaus, er habe von Fällen aus zuverlässigen Quellen gehört, dass „Männer in Erscheinung treten und getötet werden“. Sie sind jedoch zu keiner Zeit darüber informiert, weil es sehr taboo.“ „Offene Demokratie“, „*Ich Am Unvermögen*“: *On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracv.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>. [H] omosexuelle Handlungen sind in afghanischer Gesellschaft stark taboo und sind sowohl nach Sharia als auch nach afghanischem Recht unzulässig. Homosexualität wird in der Regel als Abweichungsform und mit der Prostitution und der Pädophilie kategorisiert.“ IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghanistan*, 2. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/boys-sold-sex-afghan-provinz>. Siehe auch BBC, *Afghanistan LGBT, Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>.

⁵⁵⁰ „Es gibt glaubhafte Berichte über die von ihren Familien entlassenen Arbeitskräfte, die von ihren Familien entlassen wurden und keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten haben.

als Raub, gepresst für sexuelle Zwecke oder vergewaltigt aufgrund des Verdachts, dass es sich um homosexuelle Kinder handelt.“ australische Regierung: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Länderbericht: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-US/Publikationen/Dokumente/laenderinformation-report-afghanistan.pdf>, S. 22. Siehe auch The Diplomat, *Deenying Holy Orders: Der LGBT-Gemeinschaft für LGBT*, 30. Januar 2017, <https://thedi diplomat.com/2017/01/defving-holy-orders-afghanistans-lgbt-communit>; Offene Demokratie, „*I Am Unvermögen*“: *On The Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-gay-man-in-afghanistan>; BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>.

⁵⁵¹ „Die Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft in Afghanistan können nur dann von Missbrauch fliehen, wenn sie ihre sexuelle Identität verwehren und unterdrücken, nach ihrem Geschlecht nur mit Ehepartnern, Kindern und Kindern, die außerhalb dieser Norm über eine sexuelle Beziehung verfügen, nach Geschlecht geordnet. Doch wenn sie dies tun, riskieren sie die Festnahme, Strafverfolgung und Gewalt von ihren Familien, der größeren Gemeinschaft und der Regierung.“ HRW, *afghanische LGBT-Asylbewerber im Vereinigten Königreich, am meisten Vulnerable*, 26. Februar 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-am-stärksten> gefährdet, „sein unterirdisches LGBT-Netz steht täglich gegen Diskriminierung, Einschüchterung und Missbrauch – auch von Behörden.“ Der Diplomat, *der die Daueraufträge demißt: Der afghanische LGBT-Gemeinschaft*, 30. Januar 2017, <https://thedi diplomat.com/2017/01/defving-holy-orders>. „Personen, die sich als LGBT identifizieren und sich über ihre Sexualität oder Geschlechtsidentität öffnen, werden von ihrer Familie abgelenkt und können Opfer einer „Ehre“ Tötung werden. LGBT-Menschen sehen sich auch Opfer von Gewalt, Übergriffen, Vergewaltigung und Verhaftung.“ Rutgers, *Fact Sheet: sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte in Afghanistan*, Dezember 2016, <https://www.rutgers.nl/sites/rutgersnl/files/PDF/Factsheet%20Afghanistan%20Eng.pdf>. 2. Siehe auch „Open Democracy“, „*I Am Unvermögen*“: *Auf dem Run als Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man>. BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>; Rawa News, *Afghanistan: Mit Hilfe von Pophilia I (Kultur) ist LGBT Adults Fans for Their Lives*, 11. November 2016, <http://www.rawa.org/temp/runews/2016/11/11/afghanistan-while-pedophilia-is-culturally-sanctioned-lgbt-adults-fear-for-their-lives.html>;

AP News, *Far, Secrecy and Danger a Way of Life for Afghan Gays*, 5. November 2016, <https://apnews.com/456fa1a71d004d539edce40eff6efb46/fear-secrecy-and-danger-way-life-afghan-gavs>.

⁵⁵² offene Demokratie, „*I Am Unvermögen*“: *Auf dem Run als Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-war-as-gay-in-afghanistan>.

Verhaftung und Ingewahrsamnahme auf der Grundlage ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung auslegen.⁵⁵³ Organisationen, die dem Schutz der Freiheit von Einzelpersonen unterschiedlicher SOGI dienen, sind Berichten zufolge weiterhin unter Tage zu finden, da sie nicht rechtmäßig eingetragen werden können.⁵⁵⁴

Da soziale Tabus mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen belastet sind, liegen kaum Informationen über die Behandlung von Einzelpersonen unterschiedlicher SOGI in Afghanistan vor. Welche wenig Informationen gibt es für alle Schwangeren; die Situation von Lesbiern und Bisexuellen ist weitgehend unumstößlich. Ebenso wenig ist die Situation der Transsexuellen in Afghanistan bekannt.⁵⁵⁵ Das Fehlen von Informationen darf nicht bedeuten, dass kein Risiko für Einzelpersonen unterschiedlicher SOGI besteht.

Angesichts der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen sowie des starken sozialen Tabus vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Einzelpersonen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentitäten auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen, da sie nicht oder wahrgenommen werden, dass sie den geltenden rechtlichen, religiösen und sozialen Normen nicht entsprechen. Sie können auch aus anderen Gründen, die Gegenstand des Übereinkommens sind, internationalen Schutz benötigen. Ebenso wahrscheinlich werden Personen, die wegen unterschiedlicher sexueller Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden, aus denselben Gründen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

Es ist zu beachten, dass Einzelpersonen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentität nicht davon ausgehen können, ihre Identität zu ändern oder zu verbergen, um Verfolgung zu vermeiden.⁵⁵⁶ Darüber hinaus ist das Vorhandensein erheblicher strafrechtlicher Sanktionen für gleichgeschlechtliche Beziehungen eine wichtige Rolle für den Schutz des Staates bei Individuen der unterschiedlichen sexuellen Identitäten, einschließlich der Fälle, in denen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wie Familienangehörige oder Gemeinschaften begangen wurde.⁵⁵⁷

⁵⁵³ „[T] hat hier häufig glaubwürdige Berichte vorgelegt, dass Personen, die als homosexuelle (fast ausschließlich Männer) wahrgenommen werden, sich noch weiter verhalten haben.“

Schwierigkeiten mit der Polizei, einschließlich der Belästigung und/oder der Festnahme (in der Regel auf verdeckte Kosten) [.] LGBTI-Personen sind ein hohes Risiko einer amtlichen Diskriminierung, auch durch Einklemmen, Verhaften, Belästigungen und Misshandlungen durch die Polizei, ausgesetzt.“ Die australische Regierung: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/country-information-report-afghanistan.pdf>, S.22, „Es gibt keinen rechtlichen Schutz für LGBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle), die gesellschaftliche Missbräuche und Missbrauch durch die Polizei sehen.“ Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

⁵⁵⁴ „Eine öffentliche Stelle spricht sich öffentlich für eine Verbesserung der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen oder Intersexuellen (LGBTI) aus.“ Die australische Regierung: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Länderbericht: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, 22, „Trotz der Tatsache, dass bislang keine Organisation bei den NRO offen und öffentlich zur Unterstützung von LGBT-Gemeinschaften ist, sollten Personen, die zu dieser Bevölkerungsgruppe gehören, insbesondere Frauen, Kontaktorganisationen, die sich mit der Gesundheit und dem Schutz von Frauen beschäftigen, solche Dienste in Anspruch nehmen. Häufig wird die sexuelle Ausrichtung und Identität der Person innerhalb der Organisation vertraulich behandelt, um sowohl die Person als auch die Organisation vor öffentlichen Reaktionen zu schützen.“ Unabhängiger Hauptinspektor für Grenzen und Einwanderung, *Inspektion von Herkunftslandinformationen – November 2016*, Bericht, Februar 2017, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/614322/Inspection-of-Country-of-Origin-Information-November-2016.pdf p.31 Siehe auch „Open Democracy“, „I Am Unvermögen“: *On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>.

In den ⁵⁵⁵ Berichten werden lesbische und transgeschlechtsspezifische Afghanen beschrieben, die in Angst leben. Siehe zum Beispiel InfoMigrants, *Had I in Afghanistan, I WECHT Have*

Wurden erlegt, 22. Februar 2018, <http://www.infomigrants.net/en/post/7714/had-i-stayed-in-afghanistan-i-would-have-been-killed>: KBR, *Lebendes A Double Life as a Transgender Woman in Afghanistan*, 6. März 2017, <http://kbr.id/english/03-2017/living-eine-zweimalige-Lebensversicherung-als-Transsexuelle-in-afghanistan/89024.html>: Huffington Post, *Transgender Refugees in Pakistan Far-Death Upon Return Home nach Afghanistan*, 26. Januar 2017, https://www.huffingtonpost.com/entry/transgender-refugees-afghanistan-pakistan_5887d4e9e4b0441a8f7194b7: BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>... „Die Situation in Bezug auf die Geschlechterverteilung und die Unterdrückung von Frauen sind Hindernisse für alle Genders, vor allem Lesben, um freie Plätze zu finden.“ Schwedische internationale Entwicklungszusammenarbeit (SIDA), *Rechte von LGBTI-Personen in Afghanistan*, November 2014, <https://www.sida.se/globalassets/sida/eng/partners/human-rights-based-approach/lgbti/rights-of-lgbt-persons-afghanistan.pdf>, S. 1

⁵⁵⁶ siehe beispielsweise Gerichtshof der Europäischen Union, X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel, C-199/12 to C-201/12 vom 7. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/527b94b14.html>.

Weitere ⁵⁵⁷ Hinweise zu Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und/oder Geschlechtsidentitäten sind dem UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 9: Angaben zum Flüchtlingsstatus aufgrund sexueller Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die*

13. Mitglieder der (Minority) ethnischen Gruppen

Die Bevölkerung Afghanistans umfasst eine Reihe unterschiedlicher ethnischer Gruppen, die traditionell ein hohes Maß an Autonomie gegenüber der Zentralregierung halten.⁵⁵⁸ Aufgrund einer Vielzahl von erzwungenen und freiwilligen Bevölkerungsbewegungen leben heute einige Angehörige ethnischer Gruppen außerhalb von Gebieten, in denen sie traditionell mehrheitlich vertreten sind.⁵⁵⁹ Folglich können Einzelpersonen, die einer der größten ethnischen Gruppen angehören, in ihrem Wohngebiet tatsächlich eine ethnische Minderheit bilden und aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in ihrem Heimatgebiet Diskriminierung oder Misshandlung ausgesetzt sein.⁵⁶⁰ Umgekehrt darf ein Mitglied einer ethnischen Gruppe oder einer Minderheit, die eine Minderheit auf nationaler Ebene darstellt, keine Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit in Gebieten erfahren, in denen diese ethnische Gruppe oder Clan die lokale Mehrheit repräsentiert.

Zu beachten ist auch, dass die verschiedenen ethnischen Gruppen nicht unbedingt homogene Gemeinschaften sind. Von den Rivalen können z. B. starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppierungen Ursache für Spannungen und Konflikte sein.⁵⁶¹

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die ethnische Zugehörigkeit und die Religion häufig untrennbar miteinander verbunden sind, vor allem, wenn es sich um die ethnische Gruppe von Hazara handelt, bei der es sich vor allem um Shi'ite handelt. Daher ist es nicht immer möglich, zwischen Religion und ethnischer

Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 23. Oktober 2012, HCR [_](http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html) GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>. Siehe auch Gerichtshof der Europäischen Union, *A, B, C. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-148/13 bis C-150/13, 2. Dezember 2014, <http://www.refworld.org/docid/547d943da.html>.

- ⁵⁵⁸ Maley, William, *The Afghan Wars*, 2002, New York, Palgrar Macmillan, 8-9.; „Die Bevölkerung Afghanistans ist nie gezählt worden. bei einer vollständigen Volkszählung schlugen die Ergebnisse einer 1979 durchgeführten Teilerhebung, die an andere relevante Daten angepasst wurde, nahe, dass eine Bevölkerung von etwa 13.05 Millionen Menschen, darunter etwa 800.000 Nomaden (Achemmy, 1990:10). Diese Population war in keinem Sinne homogen, und denn es ist etwas von einem falschen Nominer, von der „afghanischen Gesellschaft“ zu sprechen, für den Begriff ein gewisses Maß an kohärenten Strukturen, die nie wirklich vorhanden waren. Vielmehr umfasst Afghanistan eine kaleidoskopische Sammlung von „Mikrogesellschaften“ (die häufig durch die Bezeichnung „qawm“ oder „Netz“ gekennzeichnet sind), mit porösen und flexiblen Grenzen. Ein Studierender ging so weit wie nach Afghanistan eine „Nation of Minorities“ (Jawad, 1992). Ethnische Zugehörigkeit, Religion, Beruf und Geschlecht haben den Afghanen eine Reihe von Basen angeboten, auf deren Grundlage sie sich mit ihren Stipendiaten identifizieren wollen, und einige davon prägen – das heißt, dass sie nur mit enormen sozialen Kosten austauschbar oder umsetzbar sind – das relative Gewicht, das einer anderen Person beigemessen wird, ist häufig eine strategische Entscheidung. (...) Afghanistan ist zunächst ein multiethnisches Land.“ Wie von William Maley in der oben genannten Quote festgestellt wurde, wurde im Land keine Volkszählung durchgeführt, da die Teilerhebung 1979, die aufgrund der sowjetischen Invasion nicht abgeschlossen wurde, nicht abgeschlossen wurde. Auf der Grundlage einer Extrapolation der Daten aus der Volkszählung von 1979 wird die derzeitige Bevölkerung Afghanistans auf 34.1 Millionen geschätzt. Siehe Zentralen Nachrichtendienst der USA, *CIA Factbook: Afghanistan*, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/Geos/af.html>. Das CIA Factbook weist darauf hin, dass „aktuelle statistische Daten über das empfindliche Thema der Ethnizität in Afghanistan nicht verfügbar sind, und Daten aus der ethnischen Zugehörigkeit von kleinen Stichproben von Befragten zu Meinungsumfragen sind keine verlässliche Alternative.“ *Ebenda*. Siehe auch Asia Foundation, *Afghanistan*, 2017: *eine Umfrage zum afghanischen Volk*, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf>, S. 200; Schwedischer Ausschuss für Afghanistan, *afghanische Bevölkerung*, 22. August 2016, <https://swedishcommittee.org/afghanistan/population>; Zivil-militärische Fusionszentrum, *Afghanistan Ethnic Groups: Eine Kurze Untersuchung*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>. Eine detaillierte Karte mit der geografischen Verteilung der afghanischen Volksgruppen findet sich im Vertrag von Congressional Research Service, *Afghanistan: „Post-Taliban-Governance“, „Sicherheit“ und „USA“ Policy*, 13. Dezember 2017, <https://fas.org/spp/crs/row/RL30588.pdf>, 74. Abbildung 2; „Karte der afghanischen ethnischen Gruppen“. In der Verfassung Afghanistans ist vorgesehen, dass „Afghanistan [...] aus Pashtun, Tadjik, Hazara, Usbekk, Turkman, Balack, Pachaie, Nuristani, Ayrnaq, Arabisch, Qirghiz, Qizilbash, Gujur, Brahwui und anderen Tribes.“ Verfassung Afghanistans, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 4.
- ⁵⁵⁹ ein Beispiel: Abdur Rahman Khan (der Afghanistan zwischen 1880 und 1901 geurteilt hat) transportierte die kampf- und tadschikisch-dicht besiedelten Gebiete von Durrani und Ghilzai im Norden in Schieflage, wo sie von der Zentralregierung abhängig gemacht wurden. Rahman verzeichnete auch Zehntausende von Taschtunswärtern in einem muslimischen Dschihad gegen Shi'ite Hazaras im Hazarajat und gegen animistische Tänze in Kafiristan (heute Nuristan). Die von Pashtun Kriegen wurden in den von ihnen erfassten Regionen mit pland- und brachliegenden Zuschüssen belohnt. Eine zweite Welle der Paschtun-Migration in den abgerechneten tadschikischen, usbekischen und Hazarischen Gebieten folgte im zweiten Quartal des 20. Jahrhunderts, als die Regierung Tausende landloser Pashtun-Familien in den nördlichen Teil der Landstraße Ghilzai beförderte und die nördlichen Minderheiten von wertvollen landwirtschaftlichen und Weidegebieten beraubt hatte, die sie seit Jahrhunderten innehatten. Siehe z. B. Peter Tomsen, *Afghanistan*, New York: Öffentliche Angelegenheiten, 2011, S. 42, 53 und 80.
- ⁵⁶⁰ ein Beispiel sind die Pashtuns in Nordafghanistan, die Nachkommen von Tascheruns, die von der Regierung im neunzehnten Jahr umgesiedelt wurden. und Zwanzigste Jahrhunderte in Gebieten, die traditionell von Ubiks und Tadjiks abgewickelt werden. Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 wurde eine große Zahl von Substanten aus Nordafghanistan, die dort eine ethnische Minderheit bilden, aufgrund der gegen sie gerichteten ethnischen Gewalt wegen ihrer (wahrgenommenen) Assoziation mit dem Taliban-Regime gewaltsam verdrängt. Für einige der Vertriebenen ist die Rückgabe von Land und Eigentum nach wie vor eine Herausforderung. IDMC, *Afghanistan: langlebige Solutions Far Reach escalates Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Taschtuns*, undatiert; <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; HRW, *Zahlstelle für die Krimes der Taliban: Missbrauch gegen Ethnic Pashtuns in Nordafghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>. Siehe auch Cori, *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; Cori, *Afghanistan: Lage der Taschen in den Landesteilen, in denen Sie Minoritäten wünschen*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/559a8aad4.html>; Existenzsicherung Livelihoods Research Consortium (Adam Pain), *Livelihoods, Basic Services and Social Protection in Afghanistan*, Juli 2012, <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-Assets/publications-opinion-files/7718.pdf>, p. 4
- ⁵⁶¹ siehe beispielsweise die Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Pashtuns*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; Cori, *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; Zivil-militärische Fusionszentrum, *Afghanistan Ethnic Groups: Eine Informationsuntersuchung*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief>; Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Tribal, Dynamik*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

Zugehörigkeit als Hauptelement für bestimmte Vorfälle oder Spannungen zu unterscheiden.⁵⁶² Da sich die politische Führung häufig von ethnischer Zugehörigkeit, (kalkulatorischer) politischen Überzeugung und ethnischer Zugehörigkeit leiten lässt, können sich Konflikte und Spannungen zwischen den verschiedenen Gruppen in Grenzen halten.⁵⁶³

Die ethnischen Gruppen in Afghanistan sind nach wie vor stark. Die Völker unter einer Bedrohung, die von der Minority Rights Group International zusammengestellt wurde, sind Afghanistan als fünfgefährliches Land der Welt für ethnische Minderheiten, insbesondere wegen gezielter Angriffe auf Einzelpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und Religion. Der Index bezieht sich insbesondere auf die Gefährlichkeit, Tascheluns, Tajiks, Uzbekischen, turkmenische und Baluchisale als ethnische Gruppen in Afghanistan.⁵⁶⁴

Die Verfassung garantiert die Gleichstellung aller ethnischen Gruppen und Stämme.“⁵⁶⁵ Allerdings haben sich die Mitglieder bestimmter ethnischer Gruppen von Diskriminierung durch den Staat beklagt, u. a. in Form ungleicher Zugangsmöglichkeiten zu den lokalen Stellen und der Gesundheitsversorgung in Gebieten, in denen sie in der Minderheit sind.⁵⁶⁶

a) Kuchis

„Nomadic“ oder Kuchis, wie sie gemeinhin in Afghanistan bekannt sind, bilden eine marginalisierte Gruppe.⁵⁶⁷ Obwohl es sich bei der Kuchis überwiegend um Volksgruppen handelt,⁵⁶⁸ handelt es sich bei der

⁵⁶² siehe beispielsweise Reuters, *Wer ist ein afghanisches? Stecker der Reihe „Over ID Cards Fuels Ethnic Tension“*, vom 8. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-politik/who-is-an-afghan-row-barno-fuels-ethnic-tension-ethnic-tension-idUSKBN1FS1Y0:US-Außenministerium, 2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan>, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Zivil-militärische Fusionszentrum, *Afghanistan Ethnic Groups: Eine Informationsuntersuchung*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief->

⁵⁶³ siehe z. B. Z. Warren, *First I Am meine Tribe: Eine Untersuchung der ethnischen Identität in einer nationalen Probe von Afghanen*, 1. Dezember 2015, [https://repository.library.georgetown.edu/bitstream/handle/10822/1040764/Warren Georgetown 0076D 13167.pdf? Sequenz = 1](https://repository.library.georgetown.edu/bitstream/handle/10822/1040764/Warren%20Georgetown%200076D%2013167.pdf?Sequenz=1), S. 25, 27 30; Kongressforschung, *Afghanistan: Politik, Wahlen und Regierungsarbeit*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf.2:ICG, Afghanistan Politische Transition>, 16. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/543f9dfc4.html>; 26 Weitere Analysen der entsprechenden Risikoprofile finden sich in Abschnitt III.A.1 und III.A.5. Gruppe der ⁵⁶⁴ Minderheitenrechte International, *Völker unter Gefahr 2017*, 19. Juli 2017, <http://minorityrights.org/wp->

[Inhalt/uploads/2017/07/Peoples-under-Threat-2017.pdf](http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/07/Peoples-under-Threat-2017.pdf), S. 5. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachter sich auf die Einstufung bestimmter gewalttätiger Zwischenfälle einigen, die ethnisch motiviert sind. So lautet der „Congressional Research Service“, „Es gibt wenige Fälle ethnischer Gewalt seit dem Sturz der Taliban, aber die Zusammenstöße führen gelegentlich aus Jealousien und historischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gemeinschaften. Alle ethnischen Gruppen sind auf allen Ebenen der Zentralregierung vertreten, und jede Gruppe hat ein breites Maß an Kontrolle über die Art und Weise, wie Regierungsprogramme in ihren geografischen Regionen umgesetzt werden. Obwohl der Präsident Afghanistans die Befugnis hat, Provinz- und Bezirksgouverneure zu bestellen, besteht in der Praxis ein informelles Verständnis, nicht die Präsidenten einer anderen Volksgruppe zu ernennen als die Mehrheit der Bewohner bestimmter Provinzen. Politik, Wahlen und Regierungsarbeit“, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf.2>

⁵⁶⁵ Artikel 6 der afghanischen Verfassung vom 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.
Nach einer nationalen Untersuchung des AIHRC im Jahr 2017⁵⁶⁶ gaben 63 Prozent der Befragten an, dass sie über eine ethnische Zugehörigkeit verfügen. Diskriminierung in Gesundheitszentren. AIHRC, *Nationaler Untersuchungsbericht zum Recht auf Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen*, April 2017, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/english/health%20report%201.pdf>, 29, 38, 40. Siehe auch Reuters, *leaked Memo Fuels Accusations of Ethnic Bias in afghanischer Regierung*, 21. September 2017, HYPERLINK "https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-politics/leaked-memo-fuels-accusations-of-ethnic-bias-in-afghan-government-idUSKCN1BW15U", <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-politik/leed-memo-fuels-vorwurfe-gegen-ethnic-bias-in-afghan-Distance> idUSKCN1BW15U; Neuigkeiten in Asien, *ethnisch-religiöse Konflikte, Afghanistan, seit langem*, 24. Juli 2016, <https://newsin.asia/ethno-religious-conflict-has-plagued-afghanistan-for-long/>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Governance*, undatiert, <http://minorityrights.org/country/afghanistan/>; Nahid Soleman, *Ethnic Discrimination in Afghanistan*, undatiert; <http://www.intermedia.org.pk/pdf/pak-afghan/Naheed-Soleman-Ethnic-Ethnic-Discrimination-in-Afghanistan.pdf>.

⁵⁶⁷ in Anerkennung dieser Tatsache sind zehn Sitze im Unterhaus der Nationalversammlung für Kuchis und zwei Sitzmöbel im Oberhaus reserviert. Aan, *New Building, Old MP: Ein Leitfaden für das afghanische Parlament am 4. Februar 2016*, <https://www.afghanistan-analysts.org/new-building-old-mps-a-guide-to-the-afghan-parlaments/>; AREU stellt fest, dass „Die Bestimmung zugunsten von Kuchi wurde von den Parlamentariern seit den Wahlen von 2005 leicht angefochten.“ AREU, *The A to Z Guide to Assistance in Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/5507ebe94.html>; 76 Siehe auch RFE/RL, *Kuchi nomads: Kämpfen und Statlos in kriegsarmen Lands*, 9. Februar 2016, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-pakistan-kuchis/27539195.html>. Es gibt keine verlässlichen Statistiken für die Gesamtzahl von Kuchis in Afghanistan. Gruppe der Minderheitenrechte International schätzt die Gesamtzahl von Kuchis in Afghanistan auf etwa 30.000. Gruppe der Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Kuchis*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>; Die übrigen Schätzungen schwanken zwischen 800.000 und 2,4 Millionen. Siehe: Reuters, *afghanische Nominierungen eingeschlossen, Hungry als Pakistan Blocks Access to Gravel Land*, 19. Februar 2018, HYPERLINK "https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-conflict-migration/afghan-nomads-trapped-hungry-as-pakistan-blocks-access-to-grazing-land-idUSKCN1G31UJ", <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-conflict-migration/afghan-nomads-trapped-hungry-as-pakistan-blocks-access-to-grazing-land-idUSKCN1G31UJ>; United Population of Economic and Social Affairs (Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen), *World Population Prospects: the 2017 Revision* – Afghanistan, 21. Juni 2017, https://esa.un.org/unpd/wpp/DVD/Files/4_Sonstige%20Dateien/DataSources.pdf, S. 1

⁵⁶⁸ „Ethnisch, die überwiegende Mehrheit von Kuchi ist Paschtunen. Die Kuchi zählt auch Baloch, Arabisch sowie tadschikisch und Usbekisch im Norden, u. a. Zahlen“. M Ker und J. Locke, „Einen in der Wildnis: Kuchi Nomads in Modern Afghanistan“, *Cornell International Affairs Review*, Vol 3 (2), 2010, <http://www.inquiriesjournal.com/articles/1260/singing-in-the-wilderness-kuchi-nomads-in-modern-afghanistan>, S. 1-2. Zu den Minderheiten in Kuchi zählen Aimak, Balken, Araber, Kirghiz, Turkmen und Usbeken. Richard Tapper, „Wer ist die Kuschi? Nomad-Self-Kennnummern in Afghanistan“, *Journal of the Royal*

Kuchis um „ soziale und nicht ethnische Gruppen, obwohl sie auch einige Merkmale einer unterschiedlichen ethnischen Gruppe aufweisen“.⁵⁶⁹ Seit dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 bleiben die Indikatoren für die menschliche Entwicklung bei Kuchis unter denen anderer ethnischer Gruppen geblieben; sie gehören zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen in Afghanistan.⁵⁷⁰ Traditionell sind die Kuchis Nomaden, aber die Mehrheit der Kuchis ist Berichten zufolge in Städten, Dörfern oder am Stadtrand größerer städtischer Siedlungen Berichten zufolge beglichen worden,⁵⁷¹ was Berichten zufolge zu einem Anstieg der Spannungen zwischen den beiden Ländern geführt hat.

Kuchis und andere ethnische Gruppen.⁵⁷² Die sozioökonomischen Bedingungen für die Behandlung von Kuchis sind sogar noch schlechter als bei nomadischer Kuchis.⁵⁷³ Die Verfassung sieht vor, dass der Staat Maßnahmen ergreift, um die Lebensbedingungen von Nomaden zu verbessern und den Zugang zur Bildung für Nomaden zu verbessern (Artikel 44).⁵⁷⁴ Es wird jedoch berichtet, dass Kuchis auch weiterhin „unter dem Aspekt des Zugangs zu Bildung, Gesundheit oder Existenzgrundlagen benachteiligt“ bleibt.⁵⁷⁵

b) Hazaras

Es wird von Hazaras berichtet, dass es einer fortwährenden gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt

Anthropological Institute (N.S.) , Bd.14,

2008, S. 97-116,

http://www.nomadsed.de/fileadmin/user_hochgeladen/redakteure/Dateien_Intern/Archiv_AG_1/Tapper_Kuchi_2008.pdf ,S. 99-100.Siehe auch die

Minderheitenrechte International, *Afghanistan:Kuchis* , undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>.

Gruppe der⁵⁶⁹ Minderheitenrechte International, *Afghanistan:Kuchis* , undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>.

⁵⁷⁰ „Die Stabilität in Afghanistan hat sich unter den ärmsten Bevölkerungsgruppen des Landes [Kuchis] verlassen: internationale, *afghanische:Kuchis* , undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>. Siehe auch Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Band1* , September 2015, http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf , S.21

⁵⁷¹ „Angesichts des eingeschränkten Zugangs zum Schrumpfen der Weideflächen sind die Nomaden entweder in den Städten endlos oder ergrafen, unabhängig davon, welches Land sie finden.Da „nomadisches Leben“ nur schwer in die Praxis umgesetzt werden kann, haben einige von ihnen keine leicht zu erfüllende Option für den Abbau irgendwo, außer als billige Arbeitskraft in den Städten.Diejenigen, die daran interessiert sind, das Schicksal zu umgehen, und versuchen, einige Grundstücke zu beschlagnahmen.“ AREU, *Typologien des Nomad-Settlers Conflict in Afghanistan* , Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>.22Berichten zufolge wird Kuchis – bedingt durch den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und demografischen Wandel – nach 2001, vor allem in der Provinz Kabul, zum Teil durch soziale, wirtschaftliche, ökologische und demografische Veränderungen beschleunigt.AREU, „*Mapping Nomad-Farmer Konflikt in Afghanistan* „ , Juli 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-nomad-farmer-konflikt-in-afghanistan.pdf , S. 6-7.Schätzungen über die Zahl von Kuchis, die immer noch ein ortsungebundenes Leben führen, ist unterschiedlich.„Viele Kuchis ist aufgrund von Krieg, Dürre und windschunlichen Zuflüssen in beglichene Gebiete verlagert worden.“ RFL//RE, *Afghanistan* „Kuchi nomads *Forced to Settle* , 18. September 2015, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-society-nomads/27241125.html>.Im Gegensatz dazu meldete das AIHRC, dass mehr als 80 % von Kuchis in Städten oder Dörfern dauerhaft getilgt wurden, während fast 18 % halbnomadisch sind:sie haben sich bereits zu bestimmten Zeiten des Jahres mit ihren Tieren fortbewegt.Nach Angaben des AIHRC sind nur etwa zwei Prozent von Kuchis noch nicht vollständig nomadisiert, ohne ständigen Wohnsitz.AIHR, *Fünfter Bericht:Lage der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in Afghanistan* , Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>.113Siehe auch AAN, *The Social wandering of the Afghan Kuchi*, November 2013, http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/11/20131125_FFoschini-Kuchis.pdf Many dieser Siedlungen, die als „unregelmäßige Wohngebiete“ bezeichnet werden, die aufgrund fehlender Stadtplanung oder fehlender Raummerkmale nicht für Wohnzwecke ungeeignet sind.Samuel Hall Consulting, *Land der afghanischen Städte 2015 – Bd.1* , September 2015, http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Band_1.pdf , S.76

⁵⁷² „Da es kein Regierungsprogramm zur Bereinigung der Nomaden [Kuchis] in bestimmten Gebieten gibt, werden sie entweder in den Städten enden oder gleich welchen Grund und Boden sie finden.Nur wenige Nomaden verfügen über die Mittel für den Erwerb von Grundstücken, so dass eine der Optionen, die sie haben, auf Weideland bestehen kann, wo sie sich befinden können.[...] Im Ergebnis des Wettbewerbs um die Nutzung von Weideland, Gemeinschaften, die nie zuvor gegen Kuchis Zugang zu den auf Weideland gerichteten Weideflächen erhoben haben [...] Das Fehlen einer Polizeiarbeit in ländlichen Gebieten [...] führt zu relativ geringfügigen Zwischenfällen, die rasch zu Gewalt führen.“ AREU, „*Mapping Nomad-Farmer Konflikt in Afghanistan* „ , Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e_-_Kapping-Nomad-farmer-Konflikt_\(pdf\)](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e_-_Kapping-Nomad-farmer-Konflikt_(pdf)) . S. 8,„Es hat [...] zunehmend ethnische Spannungen und Zwischenfälle mit gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Hazaras und nomadic Kuchis beim Zugang zu Land in den letzten Jahren gegeben.“ BBC., *God forkeep Afghanistan* “ , 30. Juli 2016 <http://www.bbc.com/news/blogs-trending-36925169>.Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Khost Lakan Tribe, um die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Land und Kuchis*, 31. Juli 2017 <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/31/khost-lakan-tribe-seeks-land-dispute-kuchis>.

⁵⁷³ „Es scheint, dass die sesshafte Kuchis ärmer ist als nomadische Kuchis und dass die meisten Fälle von Kuchis tagtäglich arbeiten.“*Kartografie-Farmer Konflikt in Afghanistan* , Juli 2017 , https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-Mapping_-_Nomadenfarmer_konflikt-in-afghanistan.pdf .S. 6In den großen Städten, vor allem in Kabul, ist Kuchis häufig, wo der y [keinen Zugang zu Dienstleistungen, einschließlich Trinkwasser, hat und von der Bevölkerung vor Ort negativ wahrgenommen wird](http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html),Gruppe der Minderheitenrechte (International, *State of the World* „ s *Minorities and Indigenous Peoples 2015*“):*Afghanistan* , 2. Juli 2015 , <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>.

⁵⁷⁴ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004 <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html> , Artikel 14 und 44.

⁵⁷⁵ Maßnahme Contre la Faim, *200,000 Kuchis – im Need of Assistance in Afghanistan eingeschlossene Kads*, 11. Februar 2018 , <https://reliefweb.int/report/afghanistan/200000-kuchis-nomads-trapped-afghanistan-need-assistance>.Kuchis wird von den Gesundheitsdiensten isoliert, und die Impfraten für Kusnot-Kinder sind wesentlich niedriger als für andere Gruppen von Kindern, unabhängig davon, ob es sich um städtische oder ländliche Gruppen handelt.Dies hat zur Folge, dass Kuchis besonders anfällig für Polio ist.UNICEF, *A Family Affair:Umwandlung einer Gemeinschaft zu Eradicate Polio in Afghanistan* , 22. Februar 2018 <https://www.unicef.org/afghanistan/stories/familv-affair>.Im Jahr 2016 hat die Zentrale Statistikorganisation Afghanistans berichtet, dass nur 42,6 % der weiblichen Kusnot-Frauen Zugang zur pränatalen Betreuung haben, die niedrigste Quote für alle ethnischen Gruppen in Afghanistan.Zentrale Statistikorganisation, *Frauen und Männer in Afghanistan* , 2016 , <http://cso.gov.af/Content/files/Publications/Women%20in%20Women%20and%20Men%20In%20Afghanistan%20English%202016.p> DF; S.32Siehe auch Reuters, *afghanische Nominierungen, eingeschlossen, und Hungry als Pakistan Blocks Access to Grate Land* , 19. Februar 2018 , <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-conflict-migration/afghan-nomads-trapped-hungry-as-pakistan-blocks-access-to-grazing-landidUSKCN1G31UJ>.

ist und gezielt auf illegale Steuern, Zwangsrekrutierung und Zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung, körperliche Ausbeutung und Inhaftierung ausgerichtet werden soll.⁵⁷⁶ Hazaras, bei denen es sich überwiegend um Shi'ites handelt, wurde von der Mehrheitsbevölkerung der Sunnitas traditionell marginalisiert und diskriminiert.⁵⁷⁷ Obwohl den Berichten zufolge seit dem Sturz des Taliban-Regimes von 2001 erhebliche wirtschaftliche und politische Fortschritte erzielt wurden, hat es⁵⁷⁸ in den letzten Jahren Berichten zufolge zu einem erheblichen Anstieg der Belästigung, der Einschüchterung, der Entführungen und Tötungen in den Händen der Taliban, des islamischen Staates und anderer Altersgruppen geführt.⁵⁷⁹

- ⁵⁷⁶ Dezember 2017, Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. „Afghan Hazaras [...] wurde aufgrund der tief verwurzelten Diskriminierung gezwungen, mehrfach zu migrieren.[...] Das Hazaras [...] weist nach wie vor spezifische Aspekte religiöser oder ethnischer Diskriminierung auf.“ Minderheitenrechte Group International. *Keine Escape von Diskriminierung: Minderheiten, indigene Völker und der Krisennachlass*, Dezember 2017, http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG_Display-Report.pdf, S. 3, 17. „Die Mitglieder des Konzerns Shia Hazara waren Opfer von Zwangsarbeit.“ 2017 *Menschenhandel: Afghanistan*, 27. Juni 2017 <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. „Mehrere Angriffe auf die Volksgruppe in den letzten Jahren wurden der Islamischen Staatengruppe zugeschrieben, die große Proteste in Kabul durch Hazaras. berührt, die zu wenig getan, um sie zu schützen.“ New York Times. *Hazaras Protest nach einem ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>. „Hazara aktivisten gibt an, dass die Regierung die Interessen des Hazaras nicht schützt. Teile von Afghanistan wie Bamiyan, die unoffizielle Gefahr von Hazara, gehören häufig zu den Zeiten, in denen es an Basiseinrichtungen und Elektrizität mangelt.“ Al Jazeera. *Afghanistan: WHO Are the Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>. Siehe auch Geopolitik, *The agony of the Hazaras and the Indifferent of the afghanischer Staat*, 18. Mai 2018, <https://thegeopolitics.com/the-agony-of-the-hazaras-and-the-indifferent-of-the-afghanischer-staat>. The Globe Post, *Attacks on Hazara Community Killing Political Efficacy in Afghanistan*, 14. Mai 2018, <https://www.theglobepost.com/2018/04/29/afghanistan-hazara-community/>; Reuters, *Who Are the Hazaras and Was Are Escaping?*, 22. September 2016, <https://in.reuters.com/article/europe-migrants-hazaras/who-are-the-hazaras-and-what-are-they-escaping-idINKN11S0Z6>; Der Diplomat, *TUTAP Power Project, hat die alten Wunden in Afghanistan neu eröffnet*, 4. August 2016 <https://thediplomat.com/2016/08/tutap-power-project-reopens-old-wounds-in-afghanistan/>; Reuters, *Thousand of Afghan Hazaras Join Power Line Protest in Kabul*, 16. Mai 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-protests/thousands-of-afghan-hazaras-join-power-line-protest-in-kabul-idUSKCN0Y70BW>.
- ⁵⁷⁷ „The Hazaras ist eine langjährige Minderheit in Afghanistan, dessen Mitglieder in der Regel Shiite sind.“ New York Times. *Hazaras Protest nach einem ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>. „Alle Afghanen sind betroffen, ethnische und religiöse Minderheiten sind besonders gefährdet. Dies gilt insbesondere für die Afghanistans Hazard. eine Gemeinschaft, die seit langem verfolgt und diskriminiert wird, als Shi'a Muslims und ihre Asiatischen Merkmale. In ihrer langen Geschichte in Afghanistan sind die Hazaras Opfer von Verfolgung, sozialer Verdampfung und Massenmörder, mit Tausenden von den Taliban ermordet.“ Minderheitenrechte Group International. *Keine Escape von Diskriminierung: Minderheiten, indigene Völker und Krisenzeiten*, Dezember 2017, http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG_Display-Report.pdf, S. 17. „The Global Village Space“, *Afghanistan: Dem Growing Ethnic Tension Has seine Roots in der Geschichte*, 23. Februar 2018, <https://www.globalvillagespace.com/afghanistan-growing-ethnic-tension-roots-history/>; Tages-Times, *Hazara Genozid*, 21. November 2017, <https://dailytimes.com.pk/144056/hazara-genocide/>; Australische Politik und Geschichte, *Hazaras „Persecution verschlechtert sich: Wird die „New Government Show Leadership“ (New Government Show Leadership) durch die Aufhebung der Aussetzung der Asylanträge in Bezug auf afghanische Personen*, 13. November 2017, <http://aph.gov.au/hazaras-persecution-worsens-Will-the-rol-the-shop-on-betting-the-suspensions-on-afghani-asyls/>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Weltweite Minderheiten und indigene Völker 2016 – Fallstudie: Hazara Heritage and the Uncertain Future of the Buddhas of Bamiyan*; „Hazara Heritage and the Uncertain Future of the Buddhas of Bamiyan“, 12. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5796080ec.html>; Al Jazeera, *Afghanistan: Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Hazaras*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/hazaras/>.
- ⁵⁷⁸ „Seit 2001 haben die traditionell marginalisierte muslimische Minderheit, die die meisten ethnischen Gefahren einschließt, in stärkerem Maße Politische Vertretung und Beteiligung an nationalen Institutionen.“ Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Siehe auch die australische Regierung: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, *Thematischer Bericht: Hazaras in Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-hazaras-thematic.pdf>, S. 4; Landinfo, *Afghanistan: Hazaras und afghanische Gruppen*, 3. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5ae1ea97a.html>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Hazaras*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/hazaras/>.
- ⁵⁷⁹ „Nationwide, insdringende Angriffe auf die Ziele von Shiit und Hazara haben mehr als 300 Menschenleben gefordert und mehr als 700 Menschen versperrt vergangene zwei Jahre. Die meisten von ihnen wurden von dem islamischen Staat behauptet oder vermutlich ausgeführt.“ Washington Post, *„We Suffer More: Zunehmende Gewalt gegen die Targets Takes Toll on Afghanistan Hazaras*, 21. März 2018, <https://www.washingtonpost.com/world/kabul-suicide-bomber-strikes-shiite-ceremonv-killing-at-least-29/2018/03/21/e66e3ce-2cfa-11e8-b0b0-f706877db618> stor.html. „Throughout 2017 UNAMA stellte ein immer häufigeres Muster vorsätzlicher, religiöser Angriffe gegen die muslimische Religionsminderheit fest, von denen die meisten ebenfalls der ethnischen Minderheit von Hazara angehören, die fast alle von Da'esh/ISIL-KP zugewiesen und von dort behauptet werden.“ UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. „Während [2016 2017], Shi'a Muslims, insbesondere ethnisch Hazaras, kam es zu gewaltsamen und tödlichen Angriffen und Entführungen, die oft im Tod endeten. Die Angriffe wurden von [...] terroristischen Gruppen, einschließlich der Taliban und der ISIS, mit überwältigender Mehrheit gefordert oder den [...] terroristischen Gruppen zugeschrieben.“ US-Kommission für internationale Glaubensfreiheit, *Jahresbericht: Afghanistan*, April 2017, <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/Afghanistan.2017.pdf.3>. „Das ISKP hat öffentlich die Verantwortung für Übergriffe geltend gemacht, die über 100 Mitglieder der Shihen-Gemeinde verübt haben. Im Juli [2016] ging ein Selbstmordanschlag auf einen Protest aus, der in erster Linie von Mitgliedern der Gesellschaft Shia-mehrheitlich gefahren wurde, wobei mindestens 97 Tiere getötet und mehr als 260 verletzt wurden. Im Oktober waren [2016] Schützen in Karte-Sakhi Moschee eingegangen, und es wurde ein Brand in den Karte-Sakhi geöffnet, um die Verschiffung der Ashura zu würdigen, 17 Gläubiger zu beklagen und 58, darunter Frauen und Kinder, wieder zurückzufahren. Das ISKP trug die Verantwortung für beide Angriffe. Die Taliban waren für eine Reihe von Entführungen von Shia Hazaras verantwortlich und bedrohen weiterhin Ursache mit dem Tod gegen Vorreiter, was gegen die Interpretation des Islam von den Taliban verstößt. Sie warnten Mullahs nicht, Bestattungspraxen für Staatssicherheitsbeamte zu übernehmen.“ US-Außenministerium, *2016 Bericht über die internationale Religionsfreiheit: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch New Yorker Times, *Hazaras Protest nach einem ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>; NPR, *ISIS Anspruch auf Verantwortung für „Deadly Attack“, der am in Afghan Hazaras verkündet wurde*, 9. März 2018, <https://www.npr.org/sections/thetwo-way/2018/03/09/592210383/isis-claims-responsibility-for-imsattack-aimed> at-afghan-hazaras; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <https://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

c) Mitglieder der Jat-Volksgruppe, einschließlich Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli

Zu den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften gehört Afghanistan in Jat Ethnizität, der den Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli umfasst.⁵⁸⁰Berichten zufolge stellt die Diskriminierung sozialer und institutioneller Art ein großes Hindernis für die Mitglieder dieser Gemeinschaften dar, denn das Innenministerium weigerte sich, Mitglieder der Jogi und Mosuli-ethnischen Gruppen als Staatsangehörige Afghanistans zu betrachten.⁵⁸¹Dies wiederum bedeutet, dass sie nicht mit dem nationalen Personalausweis, den *tazkira*, ausgestellt werden, so dass sie nur begrenzten Zugang zu sozialen Diensten, staatlichen Schulen, Beschäftigung und Grundeigentum haben.⁵⁸²

d) Streitigkeiten mit einer Ethnien- oder Stammesdimension

Das Grundeigentum ist in vielen Fällen schwer zu ermitteln und es wird gemeldet, dass es in Afghanistan gemeinsame Landstreitigkeiten gibt. Häufig kehrten sie gewalttätig.⁵⁸³Berichten zufolge ist die Landnutzung weit verbreitet und beteiligt sich häufig an mächtigen Akteuren, die mit der Regierung und mit öffentlichen Bediensteten verbunden sind.⁵⁸⁴Alle Verfahren zur Erfassung, Verbreitung und Beilegung von Land, ob

<http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; HRW, *Weltbericht 2018*:

Afghanistan, 18. Januar 2018,

<http://www.refworld.org/docid/5a61eac4.html>; „Pahjwok News“, Foment Ethnic Trouble in Ghazni: Gouverneur vom 13. Januar 2018 <https://www.pahjwok.com/en/2018/01/13/taliban-out-foment-ethnic-trouble-ghazni-governor>; AIHRC, *Attacken gegen Hazaras in Afghanistan*, 2017.

[http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras englische Final.pdf](http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras%20englische%20Final.pdf); Guardian, *Aufständische Kill bis 50 afghanische Dorfbewohner in Nordprovinz*, 6. August 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/aug/06/insurgents-kill-up-to-50-afghan-villagers-in-northern-bundesland>; RFE/RL, *Islamische staatliche Resilienz in Afghanistan im Rahmen einer zielgerichteten Kampagne* vom 4. August 2017 <http://www.refworld.org/docid/5a9fb779a.html>; Huffington Post, *Why ISIS Have Declared War on the Hazara Shias of Afghanistan*, 26. Juni 2017, <https://www.huffingtonpost.in/syed-zafar-mehdi/why-isis-have-declared-war-on-the-hazara-shias-of-afghanistan>: a 22504421/;

Landinfo, *Afghanistan: Hazaras und afghanische* <http://www.refworld.org/docid/5ae1ea974.html> 25-26; Al Jazeera, *Afghanistan: WHO Are the Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.ahazera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>.

⁵⁸⁰ RFE/RL, *afghanische Marginalisierter Minority Fights Staatenloser Status*, Juli 2015, <http://gandhara.rferl.mobi/a/27100409.html>; Samuel Hall Consulting, *Jogi und Chori Frostgemeinschaften: Eine Strategie der Marginalisierung* (für UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>. Die Gesamtzahl von Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh wird auf etwa 30.000 geschätzt, vor allem in den Städten Jalalabad (Jat), Mazar-e-Sharif (Jogi und Chori-Frosh), Kabul (Jogi und Jat), Kunduz (Jogi und Chori Frosh) und Herat (Gorbat); ILO, *Afghanistan: Zeit bis zur Bewegung an nachhaltige Arbeitsplätze: Studie über den Beschäftigungsstaat in Afghanistan*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124c39f2.html>.³⁹ Ähnlich wie in der Kuchis werden diese Gruppen von ihrem traditionellen Lebensstil auf städtische Gebiete vertrieben. Samuel Hall Consulting, *Land der afghanischen Städte 2015 – Bd. 1*, September 2015, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume-1.pdf>. S. 21. Afghanistan hat auch eine kleine kirgisische Gemeinschaft von etwa 1.500 Personen in der Provinz Nordadakhshan, die ihre Besorgnis über das Überleben ihrer Gemeinschaft in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat. Bis 2012 wurde mitgeteilt, dass ihre Bemühungen um eine Umsiedlung nach Kirgisistan erfolglos geblieben sind. EurasiaNet, *Kirgisische Gemeinschaft, Community in Afghanistan Looking for a Way Out*, 7. Mai 2012, <http://www.eurasianet.org/node/65369>.

⁵⁸¹ „Jogi und Chori Frosh-Gemeinschaften werden aufgrund ihres Vorrangs und der damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Praktiken diskriminiert, zu denen auch hohe Beteiligungsquoten bei Frauen zählen, für die sie als „Outsider“ eingestuft werden. Dies hat zu ihrer ersten Lage beigetragen. Wirtschaftliche, soziale und politische Marginalisierung, eine Situation, die durch die häufige Verweigerung der Anerkennung ihrer Staatsbürgerschaft verschärft wird.“ Minderheitenrechte, International, *Afghanistan: Jogi und Chori Frosh*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/jogi-chori-frosh/>.

⁵⁸² IWPR, *afghanische Gypsies Wait for Recognition*, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-gypsies-wait-recognition>; AFP, *Leben auf Knife Edge*, 18. März 2018, <https://www.thepuketnews.com/living-on-a-knife-edge-66377.php>; TRT World, *Afghanistan's Jogi Minority will Bürgerschaft*, 17. März 2018, <https://www.trtworld.com/life/afghanistan-s-iogi-minority-seeks-citizenship-15980>; The Times of India, *Afghanistan's Forgotten Gypsies Seek Legal Recognition*, 8. März 2018, <https://timesofindia.indiatimes.com/world/middle-east/afghanistans-forgotten-gypsies-legal-recognition/articleshow/63221731.cms>; Gruppe der Minderheitenrechte International, *Afghanistan: Jogi und Chori Frosh*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/jogi-chori-frosh/>. Siehe auch V. Jain, *Ethnological and Legal Study of Jogis*, Journal of Social Sciences Research (2016) 2 (3) 43, 49.

⁵⁸³ „1tv News“, „Mehr Than 26,000 acres of usurped Land Reclaimed in One Year: Justizministerium“, 23. April 2018, <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/34256-more-than-26000-acres-of-usurped-land-reclaimed-in-one-year-justice-ministry>; Tolo Neuigkeiten, *500 Zeugnisse über die Eigentumsverhältnisse im Land, Handed Out in Herat*, 24. Februar 2018, [https://www.tolonews.com/business/500%20land-Pahjwok Afghan News, in Nangarhar, Big-Time Land-Grabbers Remain at Large](https://www.tolonews.com/business/500%20land-Pahjwok%20Afghan%20News%20in%20Nangarhar%20Big-Time%20Land-Grabbers%20Remain%20at%20Large), 10. Dezember 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/12/10/nangarhar-big-time-land-grabbers-remain-large>; 1 tv News, *Präsident Ghani, He Will*, von Land grabbers, 3. August 2017, <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/30582>; TKG, *Thousands acres of usurped Land Reclaimed in Paktika* vom 13. Juni 2017, <http://tkg.af/english/2017/06/13/thousands-acres-usurped-land-reclaimed-paktika>; Pahjwok Afghan News, *Logar Residents Take to the Streets gegen Land Grab*, 24. Mai 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/05/24/logar-residents-take-streets-against-land-grab>; Pahjwok Afghan News, *650,000 Acres of Govt Land usurped Nationwide*, 15. März 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/03/15/650000-acres-govt-land-usurped-nationwide>; Afghanistan Times, *Land grabbing: Lukrative Black Business* vom 11. März 2016, <http://afghaniantimes.af/land-grabbing-a-lucrative-black-business>.

⁵⁸⁴ „Die Straffreiheit und der Mangel an Rechtsstaatlichkeit tragen maßgeblich zum Problem der Landnutzungen bei. [...] Ein Bericht des Direct ORATE [vom Discovery Economic Crimes] deutete darauf hin, dass insgesamt 1,247,981 Staats- und Privatgrundstücke in 30 Ländern von 15,831 Vergnügen genutzt worden seien. Die Ergebnisse der MEC zeigen, dass die meisten privaten und staatlichen Grundstücke von denjenigen belohnt wurden, die in der Regierung eine würdige Präsenz in der Regierung haben oder hatten. Die Strafverfolgungsbehörden haben sich in der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Landnutzungen als unwirksam erwiesen.“ Unabhängiger Paritätischer Ausschuss für die Überwachung und Bewertung von Grundstücken (MEC), *MEC-Wirkungsanalyse*, Oktober 2016, [http://www.mec.af/files/MEC_Wirkungsanalyse%20-%20-%20\(Englisch\).pdf](http://www.mec.af/files/MEC_Wirkungsanalyse%20-%20-%20(Englisch).pdf) p. a.9. „Abusive Strenge waren manchmal legitimiert und wurden durch die Ernennung von Präsident Hamid Karzai in die Zuständigkeit der Behörde und Verantwortung übertragen. [...] Diese Männer haben durch illegale Landbeben, wirtschaftliche Marginalisierung und Menschenrechtsverletzungen durch illegale Landgraben, wirtschaftliche Marginalisierung und Menschenrechtsverletzungen eingesetzt.“ Sonderinspektor für den Wiederaufbau Afghanistans (SIGAR), *Korruption in Konfliktgebieten*, September 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/lessonslearned/SIGAR-16-58-LL.pdf>; S. 11. Siehe auch Pahjwok Afghan News, *Above 14,000 acres of Land usurped in Baghlan*,

formal oder informell, werden von Korruption betroffen.⁵⁸⁵Zur Bekämpfung der weitverbreiteten Korruption wurde am 4. März 2017 per Präsidialdekret ein neues Landesverwaltungsgesetz erlassen.⁵⁸⁶Darüber hinaus wird das neue Strafgesetzbuch, das am 15. Februar 2018 in Kraft trat, unter Strafe gestellt.⁵⁸⁷

Konflikte über die Eigentums- und Landnutzungsrechte haben häufig historische Wurzeln und eine ethnische Dimension, was zum Teil auf die Abwanderung der Bevölkerung zurückzuführen ist.⁵⁸⁸Afghanische Staatsangehörige, die ihre Grundstücke nach der Heimkehr von ihrer Heimat zurückverlangen wollen, können besonders anfällig für Landstreitigkeiten mit einer ethnischen Dimension sein.⁵⁸⁹

In den Provinzen Wardak und Ghazni ist die jährliche Wanderung von Nomadic Kuchis auf der Suche nach Weideflächen für ihre Tiere in von Hazaras abgewickelten Gebieten auf die wiederkehrende Gewalt zwischen Kuchis und Hazaras zurückzuführen.⁵⁹⁰Trotz der Bemühungen der Regierung zur Bewältigung

27. Januar 2018 <https://www.paihwok.com/en/2018/01/27/above-14000-acres-land-usurped-baglan;PAF> y wok afghanisch News, *Large swaths of State Land ,usurped East of Kabul* , 12. Dezember 2017, [https://www.paihwok.com/en/2017/12/12/large-swaths-state-land-usurped-east-kabul;The Kabul Times, Land grabbing Still a Major Challenge, Minister](https://www.paihwok.com/en/2017/12/12/large-swaths-state-land-usurped-east-kabul;The%20Kabul%20Times,%20Land%20grabbing%20Still%20a%20Major%20Challenge,%20Minister%20) , 5. November 2017, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/newsnational/15330-land-grabbing-still-a-major-challenge-minister.html>;Pafywok Afghan News, *650,000 Acres of Govt Land usurped Nationwide* , 15. März 2017, <https://www.paihwok.com/en/2017/03/15/650000-acres-govt-land-usurped-bundesweit>.

585 laut SIGAR umfassen die wichtigsten Herausforderungen für die Bodenreform in Afghanistan die politische und die soziale Korruption, unterentwickelt Rechtssystem und Mangel an Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung von Grundgesetzen und Eigentumsrechten; ein Mangel an fachlicher Kapazität der afghanischen Regierung, einschließlich der Möglichkeit, IT-Systeme für die Informationstechnologie zu nutzen. SIGAR, *Bodenreform in Afghanistan: Vollständige Wirkung und Nachhaltigkeit von 41.2 Millionen US-Dollar des Programms von USAID: Unbekannt* , Februar 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/audits/SIGAR-17-27-AR.pdf.3>„Strafverfolgungsbehörden haben sich in der Untersuchung und Verfolgung von Landnutzungen als unwirksam erwiesen.“ Unabhängiger Gemeinsamer Begleitungs- und Evaluierungsausschuss (MEC), *MEC-Wirkungsanalyse* , Oktober 2016, [http://www.mec.af/files/MEC in% 20final% 20 \(Englisch\).pdf](http://www.mec.af/files/MEC%20in%20final%20(Englisch).pdf) p. a.9

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Die Lage in Afghanistan und seine Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* , 27. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html.20>

587 Afghanistan, *Strafgesetzbuch* , veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017, Artikel 715. (englische, nicht amtliche Übersetzung im Gespräch mit dem UNHCR)

588 „Der demografische Druck ist eine offenkundige Quelle für den Konflikt im Rahmen des Nomadenbauers und wird häufig von den Befragten genannt und durch

Beamte [...] [A], die tiefe Ursache für die Zunahme von Konflikten gegenüber Weideland haben, ist der Ausbau von Siedlungen in den Städten und in Stadtrandgebieten. Dieser Trend hat sich in einigen Fällen auf den Wert des zuvor von den Nomaden genutzten Grünlands ausgewirkt, was zu lokalen Dorfbewohnern, Rückkehrern aus Pakistan und Kraftwerken geführt hat, um zu versuchen, die Kontrolle über Weideland zum Zwecke des Bauens auf dem Weideland oder dessen Verkauf zu beschlagnehmen. Sie trägt nicht dazu bei, dass die Behörden bei dem Versuch, den städtischen Ausbau auf Trockengebiete im Gegensatz zu Weideland und landwirtschaftlichen Flächen zu lenken, nur wenig oder gar keine Rolle spielen.“ AREU, *Typologien des Nomad-Settlers Konflikt in Afghanistan* , Januar 2018, [https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler- Konflikt-afghanistan.pdf](https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-Konflikt-afghanistan.pdf) , S.21. „Die Armut und die Knappheit von Produktionsland erzeugen einen intensiven Wettbewerb um den Zugang zu und die Bewirtschaftung von Land und natürlichen Ressourcen zwischen Menschen und Gemeinschaften, die häufig zu inkommunalen und interkommunalen Konflikten führen. So sind z. B. Streitigkeiten über den Zugang zu Weidegebieten im Zentrum interethnischer Spannungen zwischen dem Shia Hazaras und der Sunnit-Kuchitenschaft für über ein Jahrhundert zu sehen, von Spannungen, die häufig von Gewalt bedroht sind.“ Asian Foundation, *The State of Conflict and Violence in Asia: Afghanistan* , 11. Oktober 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/10/Afghanistan-StateofConflictandViolence.pdf.17> Die Ursachen einiger Konflikte über Grund und Boden gehen auf die bewussten Bemühungen Afghanistans zurück, im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem die Flächen von Pashtunes-Machthändern zu bewegen, vor allem Pashtun-Afghanen in Gebiete zu verlagern, die nicht zuvor von Pashtuns reguliert wurden, um die Kontrolle über diese Teile des Landes zu erlangen. Siehe z. B. Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in den Distrikten der Provinz Wardak in der Provinz Wardak* vom 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>: Zusammenarbeit im Bereich Frieden und Einheit (CPAU), *Beziehungen zu den Beziehungen: Verständnis von Konflikten zwischen nomadischen und eingestellten Gemeinschaften in Wardak , Weideland*, Oktober 2010, <http://www.cpaugov.af/images/publications/CPAU%20Report%20-%20Fractured%20Relationships.pdf>.

589 „Es gibt ernsthafte Bedenken in Bezug auf (potenzielle) Vorfälle im Zusammenhang mit Streitigkeiten [zwischen Rückkehrern und Aufnahmegemeinschaften] über Grundstücke und Immobilien, die zu Gewalt eskalieren könnten.[...] Der Zugang zu Grundstücken scheint ein besonderes Anliegen bei der Verbindung des Rückkehrers mit dem Konflikt zu sein.“ Oxfam, *Returning to Fragility: Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Konflikten und Returnee in Afghanistan* , Januar 2018, <https://www.oxfam.org/en/research/returning-fragility-exploring-link-between-conflict-and-returnees-afghanistan.17>„Die Tankstelle und der Konflikt über Grund und Boden sind in Afghanistan weit verbreitet und wirken sich erheblich auf die Rückkehrer aus. Mehrere aufeinander folgende interne und externe Verlagerungen haben viele zur Räumung von Land und Wohnung gezwungen. In einigen Fällen wurden ihre Flächen von Binnenvertriebenen oder anderen Rückkehrern und in anderen Fällen von lokalen Stromakklern [...] genutzt, und andere Faktoren haben die herkömmlichen Verfahren zur Beilegung von Mietstreitigkeiten ausgehöhlt, und es ist für die Eigentümer schwierig, ihre Immobilien ohne einen ursprünglichen Titel zu beanspruchen oder zu deaktivieren. Spannungen zwischen Rückkehrern und Mietern enden häufig mit Gewalt oder der Androhung von Gewalt zwischen den Streitparteien.“ *Zwangsrückführung der afghanischen Flüchtlinge und Auswirkungen auf Stabilität* , *Friedenstruppe* 199, Januar 2016, [https://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-für Stability.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-für%20Stability.pdf) , S.3

590 „Landstreitigkeiten zwischen Hazaras und Kuchis haben sich häufig in den Sommermonaten durchbrochen, haben sich jedoch in den letzten Jahren verschlechtert, da Kuchis in den Distrikten Behsud und Daimirdad in der Provinz Maidan Wardak eintrifft. In der australischen Politik und Geschichte, *Hazaras „Persecution“: Wird die Neue Regierung Show Leadership durch die Aussetzung der Anträge auf Asyl in Afghanistan* , 13. November 2017, [http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-leadership-by-lifting-the-suspension-on- afghani-asyls/](http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-leadership-by-lifting-the-suspension-on-afghani-asyls/). Der Konflikt zwischen der Kuchis und der Hazaras hat auch eine politische Dimension mit der Unterstützung der „politischen Parteien und der Mobilisierung der Parteien“, indem ihre Wahlkreise unterstützt und [Kuchis] sogar dazu ermutigt werden, andere Gemeinschaften über Grund und Boden in Frage zu stellen [...] Derzeit [...] beschränkt sich der Konflikt auf einige Passagen auf der Kuchis-Migrationsroute, die den Zugang zu den Weiden des Hazarajat blockieren. Insgesamt...[c] Die Opfer zwischen Nominierungen und Landwirten führen nicht nur zu den landwirtschaftlichen Gemeinschaften von Hazararn, sondern auch zu Tajiks und Pashtuns. Auch in diesen Fällen wird berichtet, dass politische Parteien und Politiker beteiligt sind.“ AREU, „AREU“, *„Mapping Nomad-Farmer Konflikt in Afghanistan* , , Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-Nomad-farbiomon-Konflikt in afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-Nomad-farbiomon-Konflikt%20in%20afghanistan.pdf) , S. 3,

dieser Konflikte hat die Gewalt nach wie vor zu Toten und Verletzten bei den beiden Gruppen und zu Vertreibungen bei den Dorfbewohnern geführt.⁵⁹¹

e) Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Einzelpersonen, die einer der ethnischen Minderheiten Afghanistans angehören, insbesondere in Gebieten, in denen sie keine ethnische Mehrheit sind, aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder aus anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens internationalen Flüchtlingsschutz benötigen, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht. Maßgeblich für die Bewertung der Begründetheit der Furcht vor Verfolgung sind die relative Machtposition der ethnischen Gruppe im Herkunftsland des Antragstellers und die Geschichte der Beziehungen zwischen den Volksgruppen in diesem Bereich.

Einzelpersonen, die einer der dominanten ethnischen Gruppen Afghanistans angehören, können je nach den Umständen des Einzelfalls auch internationalen Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung erhalten, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder aus anderen einschlägigen Gründen des Übereinkommens in der Hand gegeben wird und der Staat generell nicht in der Lage ist, Schutz vor einer Verfolgung zu bieten, in der die Verfolgung von Akteuren, die keine staatlichen Akteure sind, besteht. Relevante Überlegungen zur Bewertung der Begründetheit der Furcht vor Verfolgung schließen die Frage ein, ob die ethnische Zugehörigkeit eine Mehrheit im Ursprungsgebiet darstellt oder dort eine Minderheit darstellt.

Die Bedürfnisse des internationalen Schutzes auf der Grundlage von Ethnizität/Rennen können sich mit denen auf der Grundlage der Religion und/oder der (unterstellten) politischen Stellungnahme überschneiden. Es sollte auch gebührend berücksichtigt werden, ob für die betreffende Person andere in diesen Leitlinien dargelegte Risikoprofile gelten.

14. Personen, die sich in Blutfekten aufhalten

Im Allgemeinen sind an einer Blutfekete die Mitglieder einer Familie, die Mitglieder einer anderen Familie sind, in Vergeltungsmaßnahmen mit Furcht beteiligt, die nach einem uralten Ehrenkodex und einem uralten Verhalten durchgeführt werden.⁵⁹² Im Kontext von Afghanistan sind die Blutfekete zwar in erster Linie eine Pashtun-Tradition, die in dem Gewohnheitsrecht, Pashtunwali, in Pashtunisi verwurzelt ist, aber auch unter anderen ethnischen Gruppen vorkommt.⁵⁹³ Die Tötung kann durch Morde ausgelöst werden, aber auch

5. Nach Angaben von AREU: „Der Konflikt hat tiefe historische Ursprünge bei der Nutzung des im Entstehen begriffenen afghanischen Staates Ende des 19. Jahrhunderts der Nomaden zur Unterjogattung der Hazaras.“ *Typologien des Nomad-Settlers Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf> ■ S.9 Die Kuchis hält daran fest, dass Erlasse, die am Ende des 19. Jahrhunderts durch die Rahmanregelung ausgegeben wurden, dazu berechtigt sind, bestimmte Flächen als Ackerland und Sommerweiden zu nutzen. Das Hazaras bestreitet dies mit der Begründung, die Dekrete seien ungültig. Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in den Distrikten der Provinz Wardak in der Provinz Wardak*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>. Siehe auch AREU, *Typologien des Nomad-Settlers Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>; Pajhwok Afghan News, *Khost Lakan Tribe beantragt die Ausweisung von Land Dispute with Kuchis* vom 31. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/31/khost-lakan-tribe-seeks-end-land-dispute-kuchis>; BBC, „*God Forcives Afghanistan*“, 30. Juli 2016, <http://www.bbc.com/news/blogs-trending-36925169>.

⁵⁹¹ siehe beispielsweise australische Politik und Geschichte, Hazaras' *Persecution verschlechtert sich: Wird die neue Regierung Show Leadership durch die Aussetzung der Asylanträge von Afghanen*, 13. November 2017, http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-___ausscheidership-by-lifting-the-suspension-on-afghani-asyls/; World Hazara Council, *A Human Rights Situational Analysis of ethnic- Hazaras in Afghanistan and Pakistan*, 22. Oktober 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/wp-content/uploads/Brief-report-on-Human-rights-of-Hazaras-Oct-2016.pdf>, S. 2-3.

⁵⁹² siehe UNHCR, Stellungnahme des UNHCR zu Anträgen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf der Grundlage eines Mitglieds der *Familie oder eines Clan-Engaged in einem Blutfekete* vom 17. März 2006, *Rdnrn. 5-6 und 16-20*, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>.

⁵⁹³ „Blood feud and private Rakge, auch wenn man vorkommt, aber weniger häufig ist.“ Land of Origin Research and Information (Cori), *Thematic Report Afghanistan (Thematisches Bericht „Country of Origin Research and Information“, Cori)*: Blutfekete, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>. 4. Siehe auch Landinfo, *Afghanistan: Blutfekete, Traditionsgesetz (Pashtunwali) und traditionelle Konfliktlösung*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>. 9. Der Landesinfo Bericht enthält eine weitere Analyse der Begriffe „Ehre“ und „Einkommen“ als zentrale Elemente von Pashtunwali. Der Länderinformationsbericht stellt fest, dass die Blutfekete zwar in erster Linie eine Pashtun-

durch andere Delikte, wie die dauerhafte, schwere Verletzung, Entführung oder Verletzung verheirateter Frauen oder ungelöste Streitigkeiten über Grund und Boden, Zugang zu Wasserversorgungsanlagen oder Eigentum.⁵⁹⁴Die Blutfeder kann zu langen Rückwirkungen und Vergeltungsmaßnahmen führen.⁵⁹⁵Unter Pashtunwali müssen grundsätzlich Raktierung gegen den Täter erfolgen, unter bestimmten Umständen kann es aber unter bestimmten Umständen zum Zielerlös kommen. Während die Einnahmen generell nicht gegen Frauen und Kinder ausgingen, wird⁵⁹⁶ die Praxis des BAAD , eine Stammesform der Streitbeilegung, bei der die Verfallfamilie ein Mädchen für die Eheschließung in die geschädigte Familie bietet, verwendet, um vor allem in den ländlichen Gebieten eine Blutfeder zu scheln.⁵⁹⁷Ist die Familie des Opfers nicht in der Lage, sich genau zu erlösen, so kann die Blutfeder Berichten zufolge so lange ruhen, bis sie von der Familie des Opfers überzeugt ist. Somit können Rache Jahre oder sogar Generationen nach der ursprünglichen Tat eingeläutet werden.⁵⁹⁸Die Verurteilung des Straftäters im Rahmen des formalen Justizsystems schließt gewaltsame Vergeltungsmaßnahmen der Familie des Opfers nicht unbedingt aus: wenn über einen herkömmlichen Streitbeilegungsmechanismus zur Beendigung der Blutfeder keine Einigung erzielt worden ist, wird die Familie des Opfers nach seiner Verbüßung Berichten zufolge nach wie vor über eine genaue Rache gegen den Täter erwartet.⁵⁹⁹

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen, die an einer Blutfeder beteiligt sind, je nach den Umständen des Einzelfalls auf Grund einer begründeten Furcht vor Verfolgung auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen nichtstaatlicher Akteure aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens internationalen Flüchtlingsschutz benötigen,

Tradition, aber auch Blutfeder und private Rache sind, auch von nicht an der Taschtune tätigen Gruppen in Afghanistan, insbesondere in Gebieten, in denen es seit jeher eine Mischung von Paschtune und anderen ethnischen Gruppen gab und in denen sich die gemeinsamen Normen im Laufe der Zeit genommen haben. Die Bildung von Blutfedern ist jedoch weniger verbreitet bei den nicht am stärksten benachteiligten Gruppen, wo größere Bereitschaft besteht, das formelle Justizsystem für die Streitbeilegung zu nutzen. *Ebenda* , S. 15-16. Die Blutfedern können auch Mitglieder verschiedener ethnischer Gruppen einbeziehen. Siehe beispielsweise Pajhwok Afghan News, *2 Dead as Hazara-Kuchi feud in Wardak* , 22. Juni 2015, <https://www.pajhwok.com/en/2015/06/22/2-dead-hazara-kuchi-feud-resurfaces-wardak>. Siehe auch FlüchtlingRechtsbehelfsbelehrung Nr. 76355 , 5. November 2009 , <http://www.refworld.org/docid/4b3c8bb42.html>. dort war die neuseeländische Beschwerdestelle für Flüchtlinge und Flüchtlinge der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer, einem tadshikischen Unternehmen, das die Familie einer Pashtun-Familie verletzt hat, Gefahr läuft, vor Ort einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfallen.

⁵⁹⁴ Gandhara, *Rural Afghan Girls Continue for Fall Victim to BAAD Marriages* , 28. Juli 2015 , <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-baad-marriages-rural-girls/27157104.htm> h Landinfo , *Afghanistan: Blutfeder, Traditionsgesetz (Pashtunwali) und traditionelle Konfliktlösung* , 1. November 2011 , <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>. 13., „Die Ursachen von Streitigkeiten in Afghanistan sind sehr unterschiedlich und erstrecken sich häufig auf Land, Wasser, Familien- und Strafsachen [...] Blutfeder werden durch persönliche Gewalt ausgelöst, manchmal sogar außerplanbar, die sich aus einer Streitigkeit ergibt. Mit anderen Worten, es handelt sich nicht um den Streit selbst, sondern um Maßnahmen, die sich daraus ergeben, dass sie mit der Blutfeder beginnen.“ Cori, *Thematic Report Afghanistan: Blutfeder* , Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>. 10. Blutfedern können auch von Unternehmen rivalitäten ausgelöst werden oder werden: Siehe z. B. AAN, *Finding Business Opportunity in Conflict: Halterhalter, Taleban und die politische Ökonomie des Kreises Andar vom 2. Dezember 2015* , <https://www.afghanistan-analysts.org/finding-business-opportunity-in-conflict->

⁵⁹⁵ siehe z. B. TOLO News, *Eshchi und Dostum „Bei Odds über 30 Jahre“* , 27. Mai 2017 , <https://www.tolonews.com/index.php/afghanistan/eshchi-and-dostum-%E2%80%98odds-over-30-years%E2%80%99>; New York Times, *ein afghanisch wohnhafte Ausländer, Putting Police Families an Odds* , 27. August 2016, [https://www.nytimes.com/2016/08/28/world/asia/afghanistan-daku- \(shomali-feud.html\)](https://www.nytimes.com/2016/08/28/world/asia/afghanistan-daku- (shomali-feud.html)); Pajhwok Afghan News, *Kriegsring Ghor Tribes End feud, Hat getötet 300 People* , 29. Dezember 2015 , <https://www.pajhwok.com/en/2015/12/29/warring-ghor-tribes-end-feud-has-killed-300-people> ■ über eine Blutfeder, die 40 Jahre andauerte und 300 Menschen getötet hat; Pajhwok Afghan News, *in Kapisa, 60-jähriger Streit über eine Amicable Note* , eine Blutfeder mit einer Dauer von 60 Jahren und 60 Getöteten; Pajhwok Afghan News, *Devisen Fuel Nuristan Tribal feud* , 9. März 2015 , <http://www.pajhwok.com/en/2015/03/10/foreign-hands-fuel-nuristan-tribal-feud-governor> ■ über eine Blutfeder von 16 Jahren und 400 Todesopfer.

⁵⁹⁶ Landinfo, *Afghanistan: Blutfeder, Traditionsgesetz (Pashtunwali) und traditionelle Konfliktlösung* , 1. November 2011 , <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>. 10

⁵⁹⁷ „Wenn Familien in einigen Teilen Afghanistans in ernste Fragen fallen, besteht eine Möglichkeit, eine Eskalation der Blutfeder zu vermeiden, für den Zuwiderhandelnden, um eine Frau an der anderen Seite zu übergeben. Die sogenannte BAAD („BAAD,“) umfasst eine arrangierte Eheschließung zwischen der Frau und einer verletzten Familie.“ IWPR, *Hope for Afghan Women Traded to End feuds* , 17. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/hope-afghan-von> Frauen., „Die alte Praxis des BAAD , die Zwangsheihen eines Mädchens in eine antagonisierte Familie zur Besiedlung einer Feuchte ist in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet. Wenn ein Villager Mitglied eines rivalisierenden Lagers im Kampf ist, bildet die Elenden der Gemeinschaft einen Jirga oder einen *Jirga* , um den Konflikt zu vermitteln und einen weiteren Blutvergießen zu verhindern. Die *Jirga* schließt sich in der Regel an eine junge Frau aus der Familie des Täters an und ordnet ihr an, einen Mann aus den Clans der Opfer zu heiraten.“ Gandhara, *Rural Afghan Girls, Girls Continue to „BAAD“* , 29. Juli 2015 , <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-baad-marriages-rural-girls/27157104.html>. Siehe auch Cori, *Thematischer Bericht Afghanistan: Blutfeder* , Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html> , S. 22-29. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt III.A.7 „Frauen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“.

⁵⁹⁸ Landinfo, *Afghanistan: Blutfeder, Traditionsgesetz (Pashtunwali) und traditionelle Konfliktlösung* , 1. November 2011 , <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>. 10. Siehe auch Cori, *Thematischer Bericht Afghanistan: Blutfeder* , Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html> , S. 34-37.

⁵⁹⁹ „Die Bestrafung durch ein staatliches Gericht löst nicht die Pflicht, Einnahmen zu erlösen: Von der Familie eines Opfers wird erwartet, dass er den Mörder tötet, sobald er aus der Haft entlassen wird, es sei denn, es besteht eine Lösung für die Beendigung der Haft vor diesem Zeitpunkt.“ Cori, *Thematischer Bericht Afghanistan: Blutfeder* , Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>. 39. Siehe auch Landinfo, *Afghanistan: Blutfeder, Traditionsgesetz (Pashtunwali) und traditionelle Konfliktlösung* , 1. November 2011 , <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>. 9

und zwar in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten.⁶⁰⁰ Ansprüche von Personen, die an der Blutfeud beteiligt sind, können jedoch dazu führen, dass der mögliche Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft geprüft werden muss. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls können Familienangehörige, Partner oder sonstige Familienangehörige von Personen, die an der Blutspende beteiligt sind, auf der Grundlage ihres Verbunds mit gefährdeten Personen internationalen Schutz benötigen.

15. Unternehmen, Sonstige Volksvertreter und Familienangehörige von Familienangehörigen

Afghanistan ist weiterhin besorgt über die weit verbreitete Korruption, Erpressung und Schutzgelderpressung.⁶⁰¹ In vielen Bereichen wird der ALP berichtet, die Zahlung informeller Steuern zu fordern und Gewalt an Polizeikontrollpunkten gegen Personen zu nutzen, die nicht bezahlt haben.⁶⁰² Darüber hinaus werden regierungsfreundliche Gruppierungen gemeldet, um die Zivilbevölkerung mit illegaler Besteuerung zu befassen, und schädigt die Zahl der Zivilisten, die die von diesen Gruppen erhobenen illegalen Steuern nicht zahlen.⁶⁰³ So wurde Berichten zufolge Zivilisten in der Provinz Kundus in der Provinz Kundus gezielt durch Milizen bestimmt, „ deren Lebensgrundlage jetzt größtenteils von Erpressung, Entführungen und Morden abhängt“. ⁶⁰⁴ Darüber hinaus wurden Berichten zufolge sich die Milizen der Progovernment auf Landwirte und Händler zur Erpressung berufen.⁶⁰⁵

Es wird berichtet, dass die AGES illegale Kontrollstellen betreibt und Geld und Waren aus Zivilisten ausweitet.⁶⁰⁶ Die Taliban meldeten umfangreiche Gewinne aus illegalen Tätigkeiten, einschließlich

Weitere Informationen sind dem UNHCR, dem *UNHCR Position zu Ansprüchen auf Flüchtlingseigenschaft nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951* ⁶⁰⁰ Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zugrunde zu legen, und zwar auf der Grundlage eines Mitglieds einer Familie oder eines Clan-Mitglieds in einem Blutfeud vom 17. März 2006, Randnrn. 5-6 und 16-20 <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>; Und UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 2: „Mitgliedschaft in einer speziellen Sozialgruppe“ In Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder seinem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 7. Mai 2002*, <http://www.refworld.org/docid/3d36f23f4.html>.

Auf dem 2017 Korruptionsindex von Transparency International rangiert ⁶⁰¹ Afghanistan an 177. Stelle. Transparency International, *Afghanistan*, undatiert, <https://www.transparenc.org/country/AFG#>. In der Ausgabe 2017 der Jahreserhebung des *afghanischen Volkes* (für die im Juli 2017 10,012 Afghanen befragt wurden) erklärten 69,8 Prozent der Befragten, dass Korruption ein Problem im täglichen Leben war, während 83,7 Prozent der Befragten erklärten, dass die Korruption ein großes Problem in Afghanistan insgesamt darstellt. Asia Foundation, *Afghanistan, 2017*, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-Bericht-über-die-Afghanen-report.pdf>, S.10. Darüber hinaus gaben 19 Prozent der Befragten an, dass sie oder ein Familienangehöriger im vergangenen Jahr eine Erpressung oder Erpressung erlitten hatten. Asien-Stiftung, *a.a.O.*, S. 7, 49, 161.

⁶⁰² IWPR, *afghanische örtliche polizeiliche Zugangskontrollbehörde*, 15. Januar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-local-police-accused-extortion>; Modernes Kriegsinstitut, *Kleid Like Allies, Kill Like enemies: Eine Analyse von „Insider Attacks“ in Afghanistan*, 4. April 2017, <https://mwi.usma.edu/wp-content/uploads/2017/04/Dress-Like-Allies-Kill-Like-Enemies.pdf>, 13.

⁶⁰³ „Außerdem fand in Provinzen Jawzjan, Samangan, Daikundi, Khost, Paktya, Kunduz, Helmand und Balkh auch die vorsätzliche Tötung von Angehörigen jener Personen statt, die als Mitglieder der Taliban wahrgenommen wurden, Tötung, Bedrohung und/oder Belästigungen von Zivilisten, die nicht gegen die von den Gruppen erhobenen illegalen Abgaben erhoben wurden“. 2017 dokumentierte UNAMA 10 Fälle, in denen regierungsfreundliche Gruppierungen nach persönlichen Streitigkeiten absichtlich getötet wurden oder die Weigerung der Zivilbevölkerung, den Mitgliedern der Gruppe eine illegale Besteuerung zu zahlen. UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, 52.

⁶⁰⁴ Gandhara, *Armed Anti-Military Bands Hound Civilians in verstärkter afghanischer Provinz*, 25. Januar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/Afghanistan-anti-taliban-armed-bands/28998464.html>.

⁶⁰⁵ New York Times, *reichlich afghanisch Harvest wilts vor Gewalt und Erpressung*, 4. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/04/world/asia/kabul-afghanistan-fruit-taliban-harvest-kabul-fruit-market.html>.

⁶⁰⁶ Langzeitkrieg des FDD, *Taliban-Blockade Ghazni-Paktia Highway Enters Second Month*, 9. Juni 2018, <https://www.longwariournal.org/archives/2018/06/taliban-blockade-of-ghazni-paktia-highway-enters-second-month.php>. „Besonder andere Opiumverteilung, die Terrorgruppen steuern auch die sich selbst erhaltenden Steuern auf Verkehrsbewegungen, Regierungsprogramme, Mobilfunkanbieter und andere natürliche Ressourcen.“ Millenium Post, *Entführungen in Afghanistan*, 14. Mai 2018,

<http://www.millenniumpost.in/opinion/kidnappings-in-afghanistan-299482>. Siehe auch Wall Street Journal, *in Afghanistan, U.S. Angriffe der Geldgeber der Taliban*, 30. Mai 2018, <https://www.wsj.com/articles/in-afghanistan-u-s-attacks-talibans-source-of-funds-1527672601>; Kam in der Presse, *Hezb-e*

Islamī Commander Behind Murder und robberFälle: Baghlan *ansässig*, 26. März 2018,

<http://didipress.com/en/?p=6335>: Khaama Press, 9 *Taliban-Aufständische, getötet in Baghlan Operations*, 25. Februar 2018,

<https://www.khaama.com/9-taliban-insurgents-killed-in-baghlan-operations-04541>: VOA, *Taliban-Rebellen Einfuhrzölle, Importing Taxes on Media Outlets in restive Ghazni*, 21. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-rebels-impose-taxes-on-media-outlets-in-restive-ghanzi/4264402.html>; Salam Watandar, HI-Rüge in Baghlan, 4. Januar 2018,

<https://salamwatandar.com/english/Article.aspx?a=36809>: Salaam Times, *Taliban- „Extortion Money From Farah“ für russische Buy-russische Waffen vom 21. Dezember 2017*, http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2017/12/21/feature-02; VOA, *Residents von Kunduz in Afghanistan Far, Another Taliban Attack*, 21. Oktober 2016, <https://www.voanews.com/a/residents-of-kunduz-in-afghanistan-fear-another-taliban-attack/3563477.html>; New York Times, *reichlich afghanisch Harvest wilts vor Gewalt und Erpressung*, 4. September 2017,

<https://www.nytimes.com/2017/09/04/world/asia/kabul-afghanistan-fruit-taliban-harvest-kabul-fruit-market.html>; wall Street Journal

Erpressung und Entführung für ransom.⁶⁰⁷Ebenso wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass islamische Kämpfer der Zivilbevölkerung der Zivilbevölkerung Bedrohungen, Entführungen und Erpressung ausgesetzt haben.⁶⁰⁸Außerdem haben die Zusammenstöße zwischen den Taliban und dem Islamischen Staat aufgrund des verstärkten Wettbewerbs zwischen den Gruppen über „die Beschlagnahme von Barmitteln und anderen Vermögenswerten von Zivilisten“ Berichten geführt.⁶⁰⁹

2017 hat die UNAMA 255 Vorfälle mit einer Entführung von 1,005 Zivilisten dokumentiert, die zum Tod von 76 Personen und zur Verletzung von 17 geführt haben.⁶¹⁰Nach Angaben der UNAMA entführt das Alter „Zivilisten auf der Grundlage von Verdachtsmomenten, dass sie Verbindungen zu der Regierung hatten oder für diese arbeiten, sondern auch für den finanziellen Gewinn, wobei diese Zivilisten auf Zahlung eines wesentlichen Randes entführt werden.“⁶¹¹Laut UNAMA führten die meisten Entführungsfälle durch das Alter dazu, dass die entführten Zivilisten im Anschluss an die Mediation vor Ort oder die Zahlung eines Krans freigelassen wurden.⁶¹²Geschäftsleute und andere Personen, die als finanzielle Mittel angesehen werden oder wahrgenommen werden, wurden Berichten zufolge zunehmend zur Entführung bestimmt.

Ringe.⁶¹³

Taliban-Broaden their Reach in Villages Across Afghanistan, 8. Mai 2017, <https://www.wsi.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>.

⁶⁰⁷ „Die Taliban stützen sich auf die Besteuerung, Entführung, Drogenhandel, Schenkung aus der lokalen Bevölkerung, Erpressung, Fremdspenden, kommerzielles Bergwerk, Schleuserkriminalität, Mohnsorten und größere Unternehmen in Afghanistan, haben mit der Zahlung von Steuern an die Taliban begonnen, die es ihnen ermöglichen, ohne Bedrohung in den unter die Kontrolle der Taliban fallenden Bereichen tätig zu werden.“ Eurasia-Review, *Wie war es gelungen, den Taliban Has zu finanzieren*, die ihr Achiöst du Krieges gekostet haben — vom 1. Mai 2018, <https://www.eurasiareview.com/01052018-how-the-taliban-has-succeeded-in-financing-their->. Siehe auch New York Times, wenn die Taliban Are an den Gates, einer Stadt Has One Choice: Entgelt Up, 7. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/07/world/asia/afghanistan-taliban-ghazni.html>: VOA, *Taliban für neue Instrumente zur Unterstützung von Aufständischen im Süden Afghanistans*, 7. Januar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-looking-for-new-means-to-support-insurgency-in-southern-afghanistan/4197161.html>: DVIDS, Elder *abgelehnt, am 19. Dezember 2017* von den Taliban von Taliban-Gefängnissen Freed aus dem Gefängnis der Taliban (<https://www.dvidshub.net/news/259386/elder-refused-fund-terrorists-freed-taliban-prison>): Pajhwok, *Taliban Collecting Taxes from All in Ghana i*, 18. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/18/taliban-collecting-taxes-all-ghazni->, wall Street Journal, „Taliban-Broaden their Reach in Villages“ in Afghanistan, 8. Mai 2017, <https://www.wsi.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>: Itv News, *Taliban-satz Set up Customs, Forcing People to Pay Extortion in Zabul*, 5. April 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/28763-taliban-set-up-customs-forcing-people-to-pay-extortion-in-zabul>: SIGAR, *Liste mit hohem Risiko*, Januar 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/spotlight/2017-39>

⁶⁰⁸ Gandhara, *Civilianer remaining IS atrocities in Northern enclave*, 28. Dezember 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-is-atrocities/28943556.html>. „Analysten geben an, dass sich die Gruppe [islamischer Staat] dank der Erpressung, der Entführung und der Gelder der zentralen Führung des islamischen Staates beflügelt hat.“ LA Times, *Islamic State Has Fewer als 1,000 Fighters in Afghanistan*. „Why Did Trump Drop the“ *Mother of alle Bomben* „?“, 14. April 2017, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-afghanistan-islamic-state-explainer-20170414-story.html>. Siehe auch AAN, *Der Islamische Staat in Khorasan*: „Wie es begann und wo es sich derzeit in Nangarhar befindet“, 27. Juli 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-islamic-state-in-khorasan-how-it-began-and-where-it-stands-now-in-nangarhar->... islamische Staatskämpfer haben sich auch zur Entführung und

Erpressung, eingesammelten Steuern und geschmuggelten Holz nach Pakistan begeben, um ihre Tätigkeit zu finanzieren.“ Naher Osten Institute, *The Islamic Lage in Afghanistan: Prüfung seiner Bedrohung durch Stabilität*, Mai 2016,

https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12_8

⁶⁰⁹ Central Asia News, *Central Asia Watches as Taliban, ISIS clash over Money, Territory in Afghanistan*, 26. Mai 2017, <http://central.asia-news.com/en/GB/articles/cmni/ca/features/2017/05/26/feature-02>.

⁶¹⁰ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.34

⁶¹¹ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.34 Beispiel: am 5. Mai 2017 in Lash-e-Juwain, Provinz Farah, Taliban

vier zivile Männer wurden entführt und die Entführungen vier bis fünf Tage später überlassen. Bei einem anderen Zwischenfall, am 8. April 2017, entführten die Taliban einen ehemaligen ANP-Offizier im Bezirk Ab Kamari, die Provinz Baghlan, und erließen ihn am 15. April nach der Bezahlung eines Krans und der Vermittlung durch lokale Äler. *Ebenda*, S. 43 Am 22. Mai 2017 hat in der Provinz Chahr (Provinz Chahr) in Kabul das Alter der Entschließungsanlagen in einem Gebiet, das an die Provinz Maidan Wardak angrenzt, entführt. *Ebenda*, S. 21 Im Juli 2017 führten die Taliban eine Entführung durch, bei der 70 Personen in der Provinz Kandahar entführten. Auch wenn das Motiv für die Entführungen unklar geblieben ist, heißt es weiter: „[i]slamistische Kämpfer, die in der Regel Regierungsbeamte und Sicherheitspersonal für den Rumpf oder für die Freilassung der zurückgehaltenen Ausleger sind, [...]“. Deutsche Welle, *Taliban-Carry out Mass Kidnapping in der Provinz Kandahar*, 23. Juli 2017, <http://www.dw.com/en/taliban-carry-out-mass-kidnapping-in-afghanistans-kandahar-province/a-39805761>.

⁶¹² UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>.43

⁶¹³ zwischen Dezember 2017 und Januar 2018 wurden etwa 60 Händler und Investoren in den Provinzen Khost, Pakiya, Kandahar und Kunduz oder im Durchschnitt einer Entführung pro Tag entführt. IWPR, *Entführungen Terrify Afghan Investors*, 8. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/kidnappings-terrify-afghan-investors->... [E] x Drehmoment- und Entführungen je einer schwachen kriminellen Vereinigung in einigen Bereichen Afghanistans.“ US-Verteidigungsministerium, „*Mehr Sicherheit und Stabilität in Afghanistan*“, Juni 2017, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/month-1225-Bericht-an-Congress.pdf>. S. 18 Siehe auch: Millenium Post, *Entführungen in Afghanistan*, 14. Mai 2018, <http://www.millenniumpost.in/opinion/kidnappings-in-afghanistan-299482>; Ariana News, *Businessman Son entführt in der Provinz Balkh*, 27. Februar 2018, <https://ariananews.af/businessman-son-abducted-in-balkh-province>; France24, *Afghanen, die in Fans leben, als Entführungen*, 21. Juli 2017,

Die Praktiken der illegalen Besteuerung und der Erpressung würden in der Regel weder zur Verfolgung der Verfolgung noch zu anderen Formen der Kriminalität führen. Bestimmte Arten der Erpressung können jedoch zur Verfolgung einschließlich Entführung von Kansom führen, während andere Erpressung zu Verfolgung aus kumulativen Gründen führen können. Personen, die aufgrund ihrer (unterstellten) politischen Stellungnahme (z. B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der Regierung) Opfer von Erpressung oder Entklammerung auf der Grundlage ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung sind;⁶¹⁴ Oder aufgrund ihrer Rasse/ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religion kann⁶¹⁵ die betroffene Person je nach den Umständen des Einzelfalls internationalen Schutz von Flüchtlingen aus diesen Gründen benötigen. In anderen Fällen ist eine Person, die das Risiko einer Entführung von Rumpf birgt, als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe zu betrachten und kann je nach den Umständen des Einzelfalls auf dieser Grundlage internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

Nach Auffassung des UNHCR gelten für die Situation von Familienangehörigen von Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder als mit der Regierung verbunden empfunden werden, sowie für Familienangehörige von Einzelpersonen, die Wohlstand haben oder als Vermögen angesehen werden, besondere Überlegungen. Besteht die Gefahr, dass die Familienangehörigen, einschließlich der Kinder, wegen ihrer Zugehörigkeit zu solchen natürlichen Personen entführt werden können, so können sie je nach den Umständen des Einzelfalls auf der Grundlage einer begründeten Furcht vor Verfolgung in den Händen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure aus Gründen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

B. Flüchtlingseigenschaft nach dem UNHCR in den Mandatskriterien oder regionalen Instrumenten oder in den Berechtigung für ergänzende Formen des Schutzes

Das Übereinkommen von 1951 bildet den Eckpfeiler der internationalen Regelung für den Schutz von Flüchtlingen. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft im Übereinkommen von 1951 sollten so ausgelegt werden, dass Einzelpersonen oder Gruppen von Personen, die diese Kriterien erfüllen, im Rahmen dieses Instruments anerkannt und geschützt sind. Nur wenn sich herausstellt, dass ein Asylbewerber die Kriterien des Übereinkommens von 1951 nicht erfüllt, sollten die im Mandat und in den regionalen Instrumenten des UNHCR enthaltenen internationalen Schutzkriterien, einschließlich des subsidiären Schutzes, weiter geprüft werden.⁶¹⁶

Dieser Abschnitt der Leitlinien enthält Leitlinien für die Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz afghanischer Asylbewerber, die die Kriterien des Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1951 nicht erfüllen. Personen, die nicht unter die Kriterien des Übereinkommens von 1951 fallen, können dennoch internationalen Schutz benötigen. Insbesondere können Personen, die in Fällen von Gewalt fliehen, bei denen kein Zusammenhang mit einem Übereinkommen von 1951 besteht, den Bestimmungen des Mandats des UNHCR oder den in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien entsprechen.⁶¹⁷

Angesichts des flüssigen Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten die Anträge von Afghanen auf internationalen Schutz nach den allgemeinen Mandatskriterien des UNHCR oder im Rahmen der

<http://www.france24.com/en/20170721-video-reporters-afghanistan-TV1> News, *Police Rescue Kidnapped Son of Businessman in Kabul*, 1. Mai 2017 <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/29132-police-rescue-kidnapped-son-of-businessman-in-kabul>; TOLO News, *Businessmen über Rise in Entführungen*, 26. März 2017 <https://www.tolonews.com/afghanistan/businessmen-concerned-over-rise-kidnappings>; National, *Afghan Capital durch Kidnapping and Extortion of locale*, 10. März 2017 <https://www.thenational.ae/world/afghan->

614 siehe Abschnitt III.A.1.

615 siehe Abschnitte III.A.5 und III.A.13.

616 siehe UNHCR-Exekutivsausschuss, *Schlussfolgerungen zur Bestimmung des internationalen Schutzes durch die ergänzenden Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005 <http://www.refworld.org/docid/43576e292.html>.

617 zu den regionalen Instrumenten siehe die Begriffsbestimmungen des „OAU“-Übereinkommens von 1969, Organisation für Afrikanische Einheit, *Übereinkommen über die besonderen Aspekte von Flüchtlingsproblemen* in Afrika („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S.45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html> und in der Erklärung von Cartagena, der Erklärung von Cartagena über die Flüchtlinge, des Kolloquiums über den internationalen Flüchtlingsschutz in Zentralamerika, Mexiko und Panama vom 22. November 1984 <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Ergänzende Formen des Schutzes schließen subsidiärer Schutz im Sinne von Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie von 2011 ein. Der Europäischen Union, der *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)* vom 13. Dezember 2011 <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>.

regionalen Instrumente oder für Formen des ergänzenden Schutzes, einschließlich subsidiärer Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 15 der EU-Anerkennungsrichtlinie von 2011, sorgfältig geprüft werden, und zwar unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise und anderer aktueller und zuverlässiger Informationen über die Lage in Afghanistan.

1 Flüchtlingseigenschaft nach dem UNHCR in den Mandatskriterien für das breiter angelegte Mandat und in den regionalen Instrumenten

a) Flüchtlingseigenschaft nach den Broaum-Mandatskriterien des UNHCR

Das Mandat des UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien des Übereinkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 erfüllen,⁶¹⁸ aber durch aufeinanderfolgende Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ECOSOC auf eine Vielzahl anderer Situationen der Vertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder öffentlicher Störungen ausgeweitet.⁶¹⁹ In Anbetracht dieser Entwicklung ist die Zuständigkeit des UNHCR für den internationalen Schutz von Flüchtlingen auch auf Personen beschränkt, die außerhalb ihres Heimatlandes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die aufgrund schwerwiegender Bedrohungen der menschlichen Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der allgemeinen Gewalt oder bei schwerwiegenden Störungen von allgemeiner Gewalt oder Ereignissen, die ernsthaft gestört sind, nicht oder in der Lage sind, dorthin zurückzukehren. öffentliche Sicherheit und Ordnung.⁶²⁰

Im Zusammenhang mit Afghanistan umfassen Indikatoren zur Beurteilung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit, die sich aus der allgemeinen Gewalt ergibt, Folgendes: I) die Zahl der zivilen Opfer infolge willkürlicher Gewalttaten wie Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordanschläge, Industrieemissionen sowie Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); II) die Zahl der konfliktbedingten Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2); und iii) die Zahl der Menschen, die infolge des Konflikts gewaltsam vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E).

Diese Erwägungen beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt. Sie umfassen auch die längerfristigen, direkteren Folgen von Gewaltakten, die allein oder auf kumulativer Basis eine Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit darstellen. Hierzu gehören die Informationen in den Abschnitten II.C und II.D, die i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung nach Alter, unter anderem durch die Einführung von Paralleljustizstrukturen und die Verbringung illegaler Strafen, sowie durch Drohungen und Einschüchterungen von Zivilisten, Beschränkungen der Freizügigkeit und die Verwendung von Erpressung und illegaler Besteuerung; (II) Zwangsrekrutierung; Die Auswirkungen von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage, die durch die Ernährungsunsicherheit, die Armut, die Zerstörung der Lebensgrundlagen und den Verlust von Vermögenswerten zum Ausdruck kommt; Hohes Niveau der organisierten Kriminalität und die Fähigkeit von örtlichen Schwerhörigen, Kriegsoffizieren und korrupten Regierungsbeamten, ungestraft zu betreiben; (V) systematische Einschränkungen des Zugangs zu Bildung und der medizinischen Grundversorgung als Folge der Unsicherheit; und vi) systematische Beschränkungen der Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere der Frauen.⁶²¹

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände Afghanistans gehen relevante Überlegungen zur Bewertung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit aus Ereignissen ein, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Regierung in

Generalversammlung der⁶¹⁸ Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951, United Nations Treaty Series, Band189, S.137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html> und Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 31. Januar 1967, United Nations Treaty Series, Band606, S.267, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>.

⁶¹⁹ UNHCR, *Bereitstellung von internationalem Schutz, einschließlich ergänzender Formen des Schutzes*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Vermerk über den internationalen Schutz*, 7. September 1994, A/AC.96/830_2, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

⁶²⁰ siehe beispielsweise UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Schriftliche Vorlage des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* vom 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, 10.

⁶²¹ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Aufnahme eines Flüchtlingsstatus in Situationen von bewaffneten Konflikten und Gewalt nach Artikel 1a Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>.

Afghanische Asylsuchende, die in einem der Länder, die die Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge („Erklärung von Cartagena“) in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen haben, Anspruch auf internationalen Schutz haben, können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit von allgemeiner Gewalt, internen Konflikten, massiven Menschenrechtsverletzungen oder anderen Umständen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft beeinträchtigt haben, bedroht wurden.⁶²⁴

Nach ähnlichen Erwägungen in Bezug auf die weiter gefassten Mandatskriterien des UNHCR und das OAU-Übereinkommen von 1969 (Abschnitte II und b) vertritt das UNHCR die Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die von einem aktiven Konflikt zwischen den staatlichen Kräften und dem Alter, zwischen verschiedenen Altersgruppen oder von Bereichen, die unter der wirksamen Kontrolle stehen, betroffen sind und die den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht entsprechen, aufgrund der Erklärung von Cartagena auf internationalen Schutz angewiesen werden können, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit von Umständen bedroht wurden, die die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört haben, und zwar entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen, oder aufgrund schwerer und weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen, die in Gebieten begangen wurden, die ihrer tatsächlichen Kontrolle unterliegen.

2Berechtigung zum Schutz von Tochterunternehmen im Rahmen der EU-Anerkennungsrichtlinie

Von den Afghanen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union internationalen Schutz beantragen und für die kein Flüchtling im Sinne des Übereinkommens von 1951 gilt, kann nach Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie von 2011 subsidiärer Schutz gewährt werden, wenn es erhebliche Gründe für die Annahme gibt, dass sie tatsächlich einem ernsthaften Schaden in Afghanistan ausgesetzt wären.⁶²⁵ Auf der Grundlage der Informationen in Abschnitt II.C dieser Leitlinien können die Antragsteller je nach den Umständen des Einzelfalls subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe a oder Artikel 15 Buchstabe b aufgrund der tatsächlichen Gefahr der betreffenden⁶²⁶ schweren Schäden (Todesstrafe oder Vollstreckung; Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe), sei es bei den Händen des Staates oder seiner Bevollmächtigten oder in den Händen des Staates.⁶²⁷

In Anbetracht der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und unter Berücksichtigung der Informationen in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Leitlinien können Bewerber, die aus oder mit Wohnsitz in einem vom Konflikt betroffenen Gebiet stammen, je nach den Umständen des Einzelfalls subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c wegen einer ernsten und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person aufgrund willkürlicher

Erklärung⁶²⁴ von Cartagena über Flüchtlinge, *Kolloquium über den internationalen Schutz von Flüchtlingen in Zentralamerika*, Mexiko und Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>, Abschnitt III.3. Obwohl die Erklärung von Cartagena in einem nicht verbindlichen regionalen Instrument enthalten ist, hat die Flüchtlingsdefinition von Cartagena einen besonderen Status in der Region erlangt, nicht zuletzt durch die Aufnahme in 15 nationale Rechtsvorschriften und die nationale Praxis. Zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition in der Erklärung von Cartagena siehe: UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12: Ansprüche auf den Flüchtlingsstatus in Situationen von bewaffneten Konflikten und Gewalt nach Artikel 1a Absatz 2 des Protokolls von 1951 und/oder 1967 zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zum regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html> Rdnrn. 61-85.

⁶²⁵ der schwere Schaden für die Zwecke der Anerkennungsrichtlinie ist definiert als a) die Todesstrafe oder die Vollstreckung; Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland; oder c) eine ernsthafte und individuelle Bedrohung für das Leben oder die Person des zivilen Lebens aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html> Art. 2 Buchst. f), 15.

In⁶²⁶ Artikel 170 des geänderten Strafgesetzbuches Afghanistans, der am 15. Februar 2018 in Kraft trat, sind die Straftaten aufgeführt, die mit der Todesstrafe verbunden sein können. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260 vom 15. Mai 2017 (englische, inoffizielle Übersetzung des Protokolls mit dem UNHCR). Darüber hinaus sind nach Artikel 2 des Strafgesetzbuchs, die sich schuldig befunden haben, nach den Grundsätzen der Scharia-Rechtsprechung von Hanafi zu bestrafen; Zur Bestrafung von Huetod zählen auch die Ausführung und das Entsteinen des Todes. Siehe auch Hossein Gholami, *Basics of afghanisches Recht und Strafrecht*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>; Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/countrv-search-post.cfm?countrv=Afghanistan>.

Es ist darauf⁶²⁷ hinzuweisen, dass für Antragsteller, die aufgrund eines Übereinkommens aus dem Jahr 1951 tatsächlich mit einer solchen Behandlung konfrontiert sind, der Flüchtlingsstatus im Rahmen des Übereinkommens zuerkannt werden sollte (es sei denn, sie sind nach Artikel 1 Buchstabe f der Flüchtlingskonvention vom Schutz nach der Flüchtlingskonvention auszuschließen.) nur wenn kein Zusammenhang zwischen der Gefahr eines ernsthaften Schadens und einer der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

Gewalt benötigen.

Im Rahmen des bewaffneten Konflikts in Afghanistan sind Faktoren, die bei der Bewertung der Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bestimmten Teil des Landes zu berücksichtigen sind, die Zahl der zivilen Opfer, die Zahl der Sicherheitszwischenfälle und das Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellen, zu berücksichtigen. Diese Erwägungen beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt, sondern umfassen auch die längerfristigen und indirekten Folgen von Gewalt, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staates einschränkt, die Menschenrechte zu schützen. Im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan sind einschlägige Faktoren in diesem Zusammenhang (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung nach Alter, unter anderem durch die Einführung von Paralleljustizstrukturen und die Verbringung illegaler Strafen, sowie durch Drohungen und Einschüchterung von Zivilisten, Beschränkungen der Freizügigkeit und die Verwendung von Erpressung und illegaler Besteuerung; (II) Zwangsrekrutierung; Die Auswirkungen von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage, die durch die Ernährungsunsicherheit, die Armut, die Zerstörung der Lebensgrundlagen und den Verlust von Vermögenswerten zum Ausdruck kommt; Hohes Niveau der organisierten Kriminalität und die Fähigkeit von örtlichen Schwerhörigen, Kriegsopfern und korrupten Regierungsbeamten, ungestraft zu betreiben; (V) systematische Einschränkungen des Zugangs zu Bildung und der medizinischen Grundversorgung als Folge der Unsicherheit; und vi) systematische Beschränkungen der Beteiligung am öffentlichen Leben, insbesondere der Frauen.⁶²⁸

Diese Faktoren können entweder allein oder kumulativ eine Situation in einem bestimmten Teil Afghanistans zur Folge haben, die so schwerwiegend ist, dass sie Artikel 15 Buchstabe c ausüben können, ohne dass der Antragsteller einzelne Faktoren oder Umstände nachweisen muss, die das Risiko eines Schadens erhöhen.⁶²⁹ Wird nach Prüfung aller relevanten Beweise festgestellt, dass dies in dem Teil, aus dem der Antragsteller seinen Ursprung hat, nicht der Fall ist, so ist zu prüfen, ob die individuellen Merkmale des Antragstellers spezifische Schwachstellen aufweisen, die zusammen mit der Art und dem Ausmaß der Gewalt zu einer ernsten und individuellen Gefährdung des Lebens oder der Person des Antragstellers führen.

C. Binnenflug, Umsiedlung oder Schutzalternative

Ein detaillierter analytischer Rahmen für die Bewertung der Verfügbarkeit eines internen Flugs oder einer Umsiedlungsregelung (IFA/IRA), auch als interne Schutzmöglichkeit genannt,⁶³⁰ ist im UNHCR-Leitfaden für *internationalen Schutz Nr. 4* enthalten: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.⁶³¹

Eine Prüfung der Möglichkeit einer Umverteilung erfordert eine Bewertung der Relevanz und der Plausibilität der vorgeschlagenen IFA/IRA.⁶³² In Fällen, in denen in einigen lokalen Teilen des Herkunftslandes eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, muss die Frage, ob der vorgeschlagene Binnen- oder Umsiedlungsbereich eine geeignete Alternative für die betreffende Person darstellt, im Laufe

⁶²⁸ siehe das UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Aufnahme eines Flüchtlingsstatus in Situationen von bewaffneten Konflikten und Gewalt nach Artikel 1a Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>.

⁶²⁹ siehe Gerichtshof der Europäischen Union, *Elgafaji v. Staatssekretärin von Justiz*, C-465/07, 17. Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/499aee52.html>

⁶³⁰ Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes* (Neufassung) vom 13. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>, Artikel 8.

⁶³¹ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“, im Kontext von Artikel IA (2) des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>.

In⁶³² Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz in EU-Mitgliedstaaten gilt Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie von 2011. Sie umfasst sowohl eine Relevanz als auch eine angemessene Prüfung. 2011 Anerkennungsrichtlinie, Artikel 8.

der Zeit geprüft werden, wobei nicht nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die zu dem zu befürchteten Risiko geführt haben, sondern auch, dass das vorgeschlagene Gebiet in Zukunft eine sichere und sinnvolle Alternative bietet. Die persönlichen Umstände des Antragstellers und die Bedingungen im Bereich der Umsiedlung müssen berücksichtigt werden.⁶³³

Wenn ein IFA/IRA in Asylverfahren behandelt wird, muss ein bestimmter Bereich der vorgeschlagenen Umsiedlung ermittelt werden, und alle relevanten allgemeinen und persönlichen Umstände hinsichtlich der Relevanz und Angemessenheit des vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiets müssen so weit wie möglich festgelegt werden und müssen gebührend berücksichtigt werden. Der Antragsteller muss ausreichend Gelegenheit erhalten, auf die Zweckdienlichkeit und Plausibilität der vorgeschlagenen IFA/IRA zu reagieren.⁶³⁴

Die Leitlinien dieses Abschnitts betreffen die IFA-/IRA-Bewertungen im Rahmen der Bestimmung des Bedarfs an internationalem Flüchtlingsschutz nach Maßgabe des Übereinkommens von 1951 (Abschnitt III.A), des erweiterten Mandats des UNHCR (Abschnitt III.B.1a) und der Erklärung von Cartagena (siehe Abschnitt III.B.1c). Die in diesem Abschnitt enthaltenen Leitlinien gelten auch für die Beurteilungen des internen Schutzes gemäß Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie.⁶³⁵

Die Abschnitte III.C.1 und III.C.2 enthalten allgemeine Leitlinien für die Anwendung der Kriterien von Relevanz und Angemessenheit in Bezug auf ein vorgeschlagenes Gebiet von IFA/IRA in Afghanistan, während Abschnitt III.C.3 einen Leitfaden für den besonderen Fall von Kabul als das vorgeschlagene Gebiet von IFA/IRA enthält.

Die Prüfung möglicher interner Umsiedlungen ist im Allgemeinen nicht relevant für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) des OAU-Übereinkommens.⁶³⁶

1Analyse der Relevanz

I.Gebiete in Afghanistan, für die keine IFA/IRA verfügbar ist

Angesichts der verfügbaren Beweise für schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch das Alter in Gebieten, die unter ihre wirksame Kontrolle fallen, sowie der Unfähigkeit des Staates, in diesen Bereichen Schutz zu bieten, **ist das UNHCR der Auffassung**, dass eine IFA/IRA in Gebieten des Landes, die unter der effektiven Kontrolle des Alters stehen, nicht verfügbar ist, mit der möglichen Ausnahme von Personen, die zuvor in Bezug auf die AGE-Führung in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet miteinander verbunden sind.

Das UNHCR ist der Auffassung, dass eine IFA/IRA auch in den Gebieten des Landes nicht zur Verfügung steht, die durch eine aktive Bekämpfung von Regierungskräften und Altersstufen oder zwischen verschiedenen Altersgruppen bekämpft werden.

⁶³³ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“, im Kontext von Artikel IA (2) des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 7. In Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz in EU-Mitgliedstaaten siehe auch Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie aus dem Jahr 2011, in dem es heißt: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die allgemeinen Umstände in dem Teil des Landes und die persönlichen Umstände des Antragstellers“.

⁶³⁴ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“, im Kontext von Artikel IA (2) des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 6.

⁶³⁵ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>.

⁶³⁶ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“, Im Kontext des Artikels IA (2) des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 5. Artikel I (2) des Übereinkommens von 1969 dehnt die Definition des Begriffs „Flüchtling“ auf „jede Person, die aufgrund äußerer Aggressionen, Beschäftigung, Auslandsdomäne oder Ereignisse, die die öffentliche Ordnung oder ihren Ursprung oder ihre Staatsangehörigkeit erheblich stören, veranlaßt, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, um Zuflucht an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihrer Staatsangehörigkeit zu suchen“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Dies gilt auch für Personen, die in die Flüchtlingsdefinition nach Artikel I (2) der „Bangkok“-Grundsätze fallen, die mit der Flüchtlingsdefinition des OAU-Übereinkommens von 1969 identisch ist.

II. Zu beurteilen, ob der Antragsteller dem ursprünglichen Risiko einer Verfolgung im vorgeschlagenen Gebiet von IFA/IRA ausgesetzt wäre

Ein vorgeschlagenes Gebiet von IFA/IRA wäre nicht relevant, wenn der Antragsteller dem ursprünglichen Risiko einer Verfolgung in diesem Gebiet ausgesetzt wäre.

1. Hat der Antragsteller eine begründete Furcht vor **Verfolgung auf Seiten des Staates oder seiner Bevollmächtigten**, so ist davon auszugehen, dass eine Prüfung der IFA/IRA nicht relevant ist.⁶⁵⁶
2. **Handelt** es sich bei dem Antragsteller um eine begründete Furcht vor Verfolgung **bei den Mitgliedern der Gesellschaft aufgrund schädlicher traditioneller Praktiken und religiöser Normen einer Verfolgung** (siehe beispielsweise Risikoprofile 7, 10 und 12 in Abschnitt III.A), so muss die Übernahme solcher Normen und Verfahren durch große Teile der Gesellschaft und leistungsstarke, konservative Elemente auf allen staatlichen Ebenen als Faktor berücksichtigt werden, der die Relevanz einer IFA/IRA beeinträchtigt. Nach Auffassung des UNHCR ist in Verbindung mit den in Abschnitt II.C vorgelegten Nachweisen zu den Beschränkungen der Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten, **davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung einer IFA/IRA in diesen Fällen nicht relevant ist.**
3. In Fällen, in denen **die Verfolgung beginnt**, muss die Relevanz einer vorgeschlagenen IFA/IRA unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren beurteilt werden.⁶⁵⁷

(i) Bei der Verfolgung von Personen, die verfolgt werden, ist zu prüfen, ob der Verfolger den Antragsteller im vorgeschlagenen Umsiedlungsbereich voraussichtlich verfolgen wird. Angesichts der breiten geografischen Reichweite einiger Altersgruppen, einschließlich des Taliban- und des islamischen Staates, kann eine lebensfähige IFA/IRA nicht für Einzelpersonen zur Verfügung stehen, die Gefahr laufen, von solchen Gruppen gezielt betroffen zu werden.

(ii) Darüber hinaus sind die in Abschnitt II.C aufgeführten Beweise zu berücksichtigen, wenn der Staat in der Lage ist, durch ineffiziente Regierungsführung und hohes Ausmaß der Korruption Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.

III. Zu beurteilen, ob dem Antragsteller im vorgeschlagenen Gebiet von IFA/IRA neue Risiken oder andere schwere Schäden ausgesetzt wären

Zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen in Bezug auf die ursprüngliche Form der Verfolgung im Heimatgebiet des Antragstellers muss der Entscheidungsträger auch nachweisen, dass dem Antragsteller im vorgeschlagenen Gebiet von IFA/IRA keine neue Form der ⁶³⁷⁶³⁸ Verfolgung oder ein anderer ernsthafter Schaden, auch infolge willkürlicher Gewalt, ausgesetzt wäre.⁶³⁹

Wie der UNHCR in seinen *Leitlinien für internationalen Schutz* („*Guidelines on International Protection No. 4*“) festgestellt hat, gilt Folgendes: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“:

„Eine Person, die in einem Landesteil in einem Teil des Landes die begründete Furcht vor Verfolgung nach einem Übereinkommen von 1951 hat, kann nicht davon ausgehen, dass sie in einen anderen schweren Schaden umverteilt wird. Wenn der Antragsteller einem neuen Risiko eines ernsthaften Schadens, einschließlich einer ersten Gefahr für Leben, Sicherheit, Freiheit oder Gesundheit oder einer schwerwiegenden Diskriminierung, eines internen Flugs oder einer solchen Alternative ausgesetzt wäre, liegt keine Alternative vor, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem der Gründe des Übereinkommens besteht. Bei der Beurteilung neuer Risiken müssten daher auch schwerwiegende Schäden berücksichtigt werden, die im

⁶³⁷ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR* /GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 7.1.B, 13-14.

⁶³⁸ *ebenda*, Randnrn. 7, I.c, 15-17.

⁶³⁹ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR* /GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, [Http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html](http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html) 20.

Allgemeinen unter [umfassendere Flüchtlingskriterien oder] komplementäre Formen des Schutzes fallen.“⁶⁴⁰641642

Die Bewertung muss sich auf aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Gebiet von IFA/IRA stützen, insbesondere auf die Auswirkungen des Konflikts in Afghanistan auf die Zivilbevölkerung.

IV. Bewertung, ob das vorgeschlagene Gebiet von IFA/IRA praktisch, sicher und rechtlich zugänglich ist

In Fällen, in denen ein afghanisches Gebiet festgestellt wurde, das auf der Grundlage der obigen Erwägungen unter den Buchstaben I und II nicht ausgeschlossen ist, **muss noch geprüft werden, ob das vorgeschlagene Gebiet von IFA/IRA praktisch, sicher und für den Einzelnen zugänglich ist.**⁶⁶⁰ Im Zusammenhang mit Afghanistan umfasst diese Anforderung eine Bewertung der konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet, unter anderem durch Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der weitverbreiteten Nutzung von USBV und des Vorhandenseins von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen (explosiven Kampfmittelrückständen) im ganzen Land. Angriffe und Kämpfe auf Straßen; Und Beschränkungen in Bezug auf die Freizügigkeit von Zivilpersonen ab dem Alter.⁶⁶¹

2Analyse der Angemessenheit

a) Persönliche Anweisungen des Antragstellers

Ob eine IFA/IRA „angemessen“ ist, muss von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderung, Familiensituation und -beziehungen sowie ihres Bildungs- und Berufshintergrunds, festgelegt werden.⁶⁴³

Die besonderen Umstände von Kindern sowie die rechtlichen Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – insbesondere die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Interessen des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden, und die angemessene Gewichtung der Ansichten des Kindes aufgrund seines Alters und seiner Reife – müssen bei der Bewertung der Angemessenheit einer IFA-/IRA-Beteiligung unter Einbeziehung von Kindern berücksichtigt werden.⁶⁴⁴Die Schlichter muss einen fälligen Betrag angeben.

die Berücksichtigung der Frage, was als bloß ungünstig für Erwachsene angesehen wird, kann für ein Kind eine unbillige Härte darstellen.

Diese Überlegungen sind für unbegleitete und voneinander getrennte Kinder von besonderer Bedeutung.⁶⁴⁵Im Falle unbegleiteter und getrennter Kinder aus Afghanistan ist das UNHCR der

⁶⁴⁰ ebenda.

⁶⁴¹ EBD., Rn. 7.

⁶⁴² viele Bereiche Afghanistans sind nicht sicher zugänglich, da viele Hauptverkehrsstraßen als unsicher gelten. Die Schlichter müssen die aktuellen Gegebenheiten und Risiken in diesem Land sorgfältig abwägen. Siehe beispielsweise UNAMA, *Afghanistan: Jahresbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. 32; UNAMA, *Afghanistan: Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017*, Juli 2017, S. 36. Siehe auch EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ac603924.html>. Abschnitt 1.9.4 „Straßenverkehrssicherheit“ und dort zitierte Quellen.

⁶⁴³ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> (Rdnrn. 25-26).

⁶⁴⁴ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 1577, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>. Siehe auch das UNHCR, *Sondermaßnahmen zur Rückführung von nicht begleiteten und separierten Kindern nach Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

⁶⁴⁵ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 8: Anträge auf Asyl für Kinder nach Artikel 1 Buchstabe A Nummer 2 und Artikel 1 Buchstabe F des Übereinkommens von 1951 und/oder*

Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR /GIP/09/08 vom 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html> Rdnrn. 53-57. Siehe auch AA (*unbeaufsichtigte Kinder*) *Afghanistan /Secretary of State for the Home Department*, CG [2012] UKUT 00016 (IAC), Vereinigtes Königreich: Oberstes Gericht (Einwanderungs- und Asylkammer), 6. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f293e452.html>, in dem das Obergericht HYPERLINK "<http://www.refworld.org/docid/4f293e452.html>" feststellt, dass „die bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte zeigen, dass nicht

Auffassung, dass neben der Anforderung einer sinnvollen Unterstützung der eigenen (erweiterten) Familie oder der größeren ethnischen Gemeinschaften im Bereich der künftigen Umsiedlung das Wohl des Kindes gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig zu prüfen ist, wenn es darum geht, die Verfügbarkeit von IFA/IRA für das Kind zu bewerten.⁶⁴⁶ Die Rückführung unbegleiteter und getrennter Kinder nach Afghanistan unterliegt außerdem den Mindestgarantien, die im Aide-mémoire von 2010 aufgeführt sind: *Sondermaßnahmen zur Rückführung von nicht begleiteten und separierten Kindern nach Afghanistan*⁶⁴⁷

Um zu ermitteln, ob eine vorgeschlagene IFA/IRA für Personen mit besonderen Bedürfnissen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, angemessen ist, wäre es besonders wichtig, dass die Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft im Bereich der künftigen Umverteilung bereit und in der Lage sind, eine dauerhafte Unterstützung zu leisten, um den ermittelten Bedürfnissen der Person in nachhaltiger – erforderlichenfalls dauerhafter – Weise gerecht zu werden.

Angesichts der ernsten Menschenrechtslage für Frauen in Afghanistan (siehe Abschnitt III.A.7) sowie der Sozialnormen, die die Freizügigkeit von Frauen einschränken (siehe Abschnitt III.A.8), und der allgemein niedrigen Beschäftigungsquoten von Frauen in Afghanistan vertritt das UNHCR die Auffassung, dass eine IFA/IRA für Frauen, die alleinstehende Haushaltsvorstände sind und die nicht oder nicht als Männer wahrgenommen werden, durch ihre Familienangehörigen nicht angemessen wahrgenommen wird.

b) Sicherheitsproblematik

Ein vorgeschlagenes Gebiet von IFA/IRA wäre nur dann angemessen, wenn der Antragsteller in der Lage ist, im vorgeschlagenen Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr, frei von Gefahr und Verletzungsgefahr, zu leben.⁶⁴⁸ Diese Bedingungen müssen dauerhaft, nicht illusorisch oder unvorhersehbar sein.⁶⁴⁹ Dabei sind die Volatilität und die Fluidität des bewaffneten Konflikts in Afghanistan zu berücksichtigen. Informationen, die in Abschnitt II.B dieser Leitlinien präsentiert werden, sowie zuverlässige aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet wären wichtige Elemente für die Bewertung der Angemessenheit einer vorgeschlagenen IFA/IRA.

c) Menschenrechte und wirtschaftliche Überlebensfähigkeit

Damit die vorgeschlagene IFA/IRA angemessen ist, muss der Antragsteller in der Lage sein, seine grundlegenden Menschenrechte im Bereich der Umverteilung wahrzunehmen, und der Antragsteller muss Möglichkeiten für ein wirtschaftliches Überleben bei menschenwürdigen Bedingungen haben.⁶⁵⁰ In diesem Zusammenhang ist bei der Bewertung der Angemessenheit einer vorgeschlagenen IFA/IRA insbesondere auf Folgendes zu achten:

angeschlossene Kinder, die nach Afghanistan rückgeführt werden, je nach ihren individuellen Umständen und dem Ort, an dem sie zurückgegeben werden, einem schweren Schaden ausgesetzt sein können, unter anderem durch undifferenzierte Gewalt, Zwangsrekrutierung, sexuelle Gewalt, Menschenhandel und Fehlen angemessener Vorkehrungen für den Schutz von Kindern. „(Igebot. ,Randnr. 92). Siehe ferner Catherine Gladwell und Hannah Elwyn, „Broken Futures: Junge afghanische Asylbewerber im Vereinigten Königreich und in der Rückkehr in ihr Herkunftsland“, *UNHCR, New Issues in Refugee Research, Research Paper Nr. 246*, Oktober 2012, <http://www.unhcr.org/5098d2679.html>.

⁶⁴⁶ UNHCR, *Sondermaßnahmen zur Rückführung nicht begleiteter und getrennt lebender Kinder nach Afghanistan (UNHCR)*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22>.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, U.N.T.S.Vol1577, S.3, *des*

<http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html> (Artikel 3 Absatz 1); Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (CRC), *General Comment No. 14 (2013) on the Right of Child to Have His or Her Best Interest Taken as a Primary Consideration (Art.3, Abs. 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, <http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>, Rdnrn. 75-76.

⁶⁴⁸ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen— oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR* /GIP/03/04 vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 27.

⁶⁴⁹ ebenda.

⁶⁵⁰ UNHCR, *a.a.O.*, Rdnrn. 28-30.

- (i) Zugang zu Unterkünften in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsbereich;
- (ii) Verfügbarkeit grundlegender Infrastrukturen und Zugang zu grundlegenden Diensten in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsbereich, z. B. Trinkwasser- und Sanitärversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) das Vorhandensein von Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich des Zugangs zu Land für die aus ländlichen Gebieten stammenden Afghanen; oder im Falle von Antragstellern, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten (z. B. ältere Bewerber), eine bewährte und nachhaltige Unterstützung, um den Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.⁶⁵¹

In Bezug auf (i) – (iii) wurde in Anbetracht der Tatsache, dass die Verfügbarkeit und der Zugang zu sozialen Netzwerken, die aus der erweiterten Familie des Antragstellers oder seiner ethnischen Gruppe stammen, die Bedeutung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu sozialen Netzwerken umfassend dokumentiert worden.⁶⁵²In dieser Hinsicht kann die Anwesenheit von Mitgliedern derselben ethnischen Herkunft als Antragsteller im vorgeschlagenen Umsiedlungsbereich allein nicht als Beweis dafür herangezogen werden, dass der Antragsteller in der Lage wäre, eine sinnvolle Unterstützung von diesen Gemeinschaften zu erhalten. Eine solche Unterstützung würde vielmehr im Allgemeinen bestimmte bestehende soziale Beziehungen erfordern, die den Antragsteller mit einzelnen Mitgliedern der betreffenden ethnischen Gemeinschaft verbinden.⁶⁵³Selbst wenn bereits bestehende soziale Beziehungen bestehen, sollte geprüft werden, ob die Mitglieder dieses Netzes willens und in der Lage sind, dem Antragsteller tatsächlich Unterstützung zu leisten, vor dem Hintergrund der prekären humanitären Lage Afghanistans, der niedrigen Entwicklungsindikatoren und der umfassenderen wirtschaftlichen Zwänge, die sich auf die großen Teile der Bevölkerung auswirken.⁶⁵⁴Darüber hinaus ist in Anbetracht der gemeldeten Stigmatisierung und der Diskriminierung von Personen, die nach einer Aussiedlung im Ausland nach Afghanistan zurückkehren können, auch zu prüfen, inwieweit die Antragsteller in der Lage sind, sich auf Familiennetze in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsbereich zu verlassen.⁶⁵⁵

⁶⁵¹ Afghanen, die aus ländlichen Gebieten stammen, mit nur wenig qualifizierten beruflichen Qualifikationen außerhalb der Landwirtschaft und der Tierhaltung können mehr Schwierigkeiten haben, anderswo wieder zu integrieren. Sie haben wahrscheinlich nur wenige oder gar keine Ersparnisse und keine Immobilien (weil das Eigentum zerstört, geplündert oder während der Vertreibung zerstört wurde), keine sozialen Unterstützungsnetze am Ort der Verlegung und vielleicht sogar Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund von Sprach- oder Dialekt-Beschränkungen.

⁶⁵² siehe z. B. Flüchtlingshilfenetzwerk: nach *Rückkehr: Dokumentation der Erfahrungen junger Menschen, die sie zwangsweise von Afghanistan entfernt haben*, April 2016, [http://www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return RSN, April% 20201 6.pdf](http://www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return%20RSN%20April%202016.pdf); Oeppen, C. und Majidi, N., *Ca Afghanen wieder integrieren nach Unterstützung aus Europa?*, Peace Research Institute Oslo (Prio), 22. Mai 2015, [http://file.prio.no/publication/Dateien/Prio/Oeppen% 20 — % 20-% 20Afghanen% 20Reintegrat% 20Reintegrat% 20zurück% 20Rückkehr% 20zurück% 20-% 20Europa.% 20PRIO % 20Policy% 20Brief% 202015.pdf](http://file.prio.no/publication/Dateien/Prio/Oeppen%20-%20-%20Afghanen%20Reintegrat%20Reintegrat%20zurück%20Rückkehr%20zurück%20-%20-%20Europa.%20PRIO%20Policy%20Brief%202015.pdf). Siehe auch das ordentliche Gericht in Rom, 5. Juni 2018, <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/decisione%20art.%2017%20Reg.%20Dub.%20%282%29.pdf>.

⁶⁵³ beispielsweise in einem Gutachten von William Maley, Professor für Diplomatie im Asien-Pazifik College of Diplomacy in der australischen National University, über die Rückkehr von Hazaras, Prof. nach Afghanistan. Maley äußerte sich hierzu wie folgt: „[...] Eine aus dem Ausland zurückgekehrte Gefahr, die keine Bindungen in den Bereichen aufweist, die sie sicher betreten können, wäre im Vergleich zu einer Person, die mit Personen in der Region, in die sie zurückgekehrt ist, versetzt würde. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Frage der Möglichkeiten zur Existenzsicherung. Auch hier zeigt die umfassende Forschung in diesem Bereich die Bedeutung der sozialen Beziehungen. In einer vor kurzem durchgeführten Studie von Kantor und Pain wird die zentrale Bedeutung der Beziehungen zur Sicherung der Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten hervorgehoben, und die von ihnen angesprochenen Punkte gelten gleichermaßen für städtische Gebiete (Paula Kantor und Adam Pain, *Securing Life and Livelihoods in Afghanistan: Die Rolle der Sozialbeziehungen* (Kabul: Afghanistan Research and Evaluation Unit, Dezember 2010). Die bloße Tatsache, dass es Personen mit ähnlicher ethnischer Herkunft geben kann, die in einem möglichen Umsiedlungsziel leben, kann dieses Problem nicht lösen, da die Identität der ethnischen Identität und die Bindung an sie aus familiären Gründen nicht für sich allein Anlass zur Folge haben. (ein Fehler der Beobachter – auch afghanischer Beobachter – besteht darin, den Grad der Differenzierung zwischen Gruppen wie den Hazaras zu unterschätzen, wie z. B. die Unterscheidung zwischen den Zahlen von Elite- und Nieten, die Unterscheidung nach dem Herkunfts- und dem Stamm sowie Unterscheidungen auf der Grundlage von Werten und Ideologie.) An Hazara, der in eine Region zurückgeführt wird, in der er keine starken sozialen Verbindungen hat, ist es wahrscheinlich, dass die „mittellose“ Menschen außer Acht gelassen werden oder dass sie einer brutalen oder brutalen Ausbeutung ausgesetzt sind. Die einfachtische und oberflächliche Schlussfolgerung, dass Kabul eine sichere und sinnvolle „Aussiedlung“-Option für Hazaras bietet, sollte vermieden werden.“ Professor William Maley, „View on the Return of Hazaras nach Afghanistan“, 5. Dezember 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/professor-william-maley-view-on-the-return-of-hazaras-to-afghanistan/> ■ Randnr. 6. Generell sollten die Schlichter berücksichtigen, dass die verschiedenen ethnischen Gruppen in Afghanistan nicht unbedingt homogene Gemeinschaften sind. Von den Rivalen können z. B. starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppierungen Ursache für Spannungen und Konflikte sein. Siehe beispielsweise zivil-militärische Fusionszentrum, *Afghanistan Ethnic Groups: Kurzuntersuchung*, August 2011, [http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups fishing](http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-fishing); Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Tribal, Dynamik*, Oktober 2009, [http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun% 20Tribal% 20Dynamics.pdf](http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf).

⁶⁵⁴ siehe Abschnitte II.A und II.D oben.

⁶⁵⁵ Die Unterstützung durch Familiennetze kann entzogen werden, wenn der Rückzuführende in der Lage ist, sich an der Familie zu beteiligen, auch weil der Rückzuführende als unter den Einfluss der westlichen Kultur fällt. Schuster, L. & Majidi, N., *Was geschieht nach der Deportation? Experience of Deported Afghanen*, 2013, *Migration studies*, 1 (2), S. 221-240, <http://openaccess.civ.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Maiddi%20.pdf>. Nach Angaben von Prio gehen Berichten zufolge die Rückkehrer aus Europa von einer allgemeinen Annahme aus, dass sie „vom Brustbein her“ oder „gegen Islamisch“

Reisen zu Krankenhäusern und Kliniken oder Reisen zur Schule; Aktivitäten zur Sicherung des Lebensunterhalts, die in den Straßen der Stadt stattfinden, z. B. Straßentelefon; darüber hinaus werden sich Moscheen und andere Orte, an denen die Menschen zusammenkommen, auf den Markt bringen.

In Bezug auf die Bewertung der Angemessenheit verweist das UNHCR auf die allgemeine Bemerkung des Amtes für humanitäre Hilfe von OCHA für das Jahr 2018, in dem es heißt: „Insgesamt weisen die Hauptstädte in Afghanistan jetzt mehr als 54 % der Binnenvertriebenen auf, stellen den Druck auf die überlasteten Dienste und die Infrastruktur weiter unter Druck.“⁶⁶⁰ Außerdem stehen die nördlichen und westlichen Teile Afghanistans, wie in Abschnitt II.D erwähnt, der schwersten Dürre seit Jahrzehnten gegenüber, wobei die Landwirtschaft aufgrund der kumulativen Wirkung mehrerer Jahre mit geringen Niederschlagsmengen zusammenlebt. Zu den am schwersten betroffenen Provinzen zählen Balkh, Ghor, Faryab, Badghis, Herat und Jowzjan.⁶⁶¹

Außerdem kehrte 2016 mehr als eine Million Afghanen aus Iran und Pakistan zurück, wie in Abschnitt II.F erwähnt, und im Jahr 2017 folgten weitere 620.000 Rückkehrer. In Afghanistan wurde bereits im April 2017 festgestellt, dass nach den Erklärungen des Jahres 2016, aber vor den meisten Rückführungen aus dem Jahr 2017 „Der enorme Anstieg der Rückführungen [aus Pakistan und Iran] die bereits überlasteten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Provinz- und Bezirkszentren Afghanistans stark belastet hat, da viele Afghanen der Legierung von Binnenvertriebenen beigetreten sind, die aufgrund der sich verschärfenden Konflikte nicht in der Lage sind, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.[...] Angesichts der begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten, der sozialen Sicherung und der schlechten Schutzbedingungen sind Vertriebene nicht nur im täglichen Leben mit erhöhten Schutzrisiken konfrontiert, sondern sind auch gezwungen, in die Sekundärmigration und in die negativen Bewältigungsstrategien zu geraten, wie Kinderarbeit, frühe Heirat, Verringerung von Menge und Qualität von Nahrungsmitteln usw.“⁶⁶²

Gemäß der afghanische Living Conditions Survey 2016-2017 leben 72,4 % der städtischen Bevölkerung in Afghanistan in Slums, inoffiziellen Siedlungen oder unzureichenden Wohngebäuden.⁶⁶³ Darüber hinaus wird berichtet, dass das Armutsniveau in Afghanistan steigt und der Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung von 34 % im Zeitraum 2007-2008 auf 55 % im Zeitraum 2016-2017 gestiegen ist.⁶⁶⁴

⁶⁶⁰ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.11

Den „⁶⁶¹ Telegraph“, „*Afghanistan Faces Worst Drought in Jahrzehnte“ (1.4 Millionen Menschen, Need Help*“, 22. Juli 2018), <https://www.telegraph.co.uk/news/2018/07/22/afghanistan-faces-worst-drought-decades-un-warns-14m-need-help/>; Siehe auch SOFREP, *Drought in Afghanistan: Schlechtesten Verlauf in der jüngsten Geschichte*, 31. Juli 2018, <https://sofrep.com/106550/drought-in-afghanistan-worst-in-recent-history/>; New York Times, *Drought Adds to woes Afghanistan, in Grips of a raging Krieg*, 27. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/27/world/asia/afghanistan-drought-war.html>.

⁶⁶² Schutz des Clusters in Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Dateien/Feldschutz/Afghanistan/Akten/factsheets/201704-protection-cluster—Factsheet_en.pdf, S.2 Siehe auch N.E.U./IDMC, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 20, 25; IOM, *Display-Survey Shows 3.5 Millionen internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 afghanischen Provinzen*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>.11; Schutz-Cluster Afghanistan, *Aktualisierung der zentralen Region*, Mai 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/Assets/files/field protection Clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621 cr](http://www.globalprotectioncluster.org/Assets/files/field%20protection%20Clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621_cr). Cordaid, *Responding to the plight of Displaced and Returning Families*, 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-plight-displaced-and-returning-families>.

Grundlage für die⁶⁶³ Schätzung sind die Kriterien für die Ermittlung der in den Millenniums-Entwicklungsindikator 11.1.1 für nachhaltige Entwicklung verwendeten Slum-Haushalte für

nachhaltige Städte und Gemeinden. „Die Definition des Begriffs „Lum- und unzulängliches Wohnen“ umfasst die Bereiche Langlebigkeit, Überbelegung, Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung und Sicherung der Besitzverhältnisse.“ Zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/Files/Surveys/ALCS/Final%20English%20English%20Highlight\(T\).pdf](http://cso.gov.af/Content/Files/Surveys/ALCS/Final%20English%20English%20Highlight(T).pdf), S.2, 10. Siehe auch „International Growth Centre“, *Politische Optionen für die informellen Siedlungen in Kabul*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S.2; OCHA, *Afghanistan: Informelle Kartierung und Profiling*, November 2017, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_AFG_Karte_des_informellen_Siedlungsraums_der_Provinz_November_2017.pdf; Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, 10, 86.

⁶⁶⁴ zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/Files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/Files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7. „...perceptionbasierte Indikatoren der wirtschaftlichen Gesundheit haben sich seit dem letzten Jahr verschlechtert (Abbildung 3.2). Ein Drittel der Befragten (33,5 %) berichtet, dass das finanzielle Wohlbefinden ihres Haushalts im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist, während eine Verbesserung um 20,3 % und 46,0 % keine Veränderung zu verzeichnen ist. Im Vergleich dazu meldete 2012 fast die Hälfte der Befragten (49,8 %) Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr, und nur 6,9 % meldeten sich schlechter aus.“ Die Asien-Stiftung, *Afghanistan, im Jahr 2017, eine Umfrage zum afghanischen Volk*, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp->

4. Binnenflug oder alternative Relocation in Kabul

Zusätzlich zu den allgemeinen Hinweisen in Abschnitt III.C.1 und III.C.2 und angesichts der zusätzlichen Informationen in Abschnitt III.C.3 bietet das UNHCR den folgenden spezifischen Leitlinien für die beiden Gliedmaßen eine Bewertung der IFA/IRA in Kabul. Im Einklang mit den Leitlinien in Abschnitt III.C.1 und III.C.2 erfordert eine Prüfung der Möglichkeit einer Verlagerung nach Kabul die Bewertung sowohl der Relevanz als auch der Angemessenheit des vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiets. Darüber hinaus müssen bei der Prüfung von IFA/IRA nach Kabul im Asylverfahren alle relevanten allgemeinen und persönlichen Umstände hinsichtlich der Relevanz und der Angemessenheit von Kabul als vorgeschlagener Umsiedlungsbereich für den betreffenden Antragsteller so weit wie möglich ermittelt und gebührend berücksichtigt werden. Dem Antragsteller muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, auf die Zweckdienlichkeit und Angemessenheit von Kabul als vorgeschlagene IFA/IRA zu reagieren.⁶⁶⁵

a) Die Relevanz von Kabul als IFA/IRA

Um die Relevanz von Kabul als vorgeschlagene IFA/IRA bewerten zu können, insbesondere das Risiko, dass der Antragsteller einer echten Gefahr eines ernsthaften Schadens, einschließlich einer ernsthaften Gefahr für Leben, Sicherheit, Freiheit oder Gesundheit oder einer schwerwiegenden Diskriminierung, ausgesetzt wäre, müssen die Entscheidungsträger die negativen Trends in Bezug auf die Sicherheitslage für Zivilisten in Kabul gebührend berücksichtigen. Die UNAMA meldete 993 zivile Opfer (321 Getötete und 672 Verletzte) in Kabul während der ersten sechs Monate des Jahres 2018.⁶⁶⁶ 2017 hat die UNAMA „weiterhin die höchsten Werte von zivilen Unfallopfern in der Provinz Kabul, wobei es sich in erster Linie um wahllose Angriffe in Kabul-Stadt handelte. Von den 1,831 zivilen Unfallopfern (479 Tote und 1,352 Verletzte) in Kabul wurden 88 % aufgrund von Selbstmord und komplexen Angriffen von Antigoodaten in Kabul-Stadt verübt.“⁶⁶⁷ Wie auch in Abschnitt II.B.1 erwähnt, teilte UNAMA mit, dass die Zahl der zivilen Opfer in Kabul, die 2017 durch Selbstmord und komplexe Angriffe verursacht worden waren, auf 70 % aller zivilen Opfer in Afghanistan zurückzuführen war, die 2017 durch solche Angriffe verursacht wurden.⁶⁶⁸

Das UNHCR stellt fest, dass Zivilisten, die tagtägliche wirtschaftliche und soziale Aktivitäten in Kabul führen, der allgemeinen Gewalt, die die Stadt betrifft, ausgesetzt sind.⁶⁶⁹ Dazu gehören Reisen zu und von

[Content/uploads/2017/11/2017_AfghanistanSurvey_report.pdf](#), S. 66-67. Siehe auch WEP, FAO, Food Security Cluster, *Seasonal Food Security Assessment: Afghanistan 2017*, 3. Dezember 2017, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/post20harvest20fsa20201720report20bv20fsac.pdf>.

⁶⁶⁵ UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 4: „Binnen- oder Umsiedlungsalternative“ im Rahmen von Artikel 1a Absatz 2 des Übereinkommen von 1951 und/oder Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR/GIP/03/04* vom 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> 6.

⁶⁶⁶ UNAMA, *Afghanistan: Halbjahresfortschrittsbericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten: 1. Januar bis 30. Juni 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html> 2.

⁶⁶⁷ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>. 4. Siehe auch EASO, *Afghanistan: Sicherheitsstatus – Update*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html> 2.1; EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ac603924.html> und in beiden Berichten zitierte Quellen. Siehe auch „PRI“, „Gewalt in Kabul, so Extreme“, „Citizens Are Carrying Arunde“, im Fall I., *Die Anmerkungen*, am 31. Januar 2018 auf der [Grundlage der https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-](https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-) Überträger-Vermerken.

⁶⁶⁸ UNAMA, *Afghanistan: jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html> 29.

⁶⁶⁹ Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat festgestellt, dass „die unterschiedslose Gewalt in der Provinz Kabul, einschließlich der Hauptstadt, Gewalt findet.“ EASO, *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2018, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-country-guidance-afghanistan-2018.pdf>, S. 83. Die Schlussfolgerung des EASO beruht auf: EASO, *Afghanistan: Sicherheitslage: Aktualisierung*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html> Abschnitt 2.1 (S. 25-34); EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ac603924.html> 2.1 (S. 69-74) und Abschnitt 2.15 (S. 153-157). Siehe auch Verwaltungsgerichtshof Lyon vom 13. März 2018, Nr. 17LY02181-17LY02184, [http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/france-administrative-court-\(appeal-lyon-13-march-2018-nos-17ly02181-17ly02184-23content\)](http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/france-administrative-court-(appeal-lyon-13-march-2018-nos-17ly02181-17ly02184-23content)) „-% E2 % 80 % 93-17ly02184 #Siehe auch [Verwaltungsgericht Nantes](#)“, 8. Juni 2018, Nr. 17NT03167 und 17NT03174, <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/CAA%20Nantes%20-%208%20uin%202018%20-%2017NT03167-74-%20-%20Dubin%20Belgien%20ricochet%20afghanistan%20%281%29.pdf>, wo der Gerichtshof zu derselben Schlussfolgerung in Bezug auf die Situation in Kabul-Stadt kam. Siehe Washington Post, „*Worse Than Der Bürgerkrieg: Kabul Violence Makes Afghans Fearful of Uncertain Enemies – And jeder andere*“, 21. Mai 2018, https://www.washingtonpost.com/world/asia/pacific/wore_hinter_dem_Bürgerkrieg_-_kabul-violence-makes-afghans-fearful-of-unseen-enemies-and-each-other/2018/05/19/46ba7ad4-547b-11e8-a6d4-Ca1d035642ce_stor.html; Carnegie Endowment for International Peace, *ISIS Kabul Bombings Target Journalists, Government Ahead of Elections*, 30. April 2018, <https://carnegieendowment.org/2018/04/30/isis-kabul-bombings-target-journalists-government-ahead-of-elections>; New York Times, „*So Many Bodies: Bomber Kills Dutzend Signing bis zur Abstimmung in Kabul*“, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>; Internationale Krisengruppe *Die Kosten für eskalierende Gewalt in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/cost-escalating-violence>; Public Radio International, *Gewalt in Kabul, so Extreme, Citizens Are*

einem Arbeitsplatz, Reisen zu Krankenhäusern und Kliniken oder Reisen zur Schule; Aktivitäten zur Sicherung des Lebensunterhalts, die in den Straßen der Stadt stattfinden, z. B. Straßentelefon; darüber hinaus werden sich Moscheen und andere Orte, an denen die Menschen zusammenkommen, auf den Markt bringen.

b) *Die Angemessenheit in Kabul als IFA/IRA*

Um zu beurteilen, ob es sich bei Kabul um eine angemessene IFA/IRA handelt, muss gemäß den Vorgaben in Abschnitt III.C.2 festgestellt werden, dass der Antragsteller in Kabul Zugang hat zu:

- (i) Unterkünfte,
- (ii) grundlegende Dienstleistungen wie Trinkwasser- und Sanitärversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts oder nachweisliche und nachhaltige Unterstützung, um den Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Zu den einschlägigen Informationen, die die Entscheidungsträger in dieser Hinsicht berücksichtigen müssen, gehören die schwerwiegenden Bedenken, die von humanitären Organisationen und Entwicklungsakteuren in Bezug auf die Grenzen der Absorptionskapazität Kabul geäußert werden. Seit dem Sturz des ehemaligen Taliban-Regimes im Jahr 2001 hat die Stadtregion Kabul die größte Bevölkerungszunahme in Afghanistan verzeichnet. Schätzungen der amtlichen Bevölkerung zufolge hatte die Stadt Kabul Anfang 2016 Einwohner mit 5 Millionen Einwohnern, davon 60 % in Kabul-Stadt.⁶⁷⁰ Die Bevölkerung der Stadt ist nach den massiven Rückführungen nach Afghanistan aus dem Iran und Pakistan weiter schnell gewachsen (siehe Abschnitt II.F).⁶⁷¹

Im Januar 2018 stellte das „International Growth Centre“ fest, dass in Kabul seit drei Jahrzehnten eine rasche Verstädterung stattgefunden hat. Das Bevölkerungswachstum in der Stadt ist höher als die Fähigkeit der Stadt, die erforderlichen Infrastrukturen, Dienstleistungen und Arbeitsplätze für die Bürger bereitzustellen, was dazu führt, dass weitverbreitete informelle Siedlungen entstehen, in denen schätzungsweise 70 % der Bevölkerung der Stadt leben.⁶⁷²

Vor dem Hintergrund allgemeiner Bedenken in Bezug auf die zunehmende Armut in Afghanistan stellte⁶⁷³ die Erhebung der afghanischen Bevölkerung 2017 der afghanischen Bevölkerung fest, dass in der Region Zentral-/Kabul die Wahrnehmung einer sich verschlechternden Finanzlage am weitesten verbreitet war, und zwar zu 43,9%.⁶⁷⁴ Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 % der Haushalte in Kabul informelle Siedlungen stark von Ernährungsunsicherheit betroffen waren.⁶⁷⁵

Carrying Arunde „In Fall I „Die“ Notes , 31. Januar 2018, <https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-carrying-around-case-i-die-notes>; Deutsche Welle, *Kabuler Residents in Shock nach Wave of Violence* , 31. Januar 2018, <https://www.dw.com/en/kabul-residents-in-shock-after-wave-of-Gewalt/a-42392793>; Demokratie Now, „UnPräzedenzere Gewalt“ in *Heart von Kabul als Taliban-Senden „Clear Message“ to Trump* , 29. Januar 2018, <https://www.democracynow.org/2018/1/29/unprecedented>. New York Times, *Why Attack Afghan Civilians? Schaffung Chaos belohnter Taliban* , 28. Januar 2018, <https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/afghanistan-taliban>. National Post, *Kabul Violence rages on as 11 Afghan Troops Die in der ILISIL-Militärakademie* , 28. Januar 2018, <https://nationalpost.com/news/world/gunbattle-said-to-be-occurring-near-afghan-military-academy>; New York Times, „Es ist ein Massacre“: In Kabul wurde die Einrichtung eines langen Krieges in Kabul am 27. Januar 2018 vertieft (<https://www.nytimes.com/2018/01/27/world/asia/afghanistan-kabul-attack.html>).

⁶⁷⁰ UN-Habitat und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *Atlas of Afghan City Regions 2016* , 15. Juli 2016, <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/#> , S. xvii.

⁶⁷¹ Schutz des Clusters in Afghanistan, *Afghanistan* , April 2017, http://www.globalprotectioncluster.org/Vermögenswerte/Dateien/Feldschutz/Afghanistan/Akten/factsheets/201704-protection-cluster—Factsheet_en.pdf , S.2. Siehe auch N.E.U./IDMC, *Escaping-Krieg: Wo alt?* , Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html> , S. 20, 25; IOM, *Display-Survey Shows 3.5 Millionen internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 afghanischen Provinzen* , 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan: 2018 „Humanitarian Needs Overview“* , 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>. 11; Schutz-Cluster Afghanistan, *Aktualisierung der zentralen Region* , Mai 2017, <http://www.globalprotectioncluster.org/Assets/files/field-protection-clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621-cr>. Cordaid, *Responding to the plight of Displaced and Returning Families* , 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-plight-displaced-and-returning-families>.

⁶⁷² International Growth Centre, „Politische Optionen für die informellen Siedlungen in Kabul“ , Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-inhalt/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf> , S.2. Das International Growth Centre richtet sich an die London School of Economics (LSE) und an die Universität Oxford.

⁶⁷³ zentrale Statistikorganisation, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report* , 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight%20(1).pdf) . ■ S. 6-7.

⁶⁷⁴ Die Asien-Stiftung, *Afghanistan* , 2017: Eine Umfrage zum afghanischen Volk , November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-inhalte/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf> , S.67; siehe auch S. 7, 29, 30 und 32.

⁶⁷⁵ REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan* , Januar 2017,

Der humanitäre Bedarf von OCHA im Jahr 2018 wurde von den 10 Provinzen (von insgesamt 34 Provinzen) als „die vom Konflikt am stärksten betroffenen“ eingestuft.⁶⁷⁶ Darüber hinaus stellt der Bedarf an humanitärer Hilfe fest, dass „der Bedarf in großen städtischen Ballungszentren, einschließlich Kabul und der Stadt Jalalabad, besonders ausgeprägt ist, wo sowohl die IDP als auch die rückführende Bevölkerung auf der Suche nach Einkommensmöglichkeiten und Existenzgrundlagen sowie dem Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Dienstleistungen zurückgedrängt haben. Der humanitäre Bedarf in diesen beiden Provinzen [Kabul und Nangarhar] umfasst 42 % aller Menschen im Zusammenhang mit Binnenvertreibungen und grenzüberschreitenden Zuständen.“⁶⁷⁷

c) *Schlussfolgerung zur Verfügbarkeit eines IFA/IRA in Kabul*

Nach Auffassung des UNHCR ist angesichts der derzeitigen Sicherheitslage, der Menschenrechte und der humanitären Lage in Kabul das IFA/IRA in der Stadt im Allgemeinen nicht verfügbar.

D. Ausschluss von dem internationalen Flüchtlingsschutz

Angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können aus den Einzelanträgen der afghanischen Asylbewerber Gründe für den Ausschluss nach Artikel 1f des Übereinkommens von 1951 bestehen. Gründe für den Ausschluss sind der Fall, wenn der Antrag des Antragstellers Elemente enthält, die darauf schließen lassen, dass er möglicherweise mit der Begehung von Straftaten im Sinne von Artikel 1f in Verbindung gebracht wurde. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses aus dem internationalen Flüchtlingsschutz müssen die Ausschlussklauseln restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewandt werden. In allen Fällen ist eine umfassende Bewertung der Umstände des Einzelfalls erforderlich.⁶⁷⁸

Im Zusammenhang mit Afghanistan können die Ausschlussgründe für Asylbewerber mit bestimmten Hintergründen und mit bestimmten Profilen, insbesondere denjenigen, die an der Revolution vom April 1978 teilgenommen haben, die die Demokratische Partei von Afghanistan in die Macht gebracht hat und auf die sich die brutalen Repressionen gegen spätere Aufwärtsrisiken anschlossen, berücksichtigt werden; und diejenigen, die von 1979 bis heute an den bewaffneten Konflikten in Afghanistan beteiligt waren, d. h. i) der nicht internationale bewaffnete Konflikt zwischen der PDPA-Regierung und den bewaffneten Gegnern, die vom Sommer 1979 bis zur sowjetischen Invasion gestützt wurden, ii) das Jahrzehnt des internationalen bewaffneten Konflikts, der mit dem Überhang am 27. Dezember 1979 der afghanischen Regierung und der anschließenden Besetzung von Afghanistan durch die Sowjetunion beginnt, bis zum Abschluss des sowjetischen Militärs im Februar 1989 abgeschlossen wurden,⁶⁷⁹ iii) der nicht internationale bewaffnete Konflikt, dem gefolgt wurde, mit den schmutzigen Kräften, die von verschiedenen Befehlshabern der Regierung und der regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen getragen wurden, bis

http://fsccluster.org/sites/default/files/documents/reach_AFG_berichtet_Bewertung_der_Ernährungssicherheit_im_informellen_Vergleich_Januar_2017_.pdf, S. 3

⁶⁷⁶ Siehe auch das Welternährungsprogramm, *Afghanistan*

Brief, Februar 2018,

<https://docs.wfp.org/api/documents/766832236a7a4a1cbf8c4d24f87037b7/download/1>; NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping-Krieg: Wo alt?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 25 und 53; Johanniter, *Afghanistan: „Für Nahrungsmittel und Holz“ in Hause von Kabul*, 12. Dezember 2017, <http://www.iohanniter.de/die-iohanniter/iohanniter-unfall-:Hilfe/Start/News/afghanistan-bedarfsgerechte-Lebens-und-holz-in-REACH-Afghanistan-Mehr-Cluster-Bedarfsbewertung,-Ummantelung-und-WASH-in-informellen-Siedlungen>, November 2017, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_AFG_Bericht_über_die_Bedarfsanalyse_des_Clusters_für_Cluster_und_Enfi_November_2017_0.pdf, S. 3

⁶⁷⁶ OCHA, *Afghanistan:2018 „Humanitarian Needs Overview“*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, 18

⁶⁷⁷ ebenda. Weitere Informationen über den Zugang zu Unterkünften, grundlegenden Dienstleistungen und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul sind dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zu entnehmen. *Wichtigste sozioökonomische Indikatoren, Staatliche Schutzmaßnahmen und Mobilität in Kabul City, Mazar-e Sharif und Herat City*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59a527ca4.html> und dort genannte Quellen.

⁶⁷⁸ ausführliche Leitlinien zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1f des Übereinkommens von 1951 finden sich im UNHCR, in *den Leitlinien für Internationaler Schutz Nr. 5: Ausschlussklauseln: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* HCR/GIP/03/05 vom 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857684.html>; Und *Hintergrundinformationen über die Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 4. September 2003 (Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)*; <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

⁶⁷⁹ für einen Überblick über die Ereignisse, die im Jahr 1979 zur sowjetischen Invasion führten, und einer Erörterung der geltenden Vorschriften des humanitären Völkerrechts (IHL) siehe Michael Reisman und James Silk, „Welches Gesetz ist für den afghanischen Konflikt bestimmt“, *Fakultät Scholarship Series*, Papier 752, 1988, <http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fs>.

die Taliban im September 1996 die Kontrolle über Kabul übernommen haben; III) der nichtinternationale bewaffnete Konflikt zwischen den Taliban und der United Front, auch bekannt als Northern Alliance zwischen 1996 und dem Minister der Taliban von 2001; IV) der internationale bewaffnete Konflikt, der mit dem Eingreifen der Vereinigten Staaten am 6. Oktober 2001 begann und mit der Wahl einer afghanischen Regierung im Juni 2002 endete, nach einer Beschäftigungszeit von dem Sturz des⁶⁸⁰ Taliban-Regimes und v) dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und den Taliban sowie anderen bewaffneten Gruppen, die bis zum heutigen Tag andauern.⁶⁸¹

Bei der Prüfung von Ansprüchen von Personen, die an den genannten Ereignissen und bewaffneten Konflikten beteiligt waren, ist Artikel 1f Buchstabe a von besonderer Bedeutung. Kann ein Antragsteller mit im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangenen und mit einem bewaffneten Konflikt verbundenen Handlungen in Verbindung gebracht worden sein, wird der Ausgangspunkt für die Ausschlussanalyse darin bestehen, zu prüfen, ob diese Handlungen gegen die geltenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der entsprechenden Bestimmungen des internationalen Strafrechts verstoßen und somit Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 1f Buchstabe a darstellen können.⁶⁸² Wenn die betreffenden Straftaten im Rahmen eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung grundsätzlich unmenschliche Handlungen darstellen, kann auch der in Artikel 1f Buchstabe a genannte Ausschluss von Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Bedeutung sein.⁶⁸³ Berichten zufolge, zu denen die Vertragsparteien den verschiedenen bewaffneten Konflikten in Afghanistan verpflichtet sind, gehören unter anderem Entführungen und Zwangsverschleppungen, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Vertreibung, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, einschließlich politischer Morde, Massenkilde, außergerichtliche und summarische Hinrichtungen sowie Zwangsrekrutierung für den Wehrdienst und/oder den Arbeitsplatz, einschließlich der Rekrutierung von Kindern.⁶⁸⁴

Berichten zufolge üben eine Reihe von Akteuren schwere Straftaten aus, unter anderem gegen den illegalen Drogenhandel, die illegale Besteuerung, den Waffenhandel und den Menschenhandel.⁶⁸⁵ Zu diesen

⁶⁸⁰ siehe IKRK, *Völkerrecht und Terrorismus*:

Fragen und Antworten, 1. November 2011 ,

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faa/terrorism-faa-050504.htm>.

⁶⁸¹ UN-Sicherheitsrat, *Die Lage in Afghanistan und seine Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165 , <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; UNAMA, *Afghanistan: Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten 2017* , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56; HRW, „No Safe Place“: *Offdringende Attacken an Zivilianer in Afghanistan* , Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afaae8d4.html>. 8; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan* , 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>.

⁶⁸² Kriegsverbrechen sind schwere Verstöße gegen die IHL, die eine persönliche Verantwortung unmittelbar nach dem Völkerrecht nach sich ziehen. Die geltenden Vorschriften der IHL und die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Strafrechts unterscheiden sich je nachdem, ob der bewaffnete Konflikt international (auch in Bezug auf den Beruf) oder der internationale Dimension ist. Weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, dem *Hintergrundvermerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003* , <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 30-32. Im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt kann der Begriff „Kriegsverbrechen“ auf schwere Verstöße gegen die einschlägigen IHL-Regeln angewandt werden (d. h. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949, einige Bestimmungen des Zusatzprotokolls II und des Völkergewohnheitsrechts) ab Anfang der 1990er Jahre. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat entschieden, dass bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass Verstöße gegen das IHL, die auf bewaffnete nichtinternationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, nach dem Völkergewohnheitsrecht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Siehe *P. Rosecator v. Dusko Tadic alias „Dule“, Beschluss über die Verteidigung für eine gerichtliche Zuständigkeit* , IT-94-1, 2. Oktober 1995 , <http://www.refworld.org/docid/47fdfb520.html> , Rn. 134. Schwere Verstöße gegen die oben genannten Regeln der IHL, die früher begangen wurden, konnten nicht als „Kriegsverbrechen“ angesehen werden, wohl aber in den Anwendungsbereich „schwerwiegender nichtpolitischer Straftaten“ (Artikel 1f Buchstabe a oder, je nach Lage des Falles, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Artikel 1f Buchstabe a.

⁶⁸³ weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, dem *Hintergrundvermerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003* , <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 33-36.

⁶⁸⁴ Überblick über verschiedene Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, z. B. HRW, *Afghanistan: Undringende Attacken auf Zivilisten eskalierten am 8. Mai 2018* , <http://www.refworld.org/docid/5afaaee34.html>; HRW, „No Safe Place“: *Offdringende Attacken auf Zivilianer in Afghanistan* , Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afaae8d4.html>; AIHRC, *Zusammenfassung des Berichts 1396* , April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a7f7a4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Jährlicher Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von 2017* , Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>; UNSC, *Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit* vom 27. Februar 2018 , A/72/768-S/2018/165 , <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan* , 22. Februar 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; HRW, *Kabul-Hotel Attack a Kriegskriminalität* , 22. Januar 2018 , <http://www.refworld.org/docid/5a8eb0c84.html>; HRW, *Afghanistan: ISiGH Anklage gegen offene Untersuchung* , 20. November 2017 , <http://www.refworld.org/docid/5a13e5894.html>; Amnesty International, *Forced Back to Danger: Von Europa nach Afghanistan zurückzuführende Asylbewerber* , 5. Oktober 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59d5d8ae4.html>; HRW, *Afghanistan: Vorgeschlagene Miliz eine Bedrohung für BürgerInnen* , 15. September 2017 , <http://www.refworld.org/docid/59b6eaa44.html>; HRW, *HRW Vorlage an den Ausschuss gegen Folter: Afghanistan* , März 2017, <http://www.refworld.org/docid/5908b2784.html>. Weitere Informationen sind Abschnitt II zu entnehmen.

⁶⁸⁵ siehe z. B. Reuters, *Human Trafficking on the Rise in Afghanistan Despite New Laws* ,

29. März 2018

Akteuren gehören nicht nur kriminelle Netzwerke, sondern auch Warte und Altersgruppen. Die betreffenden Straftaten können mit den bewaffneten Konflikten in Afghanistan in Verbindung gebracht werden.⁶⁸⁶ Wenn dies der Fall ist, müssten sie nach den geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts beurteilt werden und könnten in den Bereich der Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 1f Buchstabe a fallen, wenn sie ab Anfang der 1990er Jahre begangen werden.⁶⁸⁷ Andernfalls können solche Straftaten zum Ausschluss als schwere Nichtpolitische Straftat im Sinne des Artikel 1f Buchstabe b des Übereinkommens von 1951 führen.⁶⁸⁸

In einigen Fällen kann sich die Frage stellen, ob Artikel 1f Buchstabe c des Übereinkommens von 1951 auf von afghanischen Antragstellern begangene Handlungen anwendbar ist. Nach Auffassung des UNHCR kann diese Ausschlussbestimmung nur auf Straftaten Anwendung finden, die aufgrund ihrer Art und ihrer Schwere eine internationale Auswirkung haben, da sie in der Lage sind, gegen den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu verstoßen.⁶⁸⁹

Gründe für den Ausschluss können auch Personen sein, die möglicherweise mit Handlungen in Verbindung gebracht wurden, die als „terroristische“ Handlungen angesehen werden. Nach Auffassung des UNHCR können solche Straftaten unter einen der in Artikel 1f genannten Ausschlussgründe fallen, wenn die einschlägigen Kriterien erfüllt sind. In vielen dieser Fälle kommt Artikel 1f Buchstabe b zur Anwendung, da gewaltsame Handlungen des Terrorismus die für die Anwendung dieser Bestimmung erforderliche Schwelle voraussichtlich erreichen und die vorherrschende Testmethode, mit der festgestellt wird, ob es sich um eine politische Straftat handelt, nicht erfüllt.⁶⁹⁰ Unter bestimmten Umständen können solche

[IdUSKBN1H52U8](#); Gandhara, *Armed Anti-Military Bands Hound Civilians in verstärkter afghanischer Provinz*, 25. Januar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/Afghanistan-anti-taliban-armed-bands/28998464.html>; UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2017*, 15. November 2017, [https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan Opiumerhebung 2017 cult prod web.pdf](https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan%20Opiumerhebung%202017%20cult%20prod%20web.pdf), S.7; Business Insider, *Heroin Is Driving a sinister Trend in Afghanistan*, 30. Oktober 2017, <http://uk.businessinsider.com/taliban-control-of-heroin-drug-production-muggles-ing-in-afghanistan-2017-10?R=US&IR=T>; New York Times, *afghanische Taliban-Geschichte in Heroin Cash, eine beunruhigende Turn für den Krieg*, 29. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/29/world/asia/opium-heroin-afghanistan-taliban.html>; Diplomat, *Krieg, Drogen und Frieden: Afghanistan und Myanmar*, 14. September 2017, <https://thediplomat.com/2017/09/war-drugs-and-peace-afghanistan-and-myanmar/>; National, *von Poppy bis Heroin: Taliban-Bewegung in die afghanische Drogenproduktion*, 8. August 2017, <https://www.thenational.ae/world/asia/from-poppy-to-heroin-taliban-move-into-afghan-drug-production-1.617836>; US-Außenministerium, *2017 Menschenhandel – Bericht: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13>.

⁶⁸⁶ „Die Unruhen in Afghanistan sind nach wie vor eng mit der illegalen Drogenherstellung und der illegalen Drogenherstellung verbunden, Maßnahmen, die Rekordhöhen erreicht haben.“ Bericht des Sicherheitsrates, monatliche Prognose, Juni 2018, Afghanistan, 31. Mai 2018, http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-06/afghanistan_25.php; „Mohnanbau und Drogenproduktionskette erzeugen enorme Gewinne, unterstützen Kriminalität und Aufstände und führen letztlich zu mehr Unsicherheit bei“, UNODC, *UNODC, afghanischer Partner zur Stärkung des Drogenmissbrauchs und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in dem Land*, 5. Dezember 2017; <http://www.unodc.org/unodc/en/frontpage/2017/December/unodc--afghanistan-partner-to-strengthen-drug-control-and-promote-economic-development-and-geobriefing>; „Der große Gehalt an Opiummohn und der illegale Handel mit Opiaten werden wahrscheinlich weiter Instabilität und Aufstände schüren und die Finanzierung terroristischer Gruppen in Afghanistan verstärken.“ UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2017*, 15. November 2017, [https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan Opiumerhebung 2017 cult prod web.pdf](https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan%20Opiumerhebung%202017%20cult%20prod%20web.pdf), S.7; Siehe auch Pjhwok Afghan News, *Mitglied der Taliban, 200 m vom Drogenhandel: Nicholson vom 20. November 2017*, <https://www.pajhwok.com/en/2017/11/20/taliban-annually-earn-200m-drug-trade-nicholson>; USIP, *Illegaler Bergbau in Afghanistan: Beispiel eines Fahrers*, Juli 2017, <https://www.usip.org/sites/default/files/2017-07/pb226-illegal-extraction-of-minerals-as-a-driver-of-conflict-in-afghanistan.pdf>; Brookings Institution, *How Predatory Crime and Corruption in Afghanistan untermauern die Unruhen der Taliban*, 18. April 2017, <https://www.brookings.edu/blog/order-from-chaos/2017/04/18/how-predatory-crime-and-corruption-in-afghanistan-underpin-the-aufst%C3%A4ndigen-Aufst%C3%A4ndigen/>; UN-Universitätszentrum für Politikforschung, *Afghanistan: Wie lassen sich bei den Context of Transition, im April 2017*, <https://i.unu.edu/media/cpr.unu.edu/attachment/2442/Afghanistan-Affectations-How-to-Break-Political-Criminal-Alliances-in-Contexts-d-Transition.pdf>, auf *Break Political-Infusionen in Context of (Criminal-Alliances-in-Contexts-of-Transition.pdf) vorgehen*.

⁶⁸⁷ wie in Fußnote 575 erwähnt, können solche Handlungen, die mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen und ab dem Beginn der 1990er Jahre durchgeführt wurden, nach Artikel 1f Buchstabe a „Kriegsverbrechen“ zu einem Ausschluss führen. Schwerwiegende Verstöße gegen die IHL-Regeln, die vor diesem Zeitpunkt auf einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar sind, können zum Ausschluss auf der Grundlage von Artikel 1f Buchstabe b führen – „schwerwiegende, außerhalb des Landes des Notliegeplatzes begangene Verbrechen vor der Aufnahme als Flüchtling“ – oder Artikel 1f Buchstabe a – „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

⁶⁸⁸ weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, *dem Hintergrundvermerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003*, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 37-45.

⁶⁸⁹ weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, *dem Hintergrundvermerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003*, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 46-49.

⁶⁹⁰ Für den Ausschluss aufgrund von Artikel 1f Buchstabe b: Anwendung des geografischen Gebiets (außerhalb des Notliegeplatzes) und des zeitlichen Ablaufs („vor der Zulassung“

das Land als Flüchtling muss diese Bestimmung ebenfalls erfüllen; Vgl. UNHCR, *Hintergrundvermerk über die Anwendung der Abreden: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003*, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html> Nummern 41 und 81.

Handlungen unter Artikel 1f Buchstabe a als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegskriminalität fallen, wenn der betreffende Rechtsakt während eines bewaffneten Konflikts begangen wurde und wenn es einen schweren Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts darstellt.⁶⁹¹ Unter bestimmten Umständen können Handlungen, die als terroristische Straftaten gelten, auf der Grundlage von Artikel 1f Buchstabe c ausgeschlossen werden. Dies würde gelten, wenn die betreffenden Handlungen Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikel 1f Buchstabe a⁶⁹² darstellen, aber auch in Bezug auf Straftaten, die nach internationalen Übereinkommen und Protokollen zu Terrorismus verboten sind, wenn sie durch die oben genannten größeren Merkmale in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die internationale Ebene gekennzeichnet sind.⁶⁹³

Damit der Ausschluss gerechtfertigt ist, muss er im Zusammenhang mit einer Straftat, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1f fällt, verantwortlich sein. Diese Verantwortung geht von einer Person aus, die eine Straftat begangen hat, oder nahm an deren Begehung in einer Weise teil, die zu einer strafrechtlichen Haftung führt, z. B. durch Anordnung, Anstiftung, Beihilfe und Anstiftung oder durch Mitwirkung einer Gruppe von Personen, die mit einem gemeinsamen Ziel handeln. Bei Personen, die sich in einer Militär- oder Zivildiensthierarchie befinden, kann eine persönliche Verantwortung auch auf der Grundlage der verantwortlichen/überlegenen Verantwortung erfolgen. Etwaige Rechtfertigungsgründe für die strafrechtliche Verantwortung sowie Erwägungen im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit finden Anwendung. In dieser Hinsicht sind Nachweise über Praktiken der Zwangsrekrutierung, insbesondere von Kindern, zu berücksichtigen.

Die Mitgliedschaft in den staatlichen Streitkräften, der Polizei, dem Nachrichten- oder Sicherheitsapparat oder in einer bewaffneten Gruppe oder Miliz allein reicht nicht aus, um eine Person von der Flüchtlingseigenschaft auszuschließen. Gleiches gilt für Regierungsbeamte und Beamte. In all diesen Fällen ist zu prüfen, ob die betroffene Person persönlich an solchen Handlungen beteiligt war oder an der Begehung solcher Handlungen in einer Weise beteiligt war, die zu einer individuellen Haftung nach den einschlägigen Kriterien des Völkerrechts führt. Eine sorgfältige Beurteilung der Umstände im Einzelfall ist erforderlich.⁶⁹⁴

Im Jahr 2007 verabschiedete die Regierung das Nationale Stabilitäts- und Aussöhnungsgesetz, das allen Personen,⁶⁹⁵ die vor der Errichtung der Übergangsverwaltung in Afghanistan im Dezember 2001 in einen

⁶⁹¹ die IHL enthält keine Definition des Begriffs „Terrorismus“. Er verbietet jedoch in bewaffneten Konflikten die meisten Handlungen, die in der Regel in Betracht gezogen werden.

Terrorismus, wenn sie in Friedenszeiten begangen wurden. die entscheidende Frage ist, ob ein bestimmtes Verhalten den materiellen und psychischen Elementen entspricht.

Zur Bekämpfung des Kriegsverbrechens im Rahmen von IHL erforderlich. Handlungen oder Drohungen von Gewalt, deren Hauptzweck in der Verbreitung von Terror auf den

die Zivilbevölkerung ist in Artikel 51 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I und Artikel 13 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Übereinkommen von 1949 ausdrücklich verboten. In seinem Kommentar zu Artikel 13 des Zusatzprotokolls II stellt das IKRK fest, dass „Angriffe, die auf den Terrorismus gerichtet sind, nur eine Art von Anschlägen darstellen, sie sind jedoch besonders verwerflich.“ Siehe IKRK, *Kommentar zu Artikel 13 des Zusatzprotokolls Nr. II vom 1977*, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/475-7600197OpenDocument> Randnr. 4785. Ausführlichere Informationen zum Terrorismus und zum Gesetz über bewaffnete Konflikte sind auf der Website des IKRK zu finden: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/fag/terrorism-fag-050504.htm>. Siehe auch IStGH, *Staatsanwalt.Galic*, Case No.IT-98-29a, Berufungskammer, Urteil vom 30. November 2006, <http://www.refworld.org/docid/47fdb565.html> Abs. 98 und 102-104.

⁶⁹² es besteht eine Überschneidung zwischen diesen beiden Ausschlussgründen als Handlungen, die unter Artikel 1f Buchstabe a fallen, „im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“. Siehe das UNHCR, *das Handbuch und die Leitlinien zu den Verfahren und Kriterien für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus im Rahmen des Übereinkommens von 1951 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967*, Dezember 2011, HCR/IP/4/ENG/REV.3, <http://www.refworld.org/docid/4f33c8d92.html>, Randnr. 162.

Ein zuverlässigerer Leitfaden für⁶⁹³ die korrekte Anwendung von Artikel 1f Buchstabe c in Fällen, in denen ein Terrorakte vorliegt, ist das Ausmaß, in dem sich der Rechtsakt auf die internationale Ebene auswirkt – in Bezug auf seine Schwere, internationale Auswirkungen und Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene. Nach Auffassung des UNHCR kommen nur terroristische Handlungen, die sich in diesen größeren Merkmalen unterscheiden, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, dem *Hintergrundmerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003*, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 46-49. Siehe auch UNHCR, *Yasser al-Sirri (Rechtsmittelführerin) v. Secretary of State for the Home Department (Beschwerdegegner) und DD (Afghanistan) (Rechtsmittelführerin) v. Secretary of State for the Home Department (Beschwerdegegner): Antrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Hohen Vertreterin der Vereinten Nationen für Wiederaufbau und Entwicklung (UNHCR) in Fällen des zweifachen verbundenen Beschwerdeverfahrens*, 23. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6c92b12.html>.

⁶⁹⁴ diese Überlegungen gelten für Antragsteller, die zwischen Dezember 2001 und Juli 2002 Beamte oder Beamte der afghanischen Übergangsverwaltung, der afghanischen Übergangsverwaltung zwischen Juli 2002 und Oktober 2004, oder der afghanischen Regierung seit der Bildung der ersten Regierung unter der Leitung von Präsident Karzai Ende 2004 als Regierungsbeamte oder Beamte innehatten. Weitere Einzelheiten sind dem UNHCR, dem *Hintergrundmerk über die Anwendung der Ausschlussklauseln zu entnehmen: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. September 2003*, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnrn. 50-73 und Randnrn. 76-78.

⁶⁹⁵ „Das afghanische Parlament hat 2007 eine allgemeine Amnestie verabschiedet, die 2009 in Kraft trat. Das Amnestiegesetz stellt allen Parteien, darunter „Personen

bewaffneten Konflikt verwickelt waren, eine Amnestie gewährt.⁶⁹⁶Nach Auffassung des UNHCR bedeutet dies nicht, dass der Ausschluss nicht angewandt werden darf, wenn vor diesem Zeitpunkt Verbrechen im Anwendungsbereich von Artikel 1f begangen wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass viele der von verschiedenen Akteuren in Afghanistan in den letzten Jahrzehnten begangenen Straftaten sehr unterschiedlich sind, vertritt das UNHCR die Auffassung, dass das Amnestiegesetz für die Prüfung der etwaigen Anwendung von Ausschlussklauseln gemäß Artikel 1f nicht vorkommt.⁶⁹⁷

Im Zusammenhang mit Afghanistan sind insbesondere folgende Profile sorgfältig zu prüfen:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und Nachrichtendienste, einschließlich KhAD/WAD, sowie ehemalige Beamte der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder von bewaffneten Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimes;
- (iii) (ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber von Altersstufen;
- (iv) (ehemalige) Mitglieder des ANDSF, einschließlich der NDS, der ANP und des ALP;
- (v) Mitglieder von paramilitärischen Gruppen und Milizen; und
- (vi) (ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzen, die an der organisierten Kriminalität beteiligt sind.

und Gruppen, die sich noch im Widerspruch zum Islamischen Staat Afghanistan aufhalten, Immunität“ vor, ohne zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen bei internationalen Straftaten.“ Internationaler Strafgerichtshof: Ermittlungskammer III, *Situation in der Islamischen Republik Afghanistan*, ICC-02/17, 20. November 2017, https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017_06891.PDF, S.135., Im März [2010] hat Präsident Hamid Karzai öffentlich bestätigt, dass seine Regierung im Jahr 2009 eine umfassende Begnadigung wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die vor 2001 begangen wurde, in das Gesetz aufgenommen hatte. Das Nationale Stabilitäts- und Aussöhnungsgesetz wurde trotz der früheren Zusage von Karzai in Kraft gesetzt, dass er die Maßnahme nicht unterzeichnen würde, als es im Jahr 2007 vom Parlament verabschiedet wurde.“ Projektleitungsbeiträge, *Afghanistan (1978 – erstmalige Bekämpfung von Todesfällen)*, 1. Dezember 2017, http://ploughshares.ca/pl_armedkonflikt/afghanistan-1978-first-combat-deaths/, Trotz Advocacy-Arbeit und Druck internationaler Menschenrechtsorganisationen sowie von Menschenrechtsaktivisten im Jahr 2008 hat die afghanische Nationalversammlung (das Parlament), die von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und ehemaligen Führern vorgeworfen wird, ein Amnestiegesetz verabschiedet, das Gesetz über die nationale Aussöhnung, die öffentliche Amnestie und die nationale Stabilität (Amnestiegesetz). Mit diesem Gesetz werden Personen, die auch massive Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begangen haben, eine Amnestie gewährt. Darüber hinaus stellt es eine Amnestie für die Täter bereit, die sich derzeit im Widerspruch zu der Regierung befinden, sofern sie mit der Regierung in Einklang stehen.“ M. Hazim, „Toward Cooperation between Afghanistan and the International Criminal Court“, *George Washington International Law Review*, Band 49 (Nr. 3), 615, auf S.624. Siehe auch Reuters, *Afghanistan Confirm, Bor Pardon für Kriegsverbrechen*, 16. März 2010, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-amnestv/afghanistan-confirms-blanket-pardon-for-war-crimes-idUSTRE62F2FLU20100316>. Aan, *After Zwei Years in Legal limbo: Ein erster Glance des genehmigten „Amnestiegesetzes“ vom 22. Februar 2010*, <https://www.afghanistan-analysts.org/after-two-years-in-legal-limbo-a-first-glance-at-the-approved-amnestv-law/>.

Die⁶⁹⁶ Verabschiedung des Gesetzes führte zu einer weit verbreiteten nationalen und internationalen Kritik sowie kontinuierlichen Aufforderungen zur Aufhebung der Regelung, siehe z. B. UN

Ausschuss gegen Folter, *Schlussbemerkungen zum Zweiten Periodischen Bericht von Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4754.html> 8 (a)., Die 2010 in Kabul einberufene „Victims“ Jirga (Rat oder Versammlung) legte eine Abschlusserklärung vor, in der unter anderem die Beendigung der Straflosigkeit und die unverzügliche Aufhebung des Amnestiegesetzes gefordert wurde. Untersuchung der Urheber von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich solcher, die derzeit durchgeführt werden; und für die internationale Gemeinschaft, die Übergangsgerechtigkeit in Afghanistan zu unterstützen [...], unterzeichneten die fünfzehn Organisationen der Zivilgesellschaft in Afghanistan im November 2012 ein gemeinsames Schreiben an die Europäische Staatsanwaltschaft, in dem sie die unverzügliche Reaktion des IStGH auf die Situation in ihrem Land forderten.“ Internationaler Strafgerichtshof: Vorgerichtliche Kammer III, *Lage in der Islamischen Republik Afghanistan*, ICC-02/17, 20. November 2017, https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017_06891.PDF, S. 178-179., Obwohl der Gesetzgeber das Amnestiegesetz verabschiedet hat, zeigt eine von der unabhängigen Menschenrechtskommission 2005 durchgeführte Studie, dass die überwältigende Mehrheit der afghanischen Bevölkerung die Verfolgung der mutmaßlichen Täter vergangener Gräueltaten unterstützt.“ M. Hazim, „Toward Cooperation between Afghanistan and the International Criminal Court“, *George Washington International Law Review*, Band 49 (Nr. 3), 615, auf S.625. Siehe auch The Diplomat, *Afghanistan: Wahl des Friedens Justiz*, 20. Juli 2017, <https://thediplomat.com/2017/07/afghanistan-choosing-peace-over-justice/>; Pahjwok Afghan News, *TJCG Call for Repeal of Amnesty Law*, 29. April 2015, <http://archive.paihwok.com/en/2015/04/29/ticg-calls-repeal-amnestv-law/>; Pahjwok Afghan News, *Govts Asked to Repeal Amnesty Law vom 29. Januar 2014*, <https://www.paihwok.com/en/2014/01/29/govt-asked-repeal-amnestv-law/>; Reuters, Vereinigtes Königreich, *Appell For Repeal Of Afghan Amnesty Law*, 25. März 2010, <https://www.reuters.com/article/idUSSGE62O08V>; HRW, *Afghanistan: Amnestie Gesetz*, 10. März 2010, <https://www.hrw.org/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>.

⁶⁹⁷ UNHCR, *Background Note on the Application of the exclusive Clauses: Artikel 1f des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Randnr. 75. Eine solche Amnestie von der Staatsanwaltschaft wäre mit der Pflicht der Staaten zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen von IHL und von Verstößen gegen nicht diskriminierendes Menschenrechtsrecht unvereinbar. Vgl. Regel 159 (Amnestie) des *humanitäres Gesetz*, Cambridge: IKRK, *internationales humanitäres* Regedrukt 2009. Cambridge Univ. Presse 2005,

http://www.icrc.org/customarv-ihl/eng/docs/v1_Rule159. Mehrere internationale Staaten haben erklärt, dass Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen nicht Gegenstand einer Amnestie sein dürfen; Siehe zum Beispiel den *Staatsanwalt. Anto Furundzija (Trial-Urteil)*, IT-95-17/1-T, Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), 10. Dezember 1998, <http://www.refworld.org/docid/40276a8a4.html>; Und *den Fall Barrios Altos/Peru* (Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte), 14. März 2001, http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_75_ing.pdf.

Ausführlichere Informationen über schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Mitglieder der ersten fünf oben genannten Gruppen sind nachstehend aufgeführt.

IDie kommunistischen Regimen: Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und Geheimdienste, einschließlich KhAD/WAD sowie ehemalige Beamte

Die Mitglieder von Militär-, Polizei- und Sicherheitsdiensten sowie hochrangige Regierungsbeamte während des Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal- und Najibullah⁶⁹⁸ betrafen Operationen, die Zivilisten gegen Verhaftung, Verschleppungen, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung sowie außergerichtliche Hinrichtungen auslegten.⁶⁹⁹Dazu zählten die Massenkilde nach dem *Putsch von 1978 und* die Repressalien gegen die Resistenz gegenüber den Erlässen für Landreformen, die im Rahmen des Regimes Hafizullah Amin erlassen wurden. Darüber hinaus sind gezielte Angriffe auf Zivilisten bei Militäroperationen gut vorangekommen. dokumentiert.⁷⁰⁰

In diesem Zusammenhang muss den Fällen der ehemaligen Beschäftigten des „Ettelaate Ettelaate Ettelaate Ettelaate Dowlati (KhAD), dem staatlichen Informationsdienst, der später zum Wezarat-e Amniyat— e Dowlati (WAD) oder dem Ministerium für Staatssicherheit beigetreten ist, sorgfältig Rechnung getragen werden.⁷⁰¹Obwohl sich die Funktionen des KhAD/WAD im Laufe der Zeit weiterentwickelt haben, was zur Koordinierung und Durchführung militärischer Operationen nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen im Jahr 1989 führte, wurden auch nicht operative (unterstützende) Direktionen auf zentraler Ebene sowie auf Provinz- und Distriktebene einbezogen.⁷⁰²Die dem UNHCR vorliegenden Informationen verbinden die für Menschenrechtsverletzungen zuständigen Direktionen nicht in gleicher Weise wie die operativen Referate. Die bloße Tatsache, ein Angestellter des KhAD/WAD gewesen zu sein, würde also nicht automatisch zu einem Ausschluss führen, da das UNHCR nicht bestätigen konnte, dass es eine systematische Rotationspolitik innerhalb der KhAD/WAD gab.⁷⁰³Bei der individuellen Bewertung der Ausgrenzung müssen die Rolle, die Rang und die Funktionen der Person innerhalb der Organisation berücksichtigt werden.

Bei Antragstellern, die in den kommunistischen Regimen offizielle Funktionen innehatten, müssen die Art ihrer Positionen und die ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten untersucht werden. Bei der Prüfung der möglichen Anwendung eines Ausschlusses gemäß Artikel 1f auf einen früheren Beamten dieser Regelungen ist eine individuelle Bewertung erforderlich, um zu ermitteln, ob der Antragsteller mit Straftaten im Sinne von Artikel 1f in Verbindung gebracht wurde, die zu einer individuellen Verantwortung

⁶⁹⁸ dieser Zeitraum der jüngsten afghanischen Geschichte begann mit einem Militärputsch am 27. April 1978, der am zur Machtübernahme durch eine von der PDPA beherrschte Regierung führte, während der sowjetischen Besetzung begann, die am 27. Dezember 1979 begann, und dauerte bis zum Sturz der Regierung von Najibollah am 15. April 1992.

⁶⁹⁹ siehe beispielsweise die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, *Bericht über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan, erstellt vom Sonderberichterstatter, Felix Ermacora, gemäß der Menschenrechts-Resolution 1985/38*, E/CN.4/1986/24 der Kommission vom 17. Februar 1986, <http://www.refworld.org/docid/482996d02.html>; HRW, „Tears, Blood and Cries“ *Human Rights in Afghanistan seit der Invasion 1979-1984*, US Helsinki Watch Report, Dezember 1984, <http://hrw.org/reports/1984/afghan1284.pdf>; Und Amnesty International, *Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Demokratischen Republik Afghanistan*, ASA/11/04/79, September 1979.

⁷⁰⁰ HRW, *Der Vergessene Krieg: Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Gesetze des Krieges seit der sowjetischen Rücknahme vom 1. Februar 1991*, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan> Und HRW, *von allen Vertragsparteien des Konflikts: Verletzungen der Gesetze über den Krieg in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch Report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

⁷⁰¹ im Jahr 1986 wurde der KhAD auf Ministeriumsebene aufgerüstet und von dort aus als WAD (*Wezarat-e Amniyat-e Dowlati* oder Ministerium für Staatssicherheit) bekannt. Ausführliche Angaben zu i) den Ursprung des KhAD/WAD; (II) Aufbau und Personalausstattung; (III) Verbindungen zwischen diesen Diensten und den afghanischen Militär- und Milizen; Die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Unterstützungsdiensten; Und v) der Rotations- und Förderpolitik im KhAD/WAD, siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>.

Zu⁷⁰² diesen Direktionen gehörten Verwaltung und Finanzen, Personal, Propaganda und GegenPropaganda, Logistik, Telekommunikation und Entschlüsselung. Vgl. UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html> Rdnr. 15-17.

⁷⁰³ UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>. In dieser Aufzeichnung stellt das UNHCR fest, dass das UNHCR nicht in der Lage ist zu bestätigen, dass es eine systematische Rotationspolitik innerhalb von KhAD/WAD gibt. Die vom UNHCR konsultierten Quellen bestätigten, dass die Rotationen im KhAD/WAD weitgehend auf Fachwissen und Erfahrungen beruhten. In Notfällen kann das Personal im Rahmen eines bestimmten Vorhabens, aber in seinem Fachgebiet eingesetzt worden sein. In ihrem Dienstgrad und ihrem Qualifikationsniveau eingesetzte Militärexperten. Ein Sachverständiger [...] gab an, dass seiner Ansicht nach keine obligatorische Rotation stattfand. Er ist der Ansicht, dass die Menschen in der KhAD/WAD eine Stelle wechseln können, aber keine Vorschrift oder Anforderung. Nach Ansicht dieser Quelle hätte eine solche Rotationspolitik jedes Gefühl der Professionalität innerhalb der Institution. Andere Quellen weisen darauf hin, dass die Tätigkeiten von KhAD/WAD durch eine Reihe von Grundsätzen geregelt wurden, darunter die Geheimhaltung. Aus diesem Grund glauben sie, dass das KhAD/WAD nicht auf eine allgemeine Rotationsstrategie zurückgreifen konnte, da dies die Offenlegung von Informationen von einer Direktion zur anderen hätte gefährden können.“ Ibid., Randnr. 24.

führen. Ein Ausschluss dieser Personen allein aufgrund ihrer früheren Mitgliedschaft in der Staatsverwaltung ohne Beweise dafür, dass sie ausschließlich Straftaten begangen haben oder an ihrer Fachkommission durch eine der im Völkerrecht verankerten Wege für die Übernahme einer individuellen Verantwortung teilgenommen haben, stünde nicht im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht.

2 Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Gruppen und Miliz Ding und nach der kommunistischen Regie

Die Tätigkeit der Angehörigen der bewaffneten Gruppen und der Milizen⁷⁰⁴ in der Zeit des bewaffneten Widerstands gegen die kommunistischen Regime und die sowjetische Besetzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz von Najibullah im April 1992 – kann Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben. Beispiele für einschlägige Rechtsakte sind politische Ermordungen, Repressalien und außergerichtliche Tötungen und Vergewaltigungen, einschließlich Zivilisten aus Gründen wie der Arbeit für Regierungseinrichtungen und Schulen oder dem Überspringen von islamischen Grundsätzen und Normen. Andere von den bewaffneten Gruppen und Milizen gemeldete Straftaten schließen außergerichtliche Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Angriffe auf zivile Ziele ein.⁷⁰⁵ Der bewaffnete Konflikt zwischen 1992 und 1995 war insbesondere durch schwerwiegende Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht gekennzeichnet, unter anderem durch den Schalen der städtischen Zentren durch alle Konfliktparteien.⁷⁰⁶

3. Mitglieder und Befehlshaber des Alters

Seit Anfang 2002 wurden in Afghanistan bewaffnete Operationen in Verbindung mit neuen Rekruten in Verbindung mit neuen Rekruten eingeleitet. Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist in Bezug auf ehemalige Mitglieder und Militärkommandanten der Taliban von Bedeutung, wenn hinreichende Beweise vorliegen, die die Feststellung erheblicher Gründe für die Annahme rechtfertigen, dass sie mit schweren Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sind. Wie in Abschnitt II.C.1.b erwähnt, gibt es weit verbreitete Berichte über vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten durch Taliban-Kräfte, zusammengefasste Hinrichtungen und illegale Strafen, die von parallelen Justizstrukturen, die von den Taliban durchgesetzt werden, verübt wurden. Einige dieser Handlungen können Kriegsverbrechen darstellen.⁷⁰⁷

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist auch in Bezug auf einzelne Mitglieder und militärische Befehlshaber anderer Altersgruppen, einschließlich *Al-Qaida*,⁷⁰⁸ Islamischer Staat und Gruppenmitglieder

⁷⁰⁴ Bewerber, deren Anträge sorgfältig geprüft werden müssen, schließen die Kommandanten und Mitglieder folgender islamischer Parteien mit bewaffneten Bewegungen ein: *Hezb-e-Islami* (Hekmatyar und Khalis), *Hezb-e-Wahdat* (sowohl Niederlassungen als auch alle neun Unternehmen, die *Hezb-e-Wahdat* waren), *Jamiat-e-Islami* (einschließlich *Schura-e-Nezar*), *Jonbesh-e-Melli-Islami*, *Ittehad-e-Islami*, *Harkat-e-Inqilab-e-Islami* (unter der Führung von Mohammad Nabi Mohammadi) und *Harkat-e-Islami*.

⁷⁰⁵ HRW, *Der Vergessene Krieg: Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Gesetze des Krieges seit der sowjetischen Rücknahme vom 1. Februar 1991*, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan> Und HRW, *von allen Vertragsparteien des Konflikts: Verletzungen der Gesetze über den Krieg in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch Report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

⁷⁰⁶ siehe z. B. HRW, *Blutdortige Handys: Frühere Gräueltaten in Kabul und der „Legacy of Impeinheit“ von Afghanistan*, 7. Juli 2005, <http://www.refworld.org/docid/45c2c89f2.html>; Amnesty International, *Afghanistan: Hinrichtungen, Amperationen und Mögliche deliberate and Arbitrary Killings*, ASA 11/05/95, April 1995, <http://www.refworld.org/docid/48298bca2.html>; Amnesty International, *Afghanistan: Die Menschenrechtskrise und die Flüchtlinge*, ASA 11/002/1995, 1. Februar 1995, <http://www.refworld.org/docid/3ae6a9a613.html>.

⁷⁰⁷ siehe z. B. Al-Jazeera, *Afghanistan: Resume Fighting as eID CeaseBrand Ends*, 18. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/afghanistan-taliban-resume-fighting-eid-ceasefire-ends-180618044536196.html>; al-Jazeera, *Afghanistan: WHO Controls Was*, 5. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/inTiefe/interactive/2016/08/afghani-Stanzkontrollen-160823083528213.html>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban*, zuletzt aktualisiert am 27. April 2018, <http://almanac.afpc.org/taliban>; BBC, *Threaten 70 % in Afghanistan, BBC feststellt*, BBC findet, 31. Januar 2018, <https://www.bbc.com/news/world-ASIA-42863116>; NBC News, *The Taliban Is Gaining Strength and Territory in Afghanistan*, 30. Januar 2018, <https://www.nbcnews.com/news/world/numbers-afghanistan-are-not-good-n842651>; NATO-Parlamentarische Versammlung, *Sonderbericht: Afghanistan*, 7. Oktober 2017, <https://www.nato-pa.int/download-file?filename=sites/default/files/2017-11/2017%20-%20164%20DSC%2017%20E%20bis-%20%20AFGHANISTAN.pdf>; S.5; SciencesPo, *Taliban und Daesh: Religiöse Creed und Militing Groups in Afghanistan*, November 2017, <https://www.sciencespo.fr/enieumondial/fr/odr/taliban-and-daesh-religious-creed-and-militant-groups-afghanistan>; Stanford University, *The Taliban*, zuletzt aktualisiert am 15. Juli 2016, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/367>; Nationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung der USA, *afghanische Taliban*, [undatiert](https://www.dni.gov/nctc/groups/afghan), <https://www.dni.gov/nctc/groups/afghan>

⁷⁰⁸ siehe z. B. „Accord“, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>; 149: Operation Extremism Project, *Afghanistan: Extremismus & Counter Extremism*, 9. Mai 2018, https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_PDF/AF-05092018.pdf; S.5: US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016* – ausländische terroristische Organisationen: *Al-Qa'ida* (AQ), 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3f013.html>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Al Qaeda*, zuletzt aktualisiert am 15. Dezember 2017, <http://almanac.afpc.org/al-gaeda>; Brookings Institution, *Afghanistan terrorism resurgence: Al-Qaida, ISIS and Beyond*, 27. April 2017, <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans-terrorism-resurgence-al-qaida-isis-and-beyond/>; „The Council of Foreign Relations“, *The Taliban*, 17. August 2017, <https://www.cfr.org/interactives/taliban?cid=marketing>.

,die einen Antrag auf Mitgliedschaft islamisierender Staaten,⁷⁰⁹ des Haqqani Network, Hezb-e-Islami (Vertragspartei)⁷¹⁰, zu betrachten.

Agentur (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausländische Organisationen: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <https://www.cia.gov/library/publications/the-us-foreign-service-handbook-of-world-affairs-2018-2019>; US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Haqqani Network (HQN)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3df.html>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „*The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*“, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1. Die „Japan Times“, *Afghanistan: Taliban-verbundenes Haqqani Network Behind Kabul, der am wenigsten 95*, 29. Januar 2018, https://www.iapantimes.co.jp/news/2018/01/28/asia-pacific/haqqani-network-haqanis-afghanistance-insgents/La-Times_Many-Americans-Have-Never-Heard-des-Haqqani-Network_One-of-the-World-Lethal-Terror-Groups, 6. Januar 2018, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-haqqani-network-20180105-story.html>; Stanford University, *Haqqani Network*, zuletzt aktualisiert am 8. November 2017, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/363>; Deutsche Welle, *Militing Haqqani Network: „Brief History“*, 17. Oktober 2017, <http://www.dw.com/en/militant-haqqani-netzwerkarbeit---historie/G-4098389>; Washington Post, *A Much-Feared Taliban Offshoots from the Dead*, 19. Juli 2017, https://www.washingtonpost.com/world/asia-specific/ruthless-taliban-branch-is-center-stage-in-us-pakistan-tensions/2017/07/18/dc03b2b4-5a89-11e7-aa69-3964a7d55207_story.html; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Nationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung der USA, *Haqqani Network*, undatiert, https://www.dni.gov/nctc/groups/haqqani_network.html; Global Security, *Haqqani Network (HQN)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/haqqani.htm>.

Islam),⁷³⁰ the Islamic Movement of Uzbekistan,⁷³¹ the Islamic Jihad Union,⁷³² the *Lashkar-e-Taiba* (Armee der Bürgerinitiative),⁷³³ *Lashkar-Jhangvi J*³⁴ *Therik-e Taliban Pakistan* (TTP),⁷³⁵ *Jaish-e* —

⁷³⁰ Siehe z. B. „Accord“, „*Incremental Peace in Afghanistan*“, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>; 148; Operation Extremism Project, *Afghanistan: Extremismus & Counter Extremism*, 9. Mai 2018, https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_PDF/AF-05092018.pdf, S. 8; Tolo News, *Freed Hizb-e-Islami Gefangenen „Fighting Alongside Taliban“*, 7. Mai 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/hizb-e-islami-members-fight-alongside-taliban-kandahar>; Global Security, *Hizb-i-Islami*, 2. September 2017, https://www.globalsecurity.org/military/world/para/hizbi-islamianAan_charismatic_executist_Divisive_Hekmatyar_and_Impact_of_His_Return_vom_3_Mai_2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/charismatic-absolutist-divisive-hekmatyar-and-the-impact-of-his-return/>; Institut für die Untersuchung des Krieges, *Hizb-I-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, <http://www.understandingwar.org/hizb-i-islami-gulbuddin-hig>; Das US National Counterterrorism Center, *Hezb-e-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, <https://www.dni.gov/nctc/groups/hezb-e-islami.html>; TRAC, *Hizb-i-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, <https://www.trackingterrorism.org/group/hizb-i-islami-gulbuddin-hig>.

⁷³¹ „usbekische Kämpfer sind zutiefst in ISIS eingebettet und haben neben den Taliban in Afghanistan gekämpft [...] Der islamische Verkehr von Usbekistan war die bekannteste zentralasiatische Gruppe in Afghanistan und Pakistan.“ Internationales Institut für Terrorismusbekämpfung, *Zentralasiatische*

[012115 #/talizept? CID = Vermarktungsnutzungsverzicht, infoguide-012115](http://www.heritage.org/middle-east/commentary/afghanistan-crisis-why-the-region-is-a-run-by-rebellious-groups): Die Stiftung für das Kulturerbe, *Afghanistan: Warum ist die Region Still ein Brennpunkt von Terrorismus und Gewalt? am 3. August 2017*, <https://www.heritage.org/middle-east/commentary/afghanistan-crisis-why-the-region-is-a-run-by-rebellious-groups>; Pajhwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: a Run-by*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Middle East Institute, *A Resilient Al-Qaida in Afghanistan and Pakistan*, August 2016, https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF18_Weinbaum_AQinAFPAK_Web_1.pdf; Stanford University, *Al Qaeda*, zuletzt aktualisiert am 18. August 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/21>.

⁷⁰⁹ siehe z. B. Jinnah Institute, *Daesh*, in Afghanistan, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Zahid-Hussain-5.pdf>; PressTV, *Daesh Becoming a Real Challenge in Afghanistan*, 17. Juni 2018, <https://www.youtube.com/watch?v=5owsXD9796Y> [video]; Zustimmung, *Stärkung des Friedens in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>; 149; Operation Extremism Project, *Afghanistan: Extremismus & Counter Extremism*, 9. Mai 2018, https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_PDF/AF-05092018.pdf, S. 6; PressTV, *Deslinkes Presence off Foreign Troops, Daesh Growing in Afghanistan*, 22. April 2018, <http://www.presstv.com/Detail/2018/04/22/559353/Afghanistan-Daesh-Terrorists-US-NATO-Russia-Iran-Pajhwok-Afghan-News-Daesh-militarische-Militarbasis-in-Jalalabad-Claims-Hazrat-Ali>, 20. April 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/04/30/daesh-operating-military-base-jalalabad-claims-hazrat-ali>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „*The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*“, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1: Tolo News, *The Rise and Fall Caliphate*, 19. Januar 2018, <https://www.tolonews.com/opinion/rise-and-fall-daesh%E2%80%99s-caliphate>; Bonn International Center for Conversation (BICC), *Making Sense of Daesh, Afghanistan: Eine Perspektive der sozialen Bewegung*, Arbeitspapier Nr. 6, 2017, https://www.bicc.de/uploads/tx_bicTools/BICC-Arbeitspapier_6_2017.pdf; SciencesPo, *Taliban und Daesh: Religiöse Creed und Militing Groups in Afghanistan*, November 2017, <https://www.sciencespo.fr/en/mondial/fr/odr/taliban-and-daesh-religious-creed-and-militant-groups-afghanistan>; NATO-Parlamentarische Versammlung, *Sonderbericht: Afghanistan*, 7. Oktober 2017, <https://www.nato-pa.int/download-Dateiname=Websites/Standard/files/2017-11/percentage-20-%20DSC%20164%20-%20bis-%2017%20AFGHANISTANIS.pdf>, S. 6; US Staatsdienst, *Länderberichte zum Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Provinz Khorasan (ISIS-K) vom 19. Juli 2017*, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d513.html>; Brookings Institution, *Afghanistan terrorism resurgence: Al-Qaida, ISIS and Beyond*, 27. April 2017, <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans-terrorism-resurgence-al-qaida-isis-and-beyond/>; Pajhwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>.

Das⁷¹⁰ Haqqani Network genießt zwar eine große Maß an taktischer Autonomie, berichtet jedoch über viele der politischen und ideologischen Aspekte der Taliban.

objektives. Siehe Jinnah Institut, *Führer Haqqani*, *The Haqqani*, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Rahimullah-6.pdf>; Einigung, *Stärkung des Friedens in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>; 149; Operation Extremism Project, *Afghanistan: Extremismus & Counter Extremism*, 9. Mai 2018, https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_PDF/AF-05092018.pdf, p. 7; Zentrale Nachrichtendienste

Dschihadisten auf der Front Line, 4. September 2017, <http://www.ict.org.il/Article/2075/CentralAsianJihadists#gsc.tab=0>. Siehe auch Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremismus & Counter-Extremismus*, 9. Mai 2018, https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_PDF/AF-05092018.pdf, S. 8; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights“, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1. Sputnik News, „We Are“: 21 Terroristische Organisationen, Afghanistan, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US-Verteidigungsministerium, *USA Kräfte: Striken, East Turkestan Islamic Movement Training Sites*, 7. Februar 2018.

<https://www.defense.gov/News/Article/Article/1435247/us-forces-strike-taliban-east-turkestan-islamic-movement-training-sites/>; US Staatsdienst, *Länderberichte zum Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Islamische Bewegung Usbekistans (IMU)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d7a.html>; Tolo News, *20 Terrorist Gruppierungen Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Global Security, *Islamic Movement of Usbekistan (IMU)*, undated, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/imu.htm>.

⁷³² Die Union Islamischer Dschihad ist als Splittergruppe der Islamischen Bewegung Usbekistans zu berichten und ist mit Al-Qaida verbunden. Siehe Global Security, *Islamic Jihad Union*, undated, <http://www.globalsecurity.org/military/world/para/iuu.htm>. Siehe auch Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>. 148; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Lage der Menschenrechte in Afghanistan und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1. US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Islamic Jihad Union (IJU)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d8a.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Jamestown Foundation, *Unrest in Northern Afghanistan heralds Regional Threats*, 7. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/569f501c4.htm>.

⁷³³ Siehe zum Beispiel zentrale Nachrichtendienste (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausweg: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print> 2265.html; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Lashkar-e-Taiba*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <http://almanac.afpc.org/lashkar-e-taiba>; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights“, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1. Sputnik News, „We Are“: 21 Terroristische Organisationen, Afghanistan, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Lashkar-e-Tayyiba (let)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3ccc.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; US National Counterterrorism Center, *Lashkar-e-Tayyiba (LT)*, undated, <https://www.dni.gov/nctc/groups/lt.html>; Stanford University, *Lashkar-e-Taiba*, zuletzt aktualisiert am 30. Januar 2016, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/79>; Global Security, *Lashkar-i-taiba (let)*, undated, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/let.htm>.

⁷³⁴ Siehe zum Beispiel zentrale Nachrichtendienste (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausweg: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print> 2265.html; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Gandhara, *pakistanische Extremisten Carve a Sanctuary in Southern Afghanistan*, 23. Januar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-zabul-lashkar-e-ihangvi/28251900.html>; Australian National Security, *Lashkar-e Jhangvi*, 3. März 2018, <https://www.nationalsecurity.gov.au/listedterroristorganisations/pages/lashkar-e-ihangvi.aspx>; GEO-TV, *Suspected Le. J Terroristen der Flucht nach Afghanistan: CTD*, 14. September 2017, <https://www.geo.tv/latest/158083-suspected-lei-terrorists-escaped-to-afghanistan-ctd>; Stanford University, *Lashkar-e-Jhangvi*, zuletzt aktualisiert am 7. Juli 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/215>; US National Counterterrorism Center, *Lashkar-e-Jhangvi (LJ)*, undated, <https://www.dni.gov/nctc/groups/lj.html>.

⁷³⁵ Siehe z. B. Jinnah Institute, enemy at the Gates: the TTP in Afghanistan, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Zamir-Akram-8.pdf>; Zustimmung, *Stärkung des Friedens in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>. 150; Stanford University, *Tehrik-i-Taliban Pakistan*, zuletzt aktualisiert am 6. August 2017, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/105>; US-Außenministerium, *Länderberichte 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3bd26.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Nationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung der USA, *Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)*, undated, <https://www.dni.gov/nctc/groups/tp.html>; Global Security, *Tehrik Taliban-i Pakistan (TTIP)*, undated, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/tp.htm>.

Mohammad, ⁷³⁶ *Maulvi Nazir Group*, ⁷³⁷ *Tora-Bora Nizami mahaz (Militärfront Tora-Bora)*, ⁷³⁸ *Jundallah*, ⁷³⁹ *Harkat ul-Jihad-i-Islami (HUJI)*, ⁷⁴⁰ *Harkat Ul-Mudschaheddin (HUM)*, ⁷⁴¹ und die East Turkestan

⁷³⁶ Siehe zum Beispiel zentrale Nachrichtendienste (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausweg: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print> 2265.html; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „The Lage of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights“, 21. Februar 2018, A/ HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Fußnote 1. Sputnik News, „We Are“: 21 Terroristische Organisationen, Afghanistan, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Jaish-e-Mohammed (JeM)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d413.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebellengruppen in Afghanistan: Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Stanford University, *Jaish-e-Mohammed*, zuletzt aktualisiert am 25. Juni 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/95>; Global Security, *Jaish-e-Mohammed (JEM)*, undated, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/jem.htm>.

⁷³⁷ Siehe Pakistan Forward, *capex duration t in Süd-Waziristan Beton Zwischen Maulvi Nazir militanten und PTM vom 4. Juni 2018*, http://pakistan.asia-News.com/en_GB/articles/cnmi/pf/newsbriefs/2018/06/04/newsbrief-01; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting gegen afghanische Regierung*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Sputnik News, „We Are umgeben“: 21 Terroristische Organisationen, Afghanistan, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>.

Islamic Movement (ETIM).⁷⁴²

4. Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich der NDS, der ANP und des ALP

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist in Bezug auf die Mitglieder des ANDSF zu berücksichtigen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass sie möglicherweise mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sind. Wie in Abschnitt II. C.1.a erwähnt, haben die Elemente des ANDSF berichtet, dass sie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich widerrechtlicher Morde, begangen haben;

Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung von Häftlingen und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

5. Mitglieder der regierungsfreundlichen Paramilitärgruppen und Militias

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln wird in Bezug auf die Mitglieder der einzelnen paramilitärischen Gruppen und Milizen in Betracht gezogen werden müssen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass sie möglicherweise mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sind. Wie in Abschnitt II.C.1.b erwähnt, haben die paramilitärischen Gruppen und Milizen berichtet, schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der außergerichtlichen Tötungen, Übergriffe und Erpressung, zu begehen.

⁷³⁸ Der Tora-Bora *Nizami mahaz* wird als Abtötung des Kernkraftwerks Hezb-e-Islami (*Khalis*) (hik) gemeldet. Die Probe wurde Berichten zufolge vom Bienenstock entfernt.

nach dem Tod der Anführer Maulvi Yunis Khalis und der anschließenden Machtkämpfe zwischen Anwarul Haq Mujahid, dem Sohn von Khalis und Haji Din Mohammad. Die Gruppe hat sich offen gegenüber den in den USA geführten Truppen und im Jahr 2016 gegenüber den Berichten der Gruppe gegenüber den Taliban geäußert. Siehe, The Long Kriegsverbren Journal, einflussreicher *Befehlshaber des Kommandobereichs für die Taliban vor New Emir*, 12. März 2018 <https://www.longwarjournal.org/archives/2016/08/influential-taliban-commander-pledges-to-new-emir.php>; Postgraduate School, *Nangarhar Provincial Overview*, zuletzt aktualisiert im März 2017, <https://my.nps.edu/web/ccs/nangarhar>; AREU, *The Devil Is in the details: Nangarhar „Continued Decline into insenal“*, „Violence and Widespread Drug Production“, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c2eaa34.html>. 4.; TRAC, *Tora Bora Nizami mahaz* (TBNM), undatiert; <https://www.trackingterrorism.org/group/tora-bora-nizami-mahaz-tbnm>.

⁷³⁹ Seit seiner Gründung im Jahr 2003 ist Jundallah angeblich vor allem in der Provinz Sistan va Baluchistan des Iran und in den Baloch-Gebieten in Pakistan und Afghanistan tätig. Das erklärte Ziel von Jundallah besteht darin, die Anerkennung von kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Rechten von Balochi von der iranischen Regierung zu sichern und das Bewusstsein für das Licht der Bevölkerung von Baloch zu schärfen. US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Jundallah*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d04.html>.

⁷⁴⁰ Angeblich ersucht Harkat-ul Jihad Islami (HUJI) um die Annexion der Lage von Jammu und Kaschmir und die Ausweisung der Koalitionstruppen aus Afghanistan und hat Kämpfer der Taliban in Afghanistan beliefert. Siehe zentrale Intelligence Agency (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausweg: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print> 2265.html; US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Harkat ul-Jihad-i-Islami (HUJI)*, 19. Juli 2017 <http://www.refworld.org/docid/5981e3de11>; Stanford University, *Harkat-ul-Jihadi al-Islami*, zuletzt aktualisiert am 11. Juli 2016 [http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/217; VN-Sicherheitsrat ISIL und Al-Qaida-Sanktionsausschuss, Harkat-Ul Jihad Islami, 3. Februar 2015, \[https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/iaq_Sanktionsliste/Zusammenfassungen/Unternehmen/ul\]\(https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/iaq_Sanktionsliste/Zusammenfassungen/Unternehmen/ul\) iihad-islami; Global Security, *Harkat-ul-Jihad-al-Islami \(HUJI\)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/huui-b.htm>.](http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/217;VN-Sicherheitsrat ISIL und Al-Qaida-Sanktionsausschuss, Harkat-Ul Jihad Islami, 3. Februar 2015, https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/iaq_Sanktionsliste/Zusammenfassungen/Unternehmen/ul)

⁷⁴¹ Angeblich ersucht Harkat Ul-Mudschaheddin (HUM) um die Annexion der Lage von Jammu und Kaschmir und die Ausweisung der Koalitionskräfte ab Afghanistan. Siehe zentrale Intelligence Agency (CIA), *Terroristische Gruppen – Ausweg: Afghanistan*, zuletzt aktualisiert am 11. April 2018 <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print> 2265.html; Stanford University, *Harkat-ul-Mujahedein*, zuletzt aktualisiert am 8. August 2017, [http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/219; US-Außenministerium, *Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Harkat Ul-Mudschaheddin \(HUM\)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3dc13.html>.](http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/219;US-Außenministerium, Länderberichte zu Terrorismus 2016 – ausländische terroristische Organisationen: Harkat Ul-Mudschaheddin (HUM), 19. Juli 2017, http://www.refworld.org/docid/5981e3dc13.html)

⁷⁴² Die Gruppe ist auch bekannt als Turkistan Islamic Party (TIP) oder Turkistan Islamic Movement (TIM). „The Islamic Movement of Eastern Turkestan, das in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der chinesischen Xingjian hergestellt wurde, wurde später in die turkadische islamische Partei umbenannt und seit 1997 bekanntermaßen in Afghanistan gegründet. Seither arbeitet TIP aktiv mit Terrorgruppen al Qaida und Taliban zusammen. Im Jahr 1998 erhielt der Anführer von TIP, Hasan Mahsum, einen Pass von den Taliban in Kabul, [...] Close Zusammenarbeit mit Al Qaeda und die Taliban in Afghanistan haben die Ideologie des TIP und die jihadism zu einem Schlüsselaspekt der plattformierten Partei geworden.“ Modern Diplomatie, *China und Turkestan Islamic Party: Ab Separatism nach World Jihad*, 9. Dezember 2017, <https://modern diplomacy.eu/2017/12/09/china-and-turketerisch-party-from-separatism-to-world-jihad/>. Siehe auch das Long KriegsJournal, *Turkistan Islamic Party Highlights Joint raids with the Afghan Taliban*, 12. März 2018, <https://www.longwarjournal.org/archives/2018/03/turkistan-islamic-party-highlights-joint-raids-with-the-afghanalban.php>; Reuters, *U.S. Streitkräfte in Afghanistan Attack Anti-China militants*, 8. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-usa-china/u-s-forces-in-afghanistan-attack-anti-china-militants-idUSKBN1FS23S>; Afghanistan Biographien, *East Turkestan Islamic Movement (ETIM)*, 15. Februar 2018, http://www.afghan-bios.info/index.php?option=com_afghanbios&id=3883&aufgabe=Überblick&gesamt=3673&Start=883&Itemid=2; Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung („Uighur-Foreign Fighters“): *Eine Zuwiderhandlung gegen Jihadist Challenge*, November 2017, <https://icct.nl/wp-content/uploads/2017/11/ClarkeKan-Uighur-Foreign-Fighters-An-Underexamined-Jihadist-Challenge-Nov-2017-1.pdf>; Der Verband der zentralasiatischen Staaten in Afghanistan, 20. Juli 2015, <https://thediplomat.com/2015/07/central-asias-stake-in-afghanistans-war/>; Nachrichten von Afghanistan, *East Turkestan Islamic Movement*, undatiert, <http://www.afghanwarnews.info/insurgency/east-turkestan-islamic-movement->

⁴⁰¹ „Die Abgeordneten der Hindu meinten, dass sie weiterhin mit weniger Belästigungen als Sikhs konfrontiert waren, was der Differenz zu ihrem Mangel zuzuschreiben sei.

von einer typischen Männerstabe. Trotz der Unterschiede zwischen den Gruppen nutzten die vielen Afghanen Berichten zufolge weiterhin die Begriffe „Sikh“ und „Hindu“. Da die Religion und ethnische Zugehörigkeit häufig eng miteinander verknüpft sind, war es oft schwierig, viele Vorfälle zu kategorisieren, da sie ausschließlich *auf einer religiösen Identität basieren*. *Afghanistan*, 15. August 2017. <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch The National, *Afghanische Hindus und Sikhs Celebrate Diwali ohne „pomp and splendour“ Amid Fohl*, 19. Oktober 2017. <https://www.thenational.ae/world/asia/afghan-hindus-and-sikhs-celebrate-diwali-without-pomp-and-splendour-amid-fear-1.668735>; *Freedom in the World* 2017: *Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; Binnenwasserstraße, *afghanische Hindus und Sikhs Still*, 30. November 2017. <https://iwpr.net/global-voices/afghan-hindus-and-sikhs-still-struggling>; Jazeera *The Decline of Afghanistan's Hindu und Sikh*